

VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 24. Juni 2021**

mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzt sich die Union zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete bzw. Inseln zu verringern, wobei den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen besondere Aufmerksamkeit gilt. Diesen Gebieten kommt in besonderem Maße die Kohäsionspolitik zugute. Artikel 175 AEUV verlangt, dass die Union die Verwirklichung dieser Ziele durch die Politik unterstützt, die sie mithilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung —, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Instrumente führt. Artikel 322 AEUV bietet die Grundlage für den Erlass der Haushaltsvorschriften, in denen die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden, sowie für den Erlass der Vorschriften, die die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure regeln.
- (2) Um den koordinierten und harmonisierten Einsatz der Unionsfonds mit geteilter Mittelverwaltung — also des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Kohäsionsfonds, des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Maßnahmen beim Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — weiterzuentwickeln, sollten für all diese Fonds (im Folgenden zusammen „Fonds“) Haushaltsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV eingeführt werden, die den Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen eindeutig spezifizieren. Außerdem sollten gemeinsame Bestimmungen auf der Grundlage von Artikel 177 AEUV mit strategiespezifischen Vorschriften für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 83.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 41.

⁽³⁾ ABl. C 17 vom 14.1.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 (AbI. C 108 vom 26.3.2021, S. 638) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 27. Mai 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Fonds sollten die spezifischen Regelungen für jeden Fonds und für das mit dem EFRE verfolgte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) in separaten Verordnungen (im Folgenden „fondsspezifische Verordnungen“) niedergelegt werden, die die vorliegende Verordnung ergänzen.
- (4) Den Gebieten in äußerster Randlage sollten spezifische Maßnahmen und zusätzliche Finanzmittel zugutekommen, um ihre strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage zusammen mit den Nachteilen auszugleichen, die sich aus den in Artikel 349 AEUV genannten Faktoren ergeben.
- (5) Den nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte 1994 sollten spezifische Maßnahmen und zusätzliche Finanzmittel zugutekommen, um schwere naturbedingte oder demografische Nachteile zu kompensieren.
- (6) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 10 AEUV, einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten beim Einsatz der Fonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihren Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des zuletzt genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Fonds in einer Weise eingesetzt werden, dass der Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft gefördert wird. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen sowie jegliche Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu irgendeiner Form von Segregation oder Ausgrenzung beitragen; mit ihnen sollte ferner die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung und des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ^(*) geschlossenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes entsprechen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV. Die Armut stellt eine besonders wichtige Herausforderung in der Union dar. Daher sollten die Ziele der Fonds im Hinblick darauf verfolgt werden, dass zur Beseitigung der Armut beigetragen wird. Die Ziele der Fonds sollten im Hinblick auf die Bereitstellung angemessener Unterstützung verfolgt werden, insbesondere für die lokalen und regionalen Behörden in Küstenregionen und städtischen Gebieten, um die sozioökonomischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Drittstaatsangehörigen zu bewältigen, und um angemessene Unterstützung für benachteiligte Gebiete und Gemeinschaften in städtischen Gebieten bereitzustellen.
- (7) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) (im Folgenden „Haushaltsordnung“) niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Unionshaushalts durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekte Mittelverwaltung, Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und Erstattung der Kosten externer Sachverständiger sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften enthalten auch eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Unionshaushalts.
- (8) Wird eine Frist für die Maßnahmen, die die Kommission in Bezug auf den Mitgliedstaat ergreifen soll, festgelegt, so sollte die Kommission alle notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und effizient berücksichtigen. Sind Einreichungen des Mitgliedstaats in jeglicher Form im Rahmen dieser Verordnung unvollständig oder entsprechen sie nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder der fondsspezifischen Verordnungen, sodass die Kommission nicht vollumfassend informiert Maßnahmen ergreifen kann, so sollte diese Frist ausgesetzt werden, bis die Mitgliedstaaten die regulatorischen Anforderungen erfüllen. Da es der Kommission verwehrt ist, Zahlungen für in die Zahlungsanträge aufgenommenen Ausgaben zu leisten, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, getätigt wurden, sollte die Frist für die Zahlungen, die die Kommission leisten soll, im Fall dieser Ausgaben nicht gelten.

^(*) ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

^(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (9) Um zu den Prioritäten der Union beizutragen, sollte die Unterstützung der Fonds auf eine begrenzte Zahl an politischen Zielen im Einklang mit ihren fondsspezifischen Aufgaben gemäß ihren im Vertrag verankerten Zielen konzentriert werden. Die politischen Ziele für den AMIF, den ISF und das BMVI sollten in den jeweiligen fondsspezifischen Verordnungen festgelegt werden. Der JTF und jegliche Mittel aus dem EFRE und dem ESF+, die als ergänzende Unterstützung freiwillig auf den JTF übertragen werden, sollten zu einem einzigen spezifischen Ziel beitragen.
- (10) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, sollten die Fonds dazu beitragen, dass Klimaschutzmaßnahmen systematisch einbezogen werden und das Ziel erreicht wird, insgesamt 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung der Klimaschutzziele zu verwenden. In diesem Zusammenhang sollten aus den Fonds Tätigkeiten unterstützt werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ verursachen. Angemessene Mechanismen zur Sicherung der Klimaverträglichkeit der unterstützten Infrastrukturinvestitionen sollten ein wesentlicher Bestandteil der Programmplanung und Durchführung der Fonds sein.
- (11) Angesichts der Bedeutung, die der Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt zukommt, sollte durch die Fonds dazu beitragen werden, dass Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt in den Politikbereichen der Union systematisch einbezogen werden und das allgemeine Ziel erreicht wird, im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für Biodiversitätsziele und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitzustellen, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen ist.
- (12) Einen Teil des den Fonds zugewiesenen Unionshaushalts sollte die Kommission im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten im Sinne der Haushaltsordnung einsetzen. Daher sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten beim Einsatz von Fondsmitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Grundsätze aus der Haushaltsordnung beachten, z. B. die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz und Nichtdiskriminierung.
- (13) Die Mitgliedstaaten — auf der geeigneten territorialen Ebene gemäß ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen — und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen sollten für die Ausarbeitung und Durchführung der Programme zuständig sein. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, unnötige Vorschriften zu erlassen, die zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Begünstigten führen würden.
- (14) Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal beim Einsatz der Fonds, baut auf dem Ansatz der Steuerung auf mehreren Ebenen auf und stellt die Einbindung regionaler, lokaler, städtischer und sonstiger Behörden, der Zivilgesellschaft, der Wirtschafts- und Sozialpartner und gegebenenfalls der Forschungseinrichtungen und Hochschulen sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission ⁽⁸⁾ eingerichtete Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen von Partnerschaftvereinbarungen und Programmen, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds gefördert werden (im Folgenden „Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften“), weiterhin für die Fonds gelten.
- (15) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung, einschließlich der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, den Rahmen für die Ermittlung der nationalen Reformprioritäten und die Begleitung ihrer Durchführung. Die Mitgliedstaaten entwickeln ihre eigenen nationalen mehrjährigen Investitionsstrategien, um diese Reformen zu fördern. Diese Strategien sollten parallel zu den jährlichen nationalen Reformprogrammen vorgelegt werden, um die vorrangigen Investitionsvorhaben, die mit nationalen oder Unionsmitteln, oder beiden, gefördert werden sollen, zu beschreiben und zu koordinieren. Zudem sollten sie dem Zweck dienen, die Unionsmittel kohärent einzusetzen und den Mehrwert der finanziellen Unterstützung, die insbesondere über die Fonds, die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität und das mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „InvestEU-Verordnung“) aufgestellte Programm „InvestEU“ bereitgestellt wird, zu maximieren.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung der Programmplanungsunterlagen den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen, den entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommenen Empfehlungen des Rates und den gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ ausgesprochenen ergänzenden Empfehlungen der Kommission sowie — für den AMIF, den ISF und das BMVI — anderen relevanten Unionsempfehlungen an den Mitgliedstaat Rechnung tragen. Während des Programmplanungszeitraums 2021-2027 (im Folgenden „Programmplanungszeitraum“) sollten die Mitgliedstaaten dem Begleitausschuss und der Kommission regelmäßig die Fortschritte bei der Durchführung der Programme zur Förderung der länderspezifischen Empfehlungen mitteilen. Bei der Halbzeitüberprüfung sollten die Mitgliedstaaten unter anderem erwägen, ob Änderungen an den Programmen notwendig sind, um den neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen, die in den entsprechenden seit Beginn des Programmplanungszeitraums angenommenen oder geänderten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten den Inhalt ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 zu entwickeln ist, und das Ergebnis des Verfahrens mit den Unionsempfehlungen zu diesem Plan bei ihren Programmen — auch während der Halbzeitüberprüfung — ebenso berücksichtigen wie beim Bedarf an Mittelzuweisungen für CO₂-arme Investitionen.
- (18) Die von jedem Mitgliedstaat auszuarbeitende Partnerschaftsvereinbarung sollte ein prägnantes und strategisches Dokument sein, das als Richtschnur für die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat über die Gestaltung der Programme im Rahmen des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds, des JTF und des EMFAF dient. Um das Genehmigungsverfahren zu straffen, sollte die Kommission bei ihrer Bewertung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Partnerschaftsvereinbarung und die Ersuchen um zusätzliche Informationen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Partnerschaftsvereinbarungen während des Programmplanungszeitraums nicht geändert werden müssen. Sofern der Mitgliedstaat dies wünscht, sollte er jedoch eine Änderung seiner Partnerschaftsvereinbarung bei der Kommission einreichen können, um den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung Rechnung zu tragen. Für eine vereinfachte Programmplanung und zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen bei den Programmplanungsunterlagen kann eine Partnerschaftsvereinbarung Bestandteil eines Programms sein.
- (19) Um den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität beim Einsatz ihrer Zuweisungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung einzuräumen, sollte es möglich sein, Mittel in bestimmtem Umfang zwischen den Fonds und zwischen den Instrumenten unter geteilter Mittelverwaltung und den Instrumenten unter direkter bzw. indirekter Verwaltung zu übertragen. Sofern die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten eines Mitgliedstaats dies rechtfertigen, sollte der Umfang dieser Übertragung höher ausfallen.
- (20) Jedem Mitgliedstaat sollte die Flexibilität zugestanden werden, zu dem Programm „InvestEU“ beizutragen, um unter bestimmten in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen die EU-Garantie und die InvestEU-Beratungsplattform für Investitionen in diesem Mitgliedstaat bereitzustellen.
- (21) Um die notwendigen Voraussetzungen für einen wirksamen und effizienten Einsatz der Unionsunterstützung aus den Fonds zu gewährleisten, sollten eine begrenzte Auflistung von grundlegenden Voraussetzungen sowie präzise und umfassende objektive Kriterien für deren Bewertung festgelegt werden. Jede grundlegende Voraussetzung sollte mit einem spezifischen Ziel verknüpft sein und automatisch gelten, wenn das spezifische Ziel für eine Unterstützung ausgewählt wird. Unbeschadet der Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung sollten Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben im Rahmen der betreffenden spezifischen Ziele von der Kommission nicht erstattet werden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Um einen günstigen Investitionsrahmen aufrechtzuerhalten, sollte regelmäßig begleitet werden, ob die grundlegenden Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt sind. Auf Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Europäische Investitionsbank (EIB) an der Bewertung, ob die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, mitwirken können. Außerdem ist es von Bedeutung sicherzustellen, dass die für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben im Einklang mit den bestehenden Strategien und Planungsdokumenten stehen, die den erfüllten grundlegenden Voraussetzungen zugrunde liegen, und damit zu gewährleisten, dass alle kofinanzierten Vorhaben dem politischen Rahmen der Union entsprechen.
- (22) Neben der Verfolgung der Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sollte die Unterstützung für die Anbindung der Netze durch den EFRE und den Kohäsionsfonds auf die Ergänzung der fehlenden Verbindungen zu dem transeuropäischen Verkehrsnetz ausgerichtet sein.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (23) Die Mitgliedstaaten sollten für jedes Programm einen Leistungsrahmen mit allen Indikatoren, Etappenzielen und Sollvorgaben festlegen, um die Leistung des Programms zu begleiten, darüber Bericht zu erstatten und sie zu evaluieren. Dies sollte es erlauben, die Leistung während der Durchführung zu begleiten und zu evaluieren sowie darüber Bericht zu erstatten, und zur Messung der Gesamtleistung der Fonds beitragen.
- (24) Der Mitgliedstaat sollte eine Halbzeitüberprüfung für alle aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF unterstützten Programme durchführen. Diese Überprüfung sollte eine vollwertige Anpassung der Programme auf Grundlage der Leistung des Programms umfassen und auch die Möglichkeit bieten, neuen Herausforderungen und den 2024 herausgegebenen relevanten länderspezifischen Empfehlungen sowie den Fortschritten bei der Umsetzung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung zu tragen. Für die Zwecke der Halbzeitüberprüfung sollte auch der sozioökonomischen Lage des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Region, einschließlich etwaiger wichtiger negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen oder demografischer Herausforderungen, und den Fortschritten bei der Verwirklichung der Klimaschutzbeitragsziele auf nationaler Ebene Rechnung getragen werden. Die Kommission sollte einen Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung ausarbeiten, einschließlich ihrer Bewertung der Anwendung der Verwaltungskosten und -gebühren im Rahmen von Finanzinstrumenten, die von durch Direktvergabe ausgewählten Stellen verwaltet werden.
- (25) Mechanismen zur Gewährleistung einer Verknüpfung zwischen den Förderstrategien der Union und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union sollten weiter ausgefeilt werden, damit die Kommission dem Rat vorschlagen kann, die Mittelbindungen oder Zahlungen für ein Programm oder mehrere Programme des betreffenden Mitgliedstaats teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn der Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung ergreift. Die Verpflichtung der Kommission, eine Aussetzung vorzuschlagen, sollte ausgesetzt werden, wenn und solange die sogenannte allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts aktiviert ist. Um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten und angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der auferlegten Maßnahmen sollten dem Rat, der auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Erleichterung des Erlasses von Beschlüssen, die erforderlich sind, um wirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung zu gewährleisten, sollte das Verfahren der umgekehrten qualifizierten Mehrheit angewandt werden. Angesichts der Art der Vorhaben, die aus dem ESF+ und im Rahmen von Interreg-Programmen gefördert werden, sollten der ESF+ und diese Programme vom Anwendungsbereich dieser Mechanismen ausgenommen werden.
- (26) Damit bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlichen Umständen im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts, die sich während des Programmplanungszeitraums ergeben können, rasch reagiert werden kann, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für den Erlass befristeter Maßnahmen übertragen werden, die den Einsatz der Fonds als Reaktion auf solche Umstände erleichtern. Die Kommission sollte die Maßnahmen erlassen, die angesichts der außergewöhnlichen und ungewöhnlichen Umstände, in denen sich ein Mitgliedstaat befindet, am besten geeignet sind und die die Ziele des Fonds wahren. Die Kommission sollte auch die Umsetzung begleiten und die Eignung dieser Maßnahmen bewerten.
- (27) Es ist erforderlich, für den Inhalt der Programme gemeinsame Anforderungen festzulegen und dabei den Besonderheiten der einzelnen Fonds Rechnung zu tragen. Diese gemeinsamen Anforderungen können durch fondsspezifische Regelungen ergänzt werden. In der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ (im Folgenden „Interreg-Verordnung“) sollten besondere Bestimmungen zum Inhalt der Interreg-Programme festgelegt werden.
- (28) Für eine flexible Durchführung des Programms und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollten in eingeschränktem Maße Mittelübertragungen zwischen Prioritäten desselben Programms zulässig sein, ohne dass ein Kommissionsbeschluss zur Änderung des Programms notwendig ist. Die überarbeiteten Finanztabellen sollten der Kommission vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass aktuelle Informationen zu den Mittelzuweisungen für jede Priorität vorliegen.
- (29) Um die Wirksamkeit des JTF zu erhöhen, sollte es möglich sein, ergänzende Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ freiwillig für den JTF bereitzustellen. Diese ergänzenden Mittel sollten durch eine spezifische freiwillige Übertragung aus diesen Fonds auf den JTF bereitgestellt werden, wobei den Herausforderungen des Übergangs, die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang festgehalten sind und angegangen werden müssen, Rechnung getragen wird. Die zu übertragenden Beträge sollten aus Mitteln der Regionenkategorien bereitgestellt werden, in denen sich die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang ermittelten Gebiete befinden. Angesichts dieser spezifischen Vorkehrungen für den Einsatz der JTF-Mittel sollte für die Zusammensetzung der JTF-Mittel lediglich der spezifische Übertragungsmechanismus angewendet werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden,

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (siehe Seite 159 dieses Amtsblatts).

dass für den JTF und die auf den JTF übertragenen Mittel, die aus dem EFRE und dem ESF+ stammen und damit ebenso eine Unterstützung aus dem JTF darstellen, nur die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ (im Folgenden „JTF-Verordnung“) Anwendung finden sollten. Auf die ergänzende Unterstützung sollten weder die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ (im Folgenden „EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung“) noch die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ (im Folgenden „ESF+-Verordnung“) Anwendung finden. Daher sollten die als ergänzende Unterstützung auf den JTF übertragenen EFRE-Mittel von der Berechnungsgrundlage für die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung und von der Berechnungsgrundlage für die Mindestzuweisungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung gemäß der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung ausgenommen werden. Dasselbe gilt für die als ergänzende Unterstützung auf den JTF übertragenen ESF+-Mittel in Bezug auf die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß der ESF+-Verordnung.

- (30) Zur Stärkung des Ansatzes der integrierten territorialen Entwicklung sollten Investitionen in Form territorialer Instrumente wie integrierter territorialer Investitionen, einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als LEADER bezeichnet) oder eines jeden anderen territorialen Instruments, das von den Mitgliedstaaten konzipierte Initiativen unterstützt, auf Strategien zur territorialen und lokalen Entwicklung beruhen. Dasselbe sollte für damit zusammenhängende Initiativen, wie etwa intelligente Dörfer, gelten. Für die Zwecke der integrierten territorialen Investitionen und der von den Mitgliedstaaten konzipierten territorialen Instrumente sollten für den Inhalt der territorialen Strategien Mindestanforderungen festgesetzt werden. Diese territorialen Strategien sollten unter der Verantwortung der einschlägigen Behörden oder Stellen entwickelt und gebilligt werden. Um die einschlägigen Behörden oder Stellen verlässlich in die Durchführung territorialer Strategien einzubinden, sollten diese Behörden oder Stellen für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben verantwortlich oder daran beteiligt sein. Territoriale Strategien sollten bei der Förderung nachhaltiger Tourismusinitiativen dafür sorgen, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen sowohl der ortsansässigen Bevölkerung als auch der Touristen erzielt wird, wie z. B. die Verbindung von Radweg- und Eisenbahnnetzen.
- (31) Zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen bei der Entwicklung in ländlichen Gebieten sollte die koordinierte Unterstützung aus den Fonds und dem ELER erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten sicherstellen, dass sich die aus den Fonds und dem ELER geförderten Interventionen ergänzen und koordiniert durchgeführt werden, um Synergien zu schaffen und so die Verwaltungskosten und den Verwaltungsaufwand für die verwaltenden Stellen und Begünstigten zu reduzieren.
- (32) Zur besseren Mobilisierung des auf lokaler Ebene vorhandenen Potenzials ist es notwendig, die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung zu stärken und zu fördern. Dabei sollten die örtlichen Bedürfnisse und das örtliche Potenzial sowie relevante soziokulturelle Merkmale berücksichtigt werden, und es sollten strukturelle Veränderungen vorgesehen, die Kapazität der Gemeinschaft ausgebaut und Innovation gefördert werden. Die enge Zusammenarbeit und der integrierte Einsatz der Fonds und des ELER bei Strategien für lokale Entwicklung sollten gestärkt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass lokale Aktionsgruppen, die die Interessen der Gemeinschaft vertreten, für die Gestaltung und Umsetzung von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung verantwortlich sind. Um die koordinierte Unterstützung aus verschiedenen Fonds und dem ELER für Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung wie auch deren Durchführung zu erleichtern, sollte der Einsatz eines federführenden Fonds vereinfacht werden. Wird der ELER als federführender Fonds bestimmt, sollten auf ihn die für federführende Fonds festgelegten Bestimmungen angewendet werden.
- (33) Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte es möglich sein, die technische Hilfe, die mit der Programmdurchführung verbunden ist, auf Initiative des Mitgliedstaats mittels Pauschalfinanzierungen basierend auf dem Fortschritt der Programmdurchführung einzusetzen, die auch horizontale Aufgaben abdecken können. Zur Erleichterung der Durchführung des AMIF, des ISF und des BMVI sowie der Interreg-Programme sollte jedoch nur die Pauschalfinanzierung angewendet werden. Zur Erleichterung des Finanzmanagements sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine oder mehrere Stellen anzugeben, an die die damit in Verbindung stehenden Erstattungen geleistet werden sollen. Da diese Erstattungen in Form einer Pauschalfinanzierung geleistet werden, sollte im Rahmen von Überprüfungen und Prüfungen lediglich geprüft werden, ob die zur Erstattung des Unionsbeitrags führenden Bedingungen erfüllt sind; die zugrunde liegenden Ausgaben sollten jedoch keiner Überprüfung oder Prüfung unterliegen. Wird jedoch Kontinuität mit dem Zeitraum 2014-2020 gewünscht, sollte der Mitgliedstaat

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (siehe Seite 159 dieses Amtsblatts).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (siehe Seite 159 dieses Amtsblatts).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (siehe Seite 159 dieses Amtsblatts).

auch die Möglichkeit erhalten, die förderfähigen Kosten weiterhin erstattet zu bekommen, die tatsächlich beim Begünstigten entstanden sind und bei der Durchführung von Vorhaben für technische Hilfe, die durch ein getrenntes Programm oder mehrere getrennte Programme bzw. eine Priorität oder mehrere Prioritäten innerhalb der Programme eingesetzt wurde, entrichtet wurden. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Partnerschaftsvereinbarungen angeben, in welcher Form der Unionsbeitrag für die technische Hilfe für den gesamten Programmplanungszeitraum geleistet werden soll. Unabhängig von der gewählten Form sollte die technische Hilfe durch gezielte Maßnahmen zum Aufbau administrativer Kapazitäten ergänzt werden können, bei denen die Erstattungsmethoden nicht mit Kosten verknüpft sind. Maßnahmen und Leistungen wie auch die entsprechenden Zahlungen der Union sollten in einem Fahrplan vereinbart werden und zu Zahlungen für Ergebnisse vor Ort führen können.

- (34) Schlägt ein Mitgliedstaat der Kommission vor, dass eine Priorität eines Programms oder eines Teils davon durch einen nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungsmodus unterstützt werden soll, so sollten die vereinbarten Maßnahmen, Leistungen und Bedingungen mit tatsächlichen Investitionen im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung in dem Mitgliedstaat oder der Region verbunden sein. In diesem Zusammenhang sollte die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sichergestellt werden. Was die Angemessenheit der Beträge angeht, die mit der Einhaltung der entsprechenden Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen verbunden sind, so sollten die Kommission und der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die verwendeten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den getätigten Investitionen stehen. Wird in einem Programm ein nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierungsmodus angewendet, so sollten die zugrunde liegenden Kosten, die mit der Durchführung dieses Finanzierungsmodus verknüpft sind, keinen Überprüfungen oder Prüfungen unterliegen, da die Kommission im Rahmen des Programms oder eines delegierten Rechtsakts eine vorherige Zustimmung zu den Beträgen erteilt, die mit der Einhaltung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen verbunden sind. Im Rahmen von Überprüfungen und Prüfungen sollte stattdessen geprüft werden, ob die zur Erstattung des Unionsbeitrags führenden Bedingungen oder Ergebnisse erfüllt sind.
- (35) Um die Leistung der Programme zu untersuchen, sollten die Mitgliedstaaten Begleitausschüsse einsetzen, deren Zusammensetzung Vertreter einschlägiger Partner umfassen sollte. Für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den EMFAF sollten jährliche Durchführungsberichte durch einen jährlichen strukturierten politischen Dialog ersetzt werden, dessen Grundlage die vom Mitgliedstaat bereitgestellten neuesten Informationen und Daten zur Programmdurchführung sind. Die Überprüfungssitzung sollte auch für Programme, an denen der JTF beteiligt ist, organisiert werden.
- (36) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁶⁾ sollten die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die im Einklang mit spezifischen Begleitungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, und Überregulierung zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten, soweit erforderlich, messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen der Fonds in der Praxis enthalten. Ferner sollten diese Anforderungen auch die Begleitung der Unterstützung der Geschlechtergleichstellung ermöglichen.
- (37) Um die Verfügbarkeit von umfassenden aktuellen Informationen zur Programmdurchführung sicherzustellen, sollte eine wirksame und rechtzeitige elektronische Berichterstattung zu quantitativen Daten vorgeschrieben werden.
- (38) Zur Unterstützung der Vorbereitung der verbundenen Programme und Tätigkeiten des folgenden Programmplanungszeitraums sollte die Kommission eine Halbzeitüberprüfung der Fonds vornehmen. Zum Ende des Programmplanungszeitraums sollte die Kommission rückblickende Evaluierungen der Fonds vornehmen, bei denen die Auswirkungen der Fonds im Mittelpunkt stehen sollten. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen sollten öffentlich gemacht werden.
- (39) Programmbehörden, Begünstigte und Interessenträger in Mitgliedstaaten sollten für die Errungenschaften der Unionsfinanzierung sensibilisieren und die Öffentlichkeit entsprechend informieren. Transparenz-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind von grundlegender Bedeutung, um die Tätigkeiten der Union vor Ort sichtbar zu machen, und sollten auf wahren, genauen und aktualisierten Informationen basieren. Damit diese Anforderungen durchgesetzt werden können, sollten die Programmbehörden und die Kommission in der Lage sein, bei Nichteinhaltung Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (40) Die Verwaltungsbehörden sollten strukturierte Informationen zu ausgewählten Vorhaben und Begünstigten auf der Website des Programms, aus dem das Vorhaben unterstützt wird, veröffentlichen, dabei jedoch die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ beachten.
- (41) Um den Einsatz der Fonds zu vereinfachen und das Fehlerrisiko zu minimieren, ist es zweckmäßig, sowohl die Formen von Unionsbeiträgen an die Mitgliedstaaten als auch die Formen der Unterstützung durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten festzulegen. Es sollte Verwaltungsbehörden auch ermöglicht werden, Zuschüsse in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen zu gewähren, wenn diese Zuschüsse von Erstattungen des Unionsbeitrags in derselben Form gedeckt sind, um Erfahrungen mit einer derartigen Vereinfachungsmöglichkeit zu sammeln.
- (42) Bei Zuschüssen an die Begünstigten sollten die Mitgliedstaaten vermehrt auf vereinfachte Kostenoptionen zurückgreifen. Der Schwellenwert für die obligatorische Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen sollte von den Gesamtkosten des Vorhabens abhängen, um die Gleichbehandlung aller Vorhaben unter dem Schwellenwert ungeachtet dessen, ob die Unterstützung öffentlicher oder privater Natur ist, sicherzustellen. Beabsichtigt eine Verwaltungsbehörde, bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen die Nutzung einer vereinfachten Kostenoption vorzuschlagen, so sollte es möglich sein, den Begleitausschuss zu konsultieren. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Beträge und Sätze müssen ein zuverlässiger Näherungswert für die tatsächlichen Kosten sein. Im Zusammenhang mit einer mehrjährigen Programmdurchführung sind regelmäßige Anpassungen eine bewährte Praxis, um Faktoren Rechnung zu tragen, die sich auf die Sätze und Beträge auswirken. Um den Rückgriff auf vereinfachte Kostenoptionen zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung auch Methoden und Sätze vorgesehen werden, die genutzt werden können, ohne dass die Mitgliedstaaten eine Berechnung durchführen oder eine Methode festlegen müssen.
- (43) Um den unmittelbaren Einsatz von Pauschalfinanzierungen zu ermöglichen, sollten alle Pauschalfinanzierungen, die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014–2020 auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode eingerichtet wurden, auch weiterhin für vergleichbare Vorhaben gelten, die gemäß der vorliegenden Verordnung unterstützt werden, ohne dass eine neue Berechnungsmethode erforderlich wäre.
- (44) Um den Einsatz von kofinanzierten Investitionen im Umweltbereich zu optimieren, sollten Synergien mit dem mit der Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾, insbesondere durch strategische integrierte Projekte und strategische Naturschutzprojekte im Rahmen von LIFE, sowie mit im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ (im Folgenden „Horizont-Europa-Verordnung“) eingerichteten Horizont Europa und anderen Unionsprogrammen finanzierten Projekten gewährleistet werden.
- (45) Im Hinblick auf Rechtssicherheit ist es angemessen, den Förderzeitraum für Ausgaben oder Kosten in Verbindung mit aus den Fonds im Rahmen der vorliegenden Verordnung unterstützten Vorhaben anzugeben und die Unterstützung für abgeschlossene Vorhaben einzuschränken. Klargestellt werden sollte auch, ab welchem Datum die Ausgaben bei Annahme neuer Programme oder Änderungen der Programme für eine Unterstützung aus den Fonds infrage kommen sowie dass der Förderzeitraum ausnahmsweise auf den Tag, an dem es zu der Naturkatastrophe kam, ausgeweitet werden kann, wenn als Reaktion auf eine Naturkatastrophe schnell Mittel mobilisiert werden müssen. Gleichzeitig sollte bei der Programmdurchführung hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben für Vorhaben, die zu den Zielen des Programms beitragen, für Flexibilität gesorgt sein, und zwar unabhängig davon, ob die Vorhaben außerhalb eines Mitgliedstaats oder der Union oder in derselben Regionenkategorie innerhalb eines Mitgliedstaats durchgeführt werden.
- (46) Um für die notwendige Flexibilität bei der Durchführung von Vorhaben im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften (im Folgenden „ÖPP“) zu sorgen, sollte in der ÖPP-Vereinbarung festgelegt sein, wann Ausgaben als förderfähig betrachtet werden, insbesondere unter welchen Bedingungen sie bei dem Begünstigten oder dem privaten Partner der ÖPP angefallen sind, und zwar unabhängig davon, wer die Zahlungen bei der Durchführung des ÖPP-Vorhabens vornimmt.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

- (47) Um sicherzustellen, dass die Fondsmittel wirksam, fair und mit nachhaltiger Wirkung eingesetzt werden, sollte festgelegt werden, dass Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen langfristig sind und verhindern, dass der Einsatz der Fonds zu einem unzulässigen Vorteil führt. Die Verwaltungsbehörden sollten insbesondere darauf achten, bei der Auswahl von Vorhaben keine Verlagerungen zu unterstützen und rechtsgrundlos gezahlte Beträge, die an Vorhaben geflossen sind, welche die Anforderungen der Dauerhaftigkeit nicht erfüllen, als Unregelmäßigkeiten zu behandeln.
- (48) Es sollte möglich sein, in gemeinsamen Programmen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eine Förderung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem JTF mit einer Förderung aus dem ESF+ zu kombinieren, um die Komplementarität zu verbessern und die Durchführung zu vereinfachen.
- (49) Um mit den ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt finanzierten Investitionen einen möglichst hohen Mehrwert zu bewirken, sollten Synergien insbesondere zwischen den Fonds und anderen relevanten Instrumenten, darunter die Aufbau- und Resilienzfazilität und die Reserve für die Anpassung an den Brexit, angestrebt werden. Diese Synergien sollten durch wesentliche benutzerfreundliche Mechanismen verwirklicht werden, insbesondere durch die Anerkennung von Pauschalfinanzierungen für förderfähige Kosten aus Horizont Europa für ein ähnliches Vorhaben und die Möglichkeit, Finanzmittel aus verschiedenen Unionsinstrumenten im selben Vorhaben zu kombinieren, sofern Doppelfinanzierungen vermieden werden. In der vorliegenden Verordnung sollten daher Regelungen für ergänzende Finanzierungen aus den Fonds festgelegt werden.
- (50) Die Finanzinstrumente sollten nicht zur Unterstützung von Refinanzierungsmaßnahmen eingesetzt werden, wie die Ersetzung von bestehenden Darlehensvereinbarungen oder andere Finanzierungsformen für Investitionen, die zum Zeitpunkt des Investitionsbeschlusses bereits konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt waren, sondern eher jedwede Art neuer Investitionen unterstützen, die mit den zugrunde liegenden politischen Zielen in Einklang stehen.
- (51) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden, Unterstützungsmaßnahmen über Finanzinstrumente abzuwickeln, sollte sich auf eine Ex-ante-Bewertung stützen. In der vorliegenden Verordnung sollte festgelegt werden, welche verpflichtenden Elemente die Ex-ante-Bewertung umfassen muss — für diese sollten vorläufige Angaben, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses verfügbar sind, gemacht werden —, und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die für den Zeitraum 2014-2020 durchgeführten Ex-ante-Bewertungen — gegebenenfalls in aktualisierter Form — zu verwenden, um Verwaltungsaufwand und Verzögerungen bei der Einrichtung von Finanzinstrumenten zu vermeiden.
- (52) Zur Erleichterung des Einsatzes bestimmter Arten von Finanzinstrumenten, bei denen eine Programmunterstützung in Form von Zuschüssen — auch in Form von Kapitalnachlässen — vorgesehen ist, können die Vorschriften für Finanzinstrumente auf eine derartige Kombination innerhalb eines einzigen Finanzinstrumentvorhabens angewandt werden. Es sollten jedoch Bedingungen für diese Programmunterstützung und spezifische Bedingungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen festgelegt werden.
- (53) Unter voller Beachtung der anwendbaren Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die bereits während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 präzisiert wurden, sollten die Verwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, zu entscheiden, nach welcher Option die Finanzinstrumente am besten umgesetzt werden, um dem spezifischen Bedarf der Zielregion zu entsprechen. Darüber hinaus sollte den Verwaltungsbehörden im Sinne der Kontinuität mit dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 die Möglichkeit eingeräumt werden, Finanzinstrumente durch Direktvergabe eines Vertrags an die EIB und internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, umzusetzen. Die Verwaltungsbehörden sollten auch Verträge an öffentliche Banken oder Institutionen direkt vergeben können, die dieselben strengen Bedingungen erfüllen, wie sie in der Haushaltsordnung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 festgelegt wurden. In der vorliegenden Verordnung sollten klare Bedingungen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Direktvergabe weiterhin mit den Grundsätzen des Binnenmarkts vereinbar ist. In diesem Rahmen sollte die Kommission im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen den Prüfern, Verwaltungsbehörden und Begünstigten Unterstützung leisten.
- (54) Angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfelds und um Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, nicht unangemessen zu benachteiligen, sollte es — sofern eine aktive Mittelverwaltung durch diese Stellen gewährleistet ist — ermöglicht werden, negative Zinsen, die sich aus Investitionen der Fonds ergeben, aus Rückflüssen in das Finanzinstrument zu finanzieren. Im Rahmen der aktiven Mittelverwaltung sollten Finanzinstrumente umsetzende Stellen bestrebt sein, auf einem akzeptablen Risikoniveau Erträge zu optimieren und Aufwendungen zu minimieren.
- (55) Im Einklang mit dem Grundsatz und den Regelungen der geteilten Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig sein und den recht- und ordnungsmäßigen Einsatz der Fonds gewährleisten. Da in erster Linie die Mitgliedstaaten für diese Verwaltung und

Kontrolle verantwortlich sein und sicherstellen sollten, dass die aus den Fonds unterstützten Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, sollten ihre diesbezüglichen Verpflichtungen spezifiziert werden. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission in diesem Zusammenhang sollten ebenfalls festgelegt werden.

- (56) Für einen schnelleren Beginn der Programmdurchführung sollte die Verlängerung von Durchführungsregelungen des vorherigen Programmplanungszeitraums vereinfacht werden. Sofern keine neue Technologie erforderlich ist, sollten die für den vorherigen Programmplanungszeitraum eingerichteten Computersysteme — mit entsprechenden Anpassungen — beibehalten werden.
- (57) Zur Förderung eines wirksamen Einsatzes der Fonds sollte die Unterstützung durch die EIB auf Anforderung allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Eine derartige Unterstützung könnte Kapazitätsaufbau, Unterstützung der Projektfindung, -vorbereitung und -durchführung sowie Beratung zu Finanzinstrumenten und Investitionsplattformen umfassen.
- (58) Ein Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, auf eigene Initiative eine Koordinierungsstelle zu bestimmen, die für die Kommission als Ansprechpartner fungiert, ihr Informationen bereitstellt und die Tätigkeiten der Programmbehörden in diesem Mitgliedstaat koordiniert.
- (59) Um die Programmverwaltungsaufgaben zu straffen, sollte die Integration der Rechnungsführungsaufgaben in die Aufgaben der Verwaltungsbehörde für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme beibehalten werden und für die anderen Fonds als Option bereitgestellt werden.
- (60) Da vor allem die Verwaltungsbehörde für den wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds zuständig ist und daher ein breites Spektrum von Aufgaben übernimmt, sollten ihre Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben, die Programmverwaltung und die Unterstützung des Begleitausschusses detailliert dargelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass die angewandten Kriterien und Verfahren nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent sind und durch die ausgewählten Vorhaben der Beitrag der Unionsfinanzierung maximiert wird und sie mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätzen übereinstimmen, können die Auswahlverfahren der Vorhaben wettbewerblich oder nicht wettbewerblich erfolgen. Zur Verfolgung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Sicherung der Klimaverträglichkeit der Infrastrukturinvestitionen gewährleisten und bei der Auswahl dieser Investitionen den Vorhaben Vorrang einräumen, die den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ achten.
- (61) Die Synergien zwischen den Fonds und den Instrumenten in direkter Mittelverwaltung sollten optimiert werden. Die Unterstützung für Vorhaben, die bereits ein Exzellenzsiegel erhalten haben oder im Rahmen von Horizont Europa kofinanziert wurden, sollte mit einem Beitrag aus den Fonds erleichtert werden. Voraussetzungen, die bereits vor der Verleihung des Exzellenzsiegels als Gütesiegel oder der Kofinanzierung im Rahmen von Horizont Europa auf Unionsebene bewertet wurden, sollten nicht erneut bewertet werden, solange die Vorhaben eine begrenzte Anzahl von Anforderungen erfüllen, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Dies sollte auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ⁽²⁰⁾ erleichtern.
- (62) Um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds und den damit verbundenen Verwaltungskosten und dem Verwaltungsaufwand zu gewährleisten, sollten Häufigkeit, Umfang und Inhalt der Verwaltungsüberprüfungen auf einer Risikobewertung basieren, die Faktoren wie Anzahl, Art, Umfang und Inhalt der durchgeführten Vorhaben, die Begünstigten sowie das Ausmaß der bereits in früheren Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen festgestellten Risiken berücksichtigen. Die Verwaltungsüberprüfungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die sich aus dieser Risikobewertung ergeben, und die Prüfungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß des Risikos für den Unionshaushalt stehen.
- (63) Die Prüfbehörde sollte Prüfungen vornehmen und sicherstellen, dass der der Kommission vorgelegte Bestätigungsvermerk verlässlich ist. Dieser Bestätigungsvermerk sollte der Kommission Gewähr zu drei Punkten bieten: dass die geltend gemachten Ausgaben recht- und ordnungsgemäß sind, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in effektiver Weise funktionieren und dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. Eine Prüfung, bei der ein unabhängiger Prüfer die Jahresabschlüsse und Berichte, die die Verwendung des Unionsbeitrags zum Gegenstand haben, nach international anerkannten Prüfungsstandards geprüft hat und die hinreichende Gewähr bietet, sollte die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit bilden, die die Prüfbehörde gegenüber der Kommission gewährleistet, sofern die Unabhängigkeit und Befähigung des Prüfers im Einklang mit Artikel 127 der Haushaltsordnung ausreichend belegt sind.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

- (64) Es sollte ermöglicht werden, die Anforderungen an Überprüfungen und Prüfungen zu senken, wenn es die Gewähr gibt, dass das Programm für die letzten beiden aufeinanderfolgenden Jahre wirksam funktioniert hat, da dies belegt, dass die Fonds über einen längeren Zeitraum wirksam und effizient eingesetzt werden.
- (65) Um den Verwaltungsaufwand für Begünstigte zu verringern und die Verwaltungskosten zu senken sowie um die doppelte Prüfung und Verwaltungsüberprüfung derselben bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben zu vermeiden, sollte die konkrete Anwendung des Grundsatzes der „Einziges Prüfung“ für die Fonds geregelt werden.
- (66) Zur Stärkung der vorbeugenden Rolle der Prüfung, zur Schaffung von Rechtstransparenz und zum Austausch bewährter Verfahren sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Prüfberichte weiterzugeben, wenn dies von einem Mitgliedstaat beantragt wird und der geprüfte Mitgliedstaat zustimmt.
- (67) Für ein besseres Finanzmanagement sollte ein vereinfachter Vorfinanzierungsmodus vorgesehen werden. Der Vorfinanzierungsmodus sollte sicherstellen, dass ein Mitgliedstaat über die Mittel verfügt, um die Begünstigten von Beginn der Durchführung des Programms an zu unterstützen.
- (68) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und auch für die Kommission zu verringern, sollte ein Zeitplan mit Zahlungsanträgen eingerichtet werden. Für die Zahlungen der Kommission sollte eine Einbehaltung von 5 % bis zur Zahlung des jährlichen Saldos der Rechnungslegung gelten, wenn die Kommission zu dem Schluss kommen kann, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist.
- (69) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte das Verfahren für die jährliche Rechnungsannahme vereinfacht werden, indem einfachere Zahlungs- und Einziehungsmodalitäten vorgesehen werden, sofern keine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat vorliegt.
- (70) Um die finanziellen Interessen und den Unionshaushalt zu schützen, sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission angemessene Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden. Der Kommission sollte es ermöglicht werden, die Zahlungsfristen zu unterbrechen, Zwischenzahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und Art, Schwere und Häufigkeit der Unregelmäßigkeiten sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt berücksichtigen. Kann die Kommission den Betrag der unregelmäßigen Ausgaben nicht genau quantifizieren und daher keine Finanzkorrekturen in einzelnen Fällen vornehmen, so sollte sie eine Korrektur auf der Grundlage von Pauschalsätzen oder statistischen Hochrechnungen vornehmen. Die Aussetzung von Zwischenzahlungen auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 258 AEUV sollte ermöglicht werden, sofern der in der Stellungnahme behandelte Sachverhalt in hinreichend direktem Zusammenhang mit den betreffenden Ausgaben steht und somit deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit gefährdet.
- (71) Die Mitgliedstaaten sollten jegliche Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, durch Wirtschaftsteilnehmer verhindern, aufdecken und ihnen wirksam begegnen. Darüber hinaus ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates ⁽²²⁾ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽²³⁾ befugt, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSA) ist befugt, gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsdelikte und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des

⁽²¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽²²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽²³⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽²⁴⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Rates ⁽²⁵⁾ zu untersuchen und zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitwirkt, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und — im Falle der an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten — der EUSTA die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gewährt und sicherstellt, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und der Weiterverfolgung dieser Unregelmäßigkeiten sowie über die Folgemaßnahmen zu Ermittlungen des OLAF rasch Bericht erstatten.

- (72) Im Interesse eines besseren Schutzes des Unionshaushalts sollte die Kommission ein integriertes und interoperables Informations- und Begleitungssystem zur Verfügung stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse für den Zugang zu den relevanten Daten und ihre Analyse umfasst; die Kommission sollte die Mitgliedstaaten zur generellen Anwendung dieses Instruments ermutigen.
- (73) Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ⁽²⁶⁾, sollten für Kontroll- und Prüfungszwecke standardisierte Regelungen für die Erhebung, den Vergleich und die Aggregation von Informationen und Zahlen über die Empfänger von Unionsmitteln eingeführt werden, damit der Unionshaushalt und „NextGenerationEU“ besser gegen Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug geschützt sind. Die Erhebung von Daten über jene, die letztlich unmittelbar oder mittelbar Unionsmittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erhalten, einschließlich Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Unionsmitteln, ist erforderlich, um wirksame Kontrollen und Prüfungen zu gewährleisten.
- (74) Um den Schutz des Unionshaushalts vor Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zu verbessern, ist es notwendig, die personenbezogenen Daten von wirtschaftlichen Eigentümern, die natürliche Personen sind, zu verarbeiten. Insbesondere ist es zur wirksamen Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung solcher Betrugsfälle oder um Unregelmäßigkeiten abzuwehren notwendig, wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln, die natürliche Personen sind, die letztendlich von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, profitieren. Zu diesem Zweck, und zur Vereinfachung und um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ihrer Pflicht zur Erhebung von Daten über wirtschaftliche Eigentümer nachzukommen, indem sie die Daten verwenden, die bereits in den für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ genutzten Registern gespeichert sind. In dieser Hinsicht sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von wirtschaftlichen Eigentümern im Rahmen der vorliegenden Verordnung, nämlich Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zu verhüten, aufzudecken und zu korrigieren und darüber Bericht zu erstatten, mit den Zwecken der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 vereinbar.
- (75) Um die Haushaltsdisziplin zu fördern, sollten die Modalitäten für die Aufhebung der Mittelbindungen auf Programmebene festgelegt werden.
- (76) Damit die Mitgliedstaaten über ausreichend Zeit verfügen, um bei der Kommission in dem Fall, dass nach dem 1. Januar 2021 neue Regelungen oder Programme mit geteilter Mittelverwaltung angenommen werden, Ausgaben bis zur Höhe der verfügbaren Mittel geltend zu machen, sollten die im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 ⁽²⁸⁾ zu gleichen Teilen auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 übertragen werden.
- (77) Um die im AEUV festgeschriebenen Zielsetzungen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu fördern, sollten im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ alle Regionen unterstützt werden. Die auf Grundlage dieses Ziels aus dem EFRE und dem ESF+ vergebenen Mittel sollten — um eine ausgewogene, schrittweise Förderung zu gewährleisten und dem Grad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen — auf Grundlage eines Zuweisungsschlüssels, der vor allem auf dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf basiert, aufgeteilt werden. Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beträgt, sollten auf Grundlage des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten.

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁽²⁶⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽²⁷⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

- (78) Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) sollten den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode zugeteilt werden, die insbesondere der Bevölkerungsdichte in Grenzgebieten Rechnung trägt. Zur Gewährleistung der Kontinuität bestehender Programme sollten in der jeweiligen fondsspezifischen Verordnung besondere Bestimmungen festgelegt werden, um Programmgebiete und die Förderfähigkeit der Regionen im Zusammenhang mit den verschiedenen Interreg-Aktionsbereichen zu definieren.
- (79) Es sollten objektive Kriterien für die Bestimmung der aus den Fonds förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die Regionen und Gebiete auf Unionsebene auf der Grundlage des gemeinsamen Einstufungssystems für die Regionen ausgewiesen werden, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ in der durch die Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission ⁽³⁰⁾ geänderten Fassung eingerichtet worden ist.
- (80) Um einen geeigneten Finanzrahmen für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF vorzugeben, sollte die Kommission die jährliche Aufschlüsselung der pro Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ verfügbaren Zuweisungen wie auch eine Auflistung der förderfähigen Regionen sowie die Zuweisungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) festlegen.
- (81) Die Projekte in Bezug auf die transeuropäischen Verkehrsnetze gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (im Folgenden „CEF-Verordnung“) werden auch weiterhin aus dem Kohäsionsfonds finanziert, sowohl in geteilter Mittelverwaltung als auch im direkten Haushaltsvollzug im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF). Aufbauend auf dem erfolgreichen Ansatz aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollten zu diesem Zweck 10 000 000 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds auf die CEF übertragen werden.
- (82) Ein bestimmter Betrag der Mittel aus dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds sollte der Europäischen Stadtinitiative zugewiesen werden, die im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführt werden sollte.
- (83) Im Hinblick darauf, eine angemessene Mittelaufteilung auf die Regionenkategorien zu gewährleisten, sollten grundsätzlich die Gesamtzuweisungen an Mitgliedstaaten für weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen nicht von einer Kategorie auf eine andere übertragen werden können. Damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung spezifischer Herausforderungen Rechnung getragen wird, sollte es den Mitgliedstaaten dennoch ermöglicht werden, eine Übertragung ihrer Zuweisungen für stärker entwickelte Regionen oder Übergangsregionen auf weniger entwickelte Regionen zu beantragen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen; diese Entscheidung sollte in einem derartigen Fall begründet werden. Um ausreichende Finanzmittel für weniger entwickelte Regionen zu gewährleisten, sollte ein Höchstbetrag für Übertragungen auf stärker entwickelte Regionen oder Übergangsregionen festgelegt werden. Die Übertragbarkeit von Mitteln von einem Ziel auf das andere sollte nur in Fällen zulässig sein, die in der vorliegenden Verordnung genau festgelegt sind.
- (84) Wird eine für den Zeitraum 2014-2020 als stärker entwickelt eingestufte Region für den Zeitraum 2021-2027 als Übergangsregion eingestuft und würde sie daher aufgrund der Zuweisungsmethode weniger Unterstützung für den Zeitraum 2021-2027 erhalten, so wird der betreffende Mitgliedstaat ersucht, dies bei der Entscheidung über seine interne Verteilung der Mittel zu berücksichtigen.
- (85) In Anbetracht der einmaligen und besonderen Gegebenheiten auf der Insel Irland sowie zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen dem Norden und dem Süden des Landes im Rahmen des Karfreitagsabkommens setzt ein neues grenzüberschreitendes PEACE-PLUS-Programm die Arbeit der Vorläuferprogramme Peace und Interreg im Grenzgebiet zwischen Irland und Nordirland fort und baut darauf auf. Angesichts seiner konkreten Bedeutung sollte dieses Programm durch eine Sonderzuweisung gefördert werden, um weiterhin Friedens- und Versöhnungsmaßnahmen zu unterstützen, und ein angemessener Teil der irischen Zuweisung für Interreg sollte auch diesem Programm zugewiesen werden.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

- (86) Um die Einhaltung des Grundsatzes der Kofinanzierung durch öffentliche oder private nationale Unterstützung in angemessener Höhe sicherzustellen, müssen im Bereich der Kohäsionspolitik gegebenenfalls für jede Regionenkategorie Höchstsätze für die Kofinanzierung festgelegt werden. Diese Sätze sollten den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen in Bezug auf das Pro-Kopf-BIP im Verhältnis zum EU-27-Durchschnitt widerspiegeln; dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer weniger günstigen Behandlung wegen Änderungen bei ihrer Kategorisierung kommt.
- (87) Im Rahmen der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen einschlägigen Regeln können die Mitgliedstaaten, wie im Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften klargestellt, einen hinreichend begründeten Antrag auf weitergehende Flexibilität für öffentliche oder gleichwertige Strukturausgaben stellen, die von der öffentlichen Verwaltung durch Kofinanzierung von Investitionen unterstützt werden.
- (88) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Änderung der Elemente aus bestimmten Anhängen der vorliegenden Verordnung zu erlassen, und zwar für die Größenordnung und Codes der Arten der Intervention, die Muster für Partnerschaftsvereinbarungen und Programme, die Muster für die Übermittlung von Daten, das Muster für die Vorausschätzungen der Zahlungsanträge bei der Kommission, die Verwendung des Emblems der Union, die Elemente für die Finanzierungsvereinbarungen und Strategiepapiere, das System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission, die Muster für die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, für die Verwaltungserklärung, für den jährlichen Bestätigungsvermerk, für den jährlichen Kontrollbericht, für den jährlichen Prüfbericht für von der EIB oder anderen internationalen Finanzinstituten eingesetzten Finanzinstrumenten, für die Prüfstrategie, für die Zahlungsanträge, für die Rechnungslegung, für detaillierte Regelungen und das Muster für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten und für die Festsetzung der Höhe der Finanzkorrekturen.
- (89) Der Kommission sollte die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, übertragen werden, und zwar im Hinblick auf die Änderung des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften, um diesen Verhaltenskodex an die vorliegende Verordnung anzupassen, die Definition auf Unionsebene der Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die für alle Mitgliedstaaten gelten, sowie auf die Festlegung standardisierter einsatzfähiger Stichprobenmethoden.
- (90) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene, transparente Konsultationen mit allen interessierten Parteien, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (91) Um einheitliche Bedingungen für die Annahme der Partnerschaftsvereinbarungen und der Programmänderungen wie auch die Anwendung von Finanzkorrekturen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung der Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds sollten ohne Ausschussverfahren angenommen werden, da sie nur die Anwendung einer vorab definierten Berechnungsmethode widerspiegeln. Ebenso sollten die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die befristeten Maßnahmen für den Einsatz der Fonds als Reaktion auf außergewöhnliche Umstände ohne Ausschussverfahren angenommen werden, da der Anwendungsbereich durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegt und auf die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen beschränkt ist.
- (92) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf das Muster für den abschließenden Leistungsbericht sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³¹⁾ ausgeübt werden. Obwohl der Durchführungsrechtsakt allgemeiner Natur ist, sollte das Beratungsverfahren für seine Annahme angewendet werden, da er nur technische Aspekte, Formen und Muster festlegt.

⁽³¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (93) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾ oder jeglicher für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 geltende Rechtsakt sollten auch weiterhin für Programme und Vorhaben gelten, die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus den Fonds unterstützt wurden und da der Durchführungszeitraum der genannten Verordnung voraussichtlich in den durch die vorliegende Verordnung geregelten Programmplanungszeitraum hinüberreicht und um eine kontinuierliche Durchführung bestimmter, im Rahmen der genannten Verordnung genehmigter Vorhaben sicherzustellen, sollten Bestimmungen über eine stufenweise Durchführung festgelegt werden. Jede einzelne Phase des stufenweise durchgeführten Vorhabens, die demselben Gesamtziel dient, sollte also entsprechend den Regelungen für den Programmplanungszeitraum, in dessen Rahmen sie gefördert wird, durchgeführt werden, wobei die Verwaltungsbehörde zur Auswahl für die zweite Phase auf Grundlage des Auswahlverfahrens, das im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das betreffende Vorhaben durchgeführt wurde, übergehen kann, sofern sie sich vergewissert, dass die Bedingungen, die in dieser Verordnung für eine stufenweise Durchführung festgelegt sind, erfüllt sind.
- (94) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und die Festlegung gemeinsamer Finanzregelungen für einen Teil des Unionshaushalts, der in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der großen Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und der besonderen Herausforderungen, die sich für die am stärksten benachteiligten Gebiete stellen, der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen und des Erfordernisses eines kohärenten Durchführungsrahmens für mehrere Unionsfonds in geteilter Mittelverwaltung, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (95) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (96) In Anbetracht dessen, dass die Annahme dieser Verordnung nach dem Beginn des Programmplanungszeitraums erfolgen wird, und unter Berücksichtigung des Erfordernisses eines koordinierten und harmonisierten Einsatzes der unter diese Verordnung fallenden Unionsfonds sowie zur Ermöglichung ihrer raschen Durchführung sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽³²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I	ZIELE UND ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG
Kapitel I	Gegenstand, Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen
	Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich
	Artikel 2 Begriffsbestimmungen
	Artikel 3 Berechnung von Fristen für Maßnahmen der Kommission
	Artikel 4 Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten
Kapitel II	Politische Ziele und Grundsätze für eine Unterstützung aus den Fonds
	Artikel 5 Politische Ziele
	Artikel 6 Klimaschutzziele und Mechanismus zur Anpassung an den Klimawandel
	Artikel 7 Geteilte Mittelverwaltung
	Artikel 8 Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen
	Artikel 9 Bereichsübergreifende Grundsätze
TITEL II	STRATEGISCHER ANSATZ
Kapitel I	Partnerschaftsvereinbarung
	Artikel 10 Ausarbeitung und Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung
	Artikel 11 Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung
	Artikel 12 Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung
	Artikel 13 Änderung der Partnerschaftsvereinbarung
	Artikel 14 Nutzung des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFAF bei Einsatz über das Programm „InvestEU“
Kapitel II	Grundlegende Voraussetzungen und Leistungsrahmen
	Artikel 15 Grundlegende Voraussetzungen
	Artikel 16 Leistungsrahmen
	Artikel 17 Methodik für die Erstellung des Leistungsrahmens
	Artikel 18 Halbzeitüberprüfung und Flexibilitätsertrag
Kapitel III	Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung und außergewöhnlichen oder ungewöhnlichen Umständen
	Artikel 19 Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Wirksamkeit der Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung
	Artikel 20 Befristete Maßnahmen zum Einsatz der Fonds als Reaktion auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände
TITEL III	PROGRAMMPLANUNG
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen zu den Fonds
	Artikel 21 Ausarbeitung und Einreichung von Programmen
	Artikel 22 Inhalt der Programme
	Artikel 23 Genehmigung von Programmen
	Artikel 24 Änderung von Programmen
	Artikel 25 Gemeinsame Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF
	Artikel 26 Übertragung von Mitteln
	Artikel 27 Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ auf den JTF

Kapitel II	Territoriale Entwicklung
	Artikel 28 Integrierte territoriale Entwicklung
	Artikel 29 Territoriale Strategien
	Artikel 30 Integrierte territoriale Investitionen
	Artikel 31 Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung
	Artikel 32 Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung
	Artikel 33 Lokale Aktionsgruppen
	Artikel 34 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung aus den Fonds
Kapitel III	Technische Hilfe
	Artikel 35 Technische Hilfe auf Initiative der Kommission
	Artikel 36 Technische Hilfe der Mitgliedstaaten
	Artikel 37 Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen für technische Hilfe der Mitgliedstaaten
TITEL IV	BEGLEITUNG, EVALUIERUNG, KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT
Kapitel I	Begleitung
	Artikel 38 Begleitausschuss
	Artikel 39 Zusammensetzung des Begleitausschusses
	Artikel 40 Aufgaben des Begleitausschusses
	Artikel 41 Jährliche Leistungsüberprüfung
	Artikel 42 Übermittlung von Daten
	Artikel 43 Abschließender Leistungsbericht
Kapitel II	Evaluierung
	Artikel 44 Vom Mitgliedstaat vorgenommene Evaluierungen
	Artikel 45 Von der Kommission vorgenommene Evaluierung
Kapitel III	Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation
Abschnitt I	Sichtbarkeit der Unterstützung aus den Fonds
	Artikel 46 Sichtbarkeit
	Artikel 47 Emblem der Union
	Artikel 48 Kommunikationsbeauftragte und -netzwerke
Abschnitt II	Transparenz bei Einsatz der Fonds und Kommunikation zu Programmen
	Artikel 49 Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde
	Artikel 50 Zuständigkeiten der Begünstigten
TITEL V	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS DEN FONDS
Kapitel I	Formen von Unionsbeiträgen
	Artikel 51 Formen von Unionsbeiträgen zu Programmen
Kapitel II	Formen der Unterstützung durch Mitgliedstaaten
	Artikel 52 Formen der Unterstützung

Abschnitt I	Formen der Zuschüsse
	Artikel 53 Formen der Zuschüsse
	Artikel 54 Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten in Bezug auf Zuschüsse
	Artikel 55 Direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse
	Artikel 56 Pauschalfinanzierungen für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse
	Artikel 57 Zuschüsse unter Bedingungen
Abschnitt II	Finanzinstrumente
	Artikel 58 Finanzinstrumente
	Artikel 59 Umsetzung von Finanzinstrumenten
	Artikel 60 Zinsen und sonstige durch die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente erwirtschaftete Erträge
	Artikel 61 Differenzierte Behandlung der Investoren
	Artikel 62 Wiederverwendung von Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind
Kapitel III	Förderfähigkeitsregelungen
	Artikel 63 Förderfähigkeit
	Artikel 64 Nicht förderfähige Kosten
	Artikel 65 Dauerhaftigkeit der Vorhaben
	Artikel 66 Verlagerung
	Artikel 67 Spezifische Förderfähigkeitsregeln für Finanzhilfen
	Artikel 68 Spezifische Förderfähigkeitsregeln für Finanzinstrumente
TITEL VI	VERWALTUNG UND KONTROLLE
Kapitel I	Allgemeine Regeln zu Verwaltung und Kontrolle
	Artikel 69 Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten
	Artikel 70 Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission
	Artikel 71 Programmbehörden
Kapitel II	Standardverwaltungs- und -kontrollsysteme
	Artikel 72 Aufgaben der Verwaltungsbehörde
	Artikel 73 Auswahl der Vorhaben durch die Verwaltungsbehörde
	Artikel 74 Programmverwaltung durch die Verwaltungsbehörde
	Artikel 75 Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde
	Artikel 76 Der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“
	Artikel 77 Aufgaben der Prüfbehörde
	Artikel 78 Prüfstrategie
	Artikel 79 Vorhabenprüfungen
	Artikel 80 Vorkehrungen für die Einzige Prüfung
	Artikel 81 Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen der Finanzinstrumente
	Artikel 82 Verfügbarkeit von Unterlagen
Kapitel III	Berücksichtigung nationaler Verwaltungssysteme
	Artikel 83 Verbesserte angemessene Regelungen
	Artikel 84 Bedingungen für die Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen
	Artikel 85 Anpassung während des Programmplanungszeitraums

TITEL VII	FINANZMANAGEMENT, EINREICHUNG DER RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZKORREKTUREN
Kapitel I	Finanzmanagement
Abschnitt I	Allgemeine Rechnungsführungsvorschriften
	Artikel 86 Mittelbindungen
	Artikel 87 Verwendung des Euro
	Artikel 88 Rückzahlung
Abschnitt II	Regelungen für Zahlungen an Mitgliedstaaten
	Artikel 89 Zahlungsarten
	Artikel 90 Vorfinanzierung
	Artikel 91 Zahlungsanträge
	Artikel 92 Spezifische Elemente für Finanzinstrumente in Zahlungsanträgen
	Artikel 93 Gemeinsame Regelungen für Zahlungen
	Artikel 94 Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
	Artikel 95 Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen
Abschnitt III	Unterbrechungen und Aussetzungen
	Artikel 96 Unterbrechung der Zahlungsfrist
	Artikel 97 Aussetzung von Zahlungen
Kapitel II	Einreichung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
	Artikel 98 Inhalt und Einreichung der Rechnungslegung
	Artikel 99 Rechnungsprüfung
	Artikel 100 Berechnung des Restbetrags
	Artikel 101 Verfahren bei der Rechnungsprüfung
	Artikel 102 Kontradiktorisches Verfahren für die Rechnungsprüfung
Kapitel III	Finanzkorrekturen
	Artikel 103 Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten
	Artikel 104 Finanzkorrekturen durch die Kommission
Kapitel IV	Aufhebung der Mittelbindung
	Artikel 105 Grundsätze und Regeln für die Aufhebung
	Artikel 106 Ausnahmen von den Aufhebungsregeln
	Artikel 107 Aufhebungsverfahren
TITEL VIII	FINANZRAHMEN
	Artikel 108 Geografische Abdeckung der Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“
	Artikel 109 Mittel für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt
	Artikel 110 Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
	Artikel 111 Übertragbarkeit von Mitteln
	Artikel 112 Festlegung der Kofinanzierungsätze

TITEL IX	BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Kapitel I	Befugnisübertragung und Durchführungsbestimmungen
	Artikel 113 Befugnisübertragung im Hinblick auf bestimmte Anhänge
	Artikel 114 Ausübung der Befugnisübertragung
	Artikel 115 Ausschussverfahren
Kapitel II	Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Artikel 116 Überprüfung
	Artikel 117 Übergangsbestimmungen
	Artikel 118 Bedingungen für in Phasen durchgeführte Vorhaben
	Artikel 119 Inkrafttreten
ANHANG I	GRÖSSENORDNUNG UND CODES DER ARTEN DER INTERVENTION FÜR DEN EFRE, DEN ESF+, DEN KOHÄSIONSFONDS UND DEN JTF — ARTIKEL 22 ABSATZ 5
ANHANG II	MUSTER FÜR DIE PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG — ARTIKEL 10 ABSATZ 6
ANHANG III	ZIELÜBERGREIFENDE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN — ARTIKEL 15 ABSATZ 1
ANHANG IV	THEMATISCHE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EFRE, DEN ESF+ UND DEN KOHÄSIONSFONDS — ARTIKEL 15 ABSATZ 1
ANHANG V	MUSTER FÜR AUS DEM EFRE (ZIEL „INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM“), DEM ESF+, DEM JTF, DEM KOHÄSIONSFONDS UND DEM EMFAF UNTERSTÜTZTE PROGRAMME — ARTIKEL 21 ABSATZ 3
ANHANG VI	MUSTER FÜR EIN PROGRAMM FÜR DEN AMIF, DEN ISF UND DAS BMVI — ARTIKEL 21 ABSATZ 3
ANHANG VII	MUSTER FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN — ARTIKEL 42
ANHANG VIII	VORAUSSCHÄTZUNG DES BETRAGS, FÜR DEN DER MITGLIEDSTAAT VON DER EINREICHUNG VON ZAHLUNGSANTRÄGEN IM LAUFENDEN UND IM NACHFOLGENDEN KALENDERJAHR AUSGEHT (ARTIKEL 69 ABSATZ 10)
ANHANG IX	KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT — ARTIKEL 47, 49 UND 50
ANHANG X	ELEMENTE FÜR FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN UND STRATEGIEDOKUMENTE — ARTIKEL 59 ABSÄTZE 1 UND 5
ANHANG XI	KERNANFORDERUNGEN AN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME UND DEREN KLASSIFIZIERUNG — ARTIKEL 69 ABSATZ 1
ANHANG XII	DETAILLIERTE REGELUNGEN UND MUSTER FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG ZU UNREGELMÄSSIGKEITEN — ARTIKEL 69 ABSATZ 2
ANHANG XIII	ELEMENTE DES PRÜFPFADS — ARTIKEL 69 ABSATZ 6
ANHANG XIV	SYSTEME FÜR DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN PROGRAMMBEHÖRDEN UND BEGÜNSTIGTEN — ARTIKEL 69 ABSATZ 8
ANHANG XV	SFC2021: SYSTEM FÜR DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION — ARTIKEL 69 ABSATZ 9
ANHANG XVI	MUSTER FÜR DIE BESCHREIBUNG DES VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMS — ARTIKEL 69 ABSATZ 11
ANHANG XVII	DATEN, DIE FÜR JEDES VORHABEN ELEKTRONISCH AUFZUZEICHNEN UND ZU SPEICHERN SIND — ARTIKEL 72 ABSATZ 1 BUCHSTABE e
ANHANG XVIII	MUSTER FÜR DIE VERWALTUNGSERKLÄRUNG — ARTIKEL 74 ABSATZ 1 BUCHSTABE f
ANHANG XIX	MUSTER FÜR DEN JÄHRLICHEN BESTÄTIGUNGSVERMERK — ARTIKEL 77 ABSATZ 3 BUCHSTABE a
ANHANG XX	MUSTER FÜR DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT — ARTIKEL 77 ABSATZ 3 BUCHSTABE b

- ANHANG XXI MUSTER FÜR DEN JÄHRLICHEN PRÜFBERICHT — ARTIKEL 81 ABSATZ 5
- ANHANG XXII MUSTER FÜR DIE PRÜFSTRATEGIE — ARTIKEL 78
- ANHANG XXIII MUSTER FÜR ZAHLUNGSANTRÄGE — ARTIKEL 91 ABSATZ 3
- ANHANG XXIV MUSTER FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG — ARTIKEL 98 ABSATZ 1 BUCHSTABE a
- ANHANG XXV FESTSETZUNG DER HÖHE DER FINANZKORREKTUREN: FINANZKORREKTUREN AUF DER GRUNDLAGE VON PAUSCHALANSÄTZEN UND HOCHRECHNUNGEN — ARTIKEL 104 ABSATZ 1
- ANHANG XXVI METHODE FÜR DIE ZUWEISUNG DER GESAMTMITTEL PRO MITGLIEDSTAAT — ARTIKEL 109 ABSATZ 2

TITEL I

ZIELE UND ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG

KAPITEL I

Gegenstand, Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) In der vorliegenden Verordnung ist Folgendes festgelegt:

- a) die Finanzregelung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) (im Folgenden zusammen „Fonds“);
- b) die gemeinsamen Bestimmungen für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des ESF+ oder für die Komponenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung des EMFAF, des AMIF, des ISF und des BMVI, ausgenommen die technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

(3) Die Artikel 5, 14, 19, 28 bis 34 und 108 bis 112 gelten nicht für den AMIF, den ISF oder das BMVI.

(4) Die Artikel 108 bis 112 gelten nicht für den EMFAF.

(5) Die Artikel 14, 15, 18, 19, 21 bis 27, 37 bis 42, Artikel 43 Absätze 1 bis 4, die Artikel 44 und 50, Artikel 55 Absatz 1 und die Artikel 73, 77, 80 und 83 bis 85 gelten nicht für Interreg-Programme.

(6) In den nachstehend aufgeführten fondsspezifischen Verordnungen können Regelungen zur vorliegenden Verordnung ergänzend festgelegt werden, die der vorliegenden Verordnung nicht widersprechen dürfen:

- a) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ (im Folgenden „EFRE- und Kohäsionsfonds-Verordnung“);
- b) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁴⁾ (im Folgenden „ESF+-Verordnung“);
- c) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁵⁾ (im Folgenden „Interreg-Verordnung“);
- d) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁶⁾ (im Folgenden „JTF-Verordnung“);
- e) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (im Folgenden „EMFAF-Verordnung“);
- f) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden „AMIF-Verordnung“);
- g) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „ISF-Verordnung“);
- h) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (im Folgenden „BMVI-Verordnung“).

Bestehen Zweifel, ob die vorliegende Verordnung oder eine fondsspezifische Verordnung angewendet werden soll, so hat die vorliegende Verordnung Vorrang.

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „relevante länderspezifische Empfehlungen“ die gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommenen Empfehlungen des Rates in Bezug auf strukturelle Probleme und die gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 ausgesprochenen ergänzenden Empfehlungen der Kommission, die durch geeignete mehrjährige Investitionen anzugehen sind, welche — wie in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegt — in den Interventionsbereich der Fonds fallen;
2. „grundlegende Voraussetzung“ eine Vorbedingung für die wirksame und effiziente Umsetzung der spezifischen Ziele;
3. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf dessen Anwendung;
4. „Vorhaben“
 - a) ein Projekt, einen Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der betreffenden Programme;
 - b) im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten einen Programmbeitrag zu einem Finanzinstrument und die daraus folgende finanzielle Unterstützung, die Endempfänger durch dieses Finanzinstrument erhalten;
5. „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ ein Vorhaben, das einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele eines Programms leistet und für das besondere Begleitungs- und Kommunikationsmaßnahmen gelten;
6. „Priorität“ im Zusammenhang mit dem AMIF, dem ISF und dem BMVI ein spezifisches Ziel;
7. „Priorität“ im Zusammenhang mit dem EMFAF und nur für den Zweck des Titels VII ein spezifisches Ziel;
8. „zwischengeschaltete Stelle“ eine öffentliche oder private Stelle, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt;
9. „Begünstigter“
 - a) eine öffentliche oder private Stelle, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist;
 - b) im Zusammenhang mit öffentlich-privaten Partnerschaften (im Folgenden „ÖPP“) die öffentliche Stelle, die ein ÖPP-Vorhaben einleitet, oder den privaten Partner, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde;
 - c) im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen das Unternehmen, das die Beihilfe erhält;
 - d) im Zusammenhang mit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ⁽³⁷⁾ oder (EU) Nr. 717/2014 ⁽³⁸⁾ der Kommission gewährten „De-minimis“-Beihilfen die die Beihilfe gewährende Stelle, sofern der Mitgliedstaat dies für die Zwecke dieser Verordnung beschlossen hat und sie mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung des Vorhabens betraut ist;
 - e) im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Stelle, die den Holdingfonds einsetzt, oder — falls es keine Holdingfondsstruktur gibt — die Stelle, die den spezifischen Fonds einsetzt, oder — wenn das Finanzinstrument von der Verwaltungsbehörde verwaltet wird — die Verwaltungsbehörde;
10. „Kleinprojektfonds“ ein Vorhaben innerhalb eines Interreg-Programms zur Auswahl und Durchführung von Projekten, einschließlich Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit zwischen Bürgern, mit einem begrenzten Finanzvolumen;
11. „Sollvorgabe“ einen im Voraus vereinbarten Wert, der am Ende des Förderzeitraums im Hinblick auf einen Indikator zu einem spezifischen Ziel erreicht sein muss;
12. „Etappenziel“ eine Zwischensollvorgabe, die zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Förderzeitraums im Hinblick auf einen Outputindikator zu einem spezifischen Ziel erreicht sein muss;
13. „Outputindikator“ einen Indikator, der die spezifischen Leistungen der Intervention misst;

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

14. „Ergebnisindikator“ einen Indikator, der die Auswirkungen der geförderten Interventionen misst und insbesondere die direkt Betroffenen, die zu unterstützenden Zielgruppen oder die Nutzer der Infrastruktur berücksichtigt;
15. „ÖPP-Vorhaben“ ein Vorhaben, das im Rahmen einer Partnerschaft zwischen öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft im Einklang mit einer ÖPP-Vereinbarung durchgeführt wird und darauf abzielt, mittels Risikoteilung durch entweder Bündelung von Fachkompetenz der Privatwirtschaft oder Erschließung zusätzlicher Kapitalquellen oder beides öffentliche Dienstleistungen zu erbringen;
16. „Finanzinstrument“ eine Form der Unterstützung, die mittels einer Struktur geleistet wird, über die Finanzprodukte an Endempfänger bereitgestellt werden;
17. „Finanzprodukt“ Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnliche Investitionen, Darlehen und Garantien, wie in Artikel 2 der Haushaltsordnung definiert;
18. „Endempfänger“ eine juristische oder natürliche Person, die aus den Fonds über einen Begünstigten eines Kleinprojektfonds oder aus einem Finanzinstrument unterstützt wird;
19. „Programmbeitrag“ die Unterstützung aus den Fonds und der nationalen öffentlichen und gegebenenfalls privaten Kofinanzierung an ein Finanzinstrument;
20. „Holdingfonds“ einen unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde für ein Programm oder mehrere Programme eingerichteten Fonds, der mindestens einen spezifischen Fonds durchführen soll;
21. „spezifischer Fonds“ einen Fonds, durch den eine Verwaltungsbehörde oder ein Holdingfonds Endempfängern Finanzprodukte bereitstellt;
22. „das Finanzinstrument einsetzende Stelle“ eine Stelle, die unter öffentliches Recht oder Privatrecht fällt und Aufgaben eines Holdingfonds oder eines spezifischen Fonds wahrnimmt;
23. „Hebelwirkung“ den Quotienten aus dem erstattungsfähigen Finanzbetrag für Endempfänger und dem Betrag des Beitrags aus den Fonds;
24. „Multiplikatorverhältnis“ im Zusammenhang mit Garantieinstrumenten das auf der Grundlage einer umsichtigen Ex-ante-Risikobewertung für jedes anzubietende Garantieprodukt festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der zugrunde liegenden ausgezahlten neuen Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen und der Höhe des Programmbeitrags, der für Garantieverträge vorgehalten wird, um die erwarteten und unerwarteten Verluste aus diesen neuen Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen abzudecken;
25. „Verwaltungskosten“ direkte oder indirekte Kosten, die gegen Nachweis für bei der Umsetzung von Finanzinstrumenten getätigte Ausgaben erstattet werden;
26. „Verwaltungsgebühren“ den Preis für erbrachte Dienstleistungen, wie in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der einen Holdingfonds oder einen spezifischen Fonds einsetzenden Stelle und gegebenenfalls zwischen der einen Holdingfonds einsetzenden Stelle und der einen spezifischen Fonds einsetzenden Stelle festgelegt;
27. „Verlagerung“ die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
28. „öffentlicher Beitrag“ jedweden Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden oder eines im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁹⁾ eingerichteten Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), Mitteln der Union für die Fonds, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts stammt und der zum Zweck der Festlegung des Kofinanzierungssatzes bei ESF+-Programmen oder -Prioritäten auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrachte finanzielle Ressourcen umfassen kann;
29. „Geschäftsjahr“ den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres; eine Ausnahme bilden das erste Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums, für das der Begriff den Zeitraum vom Anfangsdatum der Förderfähigkeit der Ausgaben bis zum 30. Juni 2022 bezeichnet, und das letzte Geschäftsjahr, für das der Begriff den Zeitraum vom 1. Juli 2029 bis zum 30. Juni 2030 bezeichnet;
30. „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt;

⁽³⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

31. „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;
32. „gravierender Mangel“ einen Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems eines Programms, der erhebliche Verbesserungen am Verwaltungs- und Kontrollsystem erforderlich macht und bei dem jedwede der Kernanforderungen 2, 4, 5, 9, 12, 13 und 15 nach Anhang X oder mindestens zwei der anderen Kernanforderungen mit Kategorie 3 und 4 gemäß dem genannten Anhang bewertet werden;
33. „systembedingte Unregelmäßigkeit“ jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;
34. „Gesamtfehler“ die Summe der hochgerechneten Zufallsfehler und gegebenenfalls der eingegrenzten systembedingten Fehler und nicht korrigierten anomalen Fehler
35. „Gesamtfehlerquote“ den Quotienten aus den Gesamtfehlern und der zu prüfenden Grundgesamtheit;
36. „Restfehlerquote“ den Quotienten aus den Gesamtfehlern abzüglich der Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten zur Verringerung der von der Prüfbehörde ermittelten Risiken und den in der Rechnungslegung geltend zu machenden Ausgaben;
37. „abgeschlossenes Vorhaben“ ein Vorhaben, das physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und bei dem alle damit in Verbindung stehenden Zahlungen von den Begünstigten geleistet wurden und der entsprechende öffentliche Beitrag an die Begünstigten entrichtet wurde;
38. „Stichprobeneinheit“ eine der Einheiten, wie ein Vorhaben, ein Projekt innerhalb eines Vorhabens oder ein Auszahlungsantrag eines Begünstigten, in die eine zu prüfende Grundgesamtheit zum Zwecke einer Stichprobe unterteilt wird;
39. „Treuhandkonto“ im Fall eines ÖPP-Vorhabens ein Bankkonto, für das eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer öffentlichen Stelle als Begünstigtem und dem privaten Partner gilt, wie von der Verwaltungsbehörde oder einer zwischengeschalteten Stelle genehmigt, und das während des Förderzeitraums oder danach für Zahlungen verwendet wird;
40. „Teilnehmer“ eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben profitiert, jedoch nicht für die Einleitung oder für die Einleitung und Durchführung des Vorhabens zuständig ist und im Zusammenhang mit dem EMFAF keine finanzielle Unterstützung erhält;
41. „Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle‘“ die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, durch Initiativen für eine Laststeuerung und durch eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie, bei allen Planungsentscheidungen im Energiebereich sowie bei Politik- und Investitionsentscheidungen, und gleichzeitig die Ziele dieser Entscheidungen zu erreichen;
42. „Sicherung der Klimaverträglichkeit“ ein Verfahren zur Verhinderung, dass Infrastrukturen durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels gefährdet werden, und zur Gewährleistung, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen;
43. „Zuschüsse unter Bedingungen“ eine Art des Zuschusses, der Bedingungen in Verbindung mit der Rückzahlung der Unterstützung unterliegt;
44. „EIB“ die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Investitionsfonds oder jedwede von der Europäischen Investitionsbank eingerichtete Tochtergesellschaft;
45. „Exzellenzsiegel“ das Gütesiegel der Kommission zur Kennzeichnung, dass in Bezug auf einen Vorschlag, der bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Unionsinstruments bewertet wurde und bei dem die Mindestqualitätsanforderungen des genannten Unionsinstruments als erfüllt gelten, aber aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel für diese Aufforderung nicht gefördert werden konnte und über andere auf Unionsebene oder nationaler Ebene verfügbare Finanzierungsquellen gefördert werden könnte.

Artikel 3

Berechnung von Fristen für Maßnahmen der Kommission

Wird eine Frist für eine Maßnahme der Kommission gesetzt, so beginnt diese Frist, wenn der Mitgliedstaat alle Informationen gemäß den Anforderungen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung oder der fondsspezifischen Verordnungen festgelegt wurden, übermittelt hat.

Die Frist wird ausgesetzt ab dem Tag nach dem Datum, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Anmerkungen übermittelt oder ihn um überarbeitete Unterlagen ersucht, bis zum Eingang einer Antwort des Mitgliedstaats an die Kommission.

Artikel 4

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind nur dann zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, wenn dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung, Kommunikation, Veröffentlichung, Evaluierung, Finanzmanagement, Überprüfungen und Prüfungen sowie gegebenenfalls auf die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern. Die personenbezogenen Daten müssen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ verarbeitet werden.

KAPITEL II

Politische Ziele und Grundsätze für eine Unterstützung aus den Fonds

Artikel 5

Politische Ziele

(1) Aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF werden die folgenden politischen Ziele unterstützt:

- a) ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität;
- b) ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität;
- c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität;
- d) ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte;
- e) ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen.

Der JTF trägt zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungs-spezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung auf die EFRE- und die ESF+-Mittel, die gemäß Artikel 27 auf den JTF übertragen werden.

(2) Der EFRE, der ESF+, der Kohäsionsfonds und der JTF tragen zu den Maßnahmen der Union bei und stärken ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Einklang mit Artikel 174 AEUV, indem die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- a) das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in Mitgliedstaaten und Regionen, unterstützt aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF; und
- b) das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), unterstützt aus dem EFRE.

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den Fonds und sonstigen Instrumenten und Fonds der Union. Sie optimieren die Mechanismen zur Koordinierung zwischen den jeweiligen Verantwortlichen, um Überschneidungen während der Programmplanung und der Durchführung zu vermeiden. Dementsprechend berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch die relevanten länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung und Durchführung der Fonds.

Artikel 6

Klimaschutzziele und Mechanismus zur Anpassung an den Klimawandel

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden der Fonds Informationen über die Unterstützung der Umwelt- und Klimaschutzziele unter Verwendung einer Methodik auf der Grundlage der Arten der Intervention zur Verfügung. Diese Methodik besteht aus einer spezifischen Gewichtung der geleisteten Unterstützung auf einer Ebene, die wiedergibt, in welchem Maße die Unterstützung zu den Umwelt- und Klimaschutzziele beiträgt. Im Falle des EFRE, des ESF+ und des Kohäsionsfonds wird die Gewichtung der Größenordnung und den Codes der Arten der Intervention gemäß Anhang I zugeordnet. Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds wird ein Beitrag in Höhe von 30 % bzw. 37 % zu den Ausgaben des Unionsbeitrags geleistet, die für die Verwirklichung der im Unionshaushalt festgelegten Klimaschutzziele unterstützt werden.

(2) Das Klimaschutzbeitragsziel jedes einzelnen Mitgliedstaats wird als Prozentsatz seiner Gesamtzuweisung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds festgelegt und nach Maßgabe der Arten der Intervention und der indikativen finanziellen Aufschlüsselung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii in die Programme einbezogen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 wird das vorläufige Klimaschutzbeitragsziel in der Partnerschaftvereinbarung festgelegt.

(3) Der Mitgliedstaat und die Kommission begleiten regelmäßig, ob die Klimaschutzbeitragsziele eingehalten werden; dabei stützen sie sich auf die von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach den Arten der Intervention gemäß Artikel 42, und auf die von dem Mitgliedstaat übermittelten Daten. Werden im Rahmen der Begleitung unzureichende Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen des Klimaschutzbeitragsziels festgestellt, so vereinbaren der Mitgliedstaat und die Kommission in der jährlichen Überprüfungssitzung Abhilfemaßnahmen.

(4) Werden bis zum 31. Dezember 2024 auf nationaler Ebene unzureichende Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen des Klimaschutzbeitragsziels festgestellt, so berücksichtigt der Mitgliedstaat dies gemäß Artikel 18 Absatz 1 in seiner Halbzeitüberprüfung.

Artikel 7

Geteilte Mittelverwaltung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission führen den Teil des Unionshaushalts, der den Fonds zugewiesen wird, im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung im Einklang mit Artikel 63 der Haushaltsordnung aus. Die Mitgliedstaaten nehmen die Vorbereitung und Durchführung der Programme auf der geeigneten territorialen Ebene gemäß ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen vor.

(2) Die Kommission führt den Betrag der Unterstützung, der aus dem Kohäsionsfonds auf die Fazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden „CEF“) übertragen wird, die Europäische Stadtinitiative, interregionale Innovationsinvestitionen, den Betrag der Unterstützung, der aus dem ESF+ auf die transnationale Zusammenarbeit übertragen wird, die Beiträge für das Programm „InvestEU“ und die technische Hilfe auf Initiative der Kommission im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Haushaltsordnung aus.

(3) In Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat und den betreffenden Regionen kann die Kommission die Zusammenarbeit mit den Gebieten in äußerster Randlage im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umsetzen.

Artikel 8

Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen

(1) Jeder Mitgliedstaat organisiert und verwirklicht für die Partnerschaftvereinbarung und für jedes Programm eine umfassende Partnerschaft gemäß seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fonds. Diese Partnerschaft umfasst mindestens folgende Partner:

- a) regionale, lokale, städtische und andere Behörden;
- b) Wirtschafts- und Sozialpartner;

- c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind;
- d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

(2) Die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels errichtete Partnerschaft funktioniert nach dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und nach einem Bottom-up-Ansatz. Der Mitgliedstaat bindet die in Absatz 1 genannten Partner in die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung sowie während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Programme ein, auch durch Teilnahme an den Begleitausschüssen gemäß Artikel 39.

In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einen angemessenen Prozentsatz der Ressourcen aus den Fonds für den Ausbau der administrativen Kapazitäten von Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft bereit.

(3) Für Interreg-Programme umfasst die Partnerschaft Partner aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(4) Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit dem mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 eingerichteten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften.

(5) Mindestens einmal im Jahr hört die Kommission Organisationen, die Partner auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der Programme an und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Ergebnis Bericht.

Artikel 9

Bereichsübergreifende Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Einsatz der Fonds sicher.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme und Berichterstattung darüber. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Programme berücksichtigt.

(4) Die Ziele der Fonds werden im Einklang mit dem in Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt, wobei den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung zu tragen ist.

Die Ziele der Fonds werden unter uneingeschränkter Achtung des Umweltbesitzstands der Union verfolgt.

TITEL II

STRATEGISCHER ANSATZ

KAPITEL I

Partnerschaftsvereinbarung

Artikel 10

Ausarbeitung und Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung

(1) Jeder Mitgliedstaat arbeitet eine Partnerschaftsvereinbarung aus, in der die strategische Ausrichtung für die Programmplanung und die Vorkehrungen für einen wirksamen und effizienten Einsatz des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds, des JTF und des EMFAF für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 dargelegt sind.

- (2) Die Partnerschaftsvereinbarung wird im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften ausgearbeitet. Sieht ein Mitgliedstaat bereits während der Vorbereitung seiner Programme eine umfassende Partnerschaft vor, so gilt diese Anforderung als erfüllt.
- (3) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Partnerschaftsvereinbarung vor oder gleichzeitig mit der Einreichung des ersten Programms.
- (4) Die Partnerschaftsvereinbarung kann zusammen mit dem relevanten jährlichen nationalen Reformprogramm und dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan eingereicht werden.
- (5) Die Partnerschaftsvereinbarung muss ein strategisches und kurz gefasstes Dokument sein. Sie darf nicht länger als 35 Seiten sein, es sei denn der Mitgliedstaat beschließt aus eigener Initiative, ein längeres Dokument zu erstellen.
- (6) Der Mitgliedstaat erstellt die Partnerschaftsvereinbarung gemäß dem Muster in Anhang II. Der Mitgliedstaat darf die Partnerschaftsvereinbarung in eines seiner Programme aufnehmen.
- (7) Interreg-Programme können der Kommission vor Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung übermittelt werden.
- (8) Die EIB kann sich auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats an der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung sowie an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Vorhaben, Finanzinstrumenten und ÖPP beteiligen.

Artikel 11

Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung

- (1) Die Partnerschaftsvereinbarung enthält folgende Elemente:
 - a) die ausgewählten politischen Ziele und das spezifische Ziel des JTF mit Angabe, durch welche der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds und Programme diese Ziele verfolgt werden, mit entsprechender Begründung, und unter Berücksichtigung der relevanten länderspezifischen Empfehlungen, des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte sowie gegebenenfalls der regionalen Herausforderungen;
 - b) für jedes der ausgewählten politischen Ziele und das spezifische Ziel des JTF:
 - i) eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds erwartet werden;
 - ii) Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten in Bezug auf die Fonds sowie gegebenenfalls Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Programmen;
 - iii) Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, dem AMIF, dem ISF, dem BMVI und anderen Unionsinstrumenten, einschließlich der strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte im Rahmen von LIFE sowie gegebenenfalls der im Rahmen von Horizont Europa finanzierten Projekte;
 - c) die vorläufige Mittelzuweisung aus jedem der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, aufgeschlüsselt nach politischem Ziel auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene, unter Beachtung der fondsspezifischen Regelungen zur thematischen Konzentration, sowie die vorläufige Mittelzuweisung für das spezifische Ziel des JTF, einschließlich etwaiger EFRE- und ESF+-Mittel, die gemäß Artikel 27 auf den JTF übertragen werden;
 - d) das vorläufige Klimaschutzbeitragsziel gemäß Artikel 6 Absatz 2;
 - e) gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Mittel nach Regionenkategorie gemäß Artikel 108 Absatz 2 und der Höhe der für eine Übertragung vorgeschlagenen Zuweisungen nach Artikel 26 und Artikel 111, einschließlich einer Begründung einer solchen Übertragung;
 - f) in Bezug auf technische Hilfe, welche Form von Unionsbeiträgen der Mitgliedstaat nach Artikel 36 Absatz 3 wählt und gegebenenfalls die vorläufige Mittelzuweisung aus jedem der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds auf nationaler Ebene und die Aufschlüsselung der Mittel nach Programm und Regionenkategorie;
 - g) die Beiträge an das Programm „InvestEU“ aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie;
 - h) eine Auflistung der geplanten Programme im Rahmen der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds mit den jeweiligen vorläufigen Mittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und dem entsprechenden nationalen Beitrag gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie;

- i) eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat zur Stärkung seiner administrativen Kapazität beim Einsatz der in der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds zu ergreifen beabsichtigt;
- j) gegebenenfalls einen integrierten Ansatz, um die demografischen Herausforderungen von Regionen und Gebieten zu bewältigen oder den spezifischen Bedürfnissen von Regionen und Gebieten Rechnung zu tragen.

In Bezug auf das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) enthält die Partnerschaftvereinbarung lediglich die Auflistung der geplanten Programme.

- (2) Die Partnerschaftvereinbarung kann außerdem eine Zusammenfassung der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 15 und in den Anhängen III und IV genannten jeweiligen grundlegenden Voraussetzungen enthalten.

Artikel 12

Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung

- (1) Die Kommission bewertet die Partnerschaftvereinbarung und deren Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen; dabei achtet sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und trägt dem strategischen Charakter des Dokuments, der Zahl der erfassten Programme und dem Gesamtbetrag der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel Rechnung. Insbesondere beachtet die Kommission bei ihrer Bewertung, wie der Mitgliedstaat beabsichtigt, die relevanten länderspezifischen Empfehlungen, seinen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan sowie die europäische Säule sozialer Rechte anzugehen.
- (2) Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung der Partnerschaftvereinbarung durch den Mitgliedstaat Anmerkungen vorbringen.
- (3) Der Mitgliedstaat überarbeitet die Partnerschaftvereinbarung unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.
- (4) Die Kommission erlässt spätestens vier Monate nach dem Tag der ersten Einreichung der Partnerschaftvereinbarung durch den betreffenden Mitgliedstaat mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Genehmigung dieser Partnerschaftvereinbarung.
- (5) Ist die Partnerschaftvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 6 in einem Programm enthalten, so erlässt die Kommission spätestens sechs Monate nach dem Tag der ersten Einreichung des Programms durch den betreffenden Mitgliedstaat mittels eines Durchführungsrechtsakts einen einzigen Beschluss zur Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung und des betreffenden Programms.

Artikel 13

Änderung der Partnerschaftvereinbarung

- (1) Ein Mitgliedstaat kann bis zum 31. März 2025 eine geänderte Partnerschaftvereinbarung bei der Kommission einreichen, in der er den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung Rechnung trägt.
- (2) Die Kommission prüft die Änderung und kann innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der geänderten Partnerschaftvereinbarung Anmerkungen vorbringen.
- (3) Der Mitgliedstaat überarbeitet die geänderte Partnerschaftvereinbarung unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.
- (4) Die Kommission genehmigt die Änderung einer Partnerschaftvereinbarung spätestens sechs Monate nach ihrer ersten Einreichung durch den Mitgliedstaat.

Artikel 14

Nutzung des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFAF bei Einsatz über das Programm „InvestEU“

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in der Partnerschaftvereinbarung einen Betrag von bis zu 2 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den EMFAF, dem Programm „InvestEU“ zuweisen, der über die EU-Garantie und die InvestEU-Beratungsplattform gemäß Artikel 10 der InvestEU-Verordnung eingesetzt werden soll. Im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltungsbehörde dürfen die Mitgliedstaaten nach dem 1. Januar 2023 zudem einen Betrag in Höhe von bis zu 3 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung jedes dieser Fonds über einen Programmänderungsantrag oder mehrere Programmänderungsanträge zuweisen.

Durch diese Beträge wird zur Verwirklichung der in der Partnerschaftvereinbarung oder dem Programm ausgewählten politischen Ziele beigetragen, und mit ihnen werden in erster Linie Investitionen in der Kategorie der beitragenden Regionen unterstützt.

Diese Beiträge werden entsprechend den in der InvestEU-Verordnung festgelegten Regeln eingesetzt und stellen keine Übertragungen von Mitteln gemäß Artikel 26 dar.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den beigetragenen Gesamtbetrag für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie, fest. Bei der Partnerschaftvereinbarung dürfen Mittel des laufenden und künftiger Kalenderjahre zugewiesen werden. Beantragt ein Mitgliedstaat eine Änderung eines Programms, so dürfen nur Mittel künftiger Kalenderjahre zugewiesen werden.

(3) Die Beträge gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der InvestEU-Verordnung zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente und für die InvestEU-Beratungsplattform verwendet. Die Mittelbindungen der Union in Bezug auf jede Beitragsvereinbarung dürfen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2027 von der Kommission in Jahrestanchen vorgenommen werden.

(4) Wird — ungeachtet des Artikels 12 der Haushaltsordnung — innerhalb von vier Monaten ab dem Tag des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung keine Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der InvestEU-Verordnung für einen Betrag nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels geschlossen, der in der Partnerschaftvereinbarung zugewiesen wurde, so wird der entsprechende Betrag einem Programm oder mehreren Programmen innerhalb des beitragenden Fonds und der Regionenkategorie zugewiesen, gegebenenfalls auf Antrag des Mitgliedstaats.

Die Beitragsvereinbarung für die Beträge nach Absatz 1, die in einem Antrag auf Änderung eines Programms zugewiesen wurden, wird gleichzeitig mit der Annahme des Beschlusses zur Änderung des Programms geschlossen.

(5) Wird gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 der InvestEU-Verordnung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss der Beitragsvereinbarung keine Garantievereinbarung geschlossen, so wird die Beitragsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen beendet oder verlängert.

Wird die Beteiligung eines Mitgliedstaats an dem Fonds „InvestEU“ eingestellt, so werden die betreffenden in den gemeinsamen Dotierungsfonds als Dotierung eingezahlten Beträge als interne zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung eingezogen. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt einen Antrag auf Änderung eines Programms oder mehrerer Programme, um die eingezogenen Beträge und die künftigen Kalenderjahren zugewiesenen Beträge gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu verwenden. Die Beendigung oder Änderung der Beitragsvereinbarung wird gleichzeitig mit der Annahme der Beschlüsse zur Änderung des betreffenden Programms bzw. der betreffenden Programme abgeschlossen.

(6) Wird gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 3 der InvestEU-Verordnung eine Garantievereinbarung innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Garantievereinbarung nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so wird die Beitragsvereinbarung geändert. Der Mitgliedstaat kann beantragen, dass gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zur EU-Garantie beigetragene und in der Garantievereinbarung gebundene Beträge, die keine zugrunde liegenden Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder andere Risikoinstrumente betreffen, gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels behandelt werden.

(7) Mittel, die von den als Beitrag an die EU-Garantie geflossenen Beträgen erwirtschaftet oder diesen zuzuordnen sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 5 der InvestEU-Verordnung zur Verfügung gestellt und zur Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzinstrumenten oder Haushaltsgarantien eingesetzt.

(8) Für Beträge, die gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 des vorliegenden Artikels in einem Programm wiederzuverwenden sind, beginnt die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 105 Absatz 1 in dem Jahr, in dem die entsprechenden Mittelbindungen vorgenommen werden.

KAPITEL II

Grundlegende Voraussetzungen und Leistungsrahmen

Artikel 15

Grundlegende Voraussetzungen

(1) In der vorliegenden Verordnung sind grundlegende Voraussetzungen der spezifischen Ziele festgelegt.

Anhang III enthält die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen, die für alle spezifischen Ziele gelten, und die Kriterien, die für die Bewertung ihrer Erfüllung erforderlich sind.

Anhang IV enthält die thematischen grundlegenden Voraussetzungen für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds sowie die Kriterien, die für die Bewertung ihrer Erfüllung erforderlich sind.

Die grundlegende Voraussetzung in Bezug auf die Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gilt nicht für Programme, die aus dem AMIF, dem ISF oder dem BMVI unterstützt werden.

(2) Bei der Ausarbeitung eines Programms oder der Einführung eines neuen spezifischen Ziels im Rahmen der Änderung eines Programms bewertet der Mitgliedstaat, ob die grundlegenden Voraussetzungen für das ausgewählte spezifische Ziel erfüllt sind. Eine grundlegende Voraussetzung ist erfüllt, wenn alle entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Der Mitgliedstaat gibt in jedem Programm oder in der Programmänderung die erfüllten und die nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen an und legt eine entsprechende Begründung vor, sofern er eine grundlegende Voraussetzung als erfüllt ansieht.

(3) Ist eine grundlegende Voraussetzung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Programms oder der Programmänderung nicht erfüllt, so informiert der Mitgliedstaat die Kommission mit entsprechender Begründung, sobald er die grundlegende Voraussetzung als erfüllt ansieht.

(4) Die Kommission nimmt so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach Eingang der Informationen gemäß Absatz 3 eine Bewertung vor und teilt dem Mitgliedstaat mit, ob auch sie die grundlegende Voraussetzung als erfüllt ansieht.

Widerspricht die Kommission dem Mitgliedstaat in Bezug auf die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung, so setzt sie den Mitgliedstaat darüber in Kenntnis und legt ihre Bewertung dar.

Widerspricht der Mitgliedstaat der Bewertung der Kommission, so legt er innerhalb von einem Monat seine Anmerkungen vor, und die Kommission verfährt nach Unterabsatz 1.

Akzeptiert der Mitgliedstaat die Bewertung der Kommission, so verfährt er nach Absatz 3.

(5) Unbeschadet des Artikels 105 können Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mit dem spezifischen Ziel verbunden sind, in Zahlungsanträge aufgenommen werden, aber sie werden von der Kommission solange nicht erstattet, bis die Kommission dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilt hat, dass die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Vorhaben, die zur Erfüllung der entsprechenden grundlegenden Voraussetzung beitragen.

(6) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die grundlegenden Voraussetzungen während des gesamten Programmplanungszeitraums erfüllt und geachtet bleiben. Er unterrichtet die Kommission über jedwede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung von grundlegenden Voraussetzungen hat.

Ist die Kommission der Ansicht, eine grundlegende Voraussetzung sei nicht mehr erfüllt, so setzt sie den Mitgliedstaat unter Darlegung ihrer Bewertung in Kenntnis. Anschließend wird das Verfahren nach Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 befolgt.

Kommt die Kommission anhand der Anmerkungen des Mitgliedstaats zu dem Schluss, dass die grundlegende Voraussetzung weiterhin nicht erfüllt ist, und unbeschadet des Artikels 105, können Ausgaben im Zusammenhang mit dem betreffenden spezifischen Ziel in Zahlungsanträge aufgenommen werden, aber sie werden von der Kommission solange nicht erstattet, bis die Kommission dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilt hat, dass die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist.

(7) Anhang IV gilt nicht für die aus dem JTF unterstützten Prioritäten oder für die EFRE- und die ESF+-Mittel, die gemäß Artikel 27 auf den JTF übertragen werden.

Artikel 16

Leistungsrahmen

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Leistungsrahmen, der es erlaubt, die Leistung des Programms während dessen Durchführung zu begleiten und zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten, und der zur Messung der Gesamtleistung der Fonds beiträgt.

Der Leistungsrahmen umfasst

- a) Output- und Ergebnisindikatoren zu den für das Programm ausgewählten spezifischen Zielen wie in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegt,

- b) Etappenziele, die bis Ende des Jahres 2024 für die Outputindikatoren zu erreichen sind, sowie
 - c) Sollvorgaben, die bis Ende des Jahres 2029 für die Output- und die Ergebnisindikatoren zu erreichen sind.
- (2) Etappenziele und Sollvorgaben werden in Bezug auf jedes spezifische Ziel innerhalb eines Programms festgelegt, mit Ausnahme der technischen Hilfe und des spezifischen Ziels zu materieller Deprivation gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.
- (3) Anhand der Etappenziele und Sollvorgaben können die Kommission und der Mitgliedstaat die Fortschritte beim Erreichen der spezifischen Ziele bemessen. Sie müssen den Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Haushaltsordnung entsprechen.

Artikel 17

Methodik für die Erstellung des Leistungsrahmens

- (1) Die Methodik zur Erstellung des Leistungsrahmens enthält:
- a) die vom Mitgliedstaat bei der Auswahl der Indikatoren herangezogenen Kriterien;
 - b) die verwendeten Daten oder Nachweise, die Sicherung der Datenqualität und die Berechnungsmethode;
 - c) Faktoren, die das Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben beeinflussen können, und Art der Berücksichtigung dieser Faktoren.
- (2) Der Mitgliedstaat stellt die Methodik zur Erstellung des Leistungsrahmens auf Anfrage der Kommission zur Verfügung.

Artikel 18

Halbzeitüberprüfung und Flexibilitätsbetrag

- (1) Bei den aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF unterstützten Programmen überprüft der Mitgliedstaat jedes Programm und berücksichtigt dabei folgende Faktoren:
- a) die neuen Herausforderungen, die in den im Jahr 2024 angenommenen relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - b) falls relevant, die Fortschritte bei der Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan;
 - c) die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte;
 - d) die sozioökonomische Lage des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Region, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialem Bedarf, unter Berücksichtigung etwaiger wichtiger negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen;
 - e) die wichtigsten Ergebnisse einschlägiger Evaluierungen;
 - f) die Fortschritte beim Erreichen der Etappenziele, unter Berücksichtigung wesentlicher Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programms;
 - g) für aus dem JTF unterstützte Programme die Bewertung durch die Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1999.
- (2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2025 für jedes Programm eine Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung, einschließlich eines Vorschlags für die endgültige Zuweisung des Flexibilitätsbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2.
- (3) Falls dies im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung des Programms oder aufgrund der Ermittlung neuer Herausforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a für erforderlich gehalten wird, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die in Absatz 2 genannte Bewertung zusammen mit dem geänderten Programm.

Die Überarbeitungen umfassen

- a) die Zuweisungen der Finanzmittel aufgeschlüsselt nach Priorität;
- b) überarbeitete oder neue Sollvorgaben;
- c) die Beiträge an das Programm „InvestEU“, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie.

Die Kommission genehmigt das überarbeitete Programm gemäß Artikel 24, einschließlich einer endgültigen Zuweisung des Flexibilitätsbetrags.

- (4) Ist der Mitgliedstaat aufgrund der Halbzeitüberprüfung der Ansicht, dass das Programm nicht geändert werden muss, so wird die Kommission entweder
- a) innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der in Absatz 2 genannten Bewertung einen Beschluss annehmen, mit dem die endgültige Zuweisung des Flexibilitätsbetrags bestätigt wird, oder
 - b) den Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bewertung auffordern, ein geändertes Programm gemäß Artikel 24 vorzulegen.
- (5) Bis zur Annahme des Beschlusses der Kommission zur Bestätigung der endgültigen Zuweisung des Flexibilitätsbetrags steht dieser Betrag nicht für die Auswahl von Vorhaben zur Verfügung.
- (6) Die Kommission erstellt bis Ende 2026 einen Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat.

KAPITEL III

Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung und außergewöhnlichen oder ungewöhnlichen Umständen

Artikel 19

Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Wirksamkeit der Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung

- (1) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, relevante Programme zu überarbeiten und Änderungen vorzuschlagen, wenn dies erforderlich ist, um die Umsetzung entsprechender Empfehlungen des Rates zu unterstützen.

Eine solche Aufforderung kann zu folgenden Zwecken erfolgen:

- a) zur Unterstützung der Umsetzung einer gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen relevanten länderspezifischen Empfehlung bzw. einer entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommenen Empfehlung des Rates, die an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet ist;
- b) zur Unterstützung der Umsetzung relevanter Empfehlungen des Rates, die an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet sind und gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴¹⁾ angenommen wurden, unter der Voraussetzung, dass diese Änderungen als für die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte erforderlich angesehen werden.

(2) Eine Aufforderung der Kommission an den Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 muss eine Begründung enthalten, mit Verweis darauf, dass die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen unterstützt werden muss, sowie die nach Auffassung der Kommission betroffenen Programme oder Prioritäten und die Art der erwarteten Änderungen. Eine solche Aufforderung wird weder vor 2023 noch nach 2026 und auch nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu ein und demselben Programm vorgenommen.

(3) Der Mitgliedstaat antwortet innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt auf die in Absatz 1 genannte Aufforderung, wobei er die von ihm für notwendig erachteten Änderungen der entsprechenden Programme und die Gründe für diese Änderungen aufführt, die betroffenen Programme benennt sowie die Art der vorgeschlagenen Änderungen und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Umsetzung der Empfehlungen und den Einsatz der Fonds umreißt. Soweit erforderlich, legt die Kommission innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieser Antwort Anmerkungen vor.

(4) Der Mitgliedstaat unterbreitet innerhalb von zwei Monaten nach der Übermittlung der in Absatz 3 genannten Antwort einen Vorschlag für die Änderung der jeweiligen Programme.

(5) Übermittelt die Kommission keine Anmerkungen oder ist sie der Ansicht, dass ihren übermittelten Anmerkungen angemessen Rechnung getragen wurde, so nimmt sie spätestens vier Monate nach der Übermittlung durch den Mitgliedstaat einen Beschluss zur Genehmigung der Änderungen an den jeweiligen Programmen an.

(6) Ergreift ein Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen keine wirksamen Maßnahmen als Reaktion auf eine gemäß Absatz 1 gestellte Aufforderung, kann die Kommission innerhalb von drei Monaten nach ihren Anmerkungen gemäß Absatz 3 oder nach der Übermittlung des Vorschlags des Mitgliedstaats gemäß Absatz 4 dem Rat vorschlagen, die Zahlungen für die betreffenden Programme oder Prioritäten teilweise oder vollständig auszusetzen. In ihrem Vorschlag begründet die Kommission ihre Schlussfolgerung, der zufolge der Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat. Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Informationen und alle im Rahmen des in Absatz 14 genannten strukturierten Dialogs vorgebrachten Anliegen bzw. Stellungnahmen in angemessener Weise.

⁽⁴¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

Der Rat erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zu diesem Vorschlag. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt nur für Zahlungsanträge, die nach dem Datum der Annahme des genannten Durchführungsrechtsakts eingereicht werden.

(7) Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Mittelbindungen oder Zahlungen für ein Programm oder mehrere Programme eines Mitgliedstaats vollständig oder teilweise auszusetzen, wenn der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Absatz 11 AEUV zu dem Schluss kommt, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat; es sei denn, der Rat hat festgestellt, dass ein schwerer Wirtschaftsabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽⁴²⁾ vorliegt.

(8) Die Kommission kann dem Rat in folgenden Fällen vorschlagen, die Mittelbindungen oder Zahlungen für ein Programm oder mehrere Programme eines Mitgliedstaats in einem der folgenden Fälle vollständig oder teilweise auszusetzen:

- a) wenn der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwei aufeinanderfolgende Empfehlungen zu ein und demselben Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht annimmt, weil der Mitgliedstaat einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat;
- b) wenn der Rat im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 zwei aufeinanderfolgende Beschlüsse zu ein und demselben Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht annimmt, mit denen er die Nichteinhaltung durch einen Mitgliedstaat feststellt, weil die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen wurden;
- c) wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ⁽⁴³⁾ ergriffen hat, und daher beschließt, die Auszahlung des diesem Mitgliedstaat gewährten finanziellen Unterstützung nicht zu genehmigen;
- d) wenn der Rat beschließt, dass der Mitgliedstaat das in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁴⁾ genannte makroökonomische Anpassungsprogramm bzw. die vom Rat im Wege eines gemäß Artikel 136 Absatz 1 AEUV angenommenen Beschlusses geforderten Maßnahmen nicht befolgt.

(9) Die Aussetzung von Mittelbindungen wird vorrangig behandelt. Die Zahlungen werden nur ausgesetzt, wenn unmittelbare Maßnahmen erforderlich sind und im Falle erheblicher Verstöße. Die Aussetzung von Zahlungen wird auf Zahlungsanträge angewendet, die nach dem Datum des Beschlusses über die Aussetzung für die betreffenden Programme eingereicht wurden.

(10) Ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Aussetzung von Mittelbindungen gilt als vom Rat angenommen, sofern der Rat nicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließt, den Vorschlag binnen eines Monats nach Übermittlung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit abzulehnen.

Die Aussetzung der Mittelbindungen wird für den betreffenden Mitgliedstaat ab dem 1. Januar des auf die Annahme des Aussetzungsbeschlusses folgenden Jahres auf die Mittelbindungen aus den Fonds angewandt.

Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission für die Aussetzung der Zahlungen gemäß den Absätzen 7 und 8 einen Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts an.

(11) Der Anwendungsbereich und die Höhe der Aussetzung der Mittelbindungen oder Zahlungen müssen verhältnismäßig sein, der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere das Ausmaß der Arbeitslosigkeit, der Armut und der sozialen Ausgrenzung in dem betreffenden Mitgliedstaat im Vergleich zum Unionsdurchschnitt und die Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats, berücksichtigen. Die Auswirkungen der Aussetzungen auf Programme, die von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung wirtschaftlicher oder sozialer Herausforderungen sind, werden als spezifischer Faktor berücksichtigt.

⁽⁴²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽⁴³⁾ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

⁽⁴⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1).

(12) Die Aussetzung der Mittelbindungen beträgt in allen nachstehend aufgeführten Fällen höchstens 25 % der Mittelbindungen für das nächste Kalenderjahr für die Fonds bzw. 0,25 % des nominalen BIP, je nachdem, welcher Wert niedriger ist:

- a) beim ersten Fall der Nichteinhaltung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß Absatz 7;
- b) beim ersten Fall der Nichteinhaltung in Bezug auf einen Korrekturmaßnahmenplan im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Absatz 8 Buchstabe a;
- c) beim Fall der Nichteinhaltung einer empfohlenen Korrekturmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Absatz 8 Buchstabe b;
- d) beim ersten Fall der Nichteinhaltung gemäß Absatz 8 Buchstaben c und d.

Dauert die Nichteinhaltung an, so kann die Aussetzung der Mittelbindungen die in Unterabsatz 1 angegebenen maximalen Prozentsätze übersteigen.

(13) Der Rat hebt die Aussetzung der Mittelbindung auf Vorschlag der Kommission in den folgenden Fällen auf:

- a) wenn das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat beschließt, im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 AEUV, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;
- b) wenn der Rat den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 eingereichten Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 5 jener Verordnung ruhen gelassen wird oder der Rat das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 11 jener Verordnung einstellt;
- c) wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der betreffende Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 ergriffen hat;
- d) wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der betreffende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen zur Durchführung des makroökonomischen Anpassungsprogramms gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 oder die aufgrund eines gemäß Artikel 136 Absatz 1 AEUV angenommenen Beschlusses des Rates erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

Nachdem die Aussetzung der Mittelbindungen vom Rat aufgehoben wurde, setzt die Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 die ausgesetzten Mittelbindungen wieder in den Haushaltsplan ein.

Ausgesetzte Mittelbindungen dürfen nach Ablauf des Jahres 2027 nicht wieder in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung für den wieder in den Haushaltsplan eingesetzten Betrag gemäß Artikel 105 beginnt ab dem Jahr, in dem die ausgesetzte Mittelbindung wieder in den Haushaltsplan eingesetzt wird.

Ein Beschluss über die Aufhebung der Aussetzung von Zahlungen ist vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen, wenn die entsprechenden Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 erfüllt sind. Ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Aufhebung der Aussetzung von Mittelbindungen gilt als vom Rat gebilligt, sofern der Rat nicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließt, den Vorschlag innerhalb von einem Monat nach Übermittlung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit abzulehnen.

(14) Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Durchführung dieses Artikels auf dem Laufenden. Insbesondere setzt die Kommission, wenn eine der Bedingungen nach Absatz 6, 7 oder 8 für einen Mitgliedstaat erfüllt ist, das Europäische Parlament unverzüglich in Kenntnis und macht Angaben zu den Fonds und Programmen, die von einer Aussetzung betroffen sein könnten.

Das Europäische Parlament kann die Kommission zu einem strukturierten Dialog über die Anwendung dieses Artikels unter Berücksichtigung der Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Informationen einladen.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich nach seiner Verabschiedung den Vorschlag für eine Aussetzung oder den Vorschlag für die Aufhebung einer solchen Aussetzung. Das Europäische Parlament kann die Kommission ersuchen, die Gründe für ihren Vorschlag zu erläutern.

(15) Bis zum 31. Dezember 2025 nimmt die Kommission eine Überprüfung der Anwendung dieses Artikels vor. Dazu erstellt die Kommission einen Bericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und dem sie bei Bedarf einen Gesetzgebungsvorschlag beifügt.

(16) Ändert sich die soziale und wirtschaftliche Lage in der Union beträchtlich, so kann die Kommission einen Vorschlag zur Überprüfung der Anwendung dieses Artikels vorlegen, bzw. das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß Artikel 225 bzw. 241 AEUV die Kommission ersuchen, einen derartigen Vorschlag vorzulegen.

(17) Der vorliegende Artikel gilt nicht für den ESF+, den AMIF, den ISF, das BMVI oder Interreg-Programme.

Artikel 20

Befristete Maßnahmen zum Einsatz der Fonds als Reaktion auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände

(1) Hat der Rat nach dem 1. Juli 2021 das Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten entzieht und die Lage der öffentlichen Finanzen erheblich beeinträchtigt, oder einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 10, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 10 und Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ⁽⁴⁵⁾, oder das Eintreten unerwarteter nachteiliger wirtschaftlicher Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgestellt, so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses und für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen, sofern diese für die Reaktion auf diese außergewöhnlichen und ungewöhnlichen Umstände zwingend erforderlich sind:

- a) auf Antrag eines betroffenen Mitgliedstaats oder mehrerer betroffener Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 112 Absätze 3 und 4 der vorliegenden Verordnung sowie von Artikel 40 der EMFAF-Verordnung, Artikel 15 der AMIF-Verordnung, Artikel 12 der ISF-Verordnung und Artikel 12 der BMVI-Verordnung die Zwischenzahlungen um 10 Prozentpunkte über den geltenden Kofinanzierungssatz anheben, wobei 100 % nicht überschritten werden;
- b) den Behörden eines Mitgliedstaats erlauben, abweichend von Artikel 63 Absatz 6 Vorhaben für eine Unterstützung auszuwählen, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, und zwar bevor bei der Verwaltungsbehörde der Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms ordnungsgemäß eingereicht wurde, sofern mit dem Vorhaben auf die außergewöhnlichen Umstände reagiert wird;
- c) abweichend von Artikel 63 Absatz 7 vorsehen, dass die Ausgaben für Vorhaben, mit denen auf solche Umstände reagiert wird, ab dem Datum förderfähig sein können, an dem der Rat das Vorliegen dieser Umstände bestätigt;
- d) abweichend von Artikel 41 Absatz 6, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 die Fristen für die Übermittlung von Unterlagen und Daten an die Kommission um bis zu 3 Monate verlängern.

(2) Die Kommission hält das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieses Artikels auf dem Laufenden. Ist eine der Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so unterrichtet die Kommission unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat über ihre Bewertung der Lage und ihre in Aussicht genommenen Folgemaßnahmen.

(3) Das Europäische Parlament oder der Rat kann die Kommission zu einem strukturierten Dialog über die Anwendung des vorliegenden Artikels auffordern. Bei der Bewertung der Lage und der Planung von Folgemaßnahmen trägt die Kommission den im Rahmen des strukturierten Dialogs vertretenen Standpunkten und geäußerten Ansichten gebührend Rechnung.

(4) Wenn die besonderen Umstände, die zur Annahme dieser befristeten Maßnahmen geführt haben, nach dem Zeitraum von höchstens 18 Monaten gemäß Absatz 1 weiterhin bestehen, bewertet die Kommission die Lage erneut und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor, um für die erforderliche Flexibilität zur Bewältigung dieser Umstände zu sorgen.

⁽⁴⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über den von ihr gemäß Absatz 1 erlassenen Durchführungsbeschluss, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dessen Erlass.

TITEL III

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen zu den Fonds

Artikel 21

Ausarbeitung und Einreichung von Programmen

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten in Zusammenarbeit mit den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Partnern Programme zum Einsatz der Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 aus.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Programme spätestens drei Monate nach Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung. Für den AMIF, den ISF und das BMVI übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Programme spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung oder der entsprechenden fondsspezifischen Verordnung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten die Programme nach Maßgabe des Programmmusters in Anhang V aus.

Für den AMIF, den ISF und das BMVI arbeiten die Mitgliedstaaten die Programme nach Maßgabe des Programmmusters in Anhang VI aus.

(4) Wird ein Umweltbericht im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁶⁾ erstellt, so wird dieser auf der Programm-Website nach Artikel 49 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung veröffentlicht.

Artikel 22

Inhalt der Programme

(1) In jedem Programm wird eine Strategie für den Beitrag des Programms zu den politischen Zielen bzw. dem spezifischen Ziel des JTF und die Kommunikation seiner Ergebnisse dargelegt.

(2) Ein Programm beinhaltet mindestens eine Priorität. Jede Priorität entspricht einem einzigen politischen Ziel, dem spezifischen Ziel des JTF oder der gemäß Artikel 36 Absatz 4 oder Artikel 37 durchgeführten technischen Hilfe. Eine Priorität kann aus einem oder mehreren Fonds unterstützt werden, sofern sie nicht Unterstützung aus dem JTF erhält oder die gemäß Artikel 36 Absatz 4 oder Artikel 37 durchgeführte technische Hilfe betrifft. Eine einem politischen Ziel entsprechende Priorität beinhaltet ein spezifisches Ziel oder mehrere spezifische Ziele. Demselben politischen Ziel bzw. dem spezifischen Ziel des JTF kann mehr als eine Priorität zugeordnet werden.

Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme nimmt jedes Programm Unterstützung aus einem Fonds in Anspruch und beinhaltet spezifische Ziele und spezifische Ziele für die technische Hilfe.

(3) In jedem Programm wird Folgendes dargelegt:

- a) eine Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen unter Berücksichtigung
 - i) der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, außer bei aus dem EMFAF unterstützten Programmen;
 - ii) des Auftretens von Marktversagen;
 - iii) des Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung;
 - iv) der in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen, den einschlägigen nationalen oder regionalen Strategien dieses Mitgliedstaats, einschließlich seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplane im Zusammenhang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte, und — für den AMIF, den ISF und das BMVI — anderen relevanten Unionsempfehlungen an den Mitgliedstaat ermittelten Herausforderungen;

⁽⁴⁶⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

- v) der Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance sowie Vereinfachungsmaßnahmen;
- vi) gegebenenfalls eines integrierten Ansatzes, um demografische Herausforderungen zu bewältigen;
- vii) der aus bisherigen Erfahrungen gewonnenen Erkenntnisse;
- viii) der makroregionalen und Meeresbeckenstrategien, sofern die Mitgliedstaaten und Regionen an solchen Strategien beteiligt sind;
- ix) für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme — der Fortschritte bei der Umsetzung des entsprechenden Besitzstands der Union und von Aktionsplänen sowie einer Begründung für die Auswahl der spezifischen Ziele;
- x) für aus dem JTF unterstützte Programme — der Herausforderungen des Übergangs, die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang benannt werden;

Ziffern i, ii und viii gelten nicht für aus dem AMIF, dem ISF oder dem BMVI unterstützte Programme;

- b) eine Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und Formen der Unterstützung;
- c) für jede Priorität — ausgenommen technische Hilfe — spezifische Ziele;
- d) für jedes spezifische Ziel:
 - i) die entsprechenden Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen, den makroregionalen Strategien, den Meeresbeckenstrategien und, falls zutreffend, zu den aus dem JTF unterstützten territorialen Plänen für einen gerechten Übergang;
 - ii) Output- und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Sollvorgaben;
 - iii) die wichtigsten Zielgruppen;
 - iv) Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung;
 - v) die gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von integrierten territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente;
 - vi) die interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind;
 - vii) die geplante Nutzung von Finanzinstrumenten;
 - viii) die Arten der Intervention und eine indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Intervention;
 - ix) für das spezifische Ziel des JTF — die Begründung jeglicher gemäß Artikel 27 aus EFRE- und ESF+-Mitteln übertragenen Beträge sowie deren Aufschlüsselung nach Regionenkategorie, unter Widerspiegelung der Arten der Interventionen, die im Einklang mit den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang geplant sind;
- e) für jede Priorität zu gemäß Artikel 36 Absatz 4 durchgeführter technischer Hilfe:
 - i) die entsprechenden Maßnahmenarten;
 - ii) Outputindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Sollvorgaben;
 - iii) die wichtigsten Zielgruppen;
 - iv) die Arten der Intervention und eine indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Intervention;
- f) die geplante Nutzung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37, falls zutreffend, und relevanter Arten der Intervention;
- g) ein Finanzierungsplan mit
 - i) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisungen für jeden Fonds und gegebenenfalls für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr anzeigt, einschließlich aller gemäß Artikel 26 oder Artikel 27 übertragenen Beträge;
 - ii) für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF unterstützte Programme — einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisungen für jede Priorität aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie sowie den nationalen Beitrag und dessen Zusammensetzung aus öffentlichem oder privatem Beitrag — oder aus Beiträgen von beiden — anzeigt;

- iii) — für aus dem EMFAF unterstützte Programme — einer Tabelle, die für jedes spezifische Ziel die Höhe der Gesamtmittelzuweisungen der Unterstützung aus dem Fonds und den nationalen Beitrag anzeigt;
- iv) — für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme — einer Tabelle, die für jedes spezifische Ziel die Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Maßnahmenart, den nationalen Beitrag und die Zusammensetzung aus öffentlichem oder privatem Beitrag — oder aus Beiträgen von beiden — anzeigt;
- h) die Maßnahmen zur Einbindung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten einschlägigen Partner in die Ausarbeitung der Programme und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme;
- i) für jede grundlegende Voraussetzung in Verbindung mit dem ausgewählten spezifischen Ziel nach Maßgabe von Artikel 15 und Anhang III und Anhang IV eine Bewertung, ob diese grundlegende Voraussetzung am Tag der Einreichung des Programms erfüllt ist;
- j) der vorgesehene Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Programm mittels Festlegung der Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung;
- k) die Programmbehörden und die Stelle oder — im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 — gegebenenfalls die Stellen, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.

Buchstabe a Ziffern i, ii und viii dieses Absatzes gelten nicht für Programme, die auf die Unterstützung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung beschränkt sind. Buchstabe d dieses Absatzes gilt nicht für das spezifische Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Bei dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem ESF+, dem JTF und dem EMFAF wird dem Programm informationshalber eine Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie ein Zeitplan beigefügt.

Wird gemäß Buchstabe k mehr als eine Stelle angegeben, an die die Kommission Zahlungen entrichtet, so muss der Mitgliedstaat den Anteil der erstatteten Beträge für die einzelnen Stellen darlegen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstaben b bis e ist bei Programmen, die aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützt werden, für jedes spezifische Ziel des Programms Folgendes bereitzustellen:

- a) eine Beschreibung der Ausgangslage, der Herausforderungen und der aus Fondsmitteln unterstützten Reaktion;
- b) Angabe der Durchführungsmaßnahmen;
- c) eine indikative Auflistung der Maßnahmen und deren erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen;
- d) gegebenenfalls eine Begründung für die Betriebskostenunterstützung, spezifische Maßnahmen, Soforthilfe und Maßnahmen nach den Artikeln 19 und 20 der AMIF-Verordnung;
- e) Output- und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Sollvorgaben;
- f) eine indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Intervention.

(5) Die Arten der Intervention basieren auf der Nomenklatur in Anhang I. Für aus dem EMFAF, dem AMIF, dem ISF bzw. dem BMVI unterstützte Programme basieren die Arten der Intervention auf der Nomenklatur in den fondsspezifischen Verordnungen.

(6) Bei EFRE-, ESF+-, Kohäsionsfonds- und JTF-Programmen enthält die Tabelle nach Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii die Beträge für die Jahre 2021 bis 2027, einschließlich des Flexibilitätsbetrags.

(7) Der Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung bei den in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe k genannten Angaben mit, für die keine Programmänderung erforderlich ist.

(8) Für aus dem JTF unterstützte Programme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang als Bestandteil des Programms bzw. der Programme oder des Antrags auf dessen bzw. deren Änderung.

*Artikel 23***Genehmigung von Programmen**

- (1) Die Kommission bewertet das Programm und dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen wie auch — für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF — mit der entsprechenden Partnerschaftsvereinbarung. Insbesondere beachtet die Kommission bei ihrer Bewertung relevante länderspezifische Empfehlungen, relevante Herausforderungen, die in dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ermittelt wurden, sowie die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und wie darauf eingegangen wird.
- (2) Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat Anmerkungen vorbringen.
- (3) Der Mitgliedstaat überarbeitet das Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.
- (4) Die Kommission erlässt spätestens fünf Monate nach dem Tag der ersten Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Genehmigung des Programms.

*Artikel 24***Änderung von Programmen**

- (1) Der Mitgliedstaat kann zusammen mit dem geänderten Programm einen begründeten Antrag auf Änderung eines Programms einreichen und erläutert dabei die erwarteten Auswirkungen dieser Änderung auf das Erreichen der Ziele.
- (2) Die Kommission bewertet die Änderung und deren Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen, einschließlich der nationalen Anforderungen, und kann innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung des geänderten Programms Anmerkungen vorbringen.
- (3) Der Mitgliedstaat überarbeitet das geänderte Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.
- (4) Die Kommission erlässt einen Beschluss, der die Änderung eines Programms spätestens vier Monate nach dessen Einreichung durch den Mitgliedstaat genehmigt.
- (5) Für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF unterstützte Programme kann der Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums einen Betrag von bis zu 8 % der ursprünglichen Zuweisung einer Priorität, höchstens jedoch 4 % des Programmbudgets, auf eine andere Priorität desselben Fonds desselben Programms übertragen. Für aus dem EFRE, dem ESF+ und dem JTF unterstützte Programme betrifft die Übertragung lediglich Zuweisungen für dieselbe Regionenkategorie.

Für aus dem EMFAF unterstützte Programme kann der Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums einen Betrag von bis zu 8 % der ursprünglichen Zuweisung eines spezifischen Ziels auf ein anderes spezifisches Ziel, einschließlich gemäß Artikel 36 Absatz 4 durchgeführter technischer Hilfe, übertragen.

Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme kann der Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums Zuweisungen zwischen Maßnahmenarten innerhalb derselben Priorität und zusätzlich einen Betrag von bis zu 15 % der ursprünglichen Zuweisung einer Priorität auf eine andere Priorität desselben Fonds übertragen.

Solche Übertragungen wirken sich nicht auf die Vorjahre aus. Die Übertragungen und die damit verbundenen Änderungen gelten als nicht substanziell und erfordern keinen Kommissionsbeschluss zur Genehmigung der Änderung des Programms. Allerdings müssen sie allen regulatorischen Anforderungen entsprechen und gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die geänderte Tabelle nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern ii, iii bzw. iv zusammen mit jeglichen damit verbundenen Änderungen im Programm.

- (6) Für Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art, die sich nicht auf die Durchführung des Programms auswirken, ist keine Genehmigung durch die Kommission erforderlich. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von solchen Korrekturen in Kenntnis.
- (7) Für aus dem EMFAF unterstützte Programme ist für Änderungen an Programmen in Bezug auf die Einführung von Indikatoren keine Genehmigung der Kommission erforderlich.

*Artikel 25***Gemeinsame Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF**

- (1) Für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ kann Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF gleichzeitig bereitgestellt werden.
- (2) Aus dem EFRE und dem ESF+ kann — ergänzend und in Höhe von höchstens 15 % der Unterstützung aus diesen Fonds für jede Priorität eines Programms — ein Vorhaben teilweise oder vollständig finanziert werden, für dessen Kosten eine Unterstützung aus dem anderen Fonds auf der Grundlage der für diesen Fonds geltenden Regeln für die Förderfähigkeit in Frage kommt, sofern diese Kosten für die Durchführung erforderlich sind. Diese Möglichkeit gilt nicht für die EFRE- und die ESF+-Mittel, die gemäß Artikel 27 auf den JTF übertragen werden.

*Artikel 26***Übertragung von Mitteln**

- (1) Die Mitgliedstaaten können in der Partnerschaftsvereinbarung oder — sofern der Begleitausschuss eines Programms gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d zugestimmt hat — in einem Antrag auf Änderung eines Programms eine Übertragung von bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung beantragen, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt dieses Instruments vorgesehen ist.

Die Summe der Übertragungen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und der Beiträge gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 darf 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms ferner eine Übertragung von bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf einen oder mehrere andere Fonds beantragen; hiervon ausgenommen sind Übertragungen gemäß Unterabsatz 4.

Die Mitgliedstaaten können in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms ferner eine zusätzliche Übertragung von bis zu 20 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel des Mitgliedstaats im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ beantragen. Die Mitgliedstaaten, deren durchschnittliche Gesamtarbeitslosenquote für den Zeitraum 2017-2019 unter 3 % liegt, können eine zusätzliche Übertragung von bis zu 25 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung beantragen.

- (2) Die übertragenen Mittel werden im Einklang mit den Regelungen des Fonds oder des Instruments, auf den bzw. das sie übertragen werden, und — bei Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung — zugunsten des betroffenen Mitgliedstaats eingesetzt.

- (3) Anträge auf Änderung eines Programms nennen den übertragenen Gesamtbetrag für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie, falls zutreffend, sind im Hinblick auf die Komplementaritäten und die zu erzielende Wirkung ordnungsgemäß zu begründen und enthalten gemäß Artikel 24 das geänderte Programm bzw. die geänderten Programme.

- (4) Nach Absprache mit dem betroffenen Mitgliedstaat lehnt die Kommission einen Antrag auf Übertragung in der zugehörigen Programmänderung ab, wenn durch diese Übertragung das Erreichen der Ziele des Programms, von dem die Mittel übertragen werden sollen, gefährdet wird.

Die Kommission lehnt den Antrag ferner ab, wenn sie der Auffassung ist, dass der Mitgliedstaat die Übertragung im Hinblick auf die zu erzielenden Ergebnisse oder den Beitrag, der für die Ziele des begünstigten Fonds oder Instruments mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zu leisten ist, nicht hinreichend begründet hat.

- (5) Betrifft der Antrag auf Übertragung eine Änderung eines Programms, so dürfen nur Mittel künftiger Kalenderjahre übertragen werden.

- (6) JTF-Mittel, einschließlich jeglicher gemäß Artikel 27 aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel, dürfen nicht gemäß den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels auf andere Fonds oder Instrumente übertragen werden.

Der JTF erhält keine Übertragungen gemäß den Absätzen 1 bis 5.

(7) Ist die Kommission keine rechtliche Verpflichtung in direkter oder indirekter Mittelverwaltung für gemäß Absatz 1 übertragene Mittel eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel wieder auf den Fonds rückübertragen werden, von dem sie ursprünglich übertragen wurden, und einem Programm oder mehreren Programmen zugewiesen werden.

Zu diesem Zweck übermittelt der Mitgliedstaat spätestens vier Monate vor der Frist für Mittelbindungen gemäß Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 Absatz 1.

(8) Mittel, die auf den Fonds rückübertragen werden, von dem sie ursprünglich übertragen wurden, und einem Programm oder mehreren Programmen zugewiesen werden, werden im Einklang mit den Regelungen dieser Verordnung und der fondsspezifischen Verordnungen ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Änderung eines Programms eingesetzt.

(9) Für Mittel, die gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels auf den Fonds rückübertragen werden, von dem sie ursprünglich übertragen wurden, und einem Programm zugewiesen werden, beginnt die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 105 Absatz 1 in dem Jahr, in dem die entsprechenden Mittelbindungen vorgenommen werden.

Artikel 27

Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ auf den JTF

(1) Die Mitgliedstaaten können freiwillig beantragen, dass die Mittel, die für den JTF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung zur Verfügung stehen, durch Mittel aus dem EFRE, dem ESF+ oder einer Kombination aus beiden, von der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden. Der Gesamtbetrag der auf den JTF übertragenen Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ darf das Dreifache des in Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g genannten Betrags der JTF-Zuweisung nicht übersteigen. Die aus dem EFRE oder dem ESF+ übertragenen Mittel dürfen 15 % der jeweiligen EFRE- bzw. ESF+-Zuweisung für den betroffenen Mitgliedstaat nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten nennen in diesen Anträgen den übertragenen Gesamtbetrag für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie.

(2) Die jeweiligen Übertragungen von EFRE- und ESF+-Mitteln auf die aus dem JTF unterstützte Priorität bzw. die aus dem JTF unterstützten Prioritäten spiegeln gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix die Arten der Intervention entsprechend den Angaben im Programm wider. Derartige Übertragungen gelten als endgültig.

(3) Die JTF-Mittel, einschließlich der aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel, werden im Einklang mit den Regelungen dieser Verordnung und der JTF-Verordnung eingesetzt. Die Regelungen der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung und der ESF+-Verordnung gelten nicht für die gemäß Absatz 1 übertragenen EFRE- und ESF+-Mittel.

KAPITEL II

Territoriale Entwicklung

Artikel 28

Integrierte territoriale Entwicklung

Unterstützt ein Mitgliedstaat die integrierte territoriale Entwicklung, so erfolgt dies mittels territorialer Strategien oder Strategien für lokale Entwicklung in einer der nachfolgenden Formen:

- a) integrierte territoriale Investitionen;
- b) von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung; oder
- c) ein sonstiges territoriales Instrument zur Förderung von Initiativen, die der Mitgliedstaat konzipiert hat.

Werden territoriale Strategien oder Strategien für lokale Entwicklung im Rahmen von mehr als einem Fonds umgesetzt, sorgen die Mitgliedstaaten für Kohärenz und Koordinierung zwischen den betreffenden Fonds.

Artikel 29

Territoriale Strategien

(1) Territoriale Strategien, die gemäß Artikel 28 Buchstabe a oder c durchgeführt werden, beinhalten folgende Elemente:

- a) das von der Strategie abgedeckte geografische Gebiet;
- b) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verknüpfungen;

- c) eine Beschreibung eines integrierten Ansatzes zur Thematisierung des ermittelten Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets;
- d) eine Beschreibung der Einbindung von Partnern gemäß Artikel 8 in die Ausarbeitung und Durchführung der Strategie.

Ebenso kann eine Auflistung der zu unterstützenden Vorhaben enthalten sein.

(2) Die territorialen Strategien fallen in die Zuständigkeit der einschlägigen territorialen Behörden oder Stellen. Bereits vorhandene strategische Dokumente zu den abgedeckten Gebieten können für territoriale Strategien verwendet werden.

(3) Enthält die territoriale Strategie keine Auflistung der zu unterstützenden Vorhaben, so wählen die einschlägigen territorialen Behörden oder Stellen die Vorhaben aus oder sind an der Auswahl der Vorhaben beteiligt.

(4) Bei der Ausarbeitung territorialer Strategien kooperieren die in Absatz 2 genannten Behörden oder Stellen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, um den Umfang der Vorhaben zu bestimmen, die im Rahmen des einschlägigen Programms unterstützt werden sollen.

Die ausgewählten Vorhaben müssen mit der territorialen Strategie in Einklang stehen.

(5) Übernimmt eine territoriale Behörde oder Stelle Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen — mit Ausnahme der Auswahl der Vorhaben —, so wird diese Behörde von der Verwaltungsbehörde als zwischengeschaltete Stelle angegeben.

(6) Für die Ausarbeitung und die Konzipierung der territorialen Strategien kann Unterstützung bereitgestellt werden.

Artikel 30

Integrierte territoriale Investitionen

Beinhaltet eine territoriale Strategie gemäß Artikel 29 Investitionen, die aus einem oder mehreren Fonds, aus mehr als einem Programm oder durch mehr als eine Priorität desselben Programms unterstützt werden, so können die Maßnahmen als integrierte territoriale Investition durchgeführt werden.

Artikel 31

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

(1) Hält ein Mitgliedstaat es gemäß Artikel 28 für angemessen, so kann die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung aus dem EFRE, dem ESF+, dem JTF und dem EMFAF unterstützt werden.

(2) Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

- a) sich auf subregionale Gebiete konzentriert;
- b) durch lokale Aktionsgruppen betrieben wird, die sich aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen und in denen nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrolliert;
- c) mittels Strategien gemäß Artikel 32 umgesetzt wird;
- d) Vernetzung, Zugänglichkeit, innovative Merkmale — nach lokalen Verhältnissen — und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit anderen territorialen Akteuren unterstützt.

(3) Steht eine Unterstützung der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Strategien aus mehr als einem Fonds zur Verfügung, so organisieren die betreffenden Verwaltungsbehörden eine gemeinsame Aufforderung zur Auswahl dieser Strategien und richten einen gemeinsamen Ausschuss für alle betroffenen Fonds zur Begleitung der Durchführung dieser Strategien ein. Die betreffenden Verwaltungsbehörden können einen der betroffenen Fonds auswählen, aus dessen Mitteln alle Vorbereitungs-, Verwaltungs- und Sensibilisierungskosten nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und c im Zusammenhang mit diesen Strategien unterstützt werden.

(4) Umfasst die Durchführung einer solchen Strategie Unterstützung aus mehr als einem Fonds, so können die betreffenden Verwaltungsbehörden einen der betroffenen Fonds als federführenden Fonds auswählen.

(5) Für diese Strategie gelten die Regelungen des federführenden Fonds, jedoch sind der Geltungsbereich und die Förderfähigkeitsregeln jedes Fonds, der in die Unterstützung der Strategie eingebunden ist, zu achten. Die Behörden der anderen Fonds verlassen sich auf die Beschlüsse und Verwaltungsüberprüfungen der zuständigen Behörde des federführenden Fonds.

(6) Die Behörde des federführenden Fonds stellt den Behörden der anderen Fonds die Informationen zur Verfügung, die zur Begleitung und Tätigung von Zahlungen im Einklang mit den Regelungen der fondsspezifischen Verordnungen notwendig sind.

Artikel 32

Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

(1) Die betreffenden Verwaltungsbehörden gewährleisten, dass für jede Strategie nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c die folgenden Elemente dargelegt werden:

- a) das geografische Gebiet und die Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
- b) die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- c) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets;
- d) die Ziele der Strategie, einschließlich messbarer Sollvorgaben für Ergebnisse, und zugehörige geplante Maßnahmen;
- e) die Vorkehrungen für Verwaltung, Begleitung und Evaluierung mit Verdeutlichung der Kapazität der lokalen Aktionsgruppe bei der Durchführung der Strategie;
- f) ein Finanzplan, einschließlich der geplanten Zuweisung aus jedem betroffenen Fonds — gegebenenfalls auch der geplanten Zuweisung aus dem ELER — und aus jedem betroffenen Programm.

Außerdem können sie Arten von Maßnahmen und Vorhaben beinhalten, die aus jedem betroffenen Fonds gefördert werden.

(2) Die betreffenden Verwaltungsbehörden legen Kriterien für die Auswahl dieser Strategien fest, richten einen Ausschuss zur Durchführung dieser Auswahl ein und genehmigen die von diesem Ausschuss ausgewählten Strategien.

(3) Innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Beschlusses zur Genehmigung des Programms oder — bei aus mehr als einem Fonds unterstützten Strategien — innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Beschlusses zur Genehmigung des letzten in Rede stehenden Programms schließen die betreffenden Verwaltungsbehörden die erste Runde der Auswahl der Strategien ab und stellen sicher, dass die ausgewählten lokalen Aktionsgruppen ihre Aufgaben nach Artikel 33 Absatz 3 erfüllen können.

(4) Im Beschluss zur Genehmigung einer Strategie ist die Zuweisung von jedem betroffenen Fonds und jedem in Rede stehenden Programm dargelegt, wie auch die Zuständigkeiten für die Verwaltungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen des Programms bzw. der Programme.

Artikel 33

Lokale Aktionsgruppen

(1) Lokale Aktionsgruppen konzipieren die Strategien nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c und führen sie durch.

(2) Die Verwaltungsbehörden stellen sicher, dass die lokalen Aktionsgruppen inklusiv sind und entweder einen Partner aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen auswählen oder in einer rechtlich konstituierten gemeinsamen Organisationsform zusammenkommen.

(3) Die folgenden Aufgaben werden ausschließlich von lokalen Aktionsgruppen wahrgenommen:

- a) Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben;
- b) Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;
- c) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen;
- d) Auswahl der Vorhaben und Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung;
- e) Begleitung der Fortschritte beim Erreichen der Ziele der Strategie;
- f) Evaluierung der Durchführung der Strategie.

(4) Nehmen lokale Aktionsgruppen Aufgaben wahr, die nicht von Absatz 3 erfasst werden, aber in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde oder — wenn der ELER als federführender Fonds ausgewählt wird — der Zahlstelle fallen, so werden diese lokalen Aktionsgruppen im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen von der Verwaltungsbehörde als zwischengeschaltete Stellen angegeben.

(5) Bei der lokalen Aktionsgruppe kann es sich um einen Begünstigten handeln, und sie kann Vorhaben im Einklang mit der Strategie durchführen, sofern die lokale Aktionsgruppe gewährleistet, dass der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit geachtet wird.

Artikel 34

Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung aus den Fonds

(1) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Unterstützung aus den Fonds für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung Folgendes umfasst:

- a) Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategie;
- b) Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, ausgewählt im Rahmen der Strategie;
- c) Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgern.

(2) Die Unterstützung nach Maßgabe von Absatz 1 Buchstabe a ist förderfähig, unabhängig davon, ob die Strategie später für eine Förderung ausgewählt wird.

Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe c darf 25 % des gesamten öffentlichen Beitrags für die Strategie nicht überschreiten.

KAPITEL III

Technische Hilfe

Artikel 35

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

(1) Auf Initiative der Kommission können aus den Fonds Vorbereitung, Begleitung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation — einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union —, Sichtbarkeit und alle Maßnahmen der administrativen und technischen Hilfe unterstützt werden, die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung notwendig sind, gegebenenfalls auch mit Drittländern.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten;
- b) Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau administrativer Kapazitäten für eine effektive Verwaltung der Fonds;
- c) Studien im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Kommission über die Fonds und dem Kohäsionsbericht;
- d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, der Begleitung, dem Informationsaustausch und dem Einsatz der Fonds sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und technischer und administrativer Hilfe;
- e) Evaluierungen, Expertengutachten, Statistiken und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die derzeitige und künftige Tätigkeit der Fonds beziehen;
- f) Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, gegebenenfalls zur Unterstützung der Vernetzung, zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen insbesondere über die mit der Unterstützung durch die Fonds erzielten Ergebnisse und den so erzielten Mehrwert sowie zur Sensibilisierung und zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern;
- g) die Einrichtung, den Betrieb und die Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Begleitungs-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen;
- h) Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen zu Evaluierungspraktiken;
- i) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung;
- j) die Stärkung der nationalen und regionalen Leistungsfähigkeit in Bezug auf Investitionsplanung, Finanzierungsbedarf, Ausarbeitung und Gestaltung und Umsetzung von Finanzinstrumenten, gemeinsamen Aktionsplänen und Großprojekten;
- k) die Verbreitung bewährter Verfahren, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Leistungsfähigkeit der relevanten in Artikel 8 Absatz 1 benannten Partner und ihrer Dachorganisationen zu stärken.

(3) Die Kommission setzt mindestens 15 % der Mittel für technische Hilfe auf Initiative der Kommission ein, um die Effizienz der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu steigern und die Synergien zwischen den auf Initiative der Kommission ergriffenen Kommunikationsmaßnahmen zu verstärken, indem die Wissensbasis über die Ergebnisse ausgebaut wird, und zwar insbesondere durch eine effektivere Erhebung und Verbreitung von Daten und durch eine effektivere Evaluierung und Berichterstattung sowie insbesondere durch die Hervorhebung des Beitrags der Fonds zur Verbesserung der Lebensumstände der Bürger und durch eine größere Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Fonds sowie durch Sensibilisierung für die Ergebnisse und den Mehrwert dieser Unterstützung. Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse und den Mehrwert der Unterstützung durch die Fonds, die sich insbesondere auf Vorhaben konzentrieren, werden, falls zutreffend, nach Abschluss der Programme fortgesetzt. Solche Maßnahmen tragen auch zur institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union bei, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können auch vorangegangene und nachfolgende Programmplanungszeiträume abdecken.

(5) Im Einklang mit Artikel 110 der Haushaltsordnung legt die Kommission ihre Pläne dar, wenn ein Beitrag aus den Fonds vorgesehen ist.

(6) Je nach ihrem Zweck können die in diesem Artikel genannten Maßnahmen entweder als operative oder als Verwaltungsaufgaben finanziert werden.

(7) Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung können im Rahmen dieser Verordnung unterstützte Maßnahmen der technischen Hilfe mit direkter Mittelverwaltung auf Initiative der Kommission und die zugrunde liegenden Kosten in hinreichend begründeten, im Finanzierungsbeschluss genannten Fällen und für einen befristeten Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 als förderfähig betrachtet werden, auch wenn diese Maßnahmen bereits vor dem Zeitpunkt der Finanzhilfeantragstellung durchgeführt wurden bzw. entstanden sind.

Artikel 36

Technische Hilfe der Mitgliedstaaten

(1) Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus den Fonds Maßnahmen unterstützt werden, die vorangegangene und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen können und für die wirksame Verwaltung und den wirksamen Einsatz der Fonds notwendig sind, auch um die Kapazität der Partner gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufzubauen und Finanzmittel für die Wahrnehmung von unter anderem Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation bereitzustellen.

Die Beträge für technische Hilfe gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 37 werden für die Zwecke der thematischen Konzentration im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen nicht berücksichtigt.

(2) Aus jedem der Fonds können Maßnahmen der technischen Hilfe gefördert werden, die im Rahmen eines der anderen Fonds förderfähig sind.

(3) Der Unionsbeitrag für technische Hilfe in einem Mitgliedstaat erfolgt entweder gemäß Artikel 51 Buchstabe b oder e.

Der Mitgliedstaat gibt in der Partnerschaftvereinbarung gemäß Anhang II an, in welcher Form der Unionsbeitrag für die technische Hilfe geleistet werden soll. Diese Wahl gilt für alle Programme in dem betreffenden Mitgliedstaat für den gesamten Programmplanungszeitraum und kann nachfolgend nicht geändert werden.

Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme und für Interreg-Programme erfolgt der Unionsbeitrag für technische Hilfe ausschließlich gemäß Artikel 51 Buchstabe e.

(4) Wird der Unionsbeitrag für technische Hilfe in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Buchstabe b erstattet, so gelten die folgenden Elemente:

a) die technische Hilfe erfolgt in Form einer Priorität für einen einzigen Fonds in einem oder mehreren Programmen oder eines spezifischen Programms oder einer Kombination davon;

- b) der Betrag der Fondsmittel, die für technische Hilfe zugewiesen werden, ist auf folgende Sätze beschränkt:
- i) für Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: 3,5 %;
 - ii) für Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds: 2,5 %;
 - iii) für Unterstützung aus dem ESF+: 4 % und für Programme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung: 5 %;
 - iv) für Unterstützung aus dem JTF: 4 %;
 - v) für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds, wenn der Gesamtbetrag, der einem Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zugewiesen wird, 1 Mrd. EUR nicht übersteigt: 6 %;
 - vi) für Unterstützung aus dem EMFAF: 6 %;
 - vii) für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die nur die Gebiete in äußerster Randlage betreffen, wird der Prozentsatz um einen Prozentpunkt angehoben.
- (5) Wird der Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 51 Buchstabe e erstattet, so gelten die folgenden Elemente:
- a) der Betrag der Fondsmittel, die für technische Hilfe zugewiesen werden, wird als Teil der Mittelzuweisungen für jede Priorität des Programms gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii und für den EMFAF für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer iii ausgewiesen; er hat nicht die Form einer gesonderten Priorität oder eines spezifischen Programms, ausgenommen die aus dem AMIF, dem ISF oder dem BMVI unterstützten Programme, für die er die Form eines spezifischen Ziels hat;
 - b) die Erstattung erfolgt, indem die Prozentsätze gemäß den Ziffern i bis vii auf die förderfähigen Ausgaben angewendet werden, die in jedem Zahlungsantrag gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c entsprechend angegeben sind, und aus demselben Fonds, an den die förderfähigen Ausgaben erstattet werden, an eine oder mehrere Stellen, an die die Kommission Zahlungen entrichtet, gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k;
 - i) für Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: 3,5 %;
 - ii) für Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds: 2,5 %;
 - iii) für Unterstützung aus dem ESF+: 4 % und für Programme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung: 5 %;
 - iv) für Unterstützung aus dem JTF: 4 %;
 - v) für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds, wenn der Gesamtbetrag, der einem Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zugewiesen wird, 1 Mrd. EUR nicht übersteigt, der für technische Hilfe erstattete Prozentsatz: 6 %;
 - vi) für Unterstützung aus dem EMFAF, dem AMIF, dem ISF und dem BMVI: 6 %;
 - vii) für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die nur die Gebiete in äußerster Randlage betreffen, wird der Prozentsatz um einen Prozentpunkt angehoben;
 - c) die für in dem Programm ermittelte technische Hilfe zugewiesenen Beträge entsprechen den Prozentsätzen in Buchstabe b Ziffern i bis vi für jede Priorität und jeden Fonds.
- (6) Spezifische Regelungen für technische Hilfe für Interreg-Programme werden in der Interreg-Verordnung festgelegt.

Artikel 37

Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen für technische Hilfe der Mitgliedstaaten

Ergänzend zu Artikel 36 kann der Mitgliedstaat vorschlagen, weitere Maßnahmen der technischen Hilfe zur Stärkung der Kapazität und der Effizienz der Behörden und öffentlichen Stellen, der Begünstigten und einschlägiger Partner zu ergreifen, die für eine wirksame Verwaltung und einen wirksamen Einsatz der Fonds notwendig sind.

Die Unterstützung für derartige Maßnahmen erfolgt über nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen nach Maßgabe des Artikels 95. Diese Unterstützung kann auch die Form eines spezifischen Programms annehmen.

TITEL IV

BEGLEITUNG, EVALUIERUNG, KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT

KAPITEL I

Begleitung

Artikel 38

Begleitausschuss

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet — nach Konsultation der Verwaltungsbehörde — binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung des Programms einen Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms ein (im Folgenden „Begleitausschuss“).

Der Mitgliedstaat kann für mehr als ein Programm einen einzigen Begleitausschuss einrichten.

(2) Jeder Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, einschließlich Bestimmungen über die Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte sowie über die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz.

(3) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft alle Faktoren, die die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms beeinträchtigen.

(4) Unbeschadet des Artikels 69 Absatz 5 werden die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website veröffentlicht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels gelten nicht für Programme, mit denen einzig das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung genannte spezifische Ziel unterstützt wird, und für die diesbezügliche technische Hilfe.

Artikel 39

Zusammensetzung des Begleitausschusses

(1) Jeder Mitgliedstaat legt im Wege eines transparenten Verfahrens die Zusammensetzung des Begleitausschusses fest und stellt eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen des Mitgliedstaats sowie der Partner nach Artikel 8 Absatz 1 sicher.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses ist stimmberechtigt. In der Geschäftsordnung werden die Ausübung der Stimmrechte sowie die Einzelheiten des Verfahrens im Begleitausschuss im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats geregelt.

Gemäß der Geschäftsordnung kann es zulässig sein, dass Nicht-Mitglieder einschließlich der EIB an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen.

Den Vorsitz im Begleitausschuss führt ein Vertreter des Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.

Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website veröffentlicht.

(2) Vertreter der Kommission nehmen in begleitender und beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil.

(3) Für den AMIF, den ISF und das BMVI können die relevanten dezentralen Agenturen an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen.

Artikel 40

Aufgaben des Begleitausschusses

(1) Der Begleitausschuss untersucht

a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;

- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- d) die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
- j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 übertragenen Mittel, falls zutreffend.

Was die aus dem EMFAF unterstützten Programme betrifft, so wird der Begleitausschuss zu etwaigen von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu Stellung, sofern er dies für erforderlich hält.

(2) Der Begleitausschuss genehmigt

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
- b) die jährlichen Leistungsberichte für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme sowie die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26; hiervon ausgenommen sind die aus dem EMFAF unterstützten Programme.

(3) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Artikel 41

Jährliche Leistungsüberprüfung

(1) Einmal pro Jahr werden Überprüfungssitzungen mit der Kommission und jedem Mitgliedstaat organisiert, um die Leistung jedes Programms zu untersuchen. Die betreffenden Verwaltungsbehörden nehmen an den Überprüfungssitzungen teil.

Die Überprüfungssitzung kann mehr als ein Programm abdecken.

Den Vorsitz bei der Überprüfungssitzung führt die Kommission oder, falls der Mitgliedstaat dies wünscht, der Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 ist für Programme, die aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützt werden, mindestens zweimal während des Programmplanungszeitraums eine Überprüfungssitzung abzuhalten.

(3) Für Programme, die aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützt werden, stellt der Mitgliedstaat der Kommission spätestens einen Monat vor der Überprüfungssitzung kurze Informationen zu den in Artikel 40 Absatz 1 aufgelisteten Elementen zur Verfügung. Diese Informationen stützen sich auf die dem Mitgliedstaat verfügbaren neuesten Daten.

Für Programme, mit denen einzig das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung genannte spezifische Ziel unterstützt wird, sind lediglich auf die neuesten verfügbaren Daten gestützte Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, f und h der vorliegenden Verordnung zu übermitteln.

(4) Der Mitgliedstaat und die Kommission können vereinbaren, keine Überprüfungssitzung abzuhalten. In einem derartigen Fall kann die Überprüfung schriftlich durchgeführt werden.

(5) Das Ergebnis der Überprüfungssitzung wird in einem genehmigten Protokoll festgehalten.

(6) Der Mitgliedstaat ergreift Folgemaßnahmen zu den in der Überprüfungssitzung beanstandeten Faktoren, die die Durchführung des Programms beeinträchtigen, und informiert die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen.

(7) Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme übermittelt der Mitgliedstaat einen jährlichen Leistungsbericht im Einklang mit den fondsspezifischen Verordnungen.

Artikel 42

Übermittlung von Daten

(1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission elektronisch bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres kumulative Daten für jedes Programm nach Maßgabe des Musters in Anhang VII, mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 3 geforderten Daten, die bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres elektronisch zu übermitteln sind.

Die erste Übermittlung erfolgt bis zum 31. Januar 2022, die letzte bis zum 31. Januar 2030.

Für Prioritäten zur Unterstützung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung genannten spezifischen Ziels werden die Daten jährlich bis zum 31. Januar übermittelt.

In der ESF+-Verordnung können spezifische Vorschriften für die Häufigkeit der Erhebung und Übermittlung von Indikatoren für längerfristige Ergebnisse festgelegt werden.

(2) Die Daten werden für jede Priorität nach spezifischem Ziel und gegebenenfalls nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt und beziehen sich auf

- a) die Anzahl der ausgewählten Vorhaben, ihre förderfähigen Gesamtkosten, den Beitrag aus den Fonds und die von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention;
- b) die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben sowie die mit den Vorhaben erreichten Werte.

(3) Für Finanzinstrumente werden darüber hinaus Daten zu folgenden Punkten bereitgestellt:

- a) förderfähige Ausgaben aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt;
- b) Höhe der Verwaltungskosten und -gebühren, die als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden;
- c) Höhe — aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt — der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Fondsmitteln mobilisiert werden;
- d) Zinsen und sonstige durch die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente erwirtschaftete Erträge nach Artikel 60 sowie zurückgeflossene Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, nach Artikel 62;
- e) Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen für Endempfänger, die mit Programmressourcen garantiert waren und tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurden.

(4) Die nach Maßgabe dieses Artikels übermittelten Daten müssen verlässlich sein und den elektronisch gespeicherten Daten nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e zum Ende des Monats vor dem Monat der Einreichung entsprechen.

(5) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde veröffentlicht alle der Kommission übermittelten Daten auf dem in Artikel 46 Buchstabe b genannten Webportal oder auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website oder stellt einen Link dazu bereit.

*Artikel 43***Abschließender Leistungsbericht**

- (1) Jede Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme bis zum 15. Februar 2031 einen abschließenden Leistungsbericht zum Programm.
- (2) Im abschließenden Leistungsbericht wird anhand der in Artikel 40 Absatz 1 aufgeführten Elemente — mit Ausnahme der Informationen nach Buchstabe d des genannten Absatzes — bewertet, ob die Programmziele erreicht wurden.
- (3) Die Kommission prüft den abschließenden Leistungsbericht und informiert die Verwaltungsbehörde binnen fünf Monaten nach dem Datum des Eingangs des abschließenden Leistungsberichts über etwaige Anmerkungen. Im Falle solcher Anmerkungen stellt die Verwaltungsbehörde alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zur Verfügung und informiert gegebenenfalls die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet die Verwaltungsbehörde binnen zwei Monaten nach Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen über die Annahme des Berichts. Unterrichtet die Kommission die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Fristen, so gilt der Bericht als angenommen.
- (4) Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht alle abschließenden Leistungsberichte auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website.
- (5) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den abschließenden Leistungsbericht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 115 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

*KAPITEL II***Evaluierung***Artikel 44***Vom Mitgliedstaat vorgenommene Evaluierungen**

- (1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde evaluiert die Programme anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert, um Konzept und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken und sich auf mehr als ein Programm erstrecken.
- (2) Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen Auswirkungen durchgeführt.
- (3) Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt.
- (4) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.
- (5) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde erstellt einen Evaluierungsplan, der mehr als ein Programm abdecken kann. Für den AMIF, den ISF und das BMVI enthält der Plan eine Halbzeitevaluierung, die bis zum 31. März 2024 abzuschließen ist.
- (6) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan spätestens ein Jahr nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms.
- (7) Alle Evaluierungen werden auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website veröffentlicht.

*Artikel 45***Von der Kommission vorgenommene Evaluierung**

- (1) Die Kommission nimmt bis Ende 2024 eine Halbzeitevaluierung zur Untersuchung von Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert jedes Fonds vor. Die Kommission kann alle bereits verfügbaren relevanten Informationen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung verwenden.

(2) Die Kommission nimmt bis zum 31. Dezember 2031 eine rückblickende Evaluierung zur Untersuchung von Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert jedes Fonds vor. Bei dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF stehen bei dieser Evaluierung insbesondere die sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Auswirkungen der genannten Fonds in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannten politischen Ziele im Mittelpunkt.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse der rückblickenden Evaluierung auf ihrer Website und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

KAPITEL III

Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation

Abschnitt I

Sichtbarkeit der Unterstützung aus den Fonds

Artikel 46

Sichtbarkeit

Jeder Mitgliedstaat stellt Folgendes sicher:

- a) Die Unterstützung wird bei allen Tätigkeiten in Bezug auf aus den Fonds unterstützte Vorhaben sichtbar gemacht, insbesondere bei Vorhaben von strategischer Bedeutung;
- b) den Bürgern der Union werden die Rolle und die Errungenschaften der Fonds über ein einziges Webportal kommuniziert, das Zugang zu allen Programmen, an denen der Mitgliedstaat teilnimmt, gewährt.

Artikel 47

Emblem der Union

Bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten verwenden die Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Begünstigten das Emblem der Union gemäß Anhang IX.

Artikel 48

Kommunikationsbeauftragte und -netzwerke

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Kommunikationskoordinator für Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten in Bezug auf die Unterstützung aus den Fonds, einschließlich Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), bei denen die Verwaltungsbehörde in dem genannten Mitgliedstaat angesiedelt ist. Der Kommunikationskoordinator kann auf der Ebene der gemäß Artikel 71 Absatz 6 eingerichteten Stelle ernannt werden und koordiniert programmübergreifend die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.

Der Kommunikationskoordinator bindet die folgenden Stellen in die Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ein:

- a) Vertretungen der Europäischen Kommission und Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten sowie Europe-Direct-Informationszentren und sonstige relevante Netze, Bildungs- und Forschungseinrichtungen;
- b) die in Artikel 8 Absatz 1 genannten sonstigen relevanten Partner.

(2) Jede Verwaltungsbehörde benennt für jedes Programm einen Kommunikationsbeauftragten. Ein Kommunikationsbeauftragter kann für mehr als ein Programm zuständig sein.

(3) Die Kommission unterhält das Netzwerk aus Kommunikationskoordinatoren, Kommunikationsbeauftragten und Vertretern der Kommission, damit Informationen zu Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ausgetauscht werden können.

Abschnitt II

Transparenz bei Einsatz der Fonds und Kommunikation zu Programmen

Artikel 49

Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde

(1) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass binnen sechs Monaten nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms eine Website besteht, auf der zu Programmen, für die sie zuständig ist, Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolge des Programms bereitgestellt werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass auf der in Absatz 1 genannten Website oder auf dem in Artikel 46 Buchstabe b genannten einzigen Webportal ein Zeitplan der geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird, der mindestens dreimal jährlich mit vorläufigen Angaben zu Folgendem aktualisiert wird:

- a) von dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen abgedecktes geografisches Gebiet;
- b) betroffenes politisches oder spezifisches Ziel;
- c) Art der förderfähigen Antragsteller;
- d) Gesamtbetrag der Unterstützung für den Aufruf;
- e) Anfangs- und Enddatum des Aufrufs.

(3) Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben auf der Website in mindestens einer der Amtssprachen der Organe der Union und aktualisiert die Liste mindestens alle vier Monate. Jedes Vorhaben hat einen eigenen Code. Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) bei EMFAF-Vorhaben zu Fischereifahrzeugen die Kennnummer im Fischereiflottenregister der Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission ⁽⁴⁷⁾;
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.

Die Daten nach Unterabsatz 1 Buchstaben b und c werden zwei Jahre nach dem Datum der erstmaligen Veröffentlichung auf der Website entfernt.

(4) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels werden auf der in Absatz 1 genannten Website oder auf dem in Artikel 46 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten einzigen Webportal in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁸⁾ veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird.

⁽⁴⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

(5) Die Verwaltungsbehörde informiert die Begünstigten vor der Veröffentlichung gemäß diesem Artikel, dass die Daten veröffentlicht werden.

(6) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Begünstigten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX erteilt wird. Dies darf weder für die Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

Artikel 50

Zuständigkeiten der Begünstigten

(1) Die Begünstigten und die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erkennen die Unterstützung aus den Fonds — einschließlich wiederverwendeter Mittel gemäß Artikel 62 — für das Vorhaben an, indem sie

- a) auf der offiziellen Website des Begünstigten, sofern eine solche besteht, und den Social-Media-Sites des Begünstigten das Vorhaben kurz beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben;
- b) die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben;
- c) für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX anbringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist, in Bezug auf
 - i) aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 500 000 EUR übersteigen;
 - ii) aus dem ESF+, dem JTF, dem EMFAF, dem AMIF, dem ISF oder dem BMVI unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen;
- d) bei Vorhaben, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anbringen; handelt es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgt der Begünstigte so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird;
- e) bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisieren und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden.

Handelt es sich bei einem Begünstigten des ESF+ um eine natürliche Person oder um Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung unterstützt werden, so gilt die unter Unterabsatz 1 Buchstabe d festgelegte Anforderung nicht.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben c und d können bei aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützten Vorhaben in dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung enthält, spezifische Anforderungen für die öffentliche Darstellung von Informationen über die Unterstützung aus den Fonds festgelegt werden, wenn dies gemäß Artikel 69 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist.

(2) Bei Kleinprojektfonds muss der Begünstigte die Verpflichtungen gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Interreg-Verordnung erfüllen.

Bei Finanzinstrumenten gewährleistet der Begünstigte mittels der Vertragsbedingungen, dass die Endempfänger die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c erfüllen.

(3) Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 47 oder den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben.

TITEL V

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS DEN FONDS

KAPITEL I

Formen von Unionsbeiträgen

Artikel 51

Formen von Unionsbeiträgen zu Programmen

Die Unionsbeiträge können in folgender Form gewährt werden:

- a) nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen gemäß Artikel 95, die sich auf einen der beiden folgenden Faktoren stützen:
 - i) die Erfüllung von Bedingungen;
 - ii) die Erzielung von Ergebnissen;
- b) Erstattung der den Begünstigten gemäß den Kapiteln II und III dieses Titels geleisteten Unterstützung;
- c) Kosten je Einheit gemäß Artikel 94, bei denen für alle oder bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Betrag pro Einheit gilt;
- d) Pauschalbeträge gemäß Artikel 94, bei denen für alle oder bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten pauschal ein bestimmter Betrag gewährt wird;
- e) Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 94 oder Artikel 36 Absatz 5, bei denen für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Prozentsatz angewandt wird;
- f) als Kombination der unter den Buchstaben a bis e genannten Formen.

KAPITEL II

Formen der Unterstützung durch Mitgliedstaaten

Artikel 52

Formen der Unterstützung

Die Mitgliedstaaten verwenden die Beiträge aus den Fonds, um Begünstigte in Form von Zuschüssen, Finanzinstrumenten oder Preisgeldern oder einer Kombination daraus zu unterstützen.

Abschnitt I

Formen der Zuschüsse

Artikel 53

Formen der Zuschüsse

- (1) Den Begünstigten von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Zuschüsse können in folgender Form gewährt werden:
 - a) Erstattung tatsächlich beim Begünstigten oder dem privaten Partner eines ÖPP-Vorhabens entstandener und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteter förderfähiger Kosten sowie von Sachleistungen und Abschreibungen;
 - b) Kosten je Einheit;
 - c) Pauschalbeträge;
 - d) Pauschalfinanzierungen;
 - e) Kombination der unter den Buchstaben a bis d genannten Formen, sofern die einzelnen Formen unterschiedliche Kostenkategorien abdecken oder wenn sie für verschiedene Projekte im Rahmen eines Vorhabens oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens genutzt werden;
 - f) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, sofern solche Zuschüsse von einer Erstattung des Unionsbeitrags gemäß Artikel 95 gedeckt sind.

(2) Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR, so wird der Beitrag dem Begünstigten aus dem EFRE, dem ESF+, dem JTF, dem AMIF, dem ISF und dem BMVI in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gewährt; hiervon ausgenommen sind Vorhaben, für die die Unterstützung staatliche Beihilfe darstellt. Bei einer Pauschalfinanzierung können lediglich die Kostenkategorien, auf die der Pauschalsatz anwendbar ist, gemäß Absatz 1 Buchstabe a erstattet werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann die Verwaltungsbehörde zustimmen, einige Vorhaben in den Bereichen Forschung und Innovation von der in jenem Unterabsatz festgelegten Anforderung auszunehmen, sofern der Begleitausschuss eine solche Ausnahme zuvor genehmigt hat. Darüber hinaus können Unterstützungsgelder und Gehälter/Löhne, die an Teilnehmer gezahlt werden, gemäß Absatz 1 Buchstabe a erstattet werden.

(3) Die Beträge für die Formen der Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d werden nach einer der folgenden Methoden festgelegt:

- a) anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf
 - i) statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung;
 - ii) den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter;
 - iii) der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;
- b) in einem Haushaltsplanentwurf, der von Fall zu Fall erstellt und vorab von der das Vorhaben auswählenden Stelle genehmigt wird, sofern die Gesamtkosten des Vorhabens 200 000 EUR nicht übersteigen;
- c) im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten;
- d) im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten;
- e) anhand in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf Grundlage der genannten Verordnungen Pauschalfinanzierungen und spezifischer Methoden.

Artikel 54

Pauschalsätze für indirekte Kosten in Bezug auf Zuschüsse

Werden die indirekten Kosten eines Vorhabens mit einer Pauschalfinanzierung gedeckt, so kann diese auf einem der folgenden Sätze basieren:

- a) bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss;
- b) bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss;
- c) bis zu 25 % der förderfähigen direkten Kosten, sofern der Satz gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a berechnet wird.

Hat der Mitgliedstaat einen Pauschalsatz gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berechnet, so kann dieser Satz darüber hinaus für die Zwecke von Buchstabe c dieses Artikels für ähnliche Vorhaben verwendet werden.

Artikel 55

Direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse

(1) Direkte Personalkosten eines Vorhabens können in Form eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens — abzüglich der direkten Personalkosten — berechnet werden, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss, vorausgesetzt, die direkten Kosten des Vorhabens beinhalten keine öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, deren Wert die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁹⁾ bzw. in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁰⁾ festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

⁽⁴⁹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁵⁰⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Kommt im Zusammenhang mit dem AMIF, dem ISF und dem BMVI ein Pauschalsatz gemäß Unterabsatz 1 zur Anwendung, so wird dieser nur auf die direkten Kosten des Vorhabens angewandt, das keiner öffentlichen Auftragsvergabe unterliegt.

(2) Zur Bestimmung der direkten Personalkosten kann nach einer der folgenden Methoden ein Stundensatz berechnet werden:

- a) Die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten werden durch 1 720 Stunden für Vollzeitkräfte bzw. durch den entsprechenden Anteil an 1 720 Stunden für Teilzeitkräfte dividiert;
- b) die zuletzt dokumentierten monatlichen Bruttopersonalkosten werden durch die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit der in Rede stehenden Personen nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften, die im Beschäftigungs- oder Arbeitsvertrag bzw. einem Ernennungsbeschluss (im Folgenden zusammen „Beschäftigungsdokument“) genannt werden, dividiert.

(3) Wird der gemäß Absatz 2 berechnete Stundensatz zugrunde gelegt, so darf die Gesamtzahl der pro Person für ein bestimmtes Jahr oder einen bestimmten Monat geltend gemachten Stunden die Anzahl der für die Berechnung dieses Stundensatzes herangezogenen Stunden nicht überschreiten.

(4) Liegen keine Angaben zu den jährlichen Bruttopersonalkosten vor, so können sie aus den verfügbaren dokumentierten Bruttopersonalkosten oder aus dem Beschäftigungsdokument mit entsprechender Anpassung an einen Zwölfmonatszeitraum abgeleitet werden.

(5) Personalkosten für Personen, die teilzeitig für das Vorhaben abgestellt sind, können als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

Artikel 56

Pauschalfinanzierungen für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse

(1) Ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten kann genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken. Der Mitgliedstaat muss keine Berechnung des anzuwendenden Satzes vornehmen.

(2) Bei aus dem EFRE, dem ESF+, dem JTF dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützten Vorhaben werden Gehälter/Löhne und Unterstützungsgelder, die an Teilnehmer gezahlt werden, als zusätzliche förderfähige Kosten betrachtet, die nicht im Pauschalsatz enthalten sind.

(3) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Pauschalsatz wird nicht auf Personalkosten angewendet, die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes nach Artikel 55 Absatz 1 berechnet wurden.

Artikel 57

Zuschüsse unter Bedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten können Begünstigten Zuschüsse unter Bedingungen gewähren, die gemäß dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt werden, vollständig oder teilweise rückzahlbar sind.

(2) Die Rückzahlungen durch den Begünstigten erfolgen gemäß den von der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten vereinbarten Bedingungen.

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die vom Begünstigten zurückgezahlten Mittel für denselben Zweck oder gemäß den Zielen des betreffenden Programms bis zum 31. Dezember 2030 wieder, in Form von Zuschüssen unter Bedingungen oder eines Finanzinstruments oder in einer anderen Form der Unterstützung. Die zurückgezahlten Beträge und Informationen über ihre Wiederverwendung werden in den abschließenden Leistungsbericht aufgenommen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel auf separaten Konten oder unter geeigneten Rechnungsführungscodes verbucht werden.

(5) Unionsmittel, die von den Begünstigten zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückgezahlt, jedoch bis zum 31. Dezember 2030 nicht wiederverwendet wurden, werden gemäß Artikel 88 wieder dem Unionshaushalt zugeführt.

Abschnitt II

Finanzinstrumente

Artikel 58

Finanzinstrumente

(1) Die Verwaltungsbehörden können aus einem oder mehreren Programmen einen Programmbeitrag zu bestehenden oder neu geschaffenen Finanzinstrumenten leisten, die auf nationaler, regionaler, transnationaler oder grenzüberschreitender Ebene eingerichtet sind, direkt von oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde eingesetzt werden und zum Erreichen spezifischer Ziele beitragen.

(2) Die Endempfänger werden aus Finanzinstrumenten nur bei Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie in Betriebskapital unterstützt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie finanziell tragfähig sind, und die nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten. Diese Unterstützung muss mit den geltenden Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

Eine derartige Unterstützung wird nur für die Bestandteile der Investitionen gewährt, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung weder konkret abgeschlossen noch vollständig durchgeführt sind.

(3) Die angemessene Unterstützung aus den Fonds durch Finanzinstrumente basiert auf einer Ex-ante-Bewertung, die in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erstellt wird. Die Ex-ante-Bewertung muss abgeschlossen sein, bevor die Verwaltungsbehörden Programmbeiträge zu Finanzinstrumenten leisten.

Die Ex-ante-Bewertung umfasst mindestens Folgendes:

- a) die vorgeschlagene Höhe des Programmbeitrags zu einem Finanzinstrument und die geschätzte Hebelwirkung, versehen mit einer kurzen Begründung;
- b) die vorgeschlagenen Finanzprodukte, die angeboten werden sollen, einschließlich des möglichen Bedarfs an einer differenzierten Behandlung der Investoren;
- c) die vorgeschlagene Zielgruppe der Endempfänger;
- d) den erwarteten Beitrag des Finanzinstruments zum Erreichen der spezifischen Ziele.

Die Ex-ante-Bewertung kann überprüft oder aktualisiert werden, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ganz oder teilweise abdecken und auf bestehenden oder aktualisierten Ex-ante-Bewertungen basieren.

(4) Die Unterstützung für Endempfänger kann mit Unterstützung aus jedem Fonds oder von einem anderen Unionsinstrument kombiniert werden, auch aus demselben Fonds, und darf denselben Ausgabenposten betreffen. In einem derartigen Fall wird die Unterstützung aus dem Fonds über das Finanzinstrument im Rahmen eines Finanzinstrumentenvorhabens bei der Kommission nicht in anderer Form, aus einem anderen Fonds oder aus einem anderen Unionsinstrument als Unterstützung geltend gemacht.

(5) Finanzinstrumente dürfen — innerhalb einer einzigen Finanzierungsvereinbarung — mit Programmunterstützung in Form von Zuschüssen zu einem einzigen Finanzinstrumentenvorhaben kombiniert werden, wenn beide gesonderten Unterstützungsformen durch die das Finanzinstrument einsetzende Stelle bereitgestellt werden. In einem derartigen Fall gelten die Regelungen für Finanzinstrumente für dieses einzige Finanzinstrumentenvorhaben. Die Programmunterstützung in Form von Zuschüssen muss direkt mit dem Finanzinstrument verbunden und notwendig für dieses sein und darf den Wert der durch das Finanzprodukt unterstützten Investitionen nicht übersteigen.

(6) Erfolgt eine kombinierte Unterstützung gemäß den Absätzen 4 und 5, so werden für jede Unterstützungsquelle separate Bücher geführt.

(7) Die Summe aller Formen der kombinierten Unterstützung darf den Gesamtbetrag des in Rede stehenden Ausgabenpostens nicht übersteigen. Zuschüsse dürfen nicht zur Erstattung der Unterstützung aus Finanzinstrumenten verwendet werden. Finanzinstrumente dürfen nicht zur Vorfinanzierung von Zuschüssen verwendet werden.

Artikel 59

Umsetzung von Finanzinstrumenten

(1) Von der Verwaltungsbehörde direkt eingesetzte Finanzinstrumente dürfen nur Darlehen oder Garantien gewähren. Die Verwaltungsbehörde legt in einem Strategiedokument, das alle in Anhang X genannten Elemente enthält, die Bedingungen des Programmbeitrags zum Finanzinstrument fest.

(2) Die in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde eingesetzten Finanzinstrumente können eine der folgenden Formen annehmen:

- a) Investition von Programmmitteln in das Kapital einer juristischen Person;
- b) separate Verwaltungsböcke oder Treuhandkonten.

Die Verwaltungsbehörde wählt die das Finanzinstrument einsetzende Stelle aus.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann einen Vertrag über den Einsatz eines Finanzinstruments an folgende Stellen direkt vergeben:

- a) die EIB;
- b) internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist;
- c) eine als juristische Person gegründete öffentliche Bank oder Institution, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Finanzierungstätigkeiten ausübt und alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - i) Es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die betreffende Bank oder Institution vermitteln, und mit Ausnahme von Formen der privaten Kapitalbeteiligung, durch die kein Einfluss auf Beschlüsse betreffend die laufende Verwaltung des durch die Fonds unterstützten Finanzinstruments übertragen wird;
 - ii) sie handelt im öffentlich-rechtlichen Auftrag, der von der einschlägigen Behörde eines Mitgliedstaats auf nationaler oder regionaler Ebene erteilt wurde, was beinhaltet, dass sie — als Teil ihrer Tätigkeiten oder ausschließlich — Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung durchführt, die einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Fonds leisten;
 - iii) sie führt — als Teil ihrer Tätigkeiten oder ausschließlich — Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung, die einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Fonds leisten, in Regionen, Politikbereichen oder Sektoren durch, für die an den Finanzmärkten in der Regel kein oder kein ausreichender Zugang zu Finanzmitteln besteht;
 - iv) sie handelt nicht in erster Linie mit dem Ziel der Gewinnmaximierung, sondern sie gewährleistet eine langfristige finanzielle Tragfähigkeit ihrer Tätigkeiten;
 - v) sie gewährleistet durch geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren Recht, dass die unter Buchstabe b genannte Direktvergabe eines Vertrags geschäftliche Tätigkeiten weder direkt noch indirekt begünstigt;
 - vi) sie unterliegt der Aufsicht durch eine unabhängige Behörde im Einklang mit dem anwendbaren Recht;
- d) sonstige Stellen, die ebenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU fallen.

(4) Setzt die von der Verwaltungsbehörde ausgewählte Stelle einen Holdingfonds ein, so kann diese Stelle auch weitere Stellen zum Einsatz spezifischer Fonds auswählen.

(5) Die Bedingungen der Programmbeiträge zu gemäß Absatz 2 eingesetzten Finanzinstrumenten werden in Finanzierungsvereinbarungen festgelegt, und zwar

- a) zwischen den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten Vertretern der Verwaltungsbehörde und der den Holdingfonds einsetzenden Stelle, falls zutreffend;
- b) zwischen den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten Vertretern der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der den Holdingfonds einsetzenden Stelle und der einen spezifischen Fonds einsetzenden Stelle.

Diese Finanzierungsvereinbarungen enthalten alle in Anhang X genannten Elemente.

(6) Die finanzielle Verbindlichkeit der Verwaltungsbehörde geht nicht über den von der Verwaltungsbehörde für das Finanzinstrument im Rahmen der relevanten Finanzierungsvereinbarungen gebundenen Betrag hinaus.

(7) Die in Rede stehenden die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen bzw. bei Garantien die das zugrunde liegende Darlehen bereitstellende Stelle unterstützen bzw. unterstützt die Endempfänger und beachten bzw. beachtet dabei die Programmziele und das Potenzial für eine finanzielle Tragfähigkeit der Investitionen, wie im Geschäftsplan oder einem gleichwertigen Dokument begründet. Die Auswahl der Endempfänger erfolgt auf transparente Weise und darf nicht zu einem Interessenskonflikt führen.

(8) Die nationale Kofinanzierung eines Programms kann gemäß den fondsspezifischen Regelungen entweder von der Verwaltungsbehörde oder auf Ebene der Holdingfonds oder auf Ebene der spezifischen Fonds oder auf Ebene der Investitionen in Endempfänger bereitgestellt werden. Wird die nationale Kofinanzierung auf Ebene der Investitionen in Endempfänger bereitgestellt, so dokumentiert die Finanzinstrumente einsetzende Stelle die Förderfähigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben.

(9) Die das Finanzinstrument gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels direkt einsetzende Verwaltungsbehörde bzw. die das Finanzinstrument gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels einsetzende Stelle führt separate Konten oder verwendet einen Rechnungsführungscode für jede Priorität — bzw. im Zusammenhang mit dem EMFAF für jedes spezifische Ziel — und gegebenenfalls jede Regionenkategorie für jeden Programmbeitrag und separat für Mittel nach Artikel 60 bzw. 62.

Artikel 60

Zinsen und sonstige durch die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente erwirtschaftete Erträge

(1) Die aus den Fonds an Finanzinstrumente gezahlte Unterstützung fließt auf Konten bei in den Mitgliedstaaten ansässigen Finanzinstitutionen und wird entsprechend der aktiven Mittelverwaltung und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet.

(2) Zinsen oder sonstige Erträge, die auf die Unterstützung der Fonds für Finanzinstrumente zurückzuführen sind, werden im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele wie die ursprüngliche Unterstützung aus den Fonds bis zum Ende des Förderzeitraums verwendet — einschließlich für Zahlungen von Verwaltungsgebühren und für die Erstattung von Verwaltungskosten, die bei den das Finanzinstrument einsetzenden Stellen angefallen sind, gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d —, entweder innerhalb desselben Finanzinstruments oder nach Abwicklung des Finanzinstruments in anderen Finanzinstrumenten oder anderen Formen der Unterstützung für weitere Investitionen in Endempfänger.

(3) Zinsen und sonstige Erträge nach Absatz 2, die nicht gemäß der genannten Bestimmung verwendet werden, werden von der für das abschließende Geschäftsjahr vorgelegten Rechnungslegung abgezogen.

Artikel 61

Differenzierte Behandlung der Investoren

(1) Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente, die in Endempfänger investiert wird, sowie jegliche Einkünfte, die durch diese Investitionen erwirtschaftet werden, einschließlich zurückgezahlter Mittel, und die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, können gemäß dem Grundsatz der Marktwirtschaft durch eine angemessene Risiko- und Gewinnteilung für die differenzierte Behandlung der Investoren verwendet werden, wobei dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung Rechnung getragen wird.

(2) Eine solche differenzierte Behandlung darf nicht über das notwendige Maß zur Schaffung von Anreizen für private Investitionen hinausgehen, das entweder durch ein wettbewerbliches Verfahren oder eine unabhängige Bewertung festgelegt wird.

Artikel 62

Wiederverwendung von Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind

(1) Mittel, die vor Ablauf des Förderzeitraums an Finanzinstrumente zurückgezahlt werden und aus Investitionen in Endempfänger oder aus der Freigabe von Mitteln, die für Garantieverträge vorgehalten wurden, stammen — einschließlich Kapitalrückzahlungen und jeglicher erwirtschafteter Einnahmen, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind —, werden in demselben oder in anderen Finanzinstrumenten für weitere Investitionen in Endempfänger, zur Deckung von Verlusten beim Nennbetrag des Fondsbeitrags zum Finanzinstrument aufgrund von Negativzinsen, sofern solche Verluste trotz aktiver Mittelverwaltung auftreten, oder für etwaige Verwaltungskosten und -gebühren im Zusammenhang mit solchen weiteren Investitionen wiederverwendet, wobei dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Mittel, die binnen mindestens acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums an Finanzinstrumente zurückgezahlt werden, gemäß den politischen Zielen des Programms oder der Programme, in deren Rahmen sie eingerichtet wurden, entweder innerhalb desselben Finanzinstruments oder, nach Abzug dieser Mittel aus dem Finanzinstrument, in anderen Finanzinstrumenten oder in anderen Formen der Unterstützung wiederverwendet werden.

KAPITEL III

Förderfähigkeitsregelungen

Artikel 63

Förderfähigkeit

(1) Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

(2) Für einen Beitrag aus den Fonds kommen nur Ausgaben infrage, die bei einem Begünstigten oder dem privaten Partner eines ÖPP-Vorhabens angefallen sind und bei der Durchführung von Vorhaben zwischen dem Tag der Einreichung des Programms bei der Kommission oder zwischen dem 1. Januar 2021 — je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist — und dem 31. Dezember 2029 getätigt wurden.

Bei gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und f erstatteten Kosten werden die Maßnahmen, die die Grundlage für die Erstattung bilden, zwischen dem Tag der Einreichung des Programms bei der Kommission oder zwischen dem 1. Januar 2021 — je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist — und dem 31. Dezember 2029 durchgeführt.

(3) Beim EFRE werden Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mehr als eine Regionenkategorie nach Artikel 108 Absatz 2 innerhalb eines Mitgliedstaats abdecken, basierend auf objektiven Kriterien anteilig den betroffenen Regionenkategorien zugewiesen.

Beim ESF+ können Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben einer beliebigen Regionenkategorie des Programms zugewiesen werden, sofern das Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms beiträgt.

Beim JTF tragen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben zur Umsetzung des relevanten territorialen Plans für einen gerechten Übergang bei.

(4) Ein Vorhaben kann ganz oder teilweise außerhalb eines Mitgliedstaats, auch außerhalb der Union, durchgeführt werden, sofern das Vorhaben zu den Zielen des Programms beiträgt.

(5) Für Zuschüsse nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d entsprechen die Ausgaben, die für einen Beitrag aus den Fonds infrage kommen, den gemäß Artikel 53 Absatz 3 berechneten Beträgen.

(6) Vorhaben werden nicht für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählt, wenn sie konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms eingereicht wurde, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen bereits getätigt wurden. Dieser Absatz gilt nicht für den aus dem EMFAF gewährten Ausgleich für zusätzliche Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 24 der EMFAF-Verordnung und für die Unterstützung aus der zusätzlichen Förderung für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung.

(7) Ausgaben, die infolge einer Programmänderung förderfähig werden, sind ab dem Tag der Einreichung des entsprechenden Antrags bei der Kommission förderfähig.

Für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den JTF werden Ausgaben infolge einer Programmänderung förderfähig, wenn eine neue Art der Intervention nach Anhang I Tabelle 1 dem Programm hinzugefügt wird, für den EMFAF, den AMIF, den ISF und das BMVI, wenn dies in den fondsspezifischen Verordnungen erfolgt.

Wird ein Programm geändert, um auf Naturkatastrophen zu reagieren, so kann im Programm vorgesehen werden, dass die Ausgaben in Bezug auf diese Änderung ab dem Tag förderfähig sind, an dem die Naturkatastrophe eintrat.

(8) Wird ein neues Programm genehmigt, so sind die Ausgaben ab dem Tag der Einreichung des entsprechenden Antrags bei der Kommission förderfähig.

(9) Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden. In diesen Fällen dürfen Ausgaben, die in einem Zahlungsantrag für einen der Fonds geltend gemacht wurden, nicht für Folgendes geltend gemacht werden:

- a) Unterstützung aus einem anderen Fonds oder Unionsinstrument;
- b) Unterstützung aus demselben Fonds im Rahmen eines anderen Programms.

Der in einen Zahlungsantrag für einen Fonds einzutragende Ausgabenbetrag kann für jeden Fonds und für das betreffende Programm bzw. die betreffenden Programme anteilig gemäß dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung enthält, berechnet werden.

Artikel 64

Nicht förderfähige Kosten

- (1) Für folgende Kosten kommt ein Beitrag aus den Fonds nicht infrage:
- a) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
 - b) Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %; für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens;
 - c) Mehrwertsteuer („MwSt.“), mit Ausnahme von
 - i) Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5 000 000 EUR (inkl. MwSt.) liegen;
 - ii) Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5 000 000 EUR (inkl. MwSt.) betragen, sofern die MwSt. nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist;
 - iii) Investitionen, die von den Endempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden; werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Absatz 5 unterstützt, so ist die MwSt. für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende MwSt. ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5 000 000 EUR (inkl. MwSt.);
 - iv) Kleinprojektfonds sowie Investitionen, die von Endempfängern im Kontext von Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg getätigt werden.

Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Umweltschutzvorhaben.

- (2) In den fondsspezifischen Verordnungen können zusätzliche Kosten festgelegt werden, die für einen Beitrag aus dem jeweiligen Fonds nicht infrage kommen.

Artikel 65

Dauerhaftigkeit der Vorhaben

- (1) Der Mitgliedstaat zahlt den Beitrag aus den Fonds für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen zurück, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten oder gegebenenfalls innerhalb der Frist gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen auf dieses Vorhaben eines der folgenden Szenarien zutrifft:
- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-Ebene-2, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
 - b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
 - c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Der Mitgliedstaat kann den in Unterabsatz 1 festgelegten Zeitraum in Fällen, die die Aufrechterhaltung von Investitionen durch KMU oder die Erhaltung von durch KMU geschaffenen Arbeitsplätzen betreffen, auf drei Jahre verkürzen.

Die Rückzahlung durch den Mitgliedstaat aufgrund der Nichteinhaltung dieses Artikels erfolgt im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung.

- (2) Bei aus dem ESF+ unterstützten Vorhaben oder bei aus dem JTF gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben k, l und m der JTF-Verordnung unterstützten Vorhaben wird die Unterstützung zurückgezahlt, wenn für sie eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Investition gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen gilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Programmbeiträge an oder durch Finanzinstrumente oder zu jedweden Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird.

Artikel 66

Verlagerung

- (1) Ausgaben für Verlagerung kommen nicht für einen Beitrag aus den Fonds infrage.
- (2) Stellt ein Beitrag aus den Fonds eine staatliche Beihilfe dar, so vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass mit dem Beitrag keine Verlagerung gemäß Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unterstützt wird.

Artikel 67

Spezifische Förderfähigkeitsregeln für Zuschüsse

- (1) Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können unter den folgenden Bedingungen förderfähig sein:
- a) Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen;
 - b) der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten;
 - c) der Wert und die Erbringung der Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden;
 - d) bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien kann eine Zahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine einzige Währungseinheit des Mitgliedstaats nicht übersteigt;
 - e) bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

Der Wert der Grundstücke oder Immobilien nach Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes muss von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und darf nicht über dem Höchstbetrag nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b liegen.

- (2) Abschreibungskosten, für die keine mit Rechnungen belegte Zahlung erfolgt ist, können als förderfähig betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Förderfähigkeitsregeln des Programms sehen dies vor;
 - b) der Betrag der Ausgaben wird durch Rechnungen gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen, sofern diese Kosten in der in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a genannten Form erstattet wurden;
 - c) die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben;
 - d) zum Erwerb der abgedeckten Aktiva wurden keine öffentlichen Zuschüsse herangezogen.

Artikel 68

Spezifische Förderfähigkeitsregeln für Finanzinstrumente

- (1) Die förderfähigen Ausgaben eines Finanzinstruments sind der Gesamtbetrag des Programmbeitrags, der innerhalb des Förderzeitraums an das Finanzinstrument gezahlt bzw. — im Falle von Garantien — vom Finanzinstrument für Garantieverträge zurückgestellt wurde, vorausgesetzt, dieser Betrag entspricht
- a) im Falle von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen den Zahlungen an Endempfänger;
 - b) den — noch ausstehenden oder bereits fälligen — Mitteln, die für Garantieverträge vorgehalten wurden, um potenziellen Abrufen der Garantien für Verluste nachzukommen, berechnet auf der Grundlage eines gemäß dem für die zugrunde liegenden ausgezahlten neuen Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen in Endempfänger festgelegten Multiplikatorverhältnis;

- c) den Zahlungen an Endempfänger oder zu deren Gunsten, wenn die Finanzinstrumente gemäß Artikel 58 Absatz 5 mit einem anderen Unionsbeitrag zu einem einzigen Finanzinstrumentvorhaben kombiniert werden;
- d) den Zahlungen von Verwaltungsgebühren und den Erstattungen von Verwaltungskosten, die bei den das Finanzinstrument einsetzenden Stellen angefallen sind.

(2) Wird ein Finanzinstrument über aufeinanderfolgende Programmplanungszeiträume hinweg eingesetzt, so kann auf der Grundlage von Vereinbarungen, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum getroffen wurden, Unterstützung an Endempfänger oder zu deren Gunsten, einschließlich für Verwaltungskosten und -gebühren, gewährt werden, sofern diese Unterstützung den Förderfähigkeitsregeln des nachfolgenden Programmplanungszeitraums entspricht. In diesem Fall wird die Förderfähigkeit der in den Zahlungsanträgen angegebenen Ausgaben gemäß den Regeln des jeweiligen Programmplanungszeitraums ermittelt.

(3) Hat die Stelle, für die die Garantien bestehen, den geplanten Betrag der neuen Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht gemäß dem Multiplikatorverhältnis an die Endempfänger ausgezahlt, so werden die förderfähigen Ausgaben im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Das Multiplikatorverhältnis kann überprüft werden, wenn dies aufgrund nachfolgender Veränderungen der Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Eine solche Überprüfung darf nicht rückwirkend gelten.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d sind die Verwaltungsgebühren leistungsbasiert.

Werden einen Holdingfonds einsetzende Stellen über eine Direktvergabe eines Vertrags gemäß Artikel 59 Absatz 3 ausgewählt, so gilt für den diesen Stellen gezahlten Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, der als förderfähige Ausgabe geltend gemacht werden kann, ein Schwellenwert von bis zu 5 % des Gesamtbetrags der an die Endempfänger in Darlehen ausgezahlten oder für Garantieverträge vorgesehenen Programmbeiträge und von bis zu 7 % des Gesamtbetrags der an die Endempfänger im Zusammenhang mit Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen ausgezahlten Programmbeiträge.

Werden einen spezifischen Fonds einsetzende Stellen über eine Direktvergabe eines Vertrags gemäß Artikel 59 Absatz 3 ausgewählt, so gilt für den diesen Stellen gezahlten Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, der als förderfähige Ausgabe geltend gemacht werden kann, ein Schwellenwert von bis zu 7 % des Gesamtbetrags der an die Endempfänger in Darlehen ausgezahlten oder für Garantieverträge vorgesehenen Programmbeiträge und von bis zu 15 % des Gesamtbetrags der an die Endempfänger im Zusammenhang mit Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen ausgezahlten Programmbeiträge.

Werden einen Holdingfonds, spezifische Fonds oder beides einsetzende Stellen über eine Ausschreibung im Einklang mit dem anwendbaren Recht ausgewählt, so wird der Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt und spiegelt das Ergebnis der Ausschreibung wider.

(5) Werden Vermittlungsgebühren ganz oder teilweise den Endempfängern in Rechnung gestellt, so dürfen sie nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

(6) Die gemäß Absatz 1 geltend gemachten förderfähigen Ausgaben dürfen die Summe des Gesamtbetrags der für die Zwecke dieses Absatzes gezahlten Unterstützung aus den Fonds und der entsprechenden nationalen Kofinanzierung nicht übersteigen.

TITEL VI

VERWALTUNG UND KONTROLLE

KAPITEL I

Allgemeine Regeln zu Verwaltung und Kontrolle

Artikel 69

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über Verwaltungs- und Kontrollsysteme für ihre Programme gemäß diesem Titel und stellen deren Funktionieren im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den in Anhang XI aufgeführten Kernanforderungen sicher.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung sicher und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zu verhüten, aufzudecken und zu korrigieren und darüber Bericht zu erstatten. Diese Maßnahmen umfassen die Erhebung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Finanzmitteln der Union im Einklang mit Anhang XVII. Die Vorschriften für die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten müssen den geltenden Datenschutzvorschriften genügen. Die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäische Rechnungshof verfügen über den erforderlichen Zugang zu diesen Informationen.

Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme gelten die Pflichten gemäß Absatz 2 hinsichtlich der Erhebung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Finanzmitteln der Union im Einklang mit Anhang XXVI ab dem 1. Januar 2023.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen auf Ersuchen der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die effektive Funktionsweise ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bei der Kommission eingereichten Ausgaben zu gewährleisten. Handelt es sich bei einer solchen Maßnahme um eine Prüfung, so dürfen die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter daran teilnehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Begleitungssystems und der Daten zu Indikatoren sicher.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen gemäß den in der vorliegenden Verordnung und in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegten Anforderungen veröffentlicht werden, es sei denn, das Unionsrecht oder das nationale Recht schließt eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 aus.

(6) Die Mitgliedstaaten verfügen über Systeme und Verfahren, mit denen gewährleistet wird, dass alle für den in Anhang XIII festgelegten Prüfpfad erforderlichen Unterlagen gemäß den in Artikel 82 festgelegten Anforderungen aufbewahrt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um die wirksame Untersuchung von Beschwerden in Bezug auf die Fonds sicherzustellen. Der Geltungsbereich, die Vorschriften und die Verfahren bezüglich dieser Vorkehrungen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Möglichkeit für Bürger und Interessenträger, Beschwerden an die Kommission zu richten. Auf Ersuchen der Kommission untersuchen die Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereichte Beschwerden im Rahmen des Geltungsbereichs ihrer Programme und unterrichten die Kommission über die Ergebnisse dieser Untersuchungen.

Für die Zwecke dieses Artikels umfassen Beschwerden jedwede Streitigkeit zwischen potenziellen und ausgewählten Begünstigten im Hinblick auf vorgeschlagene oder ausgewählte Vorhaben sowie Streitigkeiten mit Dritten über die Durchführung des Programms oder dessen Vorhaben, unabhängig davon, wie dieser Rechtsbehelf nach nationalem Recht zu qualifizieren ist.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Programmbehörden über elektronische Datenaustauschsysteme gemäß Anhang XIV erfolgt.

Die Mitgliedstaaten machen auf die Vorteile des elektronischen Datenaustauschs aufmerksam und leisten den Begünstigten in dieser Hinsicht jede erforderliche Unterstützung.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verwaltungsbehörde auf ausdrücklichen Antrag eines Begünstigten den Informationsaustausch in Papierform ausnahmsweise akzeptieren; dies gilt unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e.

Für aus dem EMFAF, dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme gilt Unterabsatz 1 ab dem 1. Januar 2023.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Programme oder Prioritäten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der gesamte offizielle Informationsaustausch mit der Kommission über ein elektronisches Datenaustauschsystem gemäß Anhang XV erfolgt.

(10) Der Mitgliedstaat stellt gemäß Anhang VIII zum 31. Januar und zum 31. Juli Vorausschätzungen des Betrags, für den im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr Zahlungsanträge eingereicht werden, zur Verfügung oder stellt sicher, dass die Verwaltungsbehörden diese zur Verfügung stellen.

(11) Jeder Mitgliedstaat verfügt spätestens zur Einreichung des abschließenden Zahlungsantrags für das erste Geschäftsjahr und vor dem 30. Juni 2023 über eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß dem Muster in Anhang XVI. Er hält diese Beschreibung auf aktuellem Stand, um etwaigen späteren Änderungen Rechnung zu tragen.

(12) Die Mitgliedstaaten erstatten gemäß den Kriterien für die Ermittlung der zu meldenden Fälle von Unregelmäßigkeiten, der zu übermittelnden Daten und des für die Berichterstattung zu verwendenden Formats, die in Anhang XII festgelegt werden, über Unregelmäßigkeiten Bericht.

Artikel 70

Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission

(1) Die Kommission vergewissert sich, dass die Mitgliedstaaten über Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, die der vorliegenden Verordnung entsprechen, und dass diese Systeme während der Durchführung der Programme wirksam und effizient funktionieren. Die Kommission erstellt für die Zwecke ihrer eigenen Prüfungstätigkeit eine Prüfstrategie und einen Prüfplan, die auf einer Risikobewertung basieren.

Die Kommission und die Prüfbehörden koordinieren ihre Prüfpläne.

(2) Die Kommission führt Prüfungen bis zu drei Kalenderjahre nach der Rechnungsannahme in Bezug auf die betroffenen Ausgaben durch. Dieser Zeitraum gilt nicht für Vorhaben, bei denen der Verdacht auf Betrug besteht.

(3) Für die Zwecke ihrer Prüfungen haben die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter in Bezug auf aus den Fonds unterstützte Vorhaben oder auf Verwaltungs- und Kontrollsysteme Zugang zu allen notwendigen Aufzeichnungen, Unterlagen und Metadaten, ungeachtet dessen, in welchem Medium sie aufbewahrt werden, und erhalten Kopien im spezifischen angeforderten Format.

(4) Für Vor-Ort-Prüfungen gilt außerdem Folgendes:

- a) Die Kommission kündigt — außer in dringenden Fällen — die Prüfung mindestens 15 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Programmbehörde an; Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des Mitgliedstaats können an solchen Prüfungen teilnehmen;
- b) sind bestimmte Amtshandlungen bei Anwendung nationaler Bestimmungen Bediensteten vorbehalten, die nach nationalen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt sind, so haben die Bediensteten der Kommission und deren bevollmächtigte Vertreter Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen, unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte und unter voller Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Rechtssubjekte;
- c) die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die vorläufigen Feststellungen aus der Prüfung spätestens drei Monate nach dem letzten Tag der Prüfung;
- d) die Kommission übermittelt den Prüfbericht spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sie eine vollständige Antwort der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf die vorläufigen Feststellungen aus der Prüfung erhalten hat; die Antwort des Mitgliedstaats gilt als vollständig, wenn die Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antwort des Mitgliedstaats um weitere Informationen oder ein überarbeitetes Dokument ersucht.

Um die Fristen nach Unterabsatz 1 Buchstaben c und d dieses Absatzes einzuhalten, stellt die Kommission die vorläufigen Feststellungen aus der Prüfung und den Prüfbericht in mindestens einer der Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung.

Die Fristen nach Unterabsatz 1 Buchstaben c und d dieses Absatzes können verlängert werden, wenn dies für notwendig erachtet und zwischen der Kommission und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vereinbart wird.

Wird für eine Antwort des Mitgliedstaats auf die vorläufigen Feststellungen aus der Prüfung oder den Prüfbericht nach Unterabsatz 1 Buchstaben c und d dieses Absatzes eine Frist gesetzt, so beginnt diese Frist zum Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 71

Programmbehörden

- (1) Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung gibt der Mitgliedstaat für jedes Programm eine Verwaltungsbehörde und eine Prüfbehörde an. Überträgt ein Mitgliedstaat den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ gemäß Artikel 72 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde, so wird die betreffende Stelle ebenfalls als Programmbehörde angegeben. Dieselben Behörden können für mehr als ein Programm zuständig sein.
- (2) Die Prüfbehörde ist eine Behörde. Prüfungstätigkeiten können von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle als der Prüfbehörde unter ihrer Verantwortung durchgeführt werden. Die Prüfbehörde und alle derartigen Stellen, die unter der Verantwortung der Prüfbehörde Prüfungstätigkeiten durchführen, sind von den zu prüfenden Stellen funktional unabhängig.
- (3) Die Verwaltungsbehörde kann eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen angeben, die bestimmte Aufgaben unter ihrer Verantwortung übernimmt bzw. übernehmen. Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen werden schriftlich festgehalten.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit zwischen und innerhalb der Programmbehörden eingehalten wird.
- (5) Sieht ein Programm im Einklang mit seinen Zielen eine Unterstützung aus dem EFRE oder dem ESF+ für ein durch Horizont Europa kofinanziertes Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Horizont-Europa-Verordnung vor, so wird die Stelle, die das durch Horizont Europa kofinanzierte Programm durchführt, von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms gemäß Absatz 3 dieses Artikels als zwischengeschaltete Stelle angegeben.
- (6) Der Mitgliedstaat kann auf eigene Initiative eine Koordinierungsstelle einrichten, die für die Kommission als Ansprechpartner informiert und sie informiert und die Tätigkeiten der Programmbehörden in diesem Mitgliedstaat koordiniert.

KAPITEL II

Standardverwaltungs- und -kontrollsysteme

Artikel 72

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist für die Verwaltung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms zuständig. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:
 - a) Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 73, mit Ausnahme von Vorhaben nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d;
 - b) Durchführung der Programmverwaltungsaufgaben gemäß Artikel 74;
 - c) Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses gemäß Artikel 75;
 - d) Aufsicht über die zwischengeschalteten Stellen;
 - e) elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu jedem Vorhaben, die für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement, die Überprüfungen und die Prüfungen gemäß Anhang XVII notwendig sind, sowie Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer.
- (2) Der Mitgliedstaat kann die Verwaltungsbehörde oder eine andere Stelle mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 betrauen.
- (3) Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme wird der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ von der Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung wahrgenommen.

Artikel 73

Auswahl der Vorhaben durch die Verwaltungsbehörde

- (1) Für die Auswahl der Vorhaben legt die Verwaltungsbehörde nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an.

Die Kriterien und Verfahren gewährleisten, dass den auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms Vorrang eingeräumt wird.

(2) Bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es der Verwaltungsbehörde,

- a) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm, darunter auch mit den diesem Programm zugrunde liegenden relevanten Strategien, in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten;
- b) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden;
- c) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen;
- d) sich zu vergewissern, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;
- e) sicherzustellen, dass für die ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchgeführt wird und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigt wurde;
- f) sich zu vergewissern, dass bei den Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelauten sind, anwendbares Recht eingehalten wurde;
- g) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;
- h) sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a darstellen würden;
- i) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sind, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;
- j) sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.

In Bezug auf Buchstabe b dieses Absatzes müssen im Falle des politischen Ziels 1 nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EFRE-und-Kohäsionsfonds-Verordnung nur Vorhaben, die mit den spezifischen Zielen nach den Ziffern i und iv des genannten Buchstaben im Zusammenhang stehen, mit den entsprechenden Strategien für intelligente Spezialisierung im Einklang stehen.

(3) Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass der Begünstigte ein Dokument erhält, in dem alle Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben, einschließlich der spezifischen Anforderungen an bereitzustellende Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan, die Frist für die Umsetzung sowie gegebenenfalls die anzuwendende Methode für die Feststellung der Kosten des Vorhabens und die Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung dargelegt sind.

(4) Bei Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel tragen oder die im Rahmen eines durch Horizont Europa kofinanzierten Programms ausgewählt wurden, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, die Unterstützung aus dem EFRE oder dem ESF+ direkt zu gewähren, sofern diese Vorhaben den in Absatz 2 Buchstaben a, b und g festgelegten Anforderungen genügen.

Darüber hinaus können die Verwaltungsbehörden auf die in Unterabsatz 1 genannten Vorhaben die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der förderfähigen Kosten anwenden, die im Rahmen des betreffenden Unionsinstruments festgelegt wurden. Diese Elemente werden in dem in Absatz 3 genannten Dokument angegeben.

(5) Wählt die Verwaltungsbehörde ein Vorhaben von strategischer Bedeutung aus, so setzt sie die Kommission binnen eines Monats in Kenntnis und stellt ihr alle relevanten Informationen zu diesem Vorhaben zur Verfügung.

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

*Artikel 74***Programmverwaltung durch die Verwaltungsbehörde****(1) Die Verwaltungsbehörde**

- a) führt Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt wurden, das Vorhaben mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens in Einklang steht und
 - i) bei nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a zu erstattenden Kosten der Betrag, der von den Begünstigten in Bezug auf diese Kosten geltend gemacht wurde, gezahlt wurde und ob die Begünstigten durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem Vorhaben verwenden;
 - ii) bei nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d zu erstattenden Kosten die Bedingungen für eine Erstattung der Ausgaben an den Begünstigten erfüllt sind;
- b) stellt — vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Förderung — sicher, dass ein Begünstigter den fälligen Betrag in voller Höhe spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält; die Frist kann unterbrochen werden, wenn die Verwaltungsbehörde aufgrund der vom Begünstigten eingereichten Informationen nicht feststellen kann, ob der Betrag fällig ist;
- c) betreibt wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren und berücksichtigt dabei die ermittelten Risiken;
- d) verhütet Unregelmäßigkeiten, deckt sie auf und korrigiert sie;
- e) bestätigt, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind;
- f) erstellt eine Verwaltungserklärung gemäß dem Muster in Anhang XVIII.

Für Unterabsatz 1 Buchstabe b wird kein Betrag abgezogen oder einbehalten und keine spezifische Gebühr oder andere Abgabe gleicher Wirkung erhoben, die die den Begünstigten zustehenden Beträge mindern würde.

Für ÖPP-Vorhaben nimmt die Verwaltungsbehörde Zahlungen an ein Treuhandkonto vor, das zu diesem Zweck im Namen des Begünstigten zur Verwendung gemäß der ÖPP-Vereinbarung eingerichtet wird.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Verwaltungsüberprüfungen sind risikobasiert und den vorab schriftlich festgestellten Risiken angemessen.

Verwaltungsüberprüfungen umfassen auch Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Diese Prüfungen werden vor der Einreichung der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 durchgeführt.

(3) Ist die Verwaltungsbehörde auch ein Begünstigter im Rahmen des Programms, so gewährleisten Vorkehrungen für die Verwaltungsüberprüfungen eine funktionelle Unabhängigkeit.

Unbeschadet des Absatzes 2 können in der Interreg-Verordnung spezifische Regelungen für die Verwaltungsüberprüfungen in Bezug auf Interreg-Programme festgelegt werden. In der AMIF-, der ISF- und der BMVI-Verordnung können spezifische Regelungen für die Verwaltungsüberprüfungen festgelegt werden, die anwendbar sind, wenn es sich bei dem Begünstigten um eine internationale Organisation handelt.

*Artikel 75***Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde**

Die Verwaltungsbehörde

- a) stellt dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt;
- b) gewährleistet das Follow-up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses.

*Artikel 76***Der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“****(1) Der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ umfasst die folgenden Aufgaben:**

- a) Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen bei der Kommission gemäß den Artikeln 91 und 92;

- b) Erstellung und Einreichung der Rechnungslegung und Bestätigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 sowie Führung elektronischer Aufzeichnungen über alle Elemente der Rechnungslegung, einschließlich der Zahlungsanträge;
 - c) Umrechnung der in anderen Währungen getätigten Ausgaben in Euro anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission in dem Monat, in dessen Verlauf die Ausgaben in den Rechnungsführungssystemen der Stelle, die für die Durchführung der in diesem Artikel dargelegten Aufgaben zuständig ist, verbucht wurden.
- (2) Der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ umfasst nicht Überprüfungen auf Ebene der Begünstigten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c kann in der Interreg-Verordnung eine andere Methode zur Umrechnung der in anderen Währungen getätigten Ausgaben in Euro festgelegt werden.

Artikel 77

Aufgaben der Prüfbehörde

- (1) Die Prüfbehörde ist für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung zuständig, um der Kommission unabhängige Gewähr dafür zu leisten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in effektiver Weise funktionieren und die Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.
- (2) Die Prüfungstätigkeit wird gemäß international anerkannten Prüfungsstandards durchgeführt.
- (3) Die Prüfbehörde erstellt folgende Unterlagen und reicht sie bei der Kommission ein:
- a) einen jährlichen Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung, unter Verwendung des Musters in Anhang XIX der vorliegenden Verordnung, auf Grundlage aller durchgeführten Prüfungstätigkeiten und unter Einbezug der folgenden gesonderten Elemente:
 - i) Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung;
 - ii) Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung;
 - iii) effektive Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems;
 - b) einen jährlichen Kontrollbericht, der die in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung genannten Anforderungen erfüllt, in Einklang mit dem Muster in Anhang XX der vorliegenden Verordnung steht, den jährlichen Bestätigungsvermerk nach Buchstabe a dieses Absatzes stützt und eine Zusammenfassung der Feststellungen enthält, einschließlich einer Analyse der Art und des Ausmaßes der Fehler und Mängel in den Systemen sowie die vorgeschlagenen und durchgeführten Korrekturmaßnahmen und die daraus resultierende Gesamt- und Restfehlerquote für Ausgaben, die in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung verbucht sind.
- (4) Werden Programme zum Zweck der Vorhabenprüfung gemäß Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu Gruppen zusammengefasst, so können die nach Absatz 3 Buchstabe b dieses Artikels erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengeführt werden.
- (5) Die Prüfbehörde übermittelt der Kommission Systemprüfungsberichte, sobald das kontradiktorische Verfahren mit den entsprechenden zu prüfenden Stellen abgeschlossen ist.
- (6) Die Kommission und die Prüfbehörden treffen regelmäßig — mindestens einmal im Jahr, sofern nicht anders vereinbart — zusammen, um die Prüfstrategie, den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk zu analysieren, ihre Prüfpläne und Methoden zu koordinieren und Meinungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auszutauschen.

Artikel 78

Prüfstrategie

- (1) Die Prüfbehörde arbeitet nach Konsultation der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Risikobewertung eine Prüfstrategie aus, berücksichtigt dabei die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Artikel 69 Absatz 11 und deckt darin System- und Vorhabenprüfungen ab. Die Prüfstrategie umfasst Systemprüfungen bei neu angegebenen Verwaltungsbehörden und mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauten Behörden. Diese Prüfungen werden binnen 21 Monaten nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms oder nach der Änderung des Programms zur Angabe der Behörde durchgeführt. Die Prüfstrategie wird gemäß dem Muster in Anhang XXII ausgearbeitet und wird jährlich aktualisiert, nachdem der Kommission der erste jährliche Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk übermittelt wurden. Sie kann ein oder mehrere Programme abdecken.
- (2) Die Prüfstrategie wird der Kommission auf Anfrage übermittelt.

*Artikel 79***Vorhabenprüfungen**

(1) Die Vorhabenprüfungen decken die bei der Kommission im Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben auf Grundlage einer Stichprobe ab. Diese Stichprobe ist repräsentativ und basiert auf statistischen Stichprobenverfahren.

(2) Besteht die Grundgesamtheit aus weniger als 300 Stichprobeneinheiten, so kann ein nichtstatistisches Stichprobenverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfbehörde angewandt werden. In diesen Fällen muss die Stichprobe groß genug sein, damit die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Das nichtstatistische Stichprobenverfahren deckt mindestens 10 % der Stichprobeneinheiten in der Grundgesamtheit des Geschäftsjahres ab, wobei die Auswahl zufällig erfolgt.

Die statistische Stichprobe kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfbehörde ein oder mehrere Programme abdecken, die aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem JTF unterstützt werden, sowie — gegebenenfalls unter Schichtung — einen oder mehrere Programmplanungszeiträume.

Die Stichprobe von aus dem EMFAF, dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützten Vorhaben deckt aus den einzelnen Fonds unterstützte Vorhaben separat ab.

(3) Bei Vorhabenprüfungen werden Vor-Ort-Überprüfungen der konkreten Durchführung des Vorhabens nur in Fällen vorgenommen, in denen dies aufgrund der Art des betroffenen Vorhabens erforderlich ist.

In der ESF+-Verordnung können spezifische Bestimmungen für Programme oder Prioritäten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m jener Verordnung festgelegt werden. In der AMIF-, der ISF- und der BMVI-Verordnung können spezifische Bestimmungen für Vorhabenprüfungen festgelegt werden, die anwendbar sind, wenn es sich bei dem Begünstigten um eine internationale Organisation handelt. In der Interreg-Verordnung können spezifische Vorschriften für auf Interreg-Programme anwendbare Vorhabenprüfungen festgelegt werden.

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Durchführung der zum Vorhaben gehörenden Tätigkeiten in Kraft waren.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 114 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diesen Artikel durch die Festlegung standardisierter gebrauchsfertiger Stichprobenmethoden sowie von Modalitäten zur Abdeckung eines oder mehrerer Programmplanungszeiträume zu ergänzen.

*Artikel 80***Vorkehrungen für die Einzige Prüfung**

(1) Bei der Durchführung der Prüfungen berücksichtigen die Kommission und die Prüfbehörden gebührend die Grundsätze der Einzigen Prüfung und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Risikos für den Unionshaushalt. Dadurch soll insbesondere die doppelte Prüfung und Verwaltungsüberprüfung derselben bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben vermieden werden, um die Kosten der Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen sowie den Verwaltungsaufwand bei den Begünstigten so gering wie möglich zu halten.

Die Kommission und die Prüfbehörden nutzen zunächst alle Informationen und Aufzeichnungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen, und fordern zusätzliche Unterlagen und Prüfnachweise von den betroffenen Begünstigten nur an bzw. holen diese nur ein, wenn dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Unterstützung belastbarer Prüfschlussfolgerungen notwendig ist.

(2) Für Programme, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Vermerk der Prüfbehörde verlässlich ist, und der betroffene Mitgliedstaat an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnimmt, beschränken sich die Prüfungen der Kommission auf die Prüfung der Tätigkeiten der Prüfbehörde.

(3) Vor Einreichung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird, führt die Kommission oder die Prüfbehörde maximal eine Prüfung von Vorhaben, bei denen die förderfähigen Gesamtausgaben 400 000 EUR für den EFRE oder den Kohäsionsfonds, 350 000 EUR für den JTF, 300 000 EUR für den ESF+ bzw. 200 000 EUR für den EMFAF, den AMIF, den ISF oder das BMVI nicht übersteigen, durch.

Andere Vorhaben werden vor Einreichung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird, maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder von der Kommission durchgeführt wird. Vorhaben werden in einem Jahr, in dem der Rechnungshof bereits eine Prüfung derselben durchgeführt hat, weder von der Kommission noch von der Prüfbehörde einer Prüfung unterzogen, sofern die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfung von der Prüfbehörde oder der Kommission zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt werden können.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann ein Vorhaben mehr als einmal geprüft werden, wenn die Prüfbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass die Erstellung eines gültigen Bestätigungsvermerks nicht möglich ist.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn

- a) ein spezifisches Risiko für eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsverdacht besteht;
- b) die Tätigkeit der Prüfbehörde wiederholt werden muss, um eine Gewähr hinsichtlich ihrer effektiven Funktionsweise zu erlangen;
- c) ein gravierender Mangel in der Tätigkeit der Prüfbehörde nachgewiesen werden kann.

Artikel 81

Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen der Finanzinstrumente

(1) Die Verwaltungsbehörde führt Vor-Ort-Verwaltungsüberprüfungen gemäß Artikel 74 Absatz 1 nur auf Ebene der das Finanzinstrument einsetzenden Stellen und — bei Garantiefonds — auf Ebene der Stellen, die die zugrunde liegenden neuen Darlehen bereitstellen, durch. Die Verwaltungsbehörde kann sich auf Überprüfungen durch externe Stellen stützen und keine Vor-Ort-Verwaltungsprüfungen durchführen, sofern sie über ausreichende Nachweise für die Kompetenz dieser externen Stellen verfügt.

(2) Die Verwaltungsbehörde führt keine Vor-Ort-Überprüfungen auf Ebene der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, durch.

Jedoch stellen die EIB oder andere internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, der Verwaltungsbehörde Kontrollberichte zur Unterstützung der Auszahlungsanträge zur Verfügung.

(3) Die Prüfbehörde führt System- und Vorhabenprüfungen gemäß Artikel 77, 79 oder 83 auf Ebene der das Finanzinstrument einsetzenden Stellen und — bei Garantiefonds — auf Ebene der Stellen, die die zugrunde liegenden neuen Darlehen bereitstellen, durch. Die Prüfungsergebnisse externer Rechnungsprüfer der das Finanzinstrument einsetzenden Stellen können von der Prüfbehörde für die Zwecke der Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit berücksichtigt werden und auf dieser Grundlage kann die Prüfbehörde beschließen, ihre eigene Prüfungstätigkeit zu beschränken.

(4) Bei Garantiefonds dürfen die für die Prüfung der Programme zuständigen Stellen Prüfungen der Stellen, die neue zugrunde liegende Darlehen bereitstellen, nur dann durchführen, wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen eintreten:

- a) Belege für die Unterstützung von Endempfängern durch das Finanzinstrument sind weder auf Ebene der Verwaltungsbehörde noch auf Ebene der das Finanzinstrument einsetzenden Stellen verfügbar;
- b) es gibt Hinweise darauf, dass die auf Ebene der Verwaltungsbehörde oder der das Finanzinstrument einsetzenden Stellen verfügbaren Unterlagen keine wahrheitsgemäßen und genauen Aufzeichnungen der geleisteten Unterstützung darstellen.

(5) Die Prüfbehörde führt keine Prüfungen auf Ebene der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, in Bezug auf von diesen eingesetzte Finanzinstrumente durch.

Jedoch stellen die EIB oder andere internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, der Kommission und der Prüfbehörde einen jährlichen Prüfbericht zur Verfügung, den ihre externen Rechnungsprüfer bis Ende eines jeden Kalenderjahres erstellen. Dieser Bericht deckt die in Anhang XXI aufgeführten Elemente ab und bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Prüfbehörde.

(6) Die EIB oder andere internationale Finanzinstitutionen stellen den Programmbehörden alle Unterlagen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen.

Artikel 82

Verfügbarkeit von Unterlagen

(1) Unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass alle Belege in Bezug auf ein aus den Fonds unterstütztes Vorhaben auf der angemessenen Ebene für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet, aufbewahrt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission unterbrochen.

KAPITEL III

Berücksichtigung nationaler Verwaltungssysteme

Artikel 83

Verbesserte angemessene Regelungen

Die Mitgliedstaaten können die folgenden verbesserten angemessenen Regelungen für das Verwaltungs- und Kontrollsystem eines Programms anwenden, sofern die in Artikel 84 festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Abweichend von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 74 Absatz 2 kann die Verwaltungsbehörde bei Verwaltungsüberprüfungen ausschließlich auf nationale Verfahren zurückgreifen;
- b) abweichend von Artikel 77 Absatz 1 zu Systemprüfungen und von Artikel 79 Absätze 1 und 3 zu Vorhabenprüfungen kann die Prüfbehörde ihre Prüfungstätigkeit für das betroffene Programm oder die betroffene Programmgruppe auf Vorhabenprüfungen, die eine Stichprobe auf der Grundlage einer statistischen Auswahl von 30 Stichprobeneinheiten abdecken, beschränken.

Für die Zwecke von Verwaltungsüberprüfungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a kann sich die Verwaltungsbehörde auf Überprüfungen durch externe Stellen stützen, sofern sie über ausreichende Nachweise für die Kompetenz dieser Stellen verfügt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b kann die Prüfbehörde ein nichtstatistisches Stichprobenverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 anwenden, wenn die Grundgesamtheit aus weniger als 300 Stichprobeneinheiten besteht.

Die Kommission beschränkt ihre eigenen Prüfungen auf eine Überprüfung der Tätigkeit der Prüfbehörde mittels erneuter Durchführung der Prüfung ausschließlich auf ihrer Ebene, es sei denn, die vorhandenen Informationen lassen einen gravierenden Mangel bei der Tätigkeit der Prüfbehörde vermuten.

Artikel 84

Bedingungen für die Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen

(1) Der Mitgliedstaat kann die verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 jederzeit während des Programmplanungszeitraums anwenden, falls die Kommission in ihren veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichten für die letzten beiden Jahre vor einer derartigen Entscheidung des Mitgliedstaats bestätigt hat, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms in effektiver Weise funktioniert und die Gesamtfehlerquote für jedes Jahr 2 % oder weniger beträgt. Bei der Bewertung, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms wirksam funktioniert, berücksichtigt die Kommission die Teilnahme des betroffenen Mitgliedstaats an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat die verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 anzuwenden, so setzt er die Kommission über die Anwendung dieser Regelungen in Kenntnis. In einem derartigen Fall gelten die Regelungen ab Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres.

(2) Zu Beginn des Programmplanungszeitraums kann der Mitgliedstaat die verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 anwenden, sofern die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen im Hinblick auf ein ähnliches, im Zeitraum 2014-2020 durchgeführtes Programm erfüllt werden und die für das Programm des Zeitraums 2021-2027 festgelegten Regelungen für Verwaltung und Kontrolle weitgehend auf denen des vorherigen Programms aufbauen. In einem derartigen Fall gelten die Regelungen ab Beginn des Programms.

(3) Der Mitgliedstaat erstellt oder aktualisiert entsprechend die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Prüfstrategie wie in Artikel 69 Absatz 11 und Artikel 78 festgelegt.

Artikel 85

Anpassung während des Programmplanungszeitraums

(1) Kommt die Kommission oder die Prüfbehörde auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungen und des jährlichen Kontrollberichts zu dem Schluss, dass die in Artikel 84 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so fordert die Kommission die Prüfbehörde auf, zusätzliche Prüfungstätigkeiten gemäß Artikel 69 Absatz 3 durchzuführen und sich zu vergewissern, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

(2) Bestätigt der nachfolgende jährliche Kontrollbericht, dass die Bedingungen weiterhin nicht erfüllt sind und die der Kommission gebotene Gewähr über die effektive Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben somit eingeschränkt wird, so fordert die Kommission die Prüfbehörde auf, Systemprüfungen durchzuführen.

(3) Nachdem die Kommission dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, Anmerkungen vorzubringen, kann sie diesen davon in Kenntnis setzen, dass die verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 ab Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres nicht mehr gelten.

TITEL VII

FINANZMANAGEMENT, EINREICHUNG DER RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZKORREKTUREN

KAPITEL I

Finanzmanagement

Abschnitt I

Allgemeine Rechnungsführungsvorschriften

Artikel 86

Mittelbindungen

(1) Der Beschluss zur Genehmigung des Programms gemäß Artikel 23 stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Haushaltsordnung dar, und die entsprechende Benachrichtigung des Mitgliedstaats stellt eine rechtliche Verpflichtung dar.

Der genannte Beschluss enthält den Gesamtbeitrag der Union pro Fonds und pro Jahr. Bei Programmen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ wird jedoch ein Betrag in Höhe von 50 % des Beitrags für die Jahre 2026 und 2027 („Flexibilitätsbetrag“) pro Programm in jedem Mitgliedstaat zurückgehalten und erst nach Annahme des Kommissionsbeschlusses im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung im Einklang mit Artikel 18 dem Programm endgültig zugewiesen.

(2) Die Mittelbindungen der Union in Bezug auf jedes Programm werden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2027 von der Kommission in Jahrestanchen für jeden Fonds vorgenommen.

(3) Abweichend von Artikel 111 Absatz 2 der Haushaltsordnung folgt die Mittelbindung für die erste Tranche auf die Annahme des Programms durch die Kommission.

Artikel 87

Verwendung des Euro

Alle Beträge, die in Programmen festgelegt sind, der Kommission von den Mitgliedstaaten gemeldet oder von diesen bei ihr geltend gemacht werden, werden in Euro angegeben.

*Artikel 88***Rückzahlung**

- (1) Jede fällige Rückzahlung an den Unionshaushalt erfolgt vor dem Fälligkeitsdatum, das in der gemäß Artikel 98 der Haushaltsordnung ausgestellten Einziehungsanordnung angegeben ist. Das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des zweiten Monats nach Ausstellung der Einziehungsanordnung.
- (2) Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so fallen für die Zeit zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen an. Der entsprechende Zinssatz liegt eineinhalb Prozentpunkte über dem Satz, den die Europäische Zentralbank am ersten Werktag des Monats, in den das Fälligkeitsdatum fällt, für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte anwendet.

*Abschnitt II***Regelungen für Zahlungen an Mitgliedstaaten***Artikel 89***Zahlungsarten**

Zahlungen können als Vorfinanzierung, Zwischenzahlungen oder Zahlungen des Restbetrags der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr geleistet werden.

*Artikel 90***Vorfinanzierung**

- (1) Die Kommission entrichtet die Vorfinanzierung auf der Grundlage der Gesamtunterstützung aus den Fonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms.
- (2) Die Vorfinanzierung für jeden Fonds wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel in Jahrestanchen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet, und zwar wie folgt:
- a) 2021: 0,5 %;
 - b) 2022: 0,5 %;
 - c) 2023: 0,5 %;
 - d) 2024: 0,5 %;
 - e) 2025: 0,5 %;
 - f) 2026: 0,5 %.

Wird ein Programm nach dem 1. Juli 2021 angenommen, so werden die vorangehenden Tranchen im Jahr der Annahme gezahlt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 werden in der Interreg-Verordnung spezifische Regelungen zur Vorfinanzierung für Interreg-Programme festgelegt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden in den fondsspezifischen Verordnungen spezifische Regelungen zur Vorfinanzierung für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 100 wird der als Vorfinanzierung gezahlte Betrag für die Jahre 2021 und 2022 jedes Jahr bzw. für die Jahre 2023 bis 2026 spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr in der Rechnungslegung der Kommission verbucht.
- Für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme wird der als Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr in der Rechnungslegung der Kommission verbucht.
- (6) Jegliche durch die Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen werden für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Fondsmittel und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

*Artikel 91***Zahlungsanträge**

(1) Der Mitgliedstaat reicht höchstens sechs Zahlungsanträge pro Programm, pro Fonds und pro Geschäftsjahr ein. Jedes Jahr darf innerhalb jedes Zeitraums zwischen den folgenden Daten zu einem beliebigen Zeitpunkt ein einziger Zahlungsantrag eingereicht werden: 28. Februar, 31. Mai, 31. Juli, 31. Oktober, 30. November und 31. Dezember.

Der letzte bis zum 31. Juli eingereichte Zahlungsantrag gilt als abschließender Zahlungsantrag für das am 30. Juni beendete Geschäftsjahr.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Interreg-Programme.

(2) Zahlungsanträge sind nur zulässig, wenn das neueste fällige Gewährpaket nach Artikel 98 übermittelt wurde.

(3) Zahlungsanträge werden bei der Kommission gemäß dem Muster in Anhang XXIII eingereicht und umfassen, für jede Priorität und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie,

- a) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gezahlt wurden, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, sowie der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die jedoch zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht;
- b) gegebenenfalls den gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b berechneten Betrag der technischen Hilfe;
- c) den Gesamtbetrag des gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, sowie der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die jedoch zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht;
- d) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gezahlt wurden, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme der Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a gilt Folgendes:

- a) Wird der Unionsbeitrag gemäß Artikel 51 Buchstabe a geleistet, so entsprechen die in einem Zahlungsantrag angegebenen Beträge den Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erfüllung von Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen gemäß dem Beschluss nach Artikel 95 Absatz 2 oder dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 95 Absatz 4 gerechtfertigt sind;
- b) wird der Unionsbeitrag gemäß Artikel 51 Buchstaben c, d und e geleistet, so entsprechen die in einem Zahlungsantrag angegebenen Beträge den Beträgen, die gemäß dem Beschluss nach Artikel 94 Absatz 3 oder dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 94 Absatz 4 festgelegt wurden;
- c) bei den in Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d aufgeführten Formen der Zuschüsse entsprechen die in einem Zahlungsantrag angegebenen Beträge den auf der anzuwendenden Grundlage berechneten Kosten.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann im Fall von staatlichen Beihilfen der Zahlungsantrag Vorschüsse beinhalten, die von der die Beihilfe gewährenden Stelle an den Begünstigten gezahlt werden; hierfür gelten die folgenden kumulativen Bedingungen:

- a) Diese Vorschüsse sind Gegenstand einer Garantie, die von einer in dem Mitgliedstaat niedergelassenen Bank oder einem in dem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitut ausgestellt wird, oder sie sind durch ein Instrument gedeckt, das von einer öffentlichen Einrichtung oder dem Mitgliedstaat als Garantie bereitgestellt wird;
- b) diese Vorschüsse überschreiten nicht 40 % des Gesamtbetrags der Beihilfe, die einem Begünstigten für ein bestimmtes Vorhaben gewährt wird;
- c) diese Vorschüsse werden durch Ausgaben gedeckt, die von den Begünstigten bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt werden, und die Vorschüsse werden durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen, und zwar spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses oder zum 31. Dezember 2029 — je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist —, wobei im Fall der Nichteinhaltung der nächste Zahlungsantrag entsprechend zu berichtigen ist.

Jeder Zahlungsantrag, der Vorschüsse dieser Art beinhaltet, muss folgende Beträge gesondert ausweisen: den Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms, den durch Ausgaben des Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gemäß Buchstabe c gedeckten Betrag sowie den nicht durch Ausgaben des Begünstigten gedeckten Betrag, für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

(6) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe c dieses Artikels muss im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 107 AEUV der öffentliche Beitrag, der den in einem Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben entspricht, durch die die Beihilfe gewährende Stelle an die Begünstigten gezahlt worden sein.

Artikel 92

Spezifische Elemente für Finanzinstrumente in Zahlungsanträgen

(1) Werden Finanzinstrumente gemäß Artikel 59 Absatz 1 eingesetzt, so enthalten die gemäß Anhang XXIII eingereichten Zahlungsanträge die von der Verwaltungsbehörde an die Endempfänger ausbezahlten Gesamtbeträge bzw. — bei Garantien — die von der Verwaltungsbehörde für Garantieverträge vorgesehenen Beträge nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

(2) Werden Finanzinstrumente gemäß Artikel 59 Absatz 2 eingesetzt, so werden die Zahlungsanträge, die Ausgaben für Finanzinstrumente enthalten, gemäß den folgenden Bedingungen eingereicht:

- a) Der im ersten Zahlungsantrag angegebene Betrag wird an die Finanzinstrumente gezahlt und kann bis zu 30 % der Gesamthöhe der für die Finanzinstrumente im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung gebundenen Programmbeiträge betragen, im Einklang mit der entsprechenden Priorität und gegebenenfalls der Regionenkategorie;
- b) der in den nachfolgenden, während des Förderzeitraums eingereichten Zahlungsanträgen angegebene Betrag enthält die förderfähigen Ausgaben, wie in Artikel 68 Absatz 1 dargelegt.

(3) Der im ersten Zahlungsantrag angegebene Betrag nach Absatz 2 Buchstabe a wird spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr in der Rechnungslegung der Kommission verbucht.

Er wird in Zahlungsanträgen separat angegeben.

Artikel 93

Gemeinsame Regelungen für Zahlungen

(1) Unbeschadet von Artikel 15 Absätze 5 und 6 und vorbehaltlich verfügbarer Mittel nimmt die Kommission Zwischenzahlungen innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum vor, an dem der Zahlungsantrag bei ihr eingeht.

(2) Jede Zahlung wird der jeweils ältesten offenen Mittelbindung des betreffenden Fonds und der betreffenden Regionenkategorie zugeordnet. Die Kommission erstattet in Form von Zwischenzahlungen 95 % der im Zahlungsantrag angegebenen Beträge, die sich aus der Anwendung des Kofinanzierungssatzes für jede Priorität auf die förderfähigen Gesamtausgaben oder den öffentlichen Beitrag ergeben. Die Kommission bestimmt bei der Berechnung des Restbetrags der Rechnungslegung gemäß Artikel 100 die noch zu erstattenden oder einzuziehenden Beträge.

(3) Die Unterstützung aus den Fonds für eine Priorität in Form von Zwischenzahlungen darf nicht höher als der Betrag der Unterstützung aus den Fonds für die Priorität gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms sein.

(4) Nimmt der Unionsbeitrag eine der in Artikel 51 aufgelisteten Formen an, so zahlt die Kommission nicht mehr als den vom Mitgliedstaat beantragten Betrag.

(5) Die Unterstützung aus den Fonds für eine Priorität bei der Zahlung des Restbetrags des abschließenden Geschäftsjahres liegt über keinem der folgenden Beträge:

- a) dem in Zahlungsanträgen geltend gemachten öffentlichen Beitrag;
- b) der an die Begünstigten ausgezahlten oder auszahlenden Unterstützung aus den Fonds;
- c) dem vom Mitgliedstaat beantragten Betrag.

Gemäß Artikel 36 Absatz 5 erstattete Beträge werden für die Zwecke der Berechnung der Obergrenze nach Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels nicht berücksichtigt.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedstaats können für die Fonds die Zwischenzahlungen um 10 % über den für jede Priorität geltenden Kofinanzierungssatz angehoben werden, wenn ein Mitgliedstaat nach dem 1. Juli 2021 eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Mitgliedstaat erhält gemäß der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates ⁽³²⁾ ein Darlehen von der Union;
- b) der Mitgliedstaat erhält im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus mittelfristigen finanziellen Beistand gemäß dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 2. Februar 2012 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002, der von der Durchführung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms abhängig ist;
- c) dem Mitgliedstaat wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 finanzieller Beistand zur Verfügung gestellt, der von der Durchführung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms abhängig ist.

Der angehobene Satz darf 100 % nicht übersteigen und gilt für Anträge auf Zahlungen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der entsprechende finanzielle Beistand ausläuft.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Interreg-Programme.

Artikel 94

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

(1) Die Kommission kann den Unionsbeitrag zu einem Programm gemäß Artikel 51 basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen erstatten, entweder auf Grundlage von durch einen Beschluss genehmigten Beträgen und Sätzen nach Absatz 3 dieses Artikels oder auf Grundlage von in einem delegierten Rechtsakt nach Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Beträgen und Sätzen.

(2) Um einen Unionsbeitrag zu dem Programm basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen zu nutzen, reichen die Mitgliedstaaten als Teil der Einreichung des Programms oder eines Antrags auf dessen Änderung bei der Kommission einen Vorschlag gemäß den Mustern in den Anhängen V und VI ein.

Die vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Beträge und Sätze werden auf Grundlage der folgenden Elemente ermittelt und von der Prüfbehörde bewertet:

- a) einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode, die sich auf einen der folgenden Punkte stützt:
 - i) statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung;
 - ii) überprüfte Daten aus bisherigen Tätigkeiten;
 - iii) die Anwendung üblicher Kostenrechnungsverfahren;
- b) der Haushaltsentwürfe;
- c) der Vorschriften zu entsprechenden Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten;
- d) der Vorschriften zu entsprechenden Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten.

(3) Der Beschluss zur Genehmigung des Programms oder dessen Änderung enthält die Arten von Vorhaben, auf die sich die Erstattung basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen erstreckt, die Definition und die Beträge, für die diese Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen gelten, sowie die Methoden für die Anpassung der Beträge.

Die Mitgliedstaaten nehmen für die Zwecke dieses Artikels Erstattungen an Begünstigte vor. Eine solche Erstattung kann in jeder Form von Unterstützung erfolgen.

Bei Prüfungen der Kommission und der Mitgliedstaaten und bei von den Mitgliedstaaten durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen wird ausschließlich überprüft, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission erfüllt sind.

⁽³²⁾ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 114 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diesen Artikel zu ergänzen, indem auf Unionsebene Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen, deren Beträge und die Anpassungsmethoden auf die in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d dieses Artikels genannte Weise festgelegt werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für den Unionsbeitrag für technische Hilfe, der gemäß Artikel 51 Buchstabe e erstattet wird.

Artikel 95

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

(1) Die Kommission kann den Unionsbeitrag zu einer gesamten oder Teilen einer Priorität von Programmen gemäß Artikel 51 basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen erstatten, entweder auf Grundlage von durch einen Beschluss genehmigten Beträgen nach Absatz 2 dieses Artikels oder auf Grundlage von in einem delegierten Rechtsakt nach Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Beträgen. Um einen Unionsbeitrag zu dem Programm basierend auf einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung zu nutzen, reichen die Mitgliedstaaten als Teil des Programms oder eines Antrags auf dessen Änderung bei der Kommission einen Vorschlag gemäß den Mustern in den Anhängen V und VI ein. Der Vorschlag enthält die folgenden Informationen:

- a) Angabe der betroffenen Priorität und des von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckten Gesamtbetrags;
- b) eine Beschreibung des Teils des Programms und der Art von Vorhaben, die Gegenstand der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung sind;
- c) eine Beschreibung der zu erfüllenden Bedingungen oder der zu erzielenden Ergebnisse und einen Zeitplan;
- d) Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen;
- e) Einheiten für die Messung;
- f) den Zeitplan für die Erstattung durch die Kommission und entsprechende, mit dem Fortschritt bei der Erfüllung von Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen verbundene Beträge;
- g) die Vorkehrungen für die Überprüfung der Zwischenleistungen und der Erfüllung von Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen;
- h) gegebenenfalls die Methoden für die Anpassung der Beträge;
- i) die Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads gemäß Anhang XIII zum Nachweis der Erfüllung von Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen;
- j) die vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten im Rahmen der Priorität oder der Teile einer Priorität von Programmen, die von diesem Artikel betroffen sind, verwendet wird.

(2) Der Beschluss zur Genehmigung des Programms oder des Antrags auf dessen Änderung enthält alle in Absatz 1 aufgeführten Elemente.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen für die Zwecke dieses Artikels Erstattungen an Begünstigte vor. Eine solche Erstattung kann in jeder Form von Unterstützung erfolgen.

Bei Prüfungen der Kommission und der Mitgliedstaaten und bei von den Mitgliedstaaten durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen wird ausschließlich überprüft, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission erfüllt sind oder ob die Ergebnisse erzielt wurden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 114 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diesen Artikel zu ergänzen, indem die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung auf Unionsebene — aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens —, die Methoden für die Anpassung der Beträge und die zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnisse festgelegt werden.

Abschnitt III

Unterbrechungen und Aussetzungen*Artikel 96***Unterbrechung der Zahlungsfrist**

- (1) Die Kommission kann die Frist für Zahlungen, die keine Vorfinanzierung darstellen, für höchstens sechs Monate unterbrechen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- a) Es liegen Nachweise vor, die auf einen gravierenden Mangel hindeuten, für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;
 - b) die Kommission muss zusätzliche Überprüfungen durchführen, nachdem sie Information darüber erhalten hat, dass Ausgaben in einem Zahlungsantrag mit einer Unregelmäßigkeit in Verbindung stehen könnten.
- (2) Der Mitgliedstaat kann einer Verlängerung des Unterbrechungszeitraums um weitere drei Monate zustimmen.
- (3) Die Kommission beschränkt die Unterbrechung auf den Teil der Ausgaben, die von den in Absatz 1 genannten Elementen betroffen sind, es sei denn, eine Bestimmung des betroffenen Teils der Ausgaben ist nicht möglich. Die Kommission informiert den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde schriftlich über den Grund der Unterbrechung und fordert sie auf, die Situation zu bereinigen. Die Kommission beendet die Unterbrechung, sobald die Maßnahmen zur Behebung der in Absatz 1 genannten Elemente ergriffen wurden.
- (4) In den fondsspezifischen Regelungen für den EMFAF können spezifische Grundlagen für Unterbrechungen von Zahlungen festgelegt werden, die sich auf die Nichteinhaltung der Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik beziehen.

*Artikel 97***Aussetzung von Zahlungen**

- (1) Nachdem die Kommission dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, Anmerkungen vorzubringen, kann sie Zahlungen, die keine Vorfinanzierung darstellen, ganz oder zum Teil aussetzen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Der Mitgliedstaat hat es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung einer Situation zu ergreifen, die zu einer Unterbrechung gemäß Artikel 96 geführt hat;
 - b) es liegt ein gravierender Mangel vor;
 - c) die in Zahlungsanträgen angegebenen Ausgaben stehen mit einer Unregelmäßigkeit in Verbindung, die nicht korrigiert wurde;
 - d) es liegt eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission zu einem Verfahren über eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV bezüglich eines Sachverhalts vor, der ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben begründet.
- (2) Die Kommission hebt die Aussetzung aller oder eines Teils der Zahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen zur Behebung der in Absatz 1 genannten Elemente ergriffen hat.
- (3) In den fondsspezifischen Regelungen für den EMFAF können spezifische Grundlagen für eine Aussetzung von Zahlungen festgelegt werden, die sich auf die Nichteinhaltung der Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik beziehen.

KAPITEL II

Einreichung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Artikel 98

Inhalt und Einreichung der Rechnungslegung

(1) Für jedes Geschäftsjahr, für das Zahlungsanträge eingereicht wurden, reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission bis zum 15. Februar die folgenden Unterlagen (im Folgenden „Gewährpaket“) für das vorangegangene Geschäftsjahr ein:

- a) die Rechnungslegung gemäß dem Muster in Anhang XXIV;
- b) die Verwaltungserklärung nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f gemäß dem Muster in Anhang XVIII;
- c) den jährlichen Bestätigungsvermerk nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a gemäß dem Muster in Anhang XIX;
- d) den jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b gemäß dem Muster in Anhang XX.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann von der Kommission auf Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise bis zum 1. März verlängert werden.

(3) Die Rechnungslegung beinhaltet auf Ebene jeder Priorität und gegebenenfalls jedes Fonds und jeder Regionenkategorie Folgendes:

- a) den im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im abschließenden Zahlungsantrag für das Geschäftsjahr enthalten ist, und den Gesamtbetrag des entsprechenden gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, sowie der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die jedoch zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen;
- b) die während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge;
- c) die an Finanzinstrumente gezahlten Beträge des öffentlichen Beitrags;
- d) für jede Priorität eine Erläuterung zu etwaigen Unterschieden zwischen den gemäß Buchstabe a geltend gemachten Beträgen und den in Zahlungsanträgen für dasselbe Geschäftsjahr geltend gemachten Beträgen.

(4) Das Gewährpaket betrifft nicht den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, oder den entsprechenden gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrag im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme der Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

(5) Die Rechnungslegung ist nicht zulässig, wenn Mitgliedstaaten nicht die notwendigen Korrekturen vorgenommen haben, um die Restfehlerquote in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung auf 2 % oder weniger zu senken.

(6) Die Mitgliedstaaten ziehen insbesondere Folgendes aus der Rechnungslegung ab:

- a) die unregelmäßigen Ausgaben, für die Finanzkorrekturen gemäß Artikel 103 vorgenommen wurden;
- b) die Ausgaben, deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit Gegenstand einer laufenden Bewertung sind;
- c) sonstige Beträge, die notwendig sind, um die Restfehlerquote der in der Rechnungslegung geltend gemachten Ausgaben auf 2 % oder weniger zu senken.

Der Mitgliedstaat kann Ausgaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b in einen Zahlungsantrag in nachfolgenden Geschäftsjahren aufnehmen, sobald die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit bestätigt ist.

(7) Unbeschadet des Artikels 104 kann der Mitgliedstaat unregelmäßige Beträge, die von ihm nach Übermittlung der diese Beträge enthaltenden Rechnungslegung entdeckt wurden, durch entsprechende Anpassungen für das Geschäftsjahr, in dem die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde, korrigieren.

(8) Als Teil des Gewährpakets übermittelt der Mitgliedstaat für das letzte Geschäftsjahr den abschließenden Leistungsbericht nach Artikel 43 bzw. für den AMIF, den ISF oder das BMVI den letzten jährlichen Leistungsbericht.

Artikel 99

Rechnungsprüfung

Die Kommission vergewissert sich bis zum 31. Mai des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Jahres, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist, soweit nicht Artikel 102 gilt.

Artikel 100

Berechnung des Restbetrags

(1) Die Kommission berücksichtigt bei der Bestimmung des Betrags zulasten der Fonds für das Geschäftsjahr und der entsprechenden Anpassungen der Zahlungen an den Mitgliedstaat Folgendes:

- a) die Beträge in der Rechnungslegung nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a, auf die der Kofinanzierungssatz der einzelnen Prioritäten anzuwenden ist;
- b) den Gesamtbetrag der von der Kommission während dieses Geschäftsjahres getätigten Zwischenzahlungen;
- c) für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF für die Jahre 2021 und 2022 den Betrag der Vorfinanzierung.

(2) Ist ein Betrag von dem Mitgliedstaat einzuziehen, so stellt die Kommission hierfür eine Einziehungsanordnung aus, die — sofern möglich — mittels einer Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen späterer Zahlungen für dasselbe Programm noch geschuldet werden, durchgeführt wird. Eine solche Einziehung stellt keine Finanzkorrektur dar und mindert nicht die Unterstützung aus den Fonds für das Programm. Der eingezogene Betrag gilt als zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Artikel 101

Verfahren bei der Rechnungsprüfung

(1) Das Verfahren nach Artikel 102 gilt in folgenden Fällen:

- a) Die Prüfbehörde hat aus Gründen, die mit der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung zusammenhängen, einen eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerk ausgestellt;
- b) der Kommission liegen Nachweise vor, die die Zuverlässigkeit eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks infrage stellen.

(2) In allen anderen Fällen berechnet die Kommission die Beträge zulasten der Fonds gemäß Artikel 100 und nimmt vor dem 1. Juli die entsprechenden Zahlungen oder Einziehungen vor. Diese Zahlung bzw. Einziehung gilt als Rechnungsannahme.

Artikel 102

Kontradiktorisches Verfahren für die Rechnungsprüfung

(1) Stellt die Prüfbehörde aus Gründen, die mit der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung zusammenhängen, einen eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerk aus, so fordert die Kommission den Mitgliedstaat auf, diese Rechnungslegung zu überarbeiten und die in Artikel 98 Absatz 1 genannten Unterlagen binnen eines Monats erneut zu übermitteln.

Ist bei Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1

- a) der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt, so gilt Artikel 100 und die Kommission zahlt binnen zwei Monaten etwaige weitere geschuldete Beträge oder nimmt eine Einziehung vor;
- b) der Bestätigungsvermerk weiterhin eingeschränkt oder hat der Mitgliedstaat die Unterlagen nicht erneut übermittelt, so gelten die Absätze 2, 3 und 4.

(2) Ist der Bestätigungsvermerk aus Gründen, die mit der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung zusammenhängen, weiterhin eingeschränkt oder ist er weiterhin unzuverlässig, so informiert die Kommission den Mitgliedstaat über den Betrag zulasten der Fonds für das Geschäftsjahr.

(3) Erklärt sich der Mitgliedstaat mit dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Betrag binnen eines Monats einverstanden, so zahlt die Kommission gemäß Artikel 100 binnen zwei Monaten alle weiteren geschuldeten Beträge oder nimmt eine Einziehung vor.

(4) Erklärt sich der Mitgliedstaat mit dem Betrag nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht einverstanden, so legt die Kommission den Betrag zulasten der Fonds für das Geschäftsjahr fest. Dies stellt keine Finanzkorrektur dar und mindert nicht die Unterstützung aus den Fonds für das Programm. Die Kommission zahlt gemäß Artikel 100 binnen zwei Monaten alle weiteren geschuldeten Beträge oder nimmt eine Einziehung vor.

(5) In Bezug auf das abschließende Geschäftsjahr nimmt die Kommission für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme spätestens zwei Monate nach dem Tag der Annahme des abschließenden Leistungsberichts nach Artikel 43 eine Zahlung bzw. eine Einziehung des jährlichen Restbetrags der Rechnungslegung vor.

KAPITEL III

Finanzkorrekturen

Artikel 103

Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten schützen den Unionshaushalt und wenden Finanzkorrekturen an, indem sie die Unterstützung aus den Fonds für ein Vorhaben oder ein Programm ganz oder teilweise annullieren, sofern festgestellt wird, dass bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben unregelmäßig sind.

(2) Finanzkorrekturen werden in der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr, in dem die Streichung beschlossen wird, verbucht.

(3) Der Mitgliedstaat darf die annullierte Unterstützung aus den Fonds innerhalb des betroffenen Programms wiederverwenden, allerdings weder für ein Vorhaben, das Gegenstand der Korrektur war, noch — im Falle einer Finanzkorrektur aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit — für ein Vorhaben, das von der systembedingten Unregelmäßigkeit betroffen ist.

(4) In den fondsspezifischen Regelungen für den EMFAF können spezifische Grundlagen für Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden, die sich auf die Nichteinhaltung der Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik beziehen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann bei Vorhaben, die Finanzinstrumente umfassen, ein Beitrag, der gemäß diesem Artikel wegen einer einzelnen Unregelmäßigkeit annulliert wird, unter folgenden Bedingungen innerhalb desselben Vorhabens wiederverwendet werden:

- a) wenn die Unregelmäßigkeit, aufgrund derer der Beitrag annulliert wird, auf Ebene des Endempfängers festgestellt wird, nur für andere Endempfänger innerhalb desselben Finanzinstruments;
- b) wenn die Unregelmäßigkeit, aufgrund derer der Beitrag annulliert wird, auf Ebene der den spezifischen Fonds einsetzenden Stelle festgestellt wird und das Finanzinstrument über eine Struktur mit einem Holdingfonds eingesetzt wird, nur für andere spezifische Fonds einsetzende Stellen.

Wird die Unregelmäßigkeit, aufgrund derer der Beitrag annulliert wird, auf Ebene der den Holdingfonds einsetzenden Stelle festgestellt, oder wird sie auf Ebene der den spezifischen Fonds einsetzenden Stelle festgestellt und das Finanzinstrument wird über eine Struktur ohne Holdingfonds eingesetzt, so darf der annullierte Beitrag nicht innerhalb desselben Vorhabens wiederverwendet werden.

Im Falle einer Finanzkorrektur aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit darf der annullierte Beitrag nicht für ein Vorhaben, das von der systembedingten Unregelmäßigkeit betroffen ist, wiederverwendet werden.

(6) Die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erstatten den Mitgliedstaaten die von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Programmbeiträge zurück, einschließlich Zinsen und etwaiger sonstiger mit diesen Beiträgen erwirtschafteter Erträge.

Die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erstatten den Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Beträge nicht zurück, sofern diese Stellen für eine bestimmte Unregelmäßigkeit nachweisen, dass die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Unregelmäßigkeit ist auf Ebene der Endempfänger oder, bei einem Holdingfonds, auf Ebene der die spezifischen Fonds einsetzenden Stellen oder der Endempfänger aufgetreten;
- b) die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen sind ihren Verpflichtungen in Bezug auf die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Programmbeiträge im Einklang mit dem anwendbaren Recht nachgekommen und sind so professionell, transparent und sorgfältig vorgegangen wie von einer fachkundigen Stelle mit Erfahrung beim Einsatz von Finanzinstrumenten erwartet;
- c) die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Beträge konnten nicht eingezogen werden, obwohl die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen mit gebührender Sorgfalt alle einschlägigen Maßnahmen vertraglicher und rechtlicher Art ergriffen haben.

Artikel 104

Finanzkorrekturen durch die Kommission

(1) Die Kommission nimmt Finanzkorrekturen vor, indem sie die Unterstützung aus den Fonds für ein Programm kürzt, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass

- a) ein gravierender Mangel vorliegt, der die bereits an das Programm gezahlte Unterstützung aus den Fonds gefährdet;
- b) die in der akzeptierten Rechnungslegung enthaltenen Ausgaben unregelmäßig sind, ohne dass der Mitgliedstaat dies festgestellt und gemeldet hat;
- c) der Mitgliedstaat vor Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens durch die Kommission seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 97 nicht nachgekommen ist.

Nimmt die Kommission Korrekturen auf der Grundlage von Pauschalsätzen oder Hochrechnungen vor, so erfolgt dies gemäß Anhang XXV.

(2) Vor der Entscheidung über eine Finanzkorrektur informiert die Kommission den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt dem Mitgliedstaat die Möglichkeit, binnen zwei Monaten Anmerkungen vorzubringen und nachzuweisen, dass das tatsächliche Ausmaß der Unregelmäßigkeit geringer ist als von der Kommission bewertet. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(3) Akzeptiert der Mitgliedstaat die Schlussfolgerungen der Kommission nicht, so wird er von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen, damit gewährleistet ist, dass alle relevanten Informationen und Anmerkungen vorliegen, die die Grundlage für die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Vornahme der Finanzkorrektur bilden.

(4) Die Kommission entscheidet über eine Finanzkorrektur unter Berücksichtigung des Ausmaßes, der Häufigkeit und der finanziellen Auswirkungen der Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Mängel mittels eines Durchführungsrechtsakts binnen zehn Monaten nach dem Tag der Anhörung oder der Übermittlung zusätzlicher von der Kommission angeforderter Informationen.

Bei der Entscheidung über eine Finanzkorrektur berücksichtigt die Kommission alle übermittelten Informationen und Anmerkungen.

Erklärt sich ein Mitgliedstaat mit der Finanzkorrektur in Fällen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c einverstanden, bevor der Beschluss nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassen wurde, so kann der Mitgliedstaat die betroffenen Beträge wiederverwenden. Diese Möglichkeit gilt nicht in Fällen von Finanzkorrekturen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b.

(5) In den fondsspezifischen Regelungen für den EMFAF können spezifische Grundlagen für Finanzkorrekturen durch die Kommission festgelegt werden, die sich auf die Nichteinhaltung der Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik beziehen.

(6) In den fondsspezifischen Regelungen für den JTF können spezifische Grundlagen für Finanzkorrekturen durch die Kommission festgelegt werden, die sich auf die Verfehlung der für den JTF festgelegten Sollvorgaben beziehen.

KAPITEL IV

Aufhebung der Mittelbindung

Artikel 105

Grundsätze und Regeln für die Aufhebung

(1) Die Kommission hebt die Mittelbindung jedweden Betrags in einem Programm auf, der nicht für Vorfinanzierungen gemäß Artikel 90 verwendet wurde oder für den bis zum 31. Dezember des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen für die Jahre 2021 bis 2026 kein Zahlungsantrag gemäß den Artikeln 91 und 92 eingereicht wurde.

(2) Der Teil der am 31. Dezember 2029 noch offenen Mittelbindungen wird aufgehoben, wenn das Gewährpaket und der abschließende Leistungsbericht für aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme nicht innerhalb der Frist nach Artikel 43 Absatz 1 bei der Kommission eingereicht werden.

Artikel 106

Ausnahmen von den Aufhebungsregeln

(1) Von der Aufhebung ausgenommen sind die Beträge, die dem Teil der Mittelbindungen entsprechen, für den

- a) die Vorhaben aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden oder
- b) aus Gründen höherer Gewalt, die die Durchführung des gesamten oder eines Teils des Programms stark beeinträchtigt hat, kein Zahlungsantrag gestellt werden konnte.

Die nationalen Behörden, die höhere Gewalt geltend machen, weisen die direkten Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Durchführung des gesamten oder eines Teils des Programms nach.

(2) Bis zum 31. Januar übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission Informationen zu den Ausnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für den bis zum 31. Dezember des Vorjahres geltend gemachten Betrag.

Artikel 107

Aufhebungsverfahren

(1) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat auf Grundlage der ihr bis zum 31. Januar zugegangenen Informationen über den Betrag, der gemäß diesen Informationen von einer Aufhebung der Mittelbindung betroffen ist.

(2) Der Mitgliedstaat verfügt über zwei Monate, um sich mit dem Betrag, für den die Mittelbindung aufgehoben werden soll, einverstanden zu erklären oder seine Anmerkungen vorzubringen.

(3) Bis zum 30. Juni übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission einen geänderten Finanzierungsplan, aus dem für das in Rede stehende Kalenderjahr der gekürzte Betrag der Unterstützung für eine oder mehrere Prioritäten des Programms hervorgehen. Für Programme, die aus mehr als einem Fonds unterstützt werden, wird der Betrag der Unterstützung anteilig nach Fonds gekürzt, proportional zu den von der Aufhebung betroffenen Beträgen, die im betreffenden Kalenderjahr nicht verwendet wurden.

Wird ein derartiger Plan nicht vorgelegt, so ändert die Kommission den Finanzierungsplan, indem sie den Beitrag aus den Fonds für das betreffende Kalenderjahr kürzt. Diese Kürzung wird jeder Priorität proportional zu den von der Aufhebung betroffenen Beträgen zugewiesen, die im betreffenden Kalenderjahr nicht verwendet wurden.

(4) Bis spätestens 31. Oktober ändert die Kommission den Beschluss zur Genehmigung des Programms.

TITEL VIII

FINANZRAHMEN

Artikel 108

Geografischer Geltungsbereich der Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

(1) Der EFRE, der ESF+ und der Kohäsionsfonds unterstützen das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in allen Regionen der Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (im Folgenden „NUTS-2-Regionen“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in der durch die Verordnung (EU) 2016/2066 geänderten Fassung.

(2) Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden den folgenden drei Kategorien von NUTS-2-Regionen zugewiesen:

- a) den weniger entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt (im Folgenden „weniger entwickelte Regionen“);
- b) den Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 liegt (im Folgenden „Übergangsregionen“);
- c) den stärker entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP mehr als 100 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt (im Folgenden „stärker entwickelte Regionen“).

Die Einstufung der Regionen in eine der drei Regionenkategorien erfolgt nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP jeder Region, gemessen in Kaufkraftstandards (im Folgenden „KKS“) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017, zum durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum.

(3) Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE), gemessen in KKS und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt.

(4) Die Kommission erlässt mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss, in dem die Regionen, die die Kriterien einer der drei Regionenkategorien erfüllen, und die Mitgliedstaaten, die die Kriterien des Absatzes 3 erfüllen, aufgelistet werden. Die genannte Liste gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027.

Artikel 109

Mittel für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt

(1) Die Mittel für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die zur Mittelbindung für den Zeitraum 2021-2027 im Rahmen des MFR zur Verfügung stehen, belaufen sich für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds auf 330 234 776 621 EUR zu Preisen von 2018 und für den JTF auf 7 500 000 000 EUR zu Preisen von 2018.

Die im Unterabsatz 1 genannten Mittel werden für die Zwecke der JTF-Verordnung um einen Betrag in Höhe von 10 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018 für Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates ⁽³³⁾ ergänzt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 gilt dieser Betrag als externe zweckgebundene Einnahme für den Zweck von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Für die Zwecke der Programmplanung und der anschließenden Einsetzung in den Haushaltsplan der Union werden die den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Beträge mit jährlich 2 % indiziert.

(2) Die Kommission erlässt mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss, in dem die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtmittel für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds pro Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und gegebenenfalls nach Regionenkategorie festgelegt wird, gemäß den in Anhang XXVI festgelegten Methoden.

In diesem Beschluss wird auch die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtmittel je Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) festgelegt.

(3) Der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission werden 0,35 % der in Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 genannten Mittel nach Abzug der Unterstützung für die CEF nach Artikel 110 Absatz 3 zugewiesen.

Artikel 110

Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

(1) Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ belaufen sich im Rahmen des MFR auf 97,6 % der Gesamtmittel (d. h. insgesamt 329 684 776 621 EUR) und werden wie folgt zugewiesen:

- a) 61,3 % (d. h. insgesamt 202 226 984 629 EUR) für weniger entwickelte Regionen;
- b) 14,5 % (d. h. insgesamt 47 771 802 082 EUR) für Übergangsregionen;
- c) 8,3 % (d. h. insgesamt 27 202 682 372 EUR) für stärker entwickelte Regionen;
- d) 12,9 % (d. h. insgesamt 42 555 570 217 EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
- e) 0,6 % (d. h. insgesamt 1 927 737 321 EUR) als zusätzliche Förderung für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen;
- f) 0,2 % (d. h. insgesamt 500 000 000 EUR) für interregionale Innovationsinvestitionen;
- g) 2,3 % (d. h. insgesamt 7 500 000 000 EUR) für den Fonds für einen gerechten Übergang.

(2) Der Betrag der für den ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ verfügbaren Mittel beläuft sich auf 87 319 331 844 EUR.

Der Betrag, der dem ESF+ als zusätzliche Förderung für die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Gebiete und Regionen zugewiesen wird, beläuft sich auf 472 980 447 EUR.

(3) Der Betrag der aus dem Kohäsionsfonds auf die CEF zu übertragenden Unterstützung beläuft sich auf 10 000 000 000 EUR. Dieser Betrag wird für Verkehrsinfrastrukturprojekte unter Berücksichtigung des Bedarfs an Investitionen in Infrastruktur der Mitgliedstaaten und Regionen über spezifische Aufforderungen gemäß der CEF-Verordnung ausschließlich in den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, aufgewendet.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem der Betrag festgelegt wird, der aus den jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Kohäsionsfondsmitteln auf die CEF zu übertragen ist und für den gesamten Zeitraum anteilig bestimmt wird.

Die Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds an jeden Mitgliedstaat wird entsprechend verringert.

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Die jährlichen Mittel, die der in Unterabsatz 1 genannten Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds entsprechen, werden ab dem Haushaltsjahr 2021 in die jeweiligen Haushaltslinien der CEF eingesetzt.

30 % der auf die CEF übertragenen Mittel werden unverzüglich nach der Übertragung allen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen, zur Verfügung gestellt, um Verkehrsinfrastrukturprojekte gemäß der CEF-Verordnung zu finanzieren.

Die für den Verkehrsbereich geltenden Regelungen gemäß der CEF-Verordnung gelten für die spezifischen Aufforderungen nach Unterabsatz 1. Bis zum 31. Dezember 2023 werden bei der Auswahl der förderfähigen Projekte die nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds in Bezug auf 70 % der auf die CEF übertragenen Mittel beachtet.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die auf die CEF übertragenen Mittel, die nicht für ein Verkehrsinfrastrukturprojekt gebunden sind, allen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen, zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten gemäß der CEF-Verordnung zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind und möglicherweise Schwierigkeiten bei der Gestaltung ausgereifter und/oder qualitativ hochwertiger Projekte, die jedoch einen ausreichenden Unionsmehrwert haben, gegenüberstehen, muss der technischen Unterstützung besondere Beachtung zukommen, mit der die Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und des Staatsdiensts in Bezug auf die Entwicklung und Durchführung der Projekte, die in der CEF-Verordnung aufgelistet sind, angestrebt wird.

Die Kommission unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um es den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, zu ermöglichen, bis zum Ende des Zeitraums 2021-2027 die höchstmögliche Ausschöpfung des auf die CEF übertragenen Betrags zu erreichen, auch durch die Organisation zusätzlicher Aufforderungen.

Den Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in KKS für den Zeitraum 2015-2017, weniger als 60 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt, muss besondere Beachtung zukommen, und sie erhalten Unterstützung gemäß den Unterabsätzen 8 und 9.

Den Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in KKS für den Zeitraum 2015-2017, weniger als 60 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt, werden 70 % von 70 % des Betrags, den diese Mitgliedstaaten an die CEF übertragen haben, bis zum 31. Dezember 2024 garantiert.

(4) 400 000 000 EUR der Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der Europäischen Stadtinitiative in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durch die Kommission zugewiesen.

(5) 175 000 000 EUR der ESF+-Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der transnationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung innovativer Lösungen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.

(6) Der Betrag nach Absatz 1 Buchstabe f wird aus den EFRE-Mitteln im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für interregionale Innovationsinvestitionen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.

(7) Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) belaufen sich auf 2,4 % der Gesamtmittel, die aus den Fonds für den Zeitraum 2021-2027 für Mittelbindungen zur Verfügung stehen (d. h. insgesamt 8 050 000 000 EUR).

(8) Der Betrag nach Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist Teil der Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“.

Artikel 111

Übertragbarkeit von Mitteln

(1) Die Kommission kann einen Vorschlag eines Mitgliedstaats bei der Einreichung der Partnerschaftvereinbarung oder im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung annehmen, der Folgendes vorsieht:

- a) eine Übertragung von insgesamt nicht mehr als 5 % der ursprünglichen Zuweisungen für weniger entwickelte Regionen auf Übergangsregionen oder stärker entwickelte Regionen und von Übergangsregionen auf stärker entwickelte Regionen;

- b) eine Übertragung der Zuweisungen für stärker entwickelte Regionen oder Übergangsregionen auf weniger entwickelte Regionen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann die Kommission eine zusätzliche Übertragung von bis zu 10 % der Gesamtzuweisungen für weniger entwickelte Regionen auf Übergangsregionen oder stärker entwickelte Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten genehmigen, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in KKS für den Zeitraum 2015-2017, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt. Die Mittel einer etwaigen zusätzlichen Übertragung werden verwendet, um zu den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten politischen Zielen beizutragen.

(2) Die Gesamtzuweisungen, die jedem Mitgliedstaat in Bezug auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zugewiesen werden, sind zwischen diesen Zielen nicht übertragbar.

(3) Im Hinblick auf die Sicherstellung einer wirksamen Verteilung der Fondsmittel auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Tätigkeiten kann — abweichend von Absatz 2 dieses Artikels — die Kommission unter ordnungsgemäß begründeten Umständen und unter der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bedingung mittels eines Durchführungsrechtsaktes dem Vorschlag eines Mitgliedstaats aus der ersten Vorlage der Partnerschaftsvereinbarung zustimmen, einen Teil seiner dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zugewiesenen Mittel auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zu übertragen.

(4) Der Anteil des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) in dem Mitgliedstaat, der den in Absatz 3 genannten Vorschlag macht, darf nicht weniger als 35 % der dem Mitgliedstaat zugewiesenen Gesamtmittel in Bezug auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ausmachen und darf nach der Übertragung nicht weniger als 25 % dieser Gesamtmittel betragen.

Artikel 112

Festlegung der Kofinanzierungssätze

(1) In dem Beschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds für jede Priorität festgelegt.

(2) Für jede Priorität wird in dem Kommissionsbeschluss festgelegt, auf welchen der folgenden Beträge der Kofinanzierungssatz für die Priorität angewandt wird:

- a) den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags;
- b) den öffentlichen Beitrag.

(3) Der Kofinanzierungssatz für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ liegt auf Ebene jeder Priorität nicht über

- a) 85 % für weniger entwickelte Regionen;
- b) 70 % für Übergangsregionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden;
- c) 60 % für Übergangsregionen;
- d) 50 % für stärker entwickelte Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als Übergangsregionen definiert wurden oder deren Pro-Kopf-BIP unter 100 % lag;
- e) 40 % für stärker entwickelte Regionen.

Die Kofinanzierungssätze aus Unterabsatz 1 Buchstabe a gelten auch für Gebiete in äußerster Randlage und auch für die zusätzliche Zuweisung für Gebiete in äußerster Randlage.

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds darf auf Ebene jeder Priorität nicht über 85 % liegen.

In der ESF+-Verordnung können gemäß den Artikeln 10 und 14 der genannten Verordnung höhere Kofinanzierungssätze festgelegt werden.

Der Kofinanzierungssatz für die aus dem JTF unterstützte Priorität, der auf die Region, in der sich das bzw. die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang ermittelte(n) Gebiet(e) befindet bzw. befinden, anzuwenden ist, liegt nicht über

- a) 85 % für weniger entwickelte Regionen;
 - b) 70 % für Übergangsregionen;
 - c) 50 % für stärker entwickelte Regionen.
- (4) Der Kofinanzierungssatz für Interreg-Programme liegt nicht über 80 %, es sei denn, die Interreg-Verordnung legt für Programme im Rahmen von Interreg-Aktionsbereich D und für externe Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit höhere Kofinanzierungssätze fest.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstsätze für die Kofinanzierung werden für Prioritäten, die vollständig durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung erfüllt werden, um zehn Prozentpunkte angehoben.
- (6) Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können zu 100 % finanziert werden.

TITEL IX

BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I

Befugnisübertragung und Durchführungsbestimmungen

Artikel 113

Befugnisübertragung in Bezug auf bestimmte Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 114 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme der Anhänge III, IV, XI, XIII, XIV, XVII und XXVI, zu erlassen, um Anpassungen an während des Programmplanungszeitraums auftretenden Veränderungen vorzunehmen.

Artikel 114

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 79 Absatz 4, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 4 und Artikel 113 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Juli 2021 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 79 Absatz 4, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 4, Artikel 113 und Artikel 117 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 79 Absatz 4, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 4, Artikel 113 und Artikel 117 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 115***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*KAPITEL II***Übergangs- und Schlussbestimmungen***Artikel 116***Überprüfung**

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 177 AEUV bis zum 31. Dezember 2027.

*Artikel 117***Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bzw. jeder andere Rechtsakt für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 gelten weiterhin nur für operationelle Programme und Vorhaben, die während dieses Zeitraums aus dem EFRE, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds unterstützt werden.
- (2) Die der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 der Kommission übertragene Befugnis, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um einen Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften zu erstellen, bleibt für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 weiterhin in Kraft. Die Befugnisübertragung wird nach Artikel 114 der vorliegenden Verordnung ausgeübt.

*Artikel 118***Bedingungen für in Phasen durchgeführte Vorhaben**

- (1) Die Verwaltungsbehörde kann ein Vorhaben auswählen, das die zweite Phase eines im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für eine Unterstützung ausgewählten und begonnenen Vorhabens darstellt, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Vorhaben, das im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für eine Unterstützung ausgewählt wurde, umfasst zwei aus finanzieller Sicht identifizierbare Phasen mit separaten Prüfpfaden;
 - b) die Gesamtkosten des in Buchstabe a genannten Vorhabens übersteigen 5 000 000 EUR;
 - c) die in einem Zahlungsantrag für die erste Phase angegebenen Ausgaben werden in keinem weiteren Zahlungsantrag der zweiten Phase angegeben;
 - d) die zweite Phase des Vorhabens entspricht dem anwendbaren Recht und kommt nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der fondsspezifischen Verordnungen für eine Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds oder dem EMFAF infrage;
 - e) der Mitgliedstaat verpflichtet sich im gemäß Artikel 141 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingereichten abschließenden Durchführungsbericht bzw. — im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds — im letzten jährlichen Durchführungsbericht, während des Programmplanungszeitraums die zweite und letzte Phase abzuschließen und einsatzbereit zu machen.
- (2) Für die zweite Phase des Vorhabens gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 119***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 2021.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D. M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. P. ZACARIAS

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF – Artikel 22 Absatz 5

TABELLE 1: GRÖßENORDNUNG UND CODES DER ARTEN DER INTERVENTION^{1,2}

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität			
001	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
002	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %

¹ Für das aus dem JTF unterstützte spezifische Ziel, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 auf der Grundlage des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“, dürfen die Interventionsbereiche unter jedem politischen Ziel verwendet werden, sofern sie mit den Artikeln 8 und 9 der JTF-Verordnung und dem relevanten territorialen Plan für einen gerechten Übergang im Einklang stehen. Für das genannte spezifische Ziel wird für alle verwendeten Interventionsbereiche der Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele auf 100 % festgelegt.

² Wurde der Betrag eines Mitgliedstaats, der als Unterstützung von Klimaschutzzielen im Rahmen seines Aufbau- und Resilienzplans anerkannt wird, in Anwendung von Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 erhöht, so wird der Beitrag dieses Mitgliedstaats zur Unterstützung der Klimaschutzziele in gleicher Weise auch im Rahmen der Kohäsionspolitik verhältnismäßig erhöht.

³ Die Interventionsbereiche sind einem politischen Ziel zugeordnet, jedoch nicht auf dieses beschränkt. Jeder Interventionsbereich kann unter jedem politischen Ziel verwendet werden. Insbesondere für das politische Ziel 5 können zusätzlich zu den unter diesem Ziel aufgelisteten Dimensionscodes auch alle unter den Zielen 1 bis 4 aufgeführten Codes gewählt werden.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
003	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in großen Unternehmen ¹ mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
004	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
005	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
006	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in KMU (einschließlich privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
007	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in großen Unternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
008	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
009	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	0 %	0 %

¹ Große Unternehmen sind alle Unternehmen außer KMU, einschließlich kleiner Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
010	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	0 %	0 %
011	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	0 %	0 %
012	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	0 %	0 %
013	Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	0 %	0 %
014	Digitalisierung von großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
015	Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz ¹	40 %	0 %
016	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	0 %	0 %
017	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz ²	40 %	0 %
018	IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	0 %	0 %
019	Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich mobiler Informationssysteme im Gesundheitswesen (E-Care) und Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	0 %	0 %
020	Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	0 %	0 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass die Tätigkeit Daten verarbeiten oder erheben muss, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, die zu nachweisbaren wesentlichen Einsparungen der im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen; oder wenn für das Ziel der Maßnahme die Einhaltung des „Europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz in Rechenzentren“ durch Datenzentren erforderlich ist.

² Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass die Tätigkeit Daten verarbeiten oder erheben muss, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, die zu nachweisbaren wesentlichen Einsparungen der im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen; oder wenn für das Ziel der Maßnahme die Einhaltung des „Europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz in Rechenzentren“ durch Datenzentren erforderlich ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
021	Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	0 %	0 %
022	Unterstützung großer Unternehmen durch Finanzinstrumente, etwa durch Anlageinvestitionen	0 %	0 %
023	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	0 %	0 %
024	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (etwa Dienstleistungen für Leitung, Vermarktung und Gestaltung)	0 %	0 %
025	Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	0 %	0 %
026	Unterstützung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Netzwerken, die vor allem KMU zugutekommen	0 %	0 %
027	Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
028	Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	0 %	0 %
029	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	100 %	40 %
030	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	40 %	100 %
031	Finanzierung von Betriebskapital in KMU in Form von Zuschüssen zur Reaktion auf die Notlage ¹	0 %	0 %
032	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Backbone/Backhaul-Netz)	0 %	0 %
033	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Mehrfamilienhäuser am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %

¹ Dieser Code kann nur angeführt werden, wenn befristete Maßnahmen zum Einsatz des EFRE im Rahmen der Reaktion auf außergewöhnliche und ungewöhnliche Umstände gemäß Artikel 5 Absatz 6 EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung durchgeführt werden.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
034	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Wohnungen oder Geschäftsräume am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
035	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zur Basisstation für moderne Drahtloskommunikation einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
036	Informations- und Kommunikationstechnologien: andere Arten von IKT-Infrastrukturanlagen (einschließlich groß dimensionierten IT-Ressourcen und -Ausrüstung, Rechenzentren, Sensoren und sonstigen drahtlosen Geräten)	0 %	0 %
037	Informations- und Kommunikationstechnologien: andere Arten von IKT-Infrastrukturen (einschließlich groß dimensionierten IT-Ressourcen und -Ausrüstung, Rechenzentren, Sensoren und sonstigen drahtlosen Geräten) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz ¹	40 %	0 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass die Tätigkeit Daten verarbeiten oder erheben muss, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, die zu nachweisbaren wesentlichen Einsparungen der im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen; oder wenn für das Ziel der Maßnahme die Einhaltung des „Europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz in Rechenzentren“ durch Datenzentren erforderlich ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
Politisches Ziel 2: Ein grünerer, CO ₂ -armer Übergang zu einer CO ₂ -neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität			
038	Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
039	Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
040	Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ¹	100 %	40 %
041	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
042	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ²	100 %	40 %

¹ Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, a) im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission vom 8. Mai 2019 zur Renovierung von Gebäuden (ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 34) zu erreichen, oder b) im Durchschnitt wenigstens eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber den vorherigen Emissionen zu erreichen.

² Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zu erreichen. Die Renovierung von Gebäuden umfasst auch Infrastrukturanlagen im Sinne der Interventionsbereiche 120 bis 127.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
043	Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden ¹	40 %	40 %
044	Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
045	Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ²	100 %	40 %
046	Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	100 %	40 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahmen die Errichtung von neuen Gebäuden mit einem Primärenergiebedarf (PEB) betrifft, der um mindestens 20 % unter der Anforderung für Fast-Nullenergiegebäude liegt (Fast-Nullenergiegebäude, einzelstaatliche Bestimmungen). Die Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden umfasst auch Infrastrukturanlagen im Sinne der Interventionsbereiche 120 bis 127.

² Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, a) im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zu erreichen, oder b) im Durchschnitt wenigstens eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber den vorherigen Emissionen zu erreichen. Die Renovierung von Gebäuden umfasst auch Infrastrukturanlagen im Sinne der Interventionsbereiche 120 bis 127.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
047	Energie aus erneuerbaren Quellen: Wind	100 %	40 %
048	Energie aus erneuerbaren Quellen: Sonne	100 %	40 %
049	Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse ¹	40 %	40 %
050	Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse mit hohen Einsparungen an Treibhausgasemissionen ²	100 %	40 %
051	Energie aus erneuerbaren Quellen: Meer	100 %	40 %
052	Andere Energie aus erneuerbaren Quellen (einschließlich geothermische Energie)	100 %	40 %
053	Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	100 %	40 %
054	Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	40 %	40 %

¹ Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) bezieht.

² Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht, und wenn es das Ziel der Maßnahme ist, durch die Verwendung von Biomasse in der Einrichtung Einsparungen von Treibhausgasemissionen in Höhe von mindestens 80 % in Bezug auf die Methodik zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den einschlägigen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen. Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Biomasse (außer Futter- oder Nahrungsmittelpflanzen) gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht, und wenn es das Ziel der Maßnahme ist, durch die Verwendung von Biomasse für diesen Zweck in der Einrichtung Einsparungen von Treibhausgasemissionen von mindestens 65 % in Bezug auf die Methodik zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den einschlägigen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
055 ¹	Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus ²	100 %	40 %
056	Ersatz kohlebetriebener Heizanlagen durch Gasheizungen aus Klimaschutzgründen	0 %	0 %
057	Verteilung und Transport von Erdgas, das Kohle ersetzen soll	0 %	0 %
058	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdrutsche (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100 %	100 %
059	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100 %	100 %

¹ Dieses Feld kann nicht verwendet werden, wenn gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung fossile Brennstoffe unterstützt werden.

² Im Falle von hochwirksamer Kraft-Wärme-Kopplung und wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehende Treibhausgasemissionen, die unter 100g CO₂-Äquivalent/kWh liegen, oder die Erzeugung von Wärme bzw. Kälte aus Abwärme zu erzielen. Im Falle von Fernwärme und -kühlung, wenn die diesbezüglichen Infrastrukturanlagen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entsprechen oder wenn die bestehenden Infrastrukturanlagen renoviert werden, um der Definition wirksamer Fernwärme und -kühlung zu entsprechen, oder wenn es sich bei dem Projekt um ein fortgeschrittenes Pilotsystem handelt (Systeme für Kontrolle und Energiemanagement, Internet der Dinge) oder wenn das Projekt dazu führt, dass das jeweilige Fernwärme- und -kühlungssystem mit niedrigeren Temperaturen betrieben wird.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
060	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100 %	100 %
061	Vorbeugung und Bewältigung von nicht mit dem Klima verbundenen naturbedingten Risiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundenen Risiken (z. B. technisch bedingte Unfälle), wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze	0 %	100 %
062	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Trinkwasserversorgung)	0 %	100 %
063	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Trinkwasserversorgung) im Einklang mit Effizienzkriterien ¹	40 %	100 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass das errichtete System einen durchschnittlichen Energieverbrauch von $\leq 0,5$ kWh oder einen Infrastruktur-Leckageindex (ILI) von $\leq 1,5$ haben soll und die Renovierungsmaßnahmen den durchschnittlichen Energieverbrauch um mehr als 20 % oder den Verlust durch Leckagen um mehr als 20 % verringern sollen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
064	Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringerung)	40 %	100 %
065	Abwasserrückgewinnung und -behandlung	0 %	100 %
066	Abwasserrückgewinnung und -behandlung im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ¹	40 %	100 %
067	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	40 %	100 %
068	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Behandlung von Restmüll	0 %	100 %
069	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	40 %	100 %
070	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Restmüll und gefährliche Abfälle	0 %	100 %
071	Förderung der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff	0 %	100 %
072	Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien ²	100 %	100 %
073	Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	0 %	100 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme für das errichtete durchgängige Abwassersystem ein Nettoenergieverbrauch von null oder für die Erneuerung des durchgängigen Abwassersystems eine Verringerung des durchschnittlichen Energieverbrauchs von mindestens 10 % ist (ausschließlich durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und nicht durch wesentliche Änderungen oder Laständerungen).

² Wenn das Ziel der Maßnahme eine Verarbeitung von zumindest 50 % der verarbeiteten getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle (erfasst nach Gewicht) zu Sekundärrohstoffen ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
074	Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien ¹	40 %	100 %
075	Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	40 %	40 %
076	Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in großen Unternehmen	40 %	40 %
077	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	40 %	100 %
078	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	40 %	100 %
079	Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	40 %	100 %
080	Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	100 %	100 %
081	Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur ²	100 %	40 %

¹ Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, Industriestandorte und kontaminierte Standorte in natürliche CO₂-Senken umzuwandeln.

² Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur bezeichnet Infrastruktur, die das Betreiben von rollendem Material mit Null-Emissionen ermöglicht.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
082	Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr ¹	100 %	40 %
083	Infrastruktur für den Fahrradverkehr	100 %	100 %
084	Digitalisierung des Nahverkehrs	0 %	0 %
085	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	40 %	0 %
086	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ²	100 %	40 %
Politisches Ziel 3: Ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität			
087 ³	Neubau oder Ausbau von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Kernnetz	0 %	0 %
088	Neubau oder Ausbau von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Gesamtnetz	0 %	0 %
089	Neubau oder Ausbau von Nebenstraßen als Verbindungen zum TEN-V-Straßennetz und zu TEN-V-Knoten	0 %	0 %
090	Neubau oder Ausbau von sonstigen nationalen, regionalen und lokalen Zubringerstraßen	0 %	0 %
091	Erneuerung oder Modernisierung von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Kernnetz	0 %	0 %

¹ Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr bezieht sich auf rollendes Material mit Null-Emissionen.

² Wenn das Ziel der Maßnahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht.

³ Für die Interventionsbereiche 087 bis 091 können die Interventionsbereiche 081, 082 und 086 für Bestandteile der Maßnahmen verwendet werden, die sich auf Interventionen im Bereich alternative Kraftstoffe etwa für Elektrofahrzeuge oder öffentliche Verkehrsmittel beziehen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
092	Erneuerung oder Modernisierung von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Gesamtnetz	0 %	0 %
093	Erneuerung oder Modernisierung anderer Straßen (Autobahnen, nationale, regionale oder lokale Straßen)	0 %	0 %
094	Digitalisierung des Verkehrs: Straße	0 %	0 %
095	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Straße	40 %	0 %
096	Neubau oder Ausbau von Schienenstrecken – TEN-V-Kernnetz	100 %	40 %
097	Neubau oder Ausbau von Schienenstrecken – TEN-V-Gesamtnetz	100 %	40 %
098	Neubau oder Ausbau anderer Schienenstrecken	40 %	40 %
099	Neubau oder Ausbau anderer Schienenstrecken – elektrifiziert/Null-Emissionen ¹	100 %	40 %
100	Erneuerung oder Modernisierung von Schienenstrecken – TEN-V-Kernnetz	100 %	40 %
101	Erneuerung oder Modernisierung von Schienenstrecken – TEN-V-Gesamtnetz	100 %	40 %
102	Erneuerung oder Modernisierung anderer Schienenstrecken	40 %	40 %

¹ Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf elektrifizierte Streckenanlagen und diesbezügliche untergeordnete Systeme bezieht oder wenn es einen Plan zur Elektrifizierung gibt oder wenn es innerhalb von höchstens zehn Jahren für die Nutzung durch Züge ohne Auspuffemissionen geeignet sein wird.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
103	Erneuerung oder Modernisierung anderer Schienenstrecken – elektrifiziert/Null-Emissionen ¹	100 %	40 %
104	Digitalisierung des Verkehrs: Schiene	40 %	0 %
105	Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	40 %	40 %
106	Rollendes Material	0 %	40 %
107	Elektrisch/mit Null-Emissionen ¹ betriebenes rollendes Material	100 %	40 %
108	Multimodaler Verkehr (TEN-V)	40 %	40 %
109	Multimodaler Verkehr (nicht Nahverkehr)	40 %	40 %
110	Seehäfen (TEN-V)	0 %	0 %
111	Seehäfen (TEN-V) mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %

¹ Gilt auch für Züge mit Zweikrafttriebwagen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
112	Andere Seehäfen	0 %	0 %
113	Andere Seehäfen mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %
114	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V)	0 %	0 %
115	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V) mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %
116	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal)	0 %	0 %
117	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal) mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %
118	Gefahrenabwehr- und Flugsicherheitssysteme sowie Flugverkehrsleitsysteme für bestehende Flughäfen	0 %	0 %
119	Digitalisierung des Verkehrs: andere Verkehrsträger	0 %	0 %
120	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: andere Verkehrsträger	40 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte			
121	Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	0 %	0 %
122	Bildungseinrichtungen (Primar- und Sekundarbereich)	0 %	0 %
123	Bildungseinrichtungen (Tertiärbereich)	0 %	0 %
124	Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	0 %	0 %
125	Unterkünfte für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben	0 %	0 %
126	Unterkünfte (außer für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben)	0 %	0 %
127	Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	0 %	0 %
128	Einrichtungen des Gesundheitswesens	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
129	Medizinische Ausrüstung	0 %	0 %
130	Mobile Vermögenswerte im Gesundheitswesen	0 %	0 %
131	Digitalisierung des Gesundheitswesens	0 %	0 %
132	Zur Reaktion auf die Notlage notwendige kritische Ausrüstung und Lieferungen	0 %	0 %
133	Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme von Migranten, Flüchtlingen und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben	0 %	0 %
134	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	0 %	0 %
135	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose	0 %	0 %
136	Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	0 %	0 %
137	Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	0 %	0 %
138	Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
139	Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung von Arbeitsmarkteinrichtungen und -diensten zur Bewertung und Vorhersage des Bedarfs an Kompetenzen und um eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen	0 %	0 %
140	Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	0 %	0 %
141	Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften	0 %	0 %
142	Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechterspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	0 %	0 %
143	Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	0 %	0 %
144	Maßnahmen für ein gesundes und gut angepasstes Arbeitsumfeld, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden, etwa durch die Förderung körperlicher Bewegung	0 %	0 %
145	Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen	0 %	0 %
146	Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	0 %	0 %
147	Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
148	Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
149	Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
150	Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
151	Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
152	Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	0 %	0 %
153	Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	0 %	0 %
154	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs marginalisierter Gruppen, wie etwa der Roma, zu Bildung und Beschäftigung und Förderung ihrer sozialen Inklusion	0 %	0 %
155	Unterstützung der Zivilgesellschaft bei ihrer Arbeit mit marginalisierten Gruppen, wie etwa den Roma	0 %	0 %
156	Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
157	Maßnahmen zur sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen	0 %	0 %
158	Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen	0 %	0 %
159	Maßnahmen zum Ausbau der durch Angehörige und gemeindenah erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen	0 %	0 %
160	Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Belastbarkeit des Gesundheitswesens (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
161	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
162	Maßnahmen zur Modernisierung von Sozialschutzsystemen, einschließlich der Förderung des Zugangs zum Sozialschutz	0 %	0 %
163	Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	0 %	0 %
164	Bekämpfung der materiellen Unterversorgung durch Lebensmittelhilfe bzw. andere materielle Hilfe für die am stärksten Benachteiligten einschließlich Begleitmaßnahmen	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
Politisches Ziel 5: Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen			
165	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	0 %	0 %
166	Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	0 %	0 %
167	Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	0 %	100 %
168	Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	0 %	0 %
169	Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	0 %	0 %
Sonstige Codes mit Bezug zu den politischen Zielen 1-5			
170	Erhöhung der Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen	0 %	0 %
171	Verbesserung der Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaats	0 %	0 %
172	Querfinanzierung im Rahmen des EFRE (Unterstützung von Maßnahmen nach Art des ESF+, die zur Umsetzung der EFRE-Komponente eines Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden sind)	0 %	0 %
173	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
174	Interreg: Grenzmanagement sowie Mobilitäts- und Migrationsmanagement	0 %	0 %
175	Gebiete in äußerster Randlage: Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von schlechter Anbindung und territorialer Zersplitterung	0 %	0 %
176	Gebiete in äußerster Randlage: Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes	0 %	0 %
177	Gebiete in äußerster Randlage: Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von klimatischen Bedingungen und schwierigen Geländebedingungen	40 %	40 %
178	Gebiete in äußerster Randlage: Flughäfen	0 %	0 %
Technische Hilfe			
179	Information und Kommunikation	0 %	0 %
180	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	0 %	0 %
181	Bewertung und Studien, Datenerhebung	0 %	0 %
182	Stärkung der Kapazität der Behörden des Mitgliedstaats, der Begünstigten und von relevanten Partnern	0 %	0 %

TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FORM DER UNTERSTÜTZUNG“¹

FORM DER UNTERSTÜTZUNG	
01	Zuschuss
02	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen
03	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen
04	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Garantie
05	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrumentvorhabens
06	Preisgeld

¹ Diese Tabelle gilt für die Zwecke der Tabelle 12 in Anhang VII für den EMFAF.

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „TERRITORIALE UMSETZUNGS-
MECHANISMEN UND TERRITORIALE AUSRICHTUNG“

TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN UND TERRITORIALE AUSRICHTUNG		
Integrierte territoriale Investitionen (ITI)		ITI mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
01	Stadtviertel	x
02	Städte und Vororte	x
03	Funktionale städtische Gebiete	x
04	Ländliche Gebiete	
05	Berggebiete	
06	Inseln und Küstengebiete	
07	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
08	Sonstige territoriale Ausrichtung	
Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD)		CLLD mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
09	Stadtviertel	x
10	Städte und Vororte	x
11	Funktionale städtische Gebiete	x
12	Ländliche Gebiete	
13	Berggebiete	
14	Inseln und Küstengebiete	
15	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
16	Sonstige territoriale Ausrichtung	

Sonstige territoriale Instrumente		Sonstige territoriale Instrumente mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
17	Stadtviertel	x
18	Städte und Vororte	x
19	Funktionale städtische Gebiete	x
20	Ländliche Gebiete	
21	Berggebiete	
22	Inseln und Küstengebiete	
23	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
24	Sonstige territoriale Ausrichtung	
Sonstige Ansätze ¹		
25	Stadtviertel	
26	Städte und Vororte	
27	Funktionale städtische Gebiete	
28	Ländliche Gebiete	
29	Berggebiete	
30	Inseln und Küstengebiete	
31	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
32	Sonstige territoriale Ausrichtung	
33	Keine territoriale Ausrichtung	

¹ Sonstige Ansätze, die im Rahmen der anderen politischen Ziele außer dem politischen Ziel 5 und nicht in Form integrierter territorialer Investitionen oder von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung verfolgt werden.

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT“

01	Land- und Forstwirtschaft
02	Fischerei
03	Aquakultur
04	Andere Sektoren der blauen Wirtschaft
05	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken
06	Herstellung von Textilien und Bekleidung
07	Fahrzeugbau
08	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
09	Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
10	Baugewerbe/Bau
11	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
12	Energieversorgung
13	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
14	Verkehr und Lagerei
15	Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation
16	Handel
17	Tourismus, Beherbergung und Gastronomie
18	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
19	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Dienstleistungen
20	Öffentliche Verwaltung
21	Bildung
22	Gesundheitswesen
23	Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen
24	Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Umwelt
25	Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
26	Sonstige Dienstleistungen

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

GEBIET	
Code	Gebiet
	Code der Region/des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, gemäß der Gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

TABELLE 6: CODES FÜR SEKUNDÄRE ESF+-THEMEN

SEKUNDÄRES ESF+-THEMA		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele
01	Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	100 %
02	Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	0 %
03	Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	0 %
04	Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	0 %
05	Nichtdiskriminierung	0 %
06	Bekämpfung der Kinderarmut	0 %
07	Aufbau der Kapazitäten der Sozialpartner	0 %
08	Aufbau der Kapazitäten der zivilgesellschaftlichen Organisationen	0 %
09	Entfällt	0 %
10	Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen ¹	0 %

¹ Einschließlich derjenigen Herausforderungen, die in den nationalen Reformprogrammen sowie in den relevanten – gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV und Artikel 148 Absatz 4 AEUV verabschiedeten – länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden.

TABELLE 7: CODES FÜR DIE DIMENSION „GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER“
IM ESF+, EFRE, KOHÄSIONSFONDS UND JTF

Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter
01	Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	100 %
02	Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	40 %
03	Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	0 %

TABELLE 8: CODES FÜR DIE MAKROREGIONALEN STRATEGIEN UND
MEERESBECKENSTRATEGIEN

MAKROREGIONALE STRATEGIEN UND MEERESBECKENSTRATEGIEN	
01	Strategie für den adriatisch-ionischen Raum
02	Strategie für den Alpenraum
03	Strategie für den Ostseeraum
04	Strategie für den Donaauraum
05	Strategie für die Arktis
06	Atlantikstrategie
07	Schwarzmeerstrategie
08	Strategie für den Mittelmeerraum
09	Nordseestrategie
10	Strategie für den westlichen Mittelmeerraum
11	Kein Beitrag zu den makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien

ANHANG II

Muster für die Partnerschaftsvereinbarung – Artikel 10 Absatz 6¹

Bezug: Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung). Die Begründungen und Textfelder unter den Nummern 1-10 dieses Anhangs umfassen nicht mehr als 35 Seiten, wobei eine Seite durchschnittlich 3 000 Zeichen ohne Leerstellen enthält.

CCI-Nr.	[15] ²
Bezeichnung	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	

¹ Was den EFRE betrifft, so ist nur Tabelle 2 in Abschnitt 8 relevant für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), während alle Informationen in den übrigen Abschnitten und Tabellen nur das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ betreffen.

² Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Auswahl der politischen Ziele und des spezifischen Ziels des JTF

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung

Tabelle 1: Auswahl des politischen Ziels und des spezifischen Ziels des JTF mit Begründung

Ausgewähltes Ziel	Programm	Fonds	Begründung für die Auswahl eines politischen Ziels oder des spezifischen Ziels des JTF
			[3 500 pro Ziel]

2. Politische Entscheidungen, Koordinierung und Komplementarität¹

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Dachverordnung

Eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds erwartet werden – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Dachverordnung

Textfeld

¹ Die Gesamtlänge des in die drei Textfelder oben eingegebenen Textes muss zwischen 10 000 und 30 000 Zeichen betragen.

Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten in Bezug auf die Fonds sowie gegebenenfalls Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Programmen – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Ziffer ii der Dachverordnung

Textfeld

Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, dem AMIF, dem ISF, dem BMVI und anderen Unionsinstrumenten – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Dachverordnung

Textfeld

3. Beitrag zur Haushaltsgarantie im Rahmen von InvestEU mit Begründung¹
- Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 14 der Dachverordnung

Tabelle 2A: Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich(e)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

¹ Die Beiträge betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 2B: Beitrag zu InvestEU (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Forschung, Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
ESF+	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					

Kohäsionsfonds							
EMFAF							
Insgesamt							
Textfeld [3 500] (Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der in der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen)							

4. Übertragungen¹

Der Mitgliedstaat beantragt eine	☐ Übertragung zwischen Regionenkategorien
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung
	☐ Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

¹ Die Übertragungen betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

4.1. Übertragung zwischen Regionenkategorien

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 111 der Dachverordnung

Tabelle 3A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Regionenkategorie	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt	stärker entwickelt / Übergang / weniger entwickelt								
Übergang									
weniger entwickelt									

Tabelle 3B: Übertragung zwischen Regionenkategorien (Zusammenfassung)

Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Übertragung auf:	Zu übertragender Betrag	Übertragener Anteil der ursprünglichen Zuweisung	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie nach der Übertragung
weniger entwickelt		stärker entwickelt			
		Übergang			
stärker entwickelt		Übergang			
		weniger entwickelt			
Übergang		stärker entwickelt			
		weniger entwickelt			

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.2. Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 der Dachverordnung

Tabelle 4A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

* Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Tabelle 4B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3	Instrument 4	Instrument 5	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
Kohäsionsfonds							
EMFAF							
Insgesamt							

* Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.3. Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 der Dachverordnung

Tabelle 5A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds und auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	EFRE, ESF+ oder Kohäsionsfonds, EMFAF, AMIF, ISF, BMVI									
	Übergang										
	weniger entwickelt										
ESF+	stärker entwickelt										
	Übergang										
	weniger entwickelt										
Kohäsionsfonds	entfällt										
EMFAF	entfällt										

* Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 5B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)*

Übertragung auf / Übertragung von	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt						
EFRE	stärker entwickelt											
	Übergang											
	weniger entwickelt											
ESF+	stärker entwickelt											
	Übergang											
	weniger entwickelt											
Kohäsionsfonds												
EMFAF												
Insgesamt												

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.4. Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung, mit Begründung¹

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 6A: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF*								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

¹ Diese Übertragung ist vorläufig. Gemäß Anhang V sollte sie bei der ersten Annahme eines Programms (bzw. von Programmen) mit JTF-Zuweisung bestätigt oder korrigiert werden.

Tabelle 6B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Zusammenfassung)

		nach Artikel 3 der JTF-Verordnung Zuweisung vor Übertragungen
		Übertragungen auf den JTF auf das Gebiet befindlich in*:
Übertragung von (als ergänzende Unterstützung), aufgeschlüsselt nach Regionen-kategorie:		
EFRE	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
ESF+	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
Insgesamt	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Textfeld [3 500] (Begründung)

Übertragung auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“									
Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt								
	Übergang								
	weniger entwickelt								
ESF+	stärker entwickelt								
	Übergang								
	weniger entwickelt								
JTF	entfällt								
Kohäsionsfonds	entfällt								

Textfeld [3 500] (Begründung)

5. Form von Unionsbeiträgen für technische Hilfe

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Dachverordnung

Wahl der Form der Unionsbeiträge für technische Hilfe	☐ Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4*
	☐ Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5**

* Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 1 in Abschnitt 8 auszufüllen.
** Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 2 in Abschnitt 8 auszufüllen.

Textfeld [3 500] (Begründung)

6. Thematische Konzentration

6.1.

Bezug: Artikel 4 Absatz 3 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Der Mitgliedstaat beschließt,	☐ die thematische Konzentration auf nationaler Ebene einzuhalten.
	☐ die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorien einzuhalten.
	☐ die Kohäsionsfonds-Mittel zum Zwecke der thematischen Konzentration zu berücksichtigen.

6.2.

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung und Artikel 7 Absatz 1 der ESF+-Verordnung

Der Mitgliedstaat hält die Anforderungen der thematischen Konzentration ein.	... % soziale Inklusion Unter den spezifischen Zielen h bis l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen Unter dem spezifischen Ziel m und in hinreichend begründeten Fällen unter dem Ziel l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen Unter den spezifischen Zielen a, f und l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der Bekämpfung der Kinderarmut Unter den spezifischen Zielen f und h bis l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen Unter allen spezifischen Zielen außer m in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2

7. Vorläufige Mittelzuweisung aus jedem der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung

Tabelle 8: Vorläufige Mittelzuweisung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem JTF, dem ESF+ und dem EMFAF, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe*

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfon ds auf nationaler Ebene		JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung aus dem nationalen Fonds	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie	Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnu ng	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnu ng	Zuweisung auf nationaler Ebene	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie		
Politisches Ziel 1	stärker entwickelt	Übergang							stärker entwickelt				
	weniger entwickelt								Übergang				
									weniger entwickelt				
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdic hte								Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungdic hte				

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 2	Zuweisung auf nationaler Ebene	stärker entwickelt						stärker entwickelt		Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
		Übergang				Übergang						
		weniger entwickelt				weniger entwickelt						
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfon ds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung g aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesa mt
	Zuweisung g auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie		Zuweisung nach Artikel 3 der JTF- Verordnu ng	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnu ng	Zuweisung g auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie			
Politisches Ziel 4	stärker entwickelt						stärker entwickelt					
	Übergang						Übergang					
	weniger entwickelt						weniger entwickelt					
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdic hte						Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungdic hte					

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfon ds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung g aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesa mt
	Zuweisung g auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie					Zuweisung g auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkatego rie		
Politisches Ziel 5		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdic hte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungdic hte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung (falls zutreffend)	stärker entwickelt Übergang weniger entwickelt Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte											

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+	Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung			
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt	
		Übergang							Übergang	
		weniger entwickelt							weniger entwickelt	
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (falls zutreffend)	Zuweisung auf nationaler Ebene	stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt	
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			
Insgesamt	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfon ds auf nationaler Ebene	JTF**	ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Mittel nach Artikel 7 der JTF- Verordnung im Zusammen- hang mit Mitteln nach Artikel 3 der JTF- Verordnung					Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung				
					Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung					

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfon ds auf nationaler Ebene		JTF ^{***}			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationale Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnu ng	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnu ng	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Mittel nach Artikel 7 der JTF- Verordnung im Zusammen- hang mit Mitteln nach Artikel 4 der JTF- Verordnung													
Insgesamt													

* Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche

Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt.

** JTF-Beträge nach der geplanten ergänzenden Unterstützung aus dem EFRE und dem ESF+.

Textfeld [3 500] (Begründung)

8. Auflistung der geplanten Programme im Rahmen der in der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds mit den jeweiligen vorläufigen Mittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und dem entsprechenden nationalen Beitrag aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 110 der Dachverordnung

Tabelle 9A: Auflistung der geplanten Programme¹ mit vorläufigen Mittelzuweisungen *

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	nationaler Beitrag	Insgesamt
Programm ^{**} 1	EFRE	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 2	Kohäsionsfonds	entfällt			

1

Wenn die technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wurde.

Programm 3	ESF+	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 4	JTF-Zuweisung (Artikel 3 der JTF-Verordnung)	entfällt			
	JTF-Zuweisung (Artikel 4 der JTF-Verordnung)	entfällt			
Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, ESF+				
Programm 5	EMFAF	entfällt			

* Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbjahresüberprüfung bestätigt.

** Programme können gemäß Artikel 25 Absatz 1 gemeinsame Unterstützung aus den Fonds der Dachverordnung erhalten (Prioritäten können gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Dachverordnung die Unterstützung aus einem oder mehreren Fonds verwenden). Trägt der JTF zu einem Programm bei, so muss die JTF-Zuweisung ergänzende Übertragungen umfassen und in Beträge im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden.

Tabelle 9B: Auflistung der geplanten Programme¹ mit vorläufigen Mittelzuweisungen*

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung		
Programm ^{**} 1	EFRE	stärker entwickelt				
		Übergang				
		weniger entwickelt				
		Randlage und nörd- liche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				
Programm 2	Kohäsionsfonds	entfällt				

¹ Wenn die technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung gewählt wurde.

Programm 3	ESF+	stärker entwickelt				
		Übergang				
		weniger entwickelt				
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				
Programm 4	JTF-Zuweisung (Artikel 3 der JTF-Verordnung)	entfällt				
	JTF-Zuweisung (Artikel 4 der JTF-Verordnung)	entfällt				

Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, ESF+, JTF						
Programm 5	EMFAF	entfällt					
Insgesamt	alle Fonds						

* Der Betrag sollte die Flexibilitätsumfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsumfassen wird erst im Rahmen der Halbjahresüberprüfung bestätigt.

** Programme können gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Dachverordnung gemeinsame Unterstützung aus den Fonds erhalten (Prioritäten können gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Dachverordnung die Unterstützung aus einem oder mehreren Fonds verwenden). Trägt der JTF zu einem Programm bei, so muss die JTF-Zuweisung ergänzende Übertragungen umfassen und in Beträge im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden.

Bezug: Artikel 11 der Dachverordnung

Tabelle 10: Auflistung der geplanten Interreg-Programme

Programm 1	Bezeichnung 1 [255]
Programm 2	Bezeichnung 1 [255]

9. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Kapazität beim Einsatz der in der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

10. Ein integrierter Ansatz, um die demografischen Herausforderungen von Regionen und Gegenden zu bewältigen und/oder den spezifischen Bedürfnissen von Regionen und Gegenden Rechnung zu tragen (falls zutreffend)

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe j der Dachverordnung und Artikel 10 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Textfeld [3 500]

11. Zusammenfassung der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 15 und in den Anhängen III und IV genannten grundlegenden Voraussetzungen (fakultativ)

Bezug: Artikel 11 der Dachverordnung

Tabelle 11: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Ausgewähltes spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Zusammenfassung der Bewertung
			[1 000]

12. Vorläufiges Klimaschutzbeitragsziel

Bezug: Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Dachverordnung

Fonds	Vorläufiger Klimaschutzbeitrag ¹
EFRE	
Kohäsionsfonds	

¹ Entsprechend den Informationen, die nach Maßgabe der Arten der Intervention und der indikativen finanziellen Aufschlüsselung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung in den Programmen enthalten oder in die Programme einzubeziehen sind.

ANHANG III**Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen – Artikel 15 Absatz 1**

Gelten für alle spezifischen Ziele	
Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzungen	Erfüllungskriterien
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU. 2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten. 3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

	4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. 5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht. 2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta. 2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.

Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates ¹	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen. 2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden. 3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCPRD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCPRD.
--	--

¹ Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

ANHANG IV

Thematische grundlegende Voraussetzungen für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds – Artikel 15 Absatz 1

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	EFRE: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung; 2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist; 3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie; 4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“); 5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels; 7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedsstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.
	EFRE: Ausbau der digitalen Konnektivität	1.2. Nationaler oder regionaler Breitbandplan	Es besteht ein nationaler oder regionaler Breitbandplan, der Folgendes umfasst: 1. eine Bewertung der Investitionslücke, die angegangen werden muss, um zu gewährleisten, dass alle Unionsbürger Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität haben¹, basierend auf Folgendem: a) einer aktuellen Übersicht² über die bestehende private und öffentliche Infrastruktur und die Dienstqualität unter Verwendung von Standard-Breitbandkartierungsindikatoren; b) einer Konsultation zu geplanten Investitionen im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen;

¹ Im Einklang mit dem Ziel, das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Erwägungsgrund 25 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) definiert ist.

² Im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			2. die Begründung der geplanten öffentlichen Interventionen auf der Grundlage nachhaltiger Investitionsmodelle, die a) offene, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienste erschwinglicher und besser zugänglich machen; b) eine Anpassung der Formen der finanziellen Unterstützung an das festgestellte Marktversagen vorsehen; c) eine komplementäre Verwendung unterschiedlicher Formen der Finanzierung aus Unions-, nationalen oder regionalen Quellen ermöglichen; 3. Maßnahmen zur Unterstützung der Nachfrage und des Einsatzes von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Einführung, insbesondere durch die wirksame Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹; 4. Mechanismen der technischen Hilfe und Fachberatung, wie z. B. ein Breitband-Kompetenzbüro, um die Kapazitäten der lokalen Akteure zu stärken und die Projektträger zu beraten; 5. einen Überwachungsmechanismus auf der Grundlage von Standard-Breitbandkartierungsindikatoren.

¹ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
2. Ein grünerer, CO ₂ - armer Übergang zu einer CO ₂ - neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen	2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind. 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen

¹ Richtlinie (EU) 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ , einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien	2.2. Governance des Energiesektors	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind; 2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO ₂ -armen Energie.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien	2.3. Wirksame Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in allen Sektoren und in der gesamten Union	Es bestehen Maßnahmen, die Folgendes gewährleisten: 1. Einhaltung des verbindlichen nationalen Ziels für erneuerbare Energien für 2020 und dieses Anteils erneuerbarer Energien als Ausgangswert bis 2030, oder Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen, falls der Ausgangswert über einen beliebigen Einjahreszeitraum unterschritten wird, wie dies im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2018/1999 steht 2. Gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor im Einklang mit Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: - eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel; - eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken², der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden; - Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.

¹

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

²

Entsprechend der Bewertung der Risikomanagementfähigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung des Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung	2.5. Aktuelle Planung für die erforderlichen Investitionen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft	Es besteht ein nationaler Investitionsplan für den jeweiligen Sektor oder für beide Sektoren zusammen, der Folgendes umfasst: 1. eine Bewertung des derzeitigen Stands der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates¹ und Richtlinie 98/83/EG des Rates²; 2. die Ermittlung und Planung öffentlicher Investitionen, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert, die a) zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG erforderlich sind, einschließlich einer Priorisierung hinsichtlich der Größe von Ballungsräumen und der Auswirkungen auf die Umwelt, wobei die Investitionen für jeden Ballungsraum im Hinblick auf Abwasser aufgeschlüsselt sind; b) zur Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG erforderlich sind; c) erforderlich sind, um dem Bedarf, der sich aus der Richtlinie (EU) 2020/2184³ ergibt, gerecht zu werden, insbesondere in Bezug auf die überarbeiteten, in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Qualitätsparameter.

¹ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

² Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

³ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			3. eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur für die Abwasserentsorgung und die Trinkwasserversorgung, einschließlich der Netze, auf der Grundlage ihres Alters und ihrer Abschreibungspläne erforderlich sind; 4. eine Angabe potenzieller Quellen für die öffentliche Finanzierung, falls diese zur Ergänzung der Nutzergebühren erforderlich sind.
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden; 2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;

¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen; 4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.
	EFRE und Kohäsionsfonds: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
3. Ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität	EFRE und Kohäsionsfonds: Entwicklung eines klimaresilienten, intelligenten, sicheren, nachhaltigen und intermodalen TEN-V Entwicklung und Verbesserung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V und zur grenzüberschreitenden Mobilität	3.1. Umfassende Verkehrsplanung auf der entsprechenden Ebene	Es besteht eine multimodale Kartierung der bestehenden und bis 2030 geplanten Infrastruktur, außer auf lokaler Ebene, die 1. eine wirtschaftliche Bewertung der geplanten Investitionen umfasst, die durch eine Nachfrageanalyse und Verkehrsmodelle untermauert ist und den erwarteten Auswirkungen der Öffnung der Schienenverkehrsmärkte Rechnung tragen sollte; 2. mit den verkehrsbezogenen Elementen des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan im Einklang steht; 3. Investitionen in TEN-V-Kernnetzkorridore gemäß der Definition in [der CEF-Verordnung und im Einklang mit den jeweiligen Arbeitsplänen für die TEN-V-Kernnetzkorridore umfasst; 4. für Investitionen außerhalb der TEN-V-Kernnetzkorridore, einschließlich in grenzüberschreitenden Abschnitten, durch ausreichende Anbindung der städtischen Netze, Regionen und Gemeinden an das TEN-V-Kernnetz und seine Knotenpunkte Komplementarität gewährleistet;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			5. die Interoperabilität des Eisenbahnnetzes gewährleistet und gegebenenfalls gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission¹ berichtet; 6. Multimodalität fördert, indem der Bedarf für Multimodal- oder Umschlagterminals im Fracht- und Personenverkehr ermittelt wird; 7. Maßnahmen von Bedeutung für die Infrastrukturplanung zur Förderung alternativer Kraftstoffe im Einklang mit den einschlägigen nationalen Strategierahmen enthält; 8. die Ergebnisse der Bewertung von Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr im Einklang mit den bestehenden nationalen Strategien für die Straßenverkehrssicherheit darlegt, zusammen mit einer Bestandsaufnahme der betroffenen Straßen und Abschnitte und einer Priorisierung der entsprechenden Investitionen; 9. Angaben zu den Finanzmitteln enthält, die den geplanten Investitionen entsprechen und zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der bestehenden und geplanten Infrastruktur erforderlich sind.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ABl. L 3 vom 6.1.2017, S. 6).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	EFRE: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft ESF+: Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft	4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von Arbeitssuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs; 2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts; 3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird; 4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; 5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität		
	EFRE: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft	4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter; 2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen		3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.
	EFRE: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung; ESF+:	4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs; 2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen; 3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen		4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen; 5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens; 6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade; 7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen; 8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;		

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.		

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE: Förderung der sozioökonomischen Inklusion von marginalisierten Gemeinschaften, einkommensschwachen Haushalten und benachteiligten Gruppen, auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnraumversorgung und soziale Dienstleistungen ESF+: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nicht-diskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen; 2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge; 3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	ESF+: Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	4.5. Nationaler strategischer Politikrahmen zur Eingliederung der Roma	Es liegt ein nationaler strategischer Politikrahmen zur Eingliederung der Roma vor, der Folgendes umfasst: 1. Maßnahmen zur Beschleunigung der Eingliederung der Roma sowie zur Verhinderung und Beseitigung der Segregation unter Berücksichtigung der Geschlechterdimension und der Situation junger Roma sowie Festlegung eines Ausgangswerts und messbarer Etappenziele und Zielwerte; 2. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung der Maßnahmen zur Eingliederung der Roma; 3. Vorkehrungen für die Berücksichtigung der Eingliederung der Roma auf regionaler und lokaler Ebene; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft der Roma und allen anderen relevanten Akteuren vollzogen wird, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft	4.6. Strategischer Politikrahmen für den Gesundheitsbereich und die Langzeitpflege	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für den Gesundheitsbereich, der Folgendes enthält: - Bestandsaufnahme des Gesundheits- und Pflegebedarfs, auch in Bezug auf medizinisches und Pflegepersonal, zur Gewährleistung nachhaltiger und koordinierter Maßnahmen; - Maßnahmen zur Gewährleistung von Effizienz, Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Gesundheits- und Langzeitpflegeleistungen, mit besonderem Schwerpunkt auf Personen, die von den Gesundheits- und Pflegesystemen ausgeschlossen sind, einschließlich derjenigen, die am schwersten zu erreichen sind;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	ESF+: Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste		3. Maßnahmen zur Förderung von Diensten für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie durch Deinstitutionalisierung, einschließlich Krankheitsprävention und Primärversorgung, häuslicher Pflege und Diensten für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft.

ANHANG V

Muster für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf EN	[255] ¹
Bezeichnung in Landessprache(n)	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	ja/nein
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen (gilt nicht für den EMFAF)	
Betroffene(r) Fonds	☐ EFRE
	☐ Kohäsionsfonds
	☐ ESF+
	☐ JTF
	☐ EMFAF
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungs herausforderungen und politische Maßnahmen¹

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Textfeld [30 000]

Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“:

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		[2 000 pro spezifischem Ziel oder eigener ESF+-Priorität oder spezifischem Ziel des JTF]

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

¹ Für Programme, die auf die Unterstützung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung beschränkt sind, muss die Beschreibung der Programmstrategie nicht mit den in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i, ii und vi der Dachverordnung aufgeführten Herausforderungen in Verbindung stehen.

Für den EMFAF:

Tabelle 1A

Politisches Ziel	Priorität	SWOT-Analyse (für jede Priorität)	Begründung (Zusammenfassung)
		Stärken [10 000 pro Priorität]	[20 000 pro Priorität]
		Schwächen [10 000 pro Priorität]	
		Chancen [10 000 pro Priorität]	
		Risiken [10 000 pro Priorität]	
		Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente aus Artikel 8 Absatz 5 der EMFAF-Verordnung	
		[10 000 pro Priorität]	

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

☐	Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
☐	Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
☐	Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
☐	Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
☐	Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
☐	Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel¹ (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Textfeld [8 000]

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Textfeld [1 000]

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Textfeld [2 000]

¹ Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3

Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

Textfeld [2 000]

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

Textfeld [2 000]

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

Textfeld [1 000]

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

2.1.1.2. Spezifisches Ziel der Bekämpfung materieller Deprivation¹

2.1.1.2.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung und Artikel 20 und Artikel 23 Absätze 1 und 2 der ESF+-Verordnung

Arten der Unterstützung

Textfeld [2 000]

¹ Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d der Dachverordnung gilt nicht für das spezifische Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Wichtigste Zielgruppen

Textfeld [2 000]
Beschreibung der nationalen oder regionalen Unterstützungsprogramme
Textfeld [2 000]
Kriterien für die Auswahl der Vorhaben ¹
Textfeld [4 000]

2.1.1.2.2. Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung

¹ Nur für Programme, die sich auf das spezifische Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung beschränken.

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Referenzwert	Bezugsjahr	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]

2.2. Priorität technische Hilfe

2.2.1. Priorität für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung (für jede Priorität der Technischen Hilfe zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e der Dachverordnung

2.2.1.1. Intervention aus den Fonds

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i der Dachverordnung

Textfeld [8 000]

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii der Dachverordnung

Textfeld [1 000]

2.2.1.2. Indikatoren

Outputindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Sollvorgaben

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)

2.2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

2.2.2. Priorität für technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (für jede Priorität der technischen Hilfe zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

2.2.2.1. Beschreibung der technischen Hilfe im Rahmen von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen – Artikel 37 der Dachverordnung

Textfeld [3 000]

2.2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge¹

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich(e)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
ESF+	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
Kohäsionsfonds	entfällt					
EMFAF	entfällt					
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Textfeld [3 500] (Begründung), unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

[illegible]

[illegible]

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5** (e)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5** (e)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
Kohäsionsfonds	entfällt						
EMFAF	entfällt						
Insgesamt							

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

** Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Textfeld [3 500] (Begründung)

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen-kategorie	Fonds	Regionen-kategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	EFRE, ESF+ oder Kohäsions-fonds, EMFAF, AMIF,									
	Übergang										
	weniger entwickelt										

[illegible]

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen- kategorie	Fonds	Regionen- kategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
ESF+	stärker entwickelt	ISF, BMVI									
	Übergang										
	weniger entwickelt										
Kohäsion sfonds	entfällt										
EMFAF	entfällt										

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

[illegible]

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität 1	
JTF-Priorität 2	
	Insgesamt

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung¹ (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	☐ betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung	
	☐ betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung	

¹ Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							Insgesamt
Fonds	Regionen-kategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
EFRE	stärker entwickelt	JTF-Priorität 1								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF-Priorität 2								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

		JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)	Betrag
		JTF-Priorität (für jede JTF-Priorität)	
Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			
EFRE	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
ESF+	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
Insgesamt	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
* Programm mit JTF-Zuweisung.			
** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.			

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF-Priorität 1								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF-Priorität 2								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

		Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität):	
		JTF-Priorität	Betrag
Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			
EFRE	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
ESF+	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
Insgesamt			

* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.
** Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).
*** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Textfeld [3 000] Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren		
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027
stärker entwickelt	stärker entwickelt /			
Übergang	Übergang /			
weniger entwickelt	weniger entwickelt			
				Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von Regionenkategorie*	Übertragung auf Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt	stärker entwickelt / Übergang / weniger entwickelt				
Übergang					
weniger entwickelt					

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen¹

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf		Aufschlüsselung nach Jahren						
InvestEU oder andere Unionsinstrumente	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
InvestEU	EFRE	stärker entwickelt								
Politikbereich 1		Übergang								
Politikbereich 2		weniger entwickelt								
Politikbereich 3	ESF+	stärker entwickelt								
Politikbereich 4		Übergang								
Unionsinstrument 1		weniger entwickelt								
Unionsinstrument 2	Kohäsionsfonds	entfällt								
[...]	EMFAF	entfällt								

¹ Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen * (Zusammenfassung)

Von / Auf	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF
	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt		
InvestEU								
Politikbereich 1								
Politikbereich 2								
Politikbereich 3								
Politikbereich 4								
Instrument 1								
Instrument 2								
Instrument 3								
Instrument 4**								

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

** Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung; Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Fonds	Regionen- kategorie	2021	2022 2	2022 3	2022 4	2022 5	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EMFAF	Insgesam t
							Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts betrag	Flexibilitäts betrag		Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts betrag	Flexibilitäts betrag		
EMFAF	entfällt												
Ins- gesamt													

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, für die in der Partnerschaftsvereinbarung technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wird.

Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionen-kategorie*	Unionsbeitrag (a) = (g)+(h)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
						Unionsbeitrag abzüglich des Flexibilitätsbeitrags (g)	Flexibilitätsbeitrag (h)		öffentlich	privat		
	Priorität 1	Ö/1	EFRE	stärker entwickelt								
				Übergang								
				weniger entwickelt								
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

✱

Für den EFRE: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere

Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl eines Fonds ab.

•

Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätobetrag.

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungs- dichte	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt
	ESF+ insgesamt		

Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungs- dichte	
	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordn- ung
	JTF **

		Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung																	
		Kohäsionsfonds insgesamt																	
Endsumme																			

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsetrag.

Für den EMFAF:

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer iii der Dachverordnung

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 1	1.1.1.	öffentlich				
	1.1.2.	öffentlich				
	1.2	öffentlich				
	1.3	öffentlich				
	1.4	öffentlich				
	1.5	öffentlich				
Priorität 2	1.6	öffentlich				
	2.1	öffentlich				
Priorität 3	2.2	öffentlich				
	3.1	öffentlich				

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 4	4.1	öffentlich				
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung	5.1	öffentlich				
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	5.2	öffentlich				

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF- Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag		nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
Priorität 1	1.1.1.	öffentlich					
	1.1.2.	öffentlich					
	1.2	öffentlich					
	1.3	öffentlich					
	1.4	öffentlich					
	1.5	öffentlich					
	1.6	öffentlich					

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF- Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag		nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
Priorität 2	2.1	öffentlich					
	2.2	öffentlich					
Priorität 3	3.1	öffentlich					
Priorität 4	4.1	öffentlich					
Technische Hilfe (Artikel 37 der Dachverordnung)	5.1	öffentlich					

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			ja/nein	Kriterium 1	j/n	[500]	[1 000]
				Kriterium 2	j/n		

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet			
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet			
Aufgabenbereich „Rechnungs-führung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde			

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Stelle 1	Prozentpunkte
Stelle 2*	Prozentpunkte

* Anzahl der von einem Mitgliedstaat festgelegten Stellen

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	☐	☐
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☐

Anlage 1

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 94 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn auf Unionsebene vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, die durch den in Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben	Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code ¹	Beschreibung	Code ²	Beschreibung	

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹	
2. Spezifische(s) Ziel(e)	
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht ²	
4. Einheit die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	

¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

² Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
9. Anpassungsmethoden ¹	
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	

¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ¹ und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

¹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 95 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen auf Unionsebene verwendet werden, die durch den in Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben	Zu erfüllende Bedingungen/ Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator	Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/ zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den Begünstigten verwendet wird
					Code ₁	Beschreibung	Code ₂	Beschreibung	

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
2. Spezifische(s) Ziel(e)			
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
5. Indikatordefinition			
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen			
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
9. Anpassungsmethoden			

10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	

Anlage 3

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan
(Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung)

Textfeld [2 000]

Anlage 4

EMFAF-Aktionsplan für die einzelnen Gebiete in äußerster Randlage

NB: Für jedes Gebiet in äußerster Randlage auszufüllen.

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

Name des Gebiets in äußerster Randlage	
--	--

- A. Beschreibung der Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen und die Entwicklung der nachhaltigen blauen Wirtschaft

Textfeld [30 000]

B. Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden finanziellen Mittel

Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen	Zugewiesener EMFAF-Betrag (EUR)
Strukturelle Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor im Rahmen des EMFAF Textfeld [10 000]	
Ausgleich für Mehrkosten gemäß Artikel 24 der EMFAF-Verordnung Textfeld [10 000]	
Sonstige Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind Textfeld [10 000]	
INSGESAMT	

C. Beschreibung der Synergien mit anderen Finanzierungsquellen der Union

Textfeld [10 000]

D. Zusätzliche Förderung für die Umsetzung des Ausgleichs für Mehrkosten (staatliche Beihilfen)

Es sind Angaben für jede geplante Regelung/Ad-hoc-Beihilfe zu machen.

Gebiet	Name der Region(en) (NUTS) ¹	...
		...
		...
Gewährende Behörde	Name	...
	Postanschrift	...
	Internet-Adresse	...
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	...	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	...	
	...	
	...	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	...	

¹ NUTS – gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

Art der Maßnahme	☐ Regelung	
	☐ Ad-hoc-Beihilfe	Name des Begünstigten und der Gruppe ¹ , der er angehört
Änderung einer bestehenden Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe		Beihilfennummer der Kommission
	☐ Verlängerung	
	☐ Änderung	
Zeitraum ²	☐ Regelung	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ
Datum der Gewährung ³	☐ Ad-hoc-Beihilfe	TT/MM/JJJJ

-
- ¹ Der Begriff „Unternehmen“ bezeichnet nach den Wettbewerbsregeln des Vertrags und für die Zwecke dieses Abschnitts jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Stelle, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (siehe Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-222/04, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA et al. [2006] ECR I-289). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass alle Stellen, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Stellen kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten (Rechtssache C-382/99 Niederlande/Kommission [2002] ECR I-5163).
- ² Zeitraum, in dem die gewährende Behörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann.
- ³ Das „Datum der Beihilfegewährung“ bezeichnet das Datum, an dem der Begünstigte nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	☐ Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
	☐ Auf bestimmte Zweige beschränkt: Bitte auf Ebene der NACE-Gruppe ¹ angeben.	
Art des Begünstigten	☐ KMU	
	☐ Großunternehmen	
Mittelausstattung	Nach der Regelung veranschlagte jährliche Gesamtmittelausstattung ²	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...
	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe ³	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...
	☐ Bei Garantien ⁴	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...

¹ NACE Rev. 2 – statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union. Der Zweig ist in der Regel auf Gruppenebene anzugeben.

² Bei Beihilferegelungen ist die veranschlagte jährliche Gesamtmittelausstattung oder der voraussichtliche jährliche Steuerausfall für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeinstrumente anzugeben.

³ Bei Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der Beihilfe bzw. des Steuerausfalls anzugeben.

⁴ Bei Garantien ist der (Höchst-)Betrag der gesicherten Darlehen anzugeben.

Beihilfeinstrument	☐ Zuschuss/Zinszuschuss ☐ Darlehen/rückzahlbare Vorschüsse ☐ Garantie (gegebenenfalls mit Verweis auf den Beschluss der Kommission ¹) ☐ Steuerbegünstigung oder Steuerbefreiung ☐ Bereitstellung von Risikofinanzierung ☐ Sonstiges (bitte näher erläutern) ...
Begründung	Geben Sie an, warum anstelle einer Unterstützung im Rahmen des EMFAF eine staatliche Beihilferegulierung eingeführt oder eine Ad-hoc-Beihilfe gewährt wurde: ☐ Maßnahme, die nicht unter das nationale Programm fällt; ☐ Priorisierung bei der Mittelzuweisung im Rahmen des nationalen Programms; ☐ Finanzierung im Rahmen des EMFAF nicht mehr verfügbar; ☐ Sonstiges (bitte näher erläutern).

¹ Gegebenenfalls ist ein Verweis auf den Beschluss der Kommission anzugeben, mit dem die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents genehmigt wurde.

ANHANG VI

Muster für ein Programm für den AMIF, den ISF und das BMVI – Artikel 21 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf Englisch	[255] ¹
Bezeichnung in der Landessprache	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	ja/nein

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie mit dem Programm die wichtigsten auf nationaler Ebene ermittelten Herausforderungen auf der Grundlage von Bedarfsanalysen und/oder Strategien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene angegangen werden. Darin wird ein Überblick über den Stand der Umsetzung des einschlägigen Besitzstands der Union und über die bei den Aktionsplänen der Union erzielten Fortschritte gegeben, und es wird beschrieben, wie der Fonds ihre Entwicklung im Laufe des Programmzeitraums unterstützen wird.

Textfeld [15 000]

2. Spezifische Ziele (für jedes spezifische Ziel, ausgenommen technische Hilfe, zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

2.1. Bezeichnung des spezifischen Ziels [300]

2.1.1. Beschreibung eines spezifischen Ziels

In diesem Abschnitt werden für jedes einzelne spezifische Ziel die Ausgangslage und die wichtigsten Herausforderungen beschrieben und die aus Fondsmitteln unterstützte Reaktion vorgeschlagen. Es wird beschrieben, welche Durchführungsmaßnahmen mit der Unterstützung aus dem Fonds angegangen werden; der Abschnitt enthält eine indikative Auflistung der Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der Artikel 3 und 5 der AMIF-, der ISF- oder der BMVI-Verordnung fallen.

Insbesondere Folgendes: Für die Betriebskostenunterstützung wird eine Begründung gemäß Artikel 21 der AMIF-Verordnung, Artikel 16 der ISF-Verordnung oder Artikel 16 und 17 der BMVI-Verordnung angegeben. Sie enthält eine indikative Liste der Begünstigten mit ihren satzungsmäßigen Zuständigkeiten und die wichtigsten zu unterstützenden Aufgaben.

Gegebenenfalls geplante Nutzung von Finanzinstrumenten.

Textfeld [16 000 Zeichen]

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung
oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

2.2. Technische Hilfe

2.2.1. Beschreibung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

Textfeld [5 000] (Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)
Textfeld [3 000] (Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 und Artikel 37 Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 1	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung							
Insgesamt für SZ 1								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 2	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
Insgesamt für SZ 2								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 3	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
Insgesamt für SZ 3								
SZ 4	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF- Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Zugang)							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Abgang)							
Insgesamt für SZ 4								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung								
Technische Hilfe nach Artikel 37 der Dachverordnung								
Endsumme								

Tabelle 8: Zusicherungsplan

Kategorie	Anzahl der Personen pro Jahr						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Neuansiedlung							
Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
Aufnahme von schutzbedürftigen Personen aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde (Zugang)							
Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde (Abgang)							
[sonstige Kategorien]							

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Empfänger der Fonds / empfangendes Instrument Übertragender Fonds / übertragendes Instrument	AMIF	ISF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsions fonds	EMFAF	Insgesamt
AMIF								
ISF								
BMVI								
Insgesamt								

¹ Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

	Zu übertragender Betrag
Instrument 1 [Bezeichnung]	
Instrument 2 [Bezeichnung]	
Insgesamt	

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Kriterium 1	j/n	[500]	[1 000]
		Kriterium 2			

¹ Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

	Name der Einrichtung [500]	Name und Funktion des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet			

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen)	☐	☐
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☐

Anlage 1

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 94 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn auf Unionsebene vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, die durch den in Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code ¹	Beschreibung	Code ²	Beschreibung			

¹ Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹	
2. Spezifische(s) Ziel(e)	
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht ²	
4. Einheit die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	

¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

² Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
9. Anpassungsmethoden ¹	
10. Überprüfung des Erreichens der [bereitgestellten] Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ² und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	

¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

² Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

- C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 95 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen auf Unionsebene verwendet werden, die durch den in Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpfen Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen		Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zuerzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code ¹	Beschreibung			Code ²	Beschreibung		

¹ Bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.
² Bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators beziehen, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
2. Spezifisches Ziel			
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
5. Indikatordefinition			
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen			
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
9. Anpassungsmethoden			

10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird sowie von wem und wie. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	

Anlage 3

Thematische Fazilität

Verfahrensnummer	Spezifisches Ziel	Modalität: spezifische Maßnahmen/ Soforthilfe/ Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen/ Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde	Art der Intervention	Unionsbeitrag (in EUR)	Vorfinanzierungs- rate
<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>
Beschreibung der Maßnahme [Text]					
Der Mitgliedstaat reicht eine Änderung der thematischen Fazilität ein bzw. lehnt sie ab			Datum: <type='N' input='M'> Einreichen/Ablehnen <type='S' input='S'>		
Bemerkungen (Wenn ein Mitgliedstaat ablehnt oder wenn Indikatoren, Sollvorgaben und Etappenziele nicht aktualisiert werden, sollte eine Begründung eingegeben werden; ferner sollten Abschnitt 2.1.3. Tabelle 1, Abschnitt 3.1. Tabelle 1 und Abschnitt 3.2. Tabelle 1 dieses Anhangs überarbeitet werden.)			[Text]		

ANHANG VII

Muster für die Übermittlung von Daten – Artikel 42¹

Tabelle 1: Finanzinformationen auf Ebene der Priorität und des Programms für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittelzuweisung der Priorität basierend auf dem Programm							Kumulative Daten zum finanziellen Fortschritt des Programms					

¹ Legende für die Merkmale der Felder:
Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boolescher Operator, Cu = Währung Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie ¹	Berechnungsgrundlage für den Unionsbeitrag* (Gesamter Beitrag oder öffentlich er Beitrag)*	Gesamtittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalen Beitrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Beitrag aus den Fonds für ausgewählte Vorhaben (EUR)	Anteil der Gesamtelzuweisung für die ausgewählten Vorhaben (%) [(Spalte 8) / (Spalte 6) x 100]	Von den Begünstigten gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anteil der Gesamtelzuweisung für von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Ausgaben (%) [(Spalte 11) / (Spalte 6) x 100]	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
									Berechnung		Berechnung	
<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='N', input='G'>	<type='P', input='G'>	<type='Cu', input='M'>		<type='P', input='G'>	<type='Cu', input='M'>	<type='P', input='G'>	<type='N', input='M'>

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Für die Zwecke dieses Anhangs beruhen die Daten für ausgewählte Vorhaben auf dem Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung gemäß Artikel 73 Absatz 3.

[illegible]

Insgesamt		EFRE	stärker entwickelt				$\langle \text{type} = 'P', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'Cu', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'P', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'N', \text{input} = 'G' \rangle$
Insgesamt		EFRE	Besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				$\langle \text{type} = 'P', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'Cu', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'P', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'N', \text{input} = 'G' \rangle$
Insgesamt		ESF+	weniger entwickelt				$\langle \text{type} = 'P', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'Cu', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'P', \text{input} = 'G' \rangle$	$\langle \text{type} = 'N', \text{input} = 'G' \rangle$

Insgesamt	ESF+	Übergang	<type='N' 'input='G' '>		<type='Cu' 'input='G' '>	<type='p' 'input='G' '>	<type='Cu' 'input='G' '>	<type='p' 'input='G' '>	<type='N' 'input='G' '>
Insgesamt	ESF+	stärker entwickelt	<type='N' 'input='G' '>		<type='Cu' 'input='G' '>	<type='p' 'input='G' '>	<type='Cu' 'input='G' '>	<type='p' 'input='G' '>	<type='N' 'input='G' '>
Insgesamt	ESF+	Besondere Mittel- zuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='N' 'input='G' '>		<type='Cu' 'input='G' '>	<type='p' 'input='G' '>	<type='Cu' 'input='G' '>	<type='p' 'input='G' '>	<type='N' 'input='G' '>

Insgesamt	Kohäsionsfonds	entfällt		<type='N' input='G' '>		<type='C' u' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='Cu' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>
Insgesamt	EMFAF	entfällt		<type='N' input='G' '>		<type='C' u' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='Cu' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>
Insgesamt	JTF*	entfällt		<type='N' input='G' '>		<type='C' u' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='Cu' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>
Endsumme	Alle Fonds			<type='N' input='G' '>		<type='N' ' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='N' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>

* Beträge enthalten die ergänzende aus dem EFRE und dem ESF+ übertragene Unterstützung.

** Nur öffentlicher Gesamtbeitrag für den EMFAF.

Tabelle 2: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Merkmale der Ausgaben	Kategorisierung Dimensionen								Finanzdaten		
			1	2	3	4	5	6	7	8	Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten getragene förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
		Fonds Regionalentwicklung	Interventionsbereich	Form der Unterstützung	Territoriale Umsetzungsmechanismen	Wirtschaftstätigkeit	Gebiet	Sekundäres ESF+-Thema	„Gleichstellung der Geschlechter“	Regionale Dimension und Meeresbedeutungsdimension			
<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='Cu', input='M'>	<type='Cu', input='M'>	<type='N', input='M'>

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds und den JTF.

Tabelle 4: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention für den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Art der Intervention (Anhang IV der EMFAF- Verordnung)	Finanzdaten		
			Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='N' input='M'>

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Daten zu Outputindikatoren des Programms												
[entnommen aus Anhang V Abschnitt 2.1.1.2. Tabelle 2]												
Priorität	Spezifische Ziel	Fonds	Regionen-kategorie ¹	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschluss der Bedeutung des Indikators ² (davon:)	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe 2029	Ausgewählte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Durchgeführte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='M'>
...												

¹

Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

²

Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

³

Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 6: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den ESF+ (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. ¹	9.	10.	11.	12.
Daten zu allen gemeinsamen Outputindikatoren gemäß den Anhängen I, II und III der ESF+-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren [entnommen aus Anhang V Abschnitt 2.1.1.2. Tabelle 2 und Anhang V Abschnitt 2.1.1.2.2. Tabelle 2]											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe 2029 (Aufschlüsselung nach Geschlecht fakultativ)	Bislang erreichte Werte [TT/MM/JJ]	Verwirklichungsquote	Bemerkungen
<type='S' input='G'> ²	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='G'>	<type='S' input='M'>
								M F N T	M F N T	M F N T	
...											

¹ Die Spalten 8, 9, 10 und 11 gelten nicht für die Indikatoren in Anhang III der ESF+-Verordnung – Gemeinsame Indikatoren für ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung).

² Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 7: Gemeinsame Outputindikatoren für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Daten zu allen gemeinsamen Outputindikatoren gemäß Anhang VIII der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung für jedes spezifische Ziel [entnommen aus Anhang VI Abschnitt 2.1.2. Tabelle 1]									
Spezifisches Ziel	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)	Geplante Werte der ausgewählten Vorhaben ¹	Erreichte Werte ²	Bemerkungen
							[TT/MM/JJ]	[TT/MM/JJ]	
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G' >	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G' >	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='M'>

¹ Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

² Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

Tabelle 8: Mehrfachunterstützung von Unternehmen für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den JTF auf Programmebene (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.
ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Zahl der Unternehmen abzüglich Mehrfachunterstützung am [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='M' >	<type='S' input='M'>
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleinstunternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleine Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Mittlere Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Große Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Insgesamt	<type='N' input='G'>	

Tabelle 9: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Daten zu Ergebnisindikatoren des Programms [entnommen aus Anhang VII Tabelle 5]														
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie ¹	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators ² (davon:)	Einheit für die Messung	Ausgangswert im Programm	Sollvorgabe 2029	Ausgewählter Vorhaben [TT/MM/JJ]	Ausgangswert	Durchgeführte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Erreicht	Bemerkungen
<type='S', input='G'> ³	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>		<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='N', input='G'>	<type='N', input='G'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='S', input='M'>
...														

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

³ Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell [auch automatisches Hochladen], S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 10: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den ESF+ (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. ¹	11.	12.	13.
Daten zu allen gemeinsamen Ergebnisindikatoren gemäß den Anhängen I, II und III der ESF+-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren [entnommen aus Anhang VII Tabelle 5 und Anhang V Abschnitt 2.1.1.2.2. Tabelle 3]										Stand der Ergebnisindikatoren		
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Als Grundlage für die Festlegung der verwendeten Outputindikator	Einheit für die Messung für den Indikator	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Sollvorgabe 2029 (Aufschlüsselung nach Geschlecht fakultativ)	Bislang erreichte Werte [TT/MM/JJ]	Verwirklichungsquoten	Bemerkungen
<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='S', input='M'>
...									M F N T	M*F N*T M F N T		

* Für spezifische Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung nicht erforderlich.

¹ Die Spalten 9, 10 und 12 gelten nicht für die Indikatoren in Anhang III der ESF+-Verordnung – Gemeinsame Indikatoren für ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung).

Tabelle 11: Gemeinsame Ergebnisindikatoren für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Daten zu allen gemeinsamen Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung für jedes spezifische Ziel [entnommen aus Anhang VI Abschnitt 2.1.2. Tabelle 2]										
Spezifisches Ziel	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon)	Einheit für die Messung (für die Indikatoren und den Ausgangswert)	Ausgangswert	Sollvorgabe 2029	Einheit für die Messung (für die Sollvorgabe)	Geplante Werte der ausgewählten Vorhaben ¹	Erreichte Werte ²	Bemerkungen
								[TT/MM/JJ]	[TT/MM/JJ]	
<type='S'>input='G'>	<type='S'>input='G'>	<type='S'>input='G'>	<type='S'>input='G'>	<type='S'>input='G'>	<type='N'>input='G'>	<type='N'>input='G'>	<type='N'>input='G'>	<type='N'>input='G'>	<type='S'>input='G'>	<type='S'>input='M'>

¹ Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.
² Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

Tabelle 12: Daten zu Finanzinstrumenten für die Fonds (Artikel 42 Absatz 3)

Priorität 1	Merkmale der Ausgaben	Förderfähige Ausgaben je Produkt				Höhe der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Beiträgen aus den Fonds mobilisiert werden		Höhe der Verwaltungskosten und der als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden, einschließlich (Verwaltungskosten und -gebühren sind im Fall einer Direktvergabe und im Fall einer Ausschreibung gesondert auszuweisen) ² :				Zinsen und sonstige Unterstützung der Fonds für die Finanzinstrumente	Zurückgeflowte Mittel, die auf die Unterstützung der Fonds aus den Fonds zurückzuführen sind, gemäß Artikel 62	Für Garantien der Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungen oder sonstigen Investitionen
		Darlehen	Garantie	Beteiligung oder ähnlich	Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrument-vorhabens (Code der Unterstützung für das FI)	Darlehen	Garantie	Beteiligung oder ähnlich	Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrument-vorhabens (Code der Unterstützung für das FI)	(Code der Unterstützung für das FI)	(Code der Unterstützung für das FI)	(Code der Unterstützung für das FI)		
Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl

¹ Gilt nicht für den AMIF, den ISF oder das BMVI.

² Im Datenaustauschsystem SFC2021 sollte in dieser Spalte die Möglichkeit vorgesehen werden, die im Fall einer Direktvergabe und im Fall einer Ausschreibung gezahlten Verwaltungskosten und -gebühren gesondert auszuweisen.

³ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF, den AMIF, das BMVI, den ISF oder den EMFAF.

ANHANG VIII

Vorausschätzung des Betrags, für den der Mitgliedstaat von der Einreichung von Zahlungsanträgen
im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr ausgeht (Artikel 69 Absatz 10)

Für jedes Programm auszufüllen, aufgeschlüsselt nach Fonds und Regionenkategorie, falls zutreffend.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
EFRE	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ¹	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Interreg		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ESF+	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ¹	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Kohäsionsfonds		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
JTF*		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
EMFAF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
AMIF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ISF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
BMVI		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

* Beträge enthalten gegebenenfalls die ergänzende aus dem EFRE und dem ESF+ übertragene Förderung.

ANHANG IX

Kommunikation und Sichtbarkeit – Artikel 47, 49 und 50

1. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union (im Folgenden „Emblem“)
 - 1.1. Das Emblem ist deutlich sichtbar auf jedwede für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
 - 1.2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
 - 1.3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
 - 1.4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
 - 1.5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
 - 1.6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.

- 1.7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- 1.8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.
- 1.9. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben:

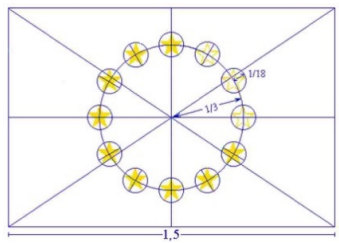
A. SINNBILDLICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund eines blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf ist unveränderlich, da diese Zahl als Symbol für Vollkommenheit und Einheit gilt.

B. HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.

C. GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils $\frac{1}{18}$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

D. FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

E. VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Die Grundsätze der Verwendung des Emblems der Union durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt¹.

2. Mit der in Artikel 49 Absatz 6 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:
 - 2.1. interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
 - 2.2. Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
 - 2.3. Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;

¹ ABl. C 271 vom 8.9.2012, S. 5.

- 2.4. Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
 - 2.5. Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
 - 2.6. Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.
-

ANHANG X

Elemente für Finanzierungsvereinbarungen und Strategiedokumente – Artikel 59 Absätze 1 und 5

1. Erforderliche Elemente der Finanzierungsvereinbarung für gemäß Artikel 59 Absatz 5 eingesetzte Finanzinstrumente:
 - a) Anlagestrategie oder -politik einschließlich Umsetzungsbestimmungen, anzubietende Finanzprodukte, anvisierte Endempfänger sowie (gegebenenfalls) geplante Kombination mit Zuschüssen;
 - b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das umzusetzende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a;
 - c) angestrebte Ergebnisse, die von dem betreffenden Finanzinstrument erwartet werden, um zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen der jeweiligen Priorität beizutragen;
 - d) Bestimmungen für die Überwachung der Tätigkeit von Investitionen und die Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Berichterstattung des Finanzinstruments an den Holdingfonds und die Verwaltungsbehörde, damit die Einhaltung von Artikel 42 sichergestellt wird;

- e) Prüfanforderungen wie etwa Mindestanforderungen an die Unterlagen, die auf Ebene des Finanzinstruments (und gegebenenfalls auf Ebene des Holdingfonds) gemäß Artikel 82 aufzubewahren sind, und, gegebenenfalls, Anforderungen in Bezug auf die Speicherung separater Aufzeichnungen für die verschiedenen Formen der Unterstützung im Einklang mit Artikel 58 Absatz 6, einschließlich Bestimmungen und Anforderungen bezüglich des Zugangs der Prüfbehörden der Mitgliedstaaten, der Prüfer der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs zu den Unterlagen, um einen eindeutigen Prüfpfad zu gewährleisten;
- f) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung der Beiträge vonseiten des Programms gemäß Artikel 92 sowie für die Vorausschätzung der Finanzierungstätigkeit, einschließlich Anforderungen an treuhänderische oder separate Rechnungsführung gemäß Artikel 59;
- g) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung von Zinsen und anderen Erträgen, die gemäß Artikel 60 erwirtschaftet werden, einschließlich akzeptabler Kassentransaktionen oder kurzfristig verwertbarer Anlagen („Treasury investments“), sowie Verantwortung und Haftung der betreffenden Parteien;
- h) Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung anfallender Verwaltungskosten oder der Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments im Einklang mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d;
- i) Bestimmungen über die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln im Einklang mit Artikel 62 und eine Strategie für die vollständige Einstellung des Beitrags aus den Fonds zum Finanzinstrument;

- j) Bedingungen für einen etwaigen vollständigen oder partiellen Rückzug aus den Beiträgen von Programmen zu Finanzinstrumenten, was gegebenenfalls auch den Holdingfonds betrifft;
- k) Bestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, diese Instrumente unabhängig und im Einklang mit den einschlägigen fachspezifischen Standards verwalten und ausschließlich im Interesse der Parteien handeln, die Beiträge zu dem Finanzinstrument leisten;
- l) Bestimmungen über die Abwicklung von Finanzinstrumenten;
- m) sonstige Bedingungen für Beiträge aus dem Programm zu dem Finanzinstrument;
- n) Bedingungen zur Gewährleistung, dass die Endempfänger durch vertragliche Vereinbarungen die Anforderung erfüllen, gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen, und sonstige Vereinbarungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 50 und Anhang IX zur Anerkennung der Unterstützung aus den Fonds;
- o) Bewertung und Auswahl der Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, einschließlich Aufforderungen zur Interessenbekundung oder Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (nur wenn die Finanzinstrumente über einen Holdingfonds organisiert werden).

2. Erforderliche Elemente des Strategiedokuments (bzw. der Strategiedokumente) nach Artikel 59 Absatz 1:
- a) Anlagestrategie oder -politik des Finanzinstruments, allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel, Zielgruppe und zu unterstützende Maßnahmen;
 - b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das auszuführende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung nach Artikel 58;
 - c) Verwendung und Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62;
 - d) Überwachung und Berichterstattung über den Einsatz des Finanzinstruments, um die Einhaltung von Artikel 42 und Artikel 50 sicherzustellen.
-

ANHANG XI

Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme
und deren Klassifizierung – Artikel 69 Absatz 1

Tabelle 1 – Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme

		Betroffene Stellen/Behörden
1	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene schriftliche Vereinbarungen für Berichterstattung, Aufsicht und Überwachung der an eine zwischengeschaltete Stelle delegierten Aufgaben	Verwaltungsbehörde
2	Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben	Verwaltungsbehörde ¹
3	Angemessene Information der Begünstigten zu den anwendbaren Bedingungen für die Unterstützung der ausgewählten Vorhaben	Verwaltungsbehörde
4	Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschließlich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind	Verwaltungsbehörde
5	Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden	Verwaltungsbehörde
6	Zuverlässiges elektronisches System (mit Verbindungen zu elektronischen Datenaustauschsystemen mit Begünstigten) für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Evaluierung, Finanzmanagement, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern	Verwaltungsbehörde
7	Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	Verwaltungsbehörde

¹ Territoriale Behörden oder Stellen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung und, falls zutreffend, Lenkungsausschuss gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Interreg-Verordnung.

8	Angemessene Verfahren zur Erstellung der Verwaltungs- erklärung	Verwaltungsbehörde
9	Angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind	Verwaltungsbehörde
10	Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen und der Rechnungslegung und zur Bestätigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung	Verwaltungsbehörde/für den Aufgabenbereich „Rechnungs- führung“ zuständige Stelle
11	Angemessene Aufgabentrennung und funktionelle Unabhängigkeit zwischen der Prüfbehörde (und gegebenen- falls allen Stellen, die unter der Verantwortung der Prüfbehörde Prüfungstätigkeiten durchführen, auf die sich die Prüfbehörde verlässt und die sie beaufsichtigt) und den anderen Programmbehörden sowie den Prüfungstätigkeiten, die im Einklang mit international anerkannten Prüfungs- standards durchgeführt werden	Prüfbehörde
12	Angemessene Systemprüfungen	Prüfbehörde
13	Angemessene Vorhabenprüfungen	Prüfbehörde
14	Angemessene Prüfungen der Rechnungslegung	Prüfbehörde
15	Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts	Prüfbehörde

Tabelle 2 – Klassifizierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf ihre effektive Funktionsweise

Kategorie 1	Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 2	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 3	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 4	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.

ANHANG XII

Detaillierte Regelungen und Muster
für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten – Artikel 69 Absätze 2 und 12

Abschnitt 1

Detaillierte Regelungen für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten

1.1. Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Die folgenden Unregelmäßigkeiten sind gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Kommission zu melden:

- a) Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind, die anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;

- b) Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer ein administratives oder gerichtliches Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wird, mit dem Ziel festzustellen, ob Betrugsdelikte oder sonstige Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹ für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, vorliegen;
- c) Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen;
- d) eine bestimmte Unregelmäßigkeit oder eine Gruppe von Unregelmäßigkeiten, für die die Kommission nach der ursprünglichen Meldung eines Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen um Informationen an diesen Mitgliedstaat richtet.

1.2. Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Die folgenden Unregelmäßigkeiten sind nicht meldepflichtig:

- a) Unregelmäßigkeiten mit einem Umfang von weniger als 10 000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds; dies gilt nicht im Fall von Unregelmäßigkeiten, die miteinander verknüpft sind und deren Gesamtumfang 10 000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds überschreitet, auch wenn diese Obergrenze von keiner von ihnen allein überschritten wird;

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- b) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der nicht betrugsbedingten Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- c) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauten Behörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;
- d) Fälle, die von der Verwaltungsbehörde aufgedeckt und korrigiert werden, bevor sie in einen Zahlungsantrag zur Einreichung bei der Kommission aufgenommen werden.

Die Ausnahmen nach Buchstaben c und d des ersten Unterabsatzes der vorliegenden Ziffer gelten nicht für Unregelmäßigkeiten gemäß Abschnitt 1.1. Buchstabe b.

1.3. Bestimmung des meldenden Mitgliedstaats

Der Mitgliedstaat, in dem die unregelmäßigen Ausgaben vom Begünstigten getätigt und bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt werden, ist gemäß Artikel 69 Absatz 2 für die Meldung der Unregelmäßigkeit verantwortlich. Für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterrichtet der meldende Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde des Programms.

1.4. Zeitpunkt der Meldung

Die Mitgliedstaaten melden Unregelmäßigkeiten innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Quartals nach ihrer Feststellung oder sobald zusätzliche Informationen über die gemeldeten Unregelmäßigkeiten verfügbar sind. Ein Mitgliedstaat meldet der Kommission jedoch unverzüglich – unter Angabe anderer betroffener Mitgliedstaaten – aufgedeckte oder möglicherweise aufgetretene Unregelmäßigkeiten, falls die Unregelmäßigkeiten Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben könnten.

1.5. Einreichung, Verwendung und Verarbeitung der gemeldeten Informationen

Ist nach den nationalen Vorschriften die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu wahren, so dürfen lediglich Informationen gemeldet werden, für die eine Genehmigung durch das zuständige Gericht oder durch die sonstige zuständige Stelle gemäß nationalem Recht vorliegt.

Die gemäß diesem Anhang gemeldeten Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, insbesondere um Risikoanalysen durchzuführen und Systeme zu entwickeln, die eine effizientere Risikoermittlung ermöglichen.

Diese Informationen dürfen nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, sofern die Behörden, die sie übermittelt haben, einer anderen Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

Diese Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis und dürfen nicht anderen als denjenigen Personen in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Informationen haben müssen.

Abschnitt 2

Muster für die elektronische Berichterstattung über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten

	Identifizierung	Fonds
		Mitgliedstaat
		Meldende Behörde
		Jahr
		Laufende Nummer
		Programmplanungszeitraum
		Referenznummer – national
	Informationen zur Abfassung	Einleitende Behörde – vollständige Bezeichnung
		Sprache des Antrags
		Datum der Abfassung
		Quartal
	Besonderer Antrag	Notwendigkeit der Unterrichtung anderer Länder
		Mit anderem Fall bzw. anderen Fällen verbundene Person
	Status	Verfahren
	Abschluss des Falls	Datum des Abschlusses des Falls

Personenbezogene Daten	Identifizierung der betroffenen Personen	Juristische Person/natürliche Person
		Rechtlicher Status
		Ausweis-Nr.
		Name des Unternehmens/Familiennamen
		Handelsname/Vorname
		Name des Mutterunternehmens/unabhängiges Präfix
		Straße
		Postleitzahl
		Ort
	Gebietseinheit, in der die Person angemeldet ist	Mitgliedstaat
		Entsprechende NUTS-Region
		Auf der Grundlage der Haushaltsordnung ¹ (Artikel 135 bis 145) gekennzeichnet
		Begründung für die Nichtoffenlegung personenbezogener Daten

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

	Beschreibung des Vorhabens	CCI-Nr.
		Ziel – CCI-Nr.
		Gegebenenfalls Regionenkategorie
		Ziel (IBW/Interreg)
		Programm
		Datum des Abschlusses des Programms
		Nummer des Kommissionsbeschlusses
		Datum des Kommissionsbeschlusses
		Politisches Ziel
		Priorität
		Spezifisches Ziel
	Gebietseinheit, in der das Vorhaben durchgeführt wird	Mitgliedstaat
		Entsprechende NUTS-Region
		Zuständige Behörde
Vorhaben – spezifisches Projekt	Projekt	Projekt
		Bezeichnung des Projekts
		Nummer des Projekts
		Kofinanzierungssatz
		Gesamtbetrag der Ausgaben
		Gesamtbetrag der unregelmäßigen Ausgaben

Unregelmäßigkeit	Informationen, die eine Unregelmäßigkeit vermuten lassen	Datum
		Quelle
	Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde	Bestimmungen – Union: gegebenenfalls Art, Titel, Fundstelle, Artikel und Absatz
		Bestimmungen – national: gegebenenfalls Art, Titel, Fundstelle, Artikel und Absatz
	Andere betroffene Staaten	Mitgliedstaat(en)
		Nichtmitgliedstaat(en)
	Spezifische Informationen zur Unregelmäßigkeit	Datum des Beginns der Unregelmäßigkeit
		Datum der Beendigung der Unregelmäßigkeit
		Art der Unregelmäßigkeit – Typologie
		Art der Unregelmäßigkeit – Kategorie
		Vorgehensweise
		Zusätzliche Informationen
		Feststellungen der Verwaltung
		Klassifizierung der Unregelmäßigkeit
		Straftaten gemäß Richtlinie (EU) 2017/1371

Aufdeckung		Datum der Aufdeckung (erste amtliche oder gerichtliche Feststellung)
		Grund für die Durchführung einer Kontrolle (warum)
		Art und/oder Methode der Kontrolle (wie)
		Nach der Zahlung bzw. den Zahlungen des öffentlichen Beitrags durchgeführte Kontrolle
		Zuständige Behörde
	OLAF-Fall	OLAF-Nummer – Fundstelle
		OLAF-Nummer – Jahr
		OLAF-Nummer – Sequenz
		Status

Gesamtbeträge	Finanzielle Auswirkungen	Ausgaben – EU-Beitrag
		Ausgaben – nationaler Beitrag
		Ausgaben – öffentlicher Beitrag
		Ausgaben – privater Beitrag
		Ausgaben – insgesamt
		Unregelmäßiger Betrag – EU-Beitrag
		Unregelmäßiger Betrag – nationaler Beitrag
		Unregelmäßiger Betrag – öffentlicher Beitrag
		davon nicht gezahlt – EU-Beitrag
		davon nicht gezahlt – nationaler Beitrag
		davon nicht gezahlt – öffentlichen Beitrag
		davon gezahlt – EU-Beitrag
		davon gezahlt – nationaler Beitrag
		davon gezahlt – öffentlichen Beitrag
		Bemerkungen

Strafen	Verfahren	Verfahren zur Verhängung von Strafen eingeleitet
		Verfahrensart
		Datum des Beginns des Verfahrens
		(Voraussichtliches) Enddatum des Verfahrens
		Status des Verfahrens
	Strafen	Strafen
		Strafen – Kategorie
		Strafen – Art
		Verhängte Strafen
		Beträge in Verbindung mit Geldstrafen
		Enddatum des Verfahrens
Bemerkungen	Bemerkungen	Bemerkungen – Meldende Behörde
	Anhänge	Anhänge
		Beschreibung der Anhänge
	Antrag auf Annullierung	Begründung der Annullierung
		Begründung der Ablehnung

ANHANG XIII**Elemente des Prüfpfads – Artikel 69 Absatz 6**

In Bezug auf den Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen, den die Kommission gemäß Artikel 94 erstatten kann, und den Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, den die Kommission gemäß Artikel 95 erstatten kann, sind nur die jeweils in Abschnitt III und Abschnitt IV dargelegten Elemente erforderlich.

- I. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Zuschüsse in den Formen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a bis e:

1. Unterlagen, die die Überprüfung der Anwendung der Eignungskriterien durch die Verwaltungsbehörde ermöglichen, sowie Unterlagen über das allgemeine Auswahlverfahren und die Genehmigung von Vorhaben;
2. ein vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle unterschriebenes Dokument (Zuschussvereinbarung oder ein gleichwertiges Dokument), das die Bedingungen für die Unterstützung darlegt;
3. Rechnungsführungsunterlagen zu vom Begünstigten eingereichten Zahlungsanträgen, die im elektronischen System der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle aufgezeichnet wurden;
4. Unterlagen zu Überprüfungen, die die Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverlagerung und Dauerhaftigkeit im Sinne von Artikel 65, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h betreffen;
5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
6. Unterlagen zum Nachweis der durchgeführten administrativen Kontrollen und, falls zutreffend, der Kontrollen vor Ort durch die Verwaltungsbehörde/zwischenengeschaltete Stelle;

7. Informationen über die durchgeführten Prüfungen;
8. Unterlagen im Zusammenhang mit dem Follow-up der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle, die zum Zwecke von Verwaltungsüberprüfungen und für Feststellungen aus der Prüfung erstellt wurden;
9. Unterlagen, die die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen;
10. Daten in Bezug auf Output- und Ergebnisindikatoren, die die Abstimmung mit entsprechenden Sollvorgaben und Etappenzielen ermöglichen;
11. Unterlagen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und Abzüge von diesen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 98 Absatz 6, die die Verwaltungsbehörde/zwischen-geschaltete Stelle/für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle vornimmt;
12. für Zuschüsse gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a die Rechnungen (oder gleichwertige Buchungsbelege) und den Nachweis der Zahlung durch den Begünstigten sowie Rechnungs-führungsunterlagen des Begünstigten in Bezug auf die Ausgaben, die der Kommission gemeldet werden;
13. für Zuschüsse gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und falls zutreffend Dokumente, die die Methode zur Festlegung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen begründen; die Kostenkategorien, die die Grundlage für die Berechnung bilden; Dokumente zum Nachweis der Kosten, die unter anderen Kostenkategorien geltend gemacht wurden und auf die eine Pauschalfinanzierung angewandt wird; die ausdrückliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde zum Haushaltsentwurf auf dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind; Unterlagen über die Bruttopersonalkosten und die Berechnung des Stundensatzes; falls vereinfachte Kostenoptionen basierend auf vorhandenen Methoden verwendet werden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen für ähnliche Arten von Vorgängen eingehalten wurden und die für die gewählte Methode erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

- II. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Finanzinstrumente:
1. Unterlagen über die Einrichtung des Finanzinstruments, wie Finanzierungsvereinbarungen usw.;
 2. Unterlagen, aus denen die Beiträge der einzelnen Programme und der einzelnen Prioritäten zu dem Finanzinstrument, die im Rahmen der einzelnen Programme förderfähigen Ausgaben, die durch die Unterstützung aus den Fonds generierten Zinsen und sonstigen Erträge sowie die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62 hervorgehen;
 3. Unterlagen zur Funktionsweise des Finanzinstruments, einschließlich Unterlagen betreffend die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfungen;
 4. Unterlagen betreffend den Rückzug von Programmbeiträgen und die Abwicklung des Finanzinstruments;
 5. Unterlagen betreffend die Verwaltungskosten und -gebühren;
 6. von den Endempfängern mit den Nachweisen eingereichte Antragsformulare o. Ä., auch Geschäftspläne und gegebenenfalls vorhergehende Jahresabschlüsse;
 7. Checklisten und Berichte der mit dem Einsatz des Finanzinstruments betrauten Stellen;
 8. Erklärungen im Zusammenhang mit „De-minimis“-Beihilfen;

9. im Zusammenhang mit der Unterstützung durch das Finanzinstrument unterzeichnete Vereinbarungen, auch über Beteiligungsinvestitionen, Darlehen, Bürgschaften oder andere Investitionsformen zugunsten der Endempfänger;
10. Nachweis, dass die durch das Finanzinstrument bereitgestellte Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wird;
11. Aufzeichnungen der Finanzströme zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzinstrument sowie innerhalb des Finanzinstruments auf allen Ebenen bis hin zum Endempfänger, sowie bei Garantien der Nachweis, dass die zugrunde liegenden Darlehen ausgezahlt wurden;
12. separate Aufzeichnungen oder Rechnungsführungscodes für einen Programmbeitrag oder eine Garantie, der bzw. die durch das Finanzinstrument zugunsten des Endempfängers gezahlt bzw. geleistet wurde.

- III. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 94, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle aufzubewahren sind:
1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den Arten von Vorhaben, die von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen abgedeckt sind, der Definition der damit verbundenen Beträge und Pauschalfinanzierungen sowie den Methoden für die Anpassung der Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
 2. Unterlagen zum Nachweis der Kostenkategorien und der Beträge, die die Grundlage für die Berechnung bilden, für die die Pauschalfinanzierung gilt;
 3. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission;
 4. Unterlagen zum Nachweis der Angleichung der Beträge, falls zutreffend;
 5. Unterlagen zum Nachweis der Berechnungsmethode, wenn Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a Anwendung findet;

6. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission basierend auf vereinfachten Kostenoptionen erstreckt;
7. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt;
8. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 94 Absatz 3 Unterabsatz 3 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen;
9. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde.

- IV. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 95, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle aufzubewahren sind:
1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnissen und die entsprechenden Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
 2. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 erstreckt (nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen);
 3. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt;
 4. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen;
 5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
 6. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen in jeder Phase (im Falle einer Durchführung in Phasen) und bevor die endgültigen Ausgaben an die Kommission gemeldet werden.
-

ANHANG XIV

Systeme für den elektronischen Datenaustausch zwischen Programmbehörden und Begünstigten – Artikel 69 Absatz 8

1. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Merkmale der elektronischen Datenaustauschsysteme
 - 1.1. Die Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie die Authentifizierung des Absenders im Einklang mit Artikel 69 Absätze 6 und 8, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 82.
 - 1.2. Die Gewährleistung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit innerhalb und außerhalb der normalen Bürozeiten (außer während der technischen Wartung).
 - 1.3. Die Gewährleistung, dass das System auf logische, einfache und intuitive Funktionen sowie eine logische, einfache und intuitive Benutzeroberfläche ausgelegt ist.
 - 1.4. Die Verwendung der Funktionen des Systems, mit denen Folgendes bereitgestellt wird:
 - a) interaktive Formulare und/oder vom System auf Grundlage der in aufeinanderfolgenden Schritten des Verfahrens gespeicherten Daten bereits ausgefüllte Formulare;
 - b) gegebenenfalls automatische Berechnungen;

- c) eingebettete automatische Kontrollen, die einen wiederholten Austausch von Dokumenten und Informationen reduzieren;
 - d) systemgenerierte Meldungen, um den Begünstigten darüber zu informieren, dass bestimmte Aktionen durchgeführt werden können;
 - e) Online-Statusverfolgung, sodass der Begünstigte den gegenwärtigen Status des Projekts verfolgen kann;
 - f) Verfügbarkeit aller früheren im elektronischen Datenaustauschsystem abgewickelten Daten und Dokumente.
- 1.5. Die Gewährleistung der Führung von Aufzeichnungen und der Datenspeicherung im System, um sowohl Verwaltungsprüfungen von Zahlungsanträgen der Begünstigten gemäß Artikel 74 Absatz 2 als auch andere Prüfungen zu ermöglichen.
2. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Modalitäten der Übermittlung von Dokumenten und Daten bei jedem Austausch
- 2.1. Die Gewährleistung, dass eine elektronische Signatur, die einer der drei in Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Arten von elektronischen Signaturen entspricht, verwendet wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- 2.2. Die Bereitstellung von Speichermöglichkeiten für das Datum, an dem der Begünstigte die Dokumente und Daten an die Programmbehörden übermittelt und umgekehrt.
 - 2.3. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Nutzerschnittstelle (Webanwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die die automatische Synchronisierung und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und denen der Mitgliedstaaten ermöglichen.
 - 2.4. Die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) beziehungsweise die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Verordnung (EU) 2016/679.
-

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

ANHANG XV

SFC2021: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission – Artikel 69 Absatz 9

1. Aufgaben der Kommission
 - 1.1. Die Sicherstellung des Betriebs eines elektronischen Datenaustauschsystems (im Folgenden „SFC2021“) für den gesamten offiziellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. SFC2021 enthält mindestens die Informationen, die in den Mustern gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.
 - 1.2. Die Sicherstellung der folgenden Merkmale von SFC2021:
 - a) interaktive Formulare oder vorab vom System ausgefüllte Formulare, die sich auf die bereits im System erfassten Daten stützen;
 - b) automatische Berechnungen, wenn dies den Eingabeaufwand der Benutzer verringert;
 - c) eingebettete automatische Kontrollen, um die interne Kohärenz der übermittelten Daten sowie ihre Übereinstimmung mit den geltenden Regeln zu prüfen;
 - d) vom System generierte Warnmeldungen, die die SFC2021-Benutzer darüber informieren, dass bestimmte Vorgänge ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden können;

- e) Online-Verfolgung der Verarbeitung von in das System eingegebenen Informationen;
 - f) Verfügbarkeit historischer Daten zu sämtlichen Informationen, die für ein Programm eingegeben wurden;
 - g) Verfügbarkeit einer obligatorischen elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig ist.
- 1.3. Die Gewährleistung einer Strategie für die Informationstechnologiesicherheit für SFC2021, die für sämtliches Personal gilt, das das System verwendet, und die mit den relevanten Unionsbestimmungen, insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission¹ und dessen Durchführungsvorschriften, im Einklang steht.
- 1.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Festlegung der Sicherheitsstrategie, ihre Einhaltung und ihre ordnungsgemäße Anwendung in SFC2021 verantwortlich sind.
2. Aufgaben der Mitgliedstaaten
- 2.1. Die Sicherstellung, dass die gemäß Artikel 71 Absatz 1 angegebenen Programmbehörden der Mitgliedstaaten und die Stellen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde oder der Prüfbehörde gemäß Artikel 71 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung ausgewählt wurden, die zu übermittelnden Informationen, für die sie zuständig sind, und etwaige Aktualisierungen in SFC2021 eingeben.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

- 2.2. Die Sicherstellung der Überprüfung der übermittelten Informationen durch eine andere Person als der Person, die die Daten zur Übermittlung eingegeben hat.
- 2.3. Die Umsetzung der Trennung der oben genannten Aufgaben durch die automatisch an SFC2021 angebundenen IT-Systeme der Mitgliedstaaten für Verwaltung und Kontrolle.
- 2.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung der Zugangsrechte verantwortlich sind und die die folgenden Aufgaben ausführen:
 - a) Feststellung der Identität der Benutzer, die einen Zugang beantragen, und Prüfung, ob sie tatsächlich von der betreffenden Organisation beschäftigt werden;
 - b) Aufklärung der Benutzer über ihre Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des Systems;
 - c) Überprüfung des Anrechts von Benutzern auf die angeforderte Berechtigungsebene im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre hierarchische Stellung;
 - d) Anforderung des Entzugs von Zugriffsrechten, wenn kein Bedarf oder Grund für diese Rechte mehr vorliegt;
 - e) unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse, die die Sicherheit des Systems beeinträchtigen könnten;

- f) Sicherstellung der fortlaufenden Richtigkeit der Identifizierungsdaten der Benutzer durch Meldung von Änderungen;
 - g) Ergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Datenschutz und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß den Vorschriften der Union und des betreffenden Mitgliedstaats;
 - h) Unterrichtung der Kommission über sämtliche Änderungen, die Auswirkungen haben auf die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten oder der SFC2021-Benutzer, ihre Aufgaben gemäß Nummer 2.1 zu erfüllen, bzw. auf ihre persönliche Fähigkeit, die unter den Buchstaben a bis g genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 2.5. Die Bereitstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) bzw. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725.
- 2.6. Die Festlegung der nationalen, regionalen oder lokalen Strategien für IT-Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu SFC2021, basierend auf einer Risikobewertung, die für alle Behörden, die SFC2021 verwenden, gilt, und die Berücksichtigung folgender Aspekte:
- a) im Falle der direkten Nutzung die Berücksichtigung der für die IT-Sicherheit relevanten Aspekte der Tätigkeiten, die die für die Verwaltung der Zugangsrechte zuständigen Personen gemäß Abschnitt II Nummer 2.4 der vorliegenden Verordnung ausführen;

- b) in dem Fall, dass nationale, regionale oder lokale IT-Systeme über eine technische Schnittstelle gemäß Nummer 2.3 an SFC2021 angebunden werden, die Berücksichtigung der für diese Systeme geltenden Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für SFC2021 durch diese Systeme sichergestellt wird, und die Folgendes umfassen:
- i) physische Sicherheit;
 - ii) Kontrolle von Datenträgern und des Zugangs dazu;
 - iii) Kontrolle der Speicherung;
 - iv) Zugangs- und Kennwortkontrolle;
 - v) Überwachung;
 - vi) Anbindung an SFC2021;
 - vii) Kommunikationsinfrastruktur;
 - viii) Management von Humanressourcen vor der Einstellung, während des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - ix) Management von Sicherheitsvorfällen.

- 2.7. Die Bereitstellung des in Nummer 2.6 erwähnten Dokuments auf Anfrage der Kommission.
- 2.8. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung und Gewährleistung der Anwendung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit verantwortlich sind. Sie dienen als Ansprechpartner für die durch die Kommission gemäß Nummer 1.4 benannten Personen.
3. Gemeinsame Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten
 - 3.1. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Benutzeroberfläche (d. h. eine Web-Anwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die mit vordefinierten Protokollen (d. h. Web-Diensten) arbeitet und die die automatische Synchronisierung und Übertragung von Daten zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2021 ermöglicht.
 - 3.2. Die Bereitstellung des Datums der elektronischen Übermittlung der Informationen vom Mitgliedstaat an die Kommission bzw. in umgekehrter Richtung. Dieses gilt als Datum der Einreichung des betreffenden Dokuments.
 - 3.3. Die Sicherstellung, dass amtliche Daten ausschließlich über SFC2021, außer im Falle höherer Gewalt, ausgetauscht werden, und dass Informationen, die in die integrierten elektronischen Formulare von SFC2021 eingegeben werden (im Folgenden „strukturierte Daten“), nicht durch nichtstrukturierte Daten ersetzt werden, und im Falle von Unstimmigkeiten die strukturierten Daten Vorrang haben.

Im Falle höherer Gewalt, einer Funktionsstörung von SFC2021 oder einer gestörten Verbindung zu SFC2021, die vor Ablauf einer vorgeschriebenen Frist für die Einreichung von Informationen oder innerhalb des Zeitraums vom 18. bis zum 26. Dezember länger als einen Arbeitstag andauert oder die in anderen Zeiten länger als fünf Arbeitstage andauert, kann der Informationsaustausch zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission auf Papier erfolgen, wobei die Muster der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind. In diesem Fall gilt als Datum der Einreichung des Dokuments das Datum des Poststempels. Sobald der Grund für die höhere Gewalt wegfällt, gibt die betroffene Partei unverzüglich die bereits in Papierform angegebenen Informationen in SFC2021 ein.

- 3.4. Die Einhaltung der im SFC2021-Portal veröffentlichten Vorschriften und Anforderungen für IT-Sicherheit sowie der Maßnahmen, die die Kommission in SFC2021 implementiert, um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der in Nummer 2.3 der vorliegenden Verordnung genannten technischen Schnittstelle.
 - 3.5. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Daten, die mittels SFC2021 gespeichert und übertragen werden, festgelegt wurden, und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit.
 - 3.6. Die jährliche Aktualisierung und Überprüfung der SFC2021-Strategie für IT-Sicherheit und der relevanten nationalen, regionalen und lokalen Strategien für IT-Sicherheit im Falle technologischer Änderungen, der Feststellung neuer Bedrohungen oder sonstiger relevanter Entwicklungen.
-

ANHANG XVI

Muster für die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems – Artikel 69 Absatz 11

1. ALLGEMEIN

1.1. Angaben übermittelt von:

- Mitgliedstaat:
- Bezeichnung des Programms/der Programme und CCI-Nr(n). (alle von der Verwaltungsbehörde abgedeckten Programme bei einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem):
- Name und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners (für die Beschreibung zuständige Stelle):

1.2. Die Angaben entsprechen dem Stand vom: (TT/MM/JJ)

1.3. Struktur des Systems (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen hervorgehen)

1.3.1. Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde):

1.3.2. Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen)

1.3.3. Für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Verwaltungsbehörde oder Programmbehörde)

1.3.4. Angabe, wie der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen und in den Programmbehörden eingehalten wird

2. VERWALTUNGSBEHÖRDE

- 2.1. Die Verwaltungsbehörde – Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit ihren Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75
 - 2.1.1. Status der Verwaltungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Stelle, der sie angehört
 - 2.1.2. Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben
 - 2.1.3. Falls zutreffend, Spezifizierung je zwischengeschaltete Stelle jeder von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktion und Aufgabe, Benennung der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung. Auf die einschlägigen Unterlagen (schriftliche Vereinbarungen) soll verwiesen werden.
 - 2.1.4. Gegebenenfalls Verfahren zur Überwachung der von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen und Aufgaben
 - 2.1.5. Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird
 - 2.1.6. Organigramm der Verwaltungsbehörde und Angaben zu ihrer Beziehung zu etwaigen anderen Stellen oder Abteilungen (intern oder extern), die Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75 übernehmen
 - 2.1.7. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde (einschließlich Informationen über alle geplanten Auslagerungen und deren Ausmaße, falls zutreffend)

3. FÜR DEN AUFGABENBEREICH „RECHNUNGSFÜHRUNG“ ZUSTÄNDIGE STELLE
 - 3.1. Status und Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit den Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle
 - 3.1.1. Status der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und gegebenenfalls Stelle, der sie angehört
 - 3.1.2. Beschreibung der Funktionen und Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 zuständigen Stelle
 - 3.1.3. Beschreibung, wie die Arbeit organisiert wird (Arbeitsabläufe, Verfahren, interne Abteilungen), welche Verfahren und wann diese angewendet werden, wie sie überwacht werden usw.
 - 3.1.4. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Rechnungsführung
4. ELEKTRONISCHES SYSTEM
 - 4.1. Beschreibung des elektronischen Systems bzw. der elektronischen Systeme einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf Folgendes:
 - 4.1.1. Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu allen Vorhaben in digitalisierter Form, falls zutreffend auch zu einzelnen Teilnehmern, und Aufschlüsselung der Indikatordaten, wenn dies in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist

- 4.1.2. Sicherstellung, dass Rechnungsführungsunterlagen oder Codes für jedes Vorhaben aufgezeichnet und gespeichert werden und diese Unterlagen oder Codes die erforderlichen Daten zur Aufstellung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung unterstützen
 - 4.1.3. Führung von Rechnungsführungsunterlagen oder separater Rechnungsführungscodes über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den an die Begünstigten ausgezahlten entsprechenden öffentlichen Beitrag
 - 4.1.4. Aufzeichnung aller während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b und aller aus der Rechnungslegung abgezogenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 6 und der Gründe für diese Herausnahmen und Abzüge
 - 4.1.5. Angabe, ob die Systeme wirksam funktionieren und die genannten Daten zuverlässig an dem Tag aufzeichnen können, an dem diese Beschreibung nach Nummer 1.2 erstellt wird
 - 4.1.6. Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Systeme
-

ANHANG XVII

Daten, die für jedes Vorhaben elektronisch aufzuzeichnen und zu speichern sind – Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e

In diesem Anhang werden die aufzuzeichnenden Daten festgelegt, ohne dass eine spezifische Struktur für das elektronische System vorgeschrieben wird (z. B. können die Angaben, die für die Zwecke dieses Anhangs in einer Zeile aufgeführt sind, in dem betreffenden elektronischen System auf mehrere Datenfelder aufgeteilt werden).

Die Daten in der ersten Spalte der Tabelle sind zu Vorhaben erforderlich, die aus einem der unter diese Verordnung fallenden Fonds unterstützt werden, sofern in der zweiten Spalte nicht anders angegeben. Es sollten nur Datenfelder ausgefüllt werden, die für das betreffende Vorhaben relevant sind. Für Finanzinstrumentenvorhaben sind die Angaben in den Abschnitten, in denen ausdrücklich auf Finanzinstrumente Bezug genommen wird, ebenfalls aufzuzeichnen und zu speichern.

Wenn ein Vorhaben aus mehr als einem Programm, mehr als einer Priorität, mehr als einem Fonds, oder mehr als einer Regionenkategorie unterstützt wird, werden die in den Feldern 28-123 dieses Anhangs genannten Angaben so aufzeichnet, dass die Daten aufgeschlüsselt nach Programm, Priorität, Fonds und Regionenkategorie abgerufen werden können.

Darüber hinaus werden die in den Feldern 46-152 dieses Anhangs genannten Angaben (Daten im Zusammenhang mit den Berichterstattungspflichten nach Artikel 42 und Anhang VII) so aufzeichnet, dass die Daten aufgeschlüsselt nach spezifischen Zielen abgerufen werden können.

Datenfelder		Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zum Begünstigten ^{1,2}		
1.	Name und gegebenenfalls eindeutige Kennzeichnung jedes Begünstigten	
2.	Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person handelt. Geburtsdatum und Ausweisnummer bei einer natürlichen Person. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer bei einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung bzw. einer Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit	
3.	Angabe aller wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten, falls vorhanden, nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n) Die Mitgliedstaaten können dieser Anforderung entsprechen, indem sie die Daten verwenden, die in den in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind, sofern eine individuelle Identifikationsnummer angegeben ist.	

¹ Im Fall des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) umfasst der Begriff „Begünstigte“ den Hauptbegünstigten sowie weitere Begünstigte.

² Zu den Begünstigten gehören gegebenenfalls weitere Stellen, denen im Rahmen des Vorhabens Ausgaben entstehen, die als dem Begünstigten entstandene Ausgaben behandelt werden.

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
4. Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um die Stelle handelt, die die Beihilfe erhält (im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen) oder die die Beihilfe gewährt (im Zusammenhang mit „De-minimis“-Beihilfen)	
5. Nur bei ÖPP-Vorhaben: Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um die öffentliche Stelle handelt, die das ÖPP-Vorhaben einleitet, oder um den privaten Partner, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde	
6. Nur bei Kleinprojektfonds (Interreg): Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten eines Kleinprojektfonds um eine grenzüberschreitende juristische Person, einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit oder eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit handelt	Nicht zutreffend für EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
7. Kontaktdaten des Begünstigten	
Daten zum Begünstigten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten	
8. Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten a) um die Stelle handelt, die einen Holdingfonds einsetzt, oder b) – wenn es keine Holdingfondsstruktur gibt – um die Stelle handelt, die einen spezifischen Fonds einsetzt, oder c) – wenn die Verwaltungsbehörde das Finanzinstrument direkt einsetzt – Angaben zur Verwaltungsbehörde	
Daten zum Vorhaben	
9. Name und eindeutige Kennzeichnung des Vorhabens	
10. Kurze Beschreibung des Vorhabens; Angaben zum Gegenstand der Finanzierung und zu den wichtigsten Zielen	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
11. Angabe, ob das Vorhaben unter die Bestimmungen von Artikel 94 oder 95 fällt	
12. Angabe, ob es sich um ein Vorhaben von strategischer Bedeutung handelt	
13. Angabe, ob das Vorhaben nach Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung, Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung bzw. Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung durchgeführt wird oder ob es sich um eine spezifische Maßnahme oder eine in Anhang IV der genannten Verordnungen aufgeführte Maßnahme oder um eine Betriebskostenunterstützung oder eine Soforthilfe handelt	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
14. Datum der Einreichung des Antrags für das Vorhaben	
15. Anfangsdatum wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
16. Abschlussdatum wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
17. Tatsächliches Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde	
18. Stelle, die die Unterlagen ausstellt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
19. Datum der Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, und Datum etwaiger Änderungen	
20. Angabe, ob es sich bei der öffentlichen Unterstützung für das Vorhaben um staatliche Beihilfen handelt	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
21. Angabe, ob es sich bei der öffentlichen Unterstützung für das Vorhaben um „De-minimis“-Beihilfen handelt	
22. Angabe, ob es sich um ein ÖPP-Vorhaben handelt	
23. Angabe, ob der Begünstigte oder andere Stellen, die das Vorhaben im Einklang mit den Vorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchführen, Auftragnehmer einsetzen, und – falls zutreffend – nach Unterzeichnung der entsprechenden Verträge: a) Angabe aller Auftragnehmer, einschließlich Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des/der Auftragnehmer(s), b) Angabe der wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n) dieser wirtschaftlichen Eigentümer, und c) Angaben zu den Verträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert)	
Die Mitgliedstaaten können der Anforderung nach Buchstabe b entsprechen, indem sie die Daten verwenden, die in den in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind, sofern eine individuelle Identifikationsnummer angegeben ist. Angaben in diesem Feld sind nur erforderlich, wenn es sich um öffentliche Ausschreibungsverfahren über den Unionsschwellenwerten handelt.	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
24. Angabe¹, ob der in Feld 23 genannte Auftragnehmer Unterauftragnehmer einsetzt, und – falls zutreffend – nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angabe aller in den Auftragsunterlagen (des Auftragnehmers) aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, und Angaben zu Unteraufträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert) Angaben in diesem Feld sind nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung erforderlich.	
25. Angabe, ob der Begünstigte für die Durchführung des Vorhabens den Zuschuss an andere Stellen weiterreicht. Falls zutreffend, Angaben zu deren Namen, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer sowie Angaben zu den Vereinbarungen zwischen diesen Stellen und dem Begünstigten (Datum der Vereinbarung, Bezugsnummer und Vereinbarungswert)	
26. Nur für den Fall, dass die Gesamtkosten des Vorhabens (inkl. MwSt.) 5 Mio. EUR übersteigen: Angabe, ob die Mehrwertsteuer auf die vom Begünstigten getätigten Ausgaben nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist (Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c)	

¹ Angaben in diesem Feld sind nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe, nur bei vorhandenen Angaben über einen Auftragnehmer in Feld 23 und nur bei Unteraufträgen im Gesamtwert von mehr als 50 000 EUR erforderlich.

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
27. Für das Vorhaben maßgebliche Währung (gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen)	
28. CCI-Nr. des Programms/der Programme, über das bzw. die das Vorhaben unterstützt wird	
29. Priorität(en) des Programms/der Programme, über das bzw. die das Vorhaben unterstützt wird	
30. Fonds, aus dem bzw. denen das Vorhaben unterstützt wird. Gibt es mehrere Fonds oder andere Unionsinstrumente, aus denen das Vorhaben unterstützt wird, Angaben zur Aufteilung, zu den anteiligen Beträgen usw.	
31. Angabe, ob das Vorhaben unter Beteiligung eines Drittlands oder in einem Drittland durchgeführt wird. Falls zutreffend, Angabe des Drittlands	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds oder JTF
32. Nur für Unterstützung aus dem ESF+, die im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m bereitgestellt wird: Menge an Nahrungsmitteln, a) die vom Begünstigten gekauft werden b) deren Herkunft im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der ESF+-Verordnung steht c) die an die Stellen geliefert werden, die die Nahrungsmittel an die Endempfänger verteilen, und d) die an die Endempfänger verteilt werden	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
33. Nur für Unterstützung aus dem ESF+, die im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m bereitgestellt wird: Menge an materieller Basisunterstützung, a) die vom Begünstigten gekauft wird b) die an die Stellen geliefert wird, die die Unterstützung an die Endempfänger verteilen, und c) die an die Endempfänger verteilt wird	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
34. Nur für Unterstützung aus dem ESF+, die im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m bereitgestellt wird: Anzahl der ausgestellten Gutscheine oder Karten (oder andere Instrumente der indirekten Lieferung), die an Endempfänger ausgegeben und von ihnen verwendet werden, sowie Angabe des Gesamtbetrags der Ausgaben für Gutscheine oder Karten (oder für andere Instrumente der indirekten Lieferung), die an Endempfänger ausgegeben und von ihnen verwendet werden	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
35. Von dem Vorhaben betroffene Regionenkategorie(n)	Nicht zutreffend für Kohäsionsfonds, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Spezifische Daten für Finanzinstrumentvorhaben	
36. Angabe, ob das Finanzinstrument mit Programmunterstützung in Form von Zuschüssen im Sinne von Artikel 58 Absatz 5 kombiniert wird	
37. Angabe, ob das Finanzinstrumentvorhaben direkt von der Verwaltungsbehörde oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 59 Absätze 1 und 2 durchgeführt wird	
38. Angabe, ob das Finanzinstrumentvorhaben über aufeinanderfolgende Zeiträume durchgeführt wird, und – falls zutreffend – Angabe der betreffenden nachstehenden Zeiträume: a) 2014-2020 und 2021-2027 b) 2021-2027 und nach 2027	
39. Wenn das Finanzinstrument über einen Holdingfonds organisiert wird, Angaben zur Stelle, die einen spezifischen Fonds im Rahmen des Holdingfonds einsetzt	
40. Verfahren zur Auswahl der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut wird	
41. Rechtlicher Statuts des Finanzinstruments, entweder a) Investition von Programmmitteln in das Kapital eines Rechtsträgers, oder b) separate Verwaltungsböcke oder Treuhandkonten	
42. Kontaktdaten des Begünstigten und, wenn das Finanzinstrument mit einem Holdingfonds eingerichtet wurde, Kontaktdaten der Stelle, die einen spezifischen Fonds im Rahmen des Holdingfonds einsetzt	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
43. Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Stelle, die einen Holdingfonds oder einen spezifischen Fonds ohne Holdingfonds einsetzt	
44. Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der einen Holdingfonds einsetzenden Stelle und der einen spezifischen Fonds einsetzenden Stelle	
45. Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung nach Artikel 58 Absatz 3	
Daten zu Arten der Intervention	
46. Codes für die Dimension „Interventionsbereich“, für die Dimension „Form der Unterstützung“, für die Dimension „Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung“, für die Dimension „Wirtschaftstätigkeit“, für die Dimension „Gebiet“, für die geschlechterspezifische Prägung und gegebenenfalls für makroregionale Strategien und Meeresbeckenstrategien nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und Anhang VII der EFRE- und KF-Verordnung sowie Anhang VI der AMIF-, ISF- und BMVI-Verordnungen	Nicht zutreffend für EMFAF
47. Code(s) für die Dimension „Sekundäre ESF+-Themen“ nach Anhang I dieser Verordnung	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
48. Codes für die verschiedenen Maßnahmenarten, für die Durchführung und für bestimmte Themen der Dimensionen nach Anhang VI der AMIF-, ISF- und BMVI-Verordnungen	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zu Indikatoren für alle Vorhaben (einschließlich Finanzinstrumentvorhaben)	
49. Eindeutige Kennzeichnung und Name des Indikators jedes gemeinsamen und/oder jedes programmspezifischen Outputindikators, der für das Vorhaben von Bedeutung ist	
50. Für jeden Outputindikator: a) Messeinheit, b) gegebenenfalls Zielwert für das Vorhaben, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, c) gegebenenfalls bislang erreichte kumulative Werte, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, d) gegebenenfalls Verwirklichungsquote (erreichter Wert/Zielwert)	Nicht zutreffend für EMFAF
51. Gegebenenfalls Etappenziel für jeden Outputindikator, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt	Nicht zutreffend für die ESF+-Unterstützung im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung, oder für EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
52. Eindeutige Kennzeichnung und Name des Indikators jedes gemeinsamen und/oder jedes programmspezifischen Ergebnisindikators, der für das Vorhaben von Bedeutung ist	
53. Aufschlüsselung des Indikators, soweit in den fondsspezifischen Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
54. Gegebenenfalls Messeinheit für jeden Ergebnisindikator	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
55. Gegebenenfalls Basis- und Zielwert für jeden Ergebnisindikator für das Vorhaben, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, sowie bislang erreichte Werte und Verwirklichungsquote des Ergebnisindikators (erreichter Wert/Zielwert)	Nicht zutreffend für EMFAF Basiswert nicht zutreffend für ESF+, AMIF, ISF oder BMVI
Spezifische Finanzdaten zu Vorhaben (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
56. Betrag der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens, der in der jüngsten Fassung der Unterlagen gebilligt wird, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
57. Betrag der förderfähigen Gesamtkosten, für die ein öffentlicher Beitrag gewährt wird	
58. Betrag der ausgezahlten oder auszahlenden Unterstützung aus den Fonds	
Spezifische Finanzdaten zu Finanzinstrumentvorhaben (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
59. Betrag des Programmbeitrags, der für ein Finanzinstrument gebunden ist und der in den Unterlagen gebilligt wird, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen (Finanzierungsvereinbarung), davon: a) Betrag des öffentlichen Beitrags, b) Betrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds	
60. Betrag der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Fondsmitteln mobilisiert werden, aufgeschlüsselt nach Produkten: Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen, Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrumentvorhabens	
61. Zinsen und sonstige durch die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente erwirtschaftete Erträge	
62. Betrag der Zinsen und sonstigen auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Erträge, die bis zum Ende des Förderzeitraums für Kapitalinvestitionen verwendet wurden, sowie Zahlungen von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Verwaltungskosten	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
63. Beträge der Zinsen und sonstigen auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Erträge, die bis zum Ende des Förderzeitraums nicht verwendet wurden	
64. Unterstützung aus den Fonds, die durch eine angemessene Risiko- und Gewinnenteilung für die differenzierte Behandlung der Investoren verwendet werden, die nach dem Grundsatz der Marktwirtschaft tätig sind	
65. Zurückgezahlte Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, davon Kapitalrückzahlungen, Kapitalerträge oder andere Erträge oder Renditen	
66. Angaben über die Wiederverwendung von während des Förderzeitraums zurückgezahlten Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, mit getrennten Aufzeichnungen über folgende Beträge: a) Wiederverwendung in denselben oder in anderen Finanzinstrumenten für weitere Investitionen in Endempfänger, b) Deckung von Verlusten beim Nennbetrag des Fondsbeitrags zum Finanzinstrument aufgrund von Negativzinsen und/oder c) etwaige Verwaltungskosten und Investitionen	-gebühren
67. Wiederverwendung von innerhalb von acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums zurückgezahlten Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind	
68. Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen für Endempfänger, die mit Programmmitteln garantiert waren und tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurden	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
69. Angabe: a) des Endempfängers der Unterstützung aus den Fonds, Name(n) und Ausweisnummer, b) des wirtschaftlichen Eigentümers des Endempfängers, falls vorhanden, nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n), c) der Höhe der erhaltenen Unterstützung (Zuschuss, Darlehen, verbürgtes Darlehen, Beteiligung) Die Mitgliedstaaten können der Anforderung nach Buchstabe b entsprechen, indem sie die Daten verwenden, die in den in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind, sofern eine individuelle Identifikationsnummer darin angegeben ist.	
Daten zu Zahlungsanträgen des Begünstigten	
70. Eingangsdatum der einzelnen Zahlungsanträge des Begünstigten	
71. Datum der letzten Zahlung an den Begünstigten (für die Zwecke des Beginns des Aufbewahrungszeitraums für Unterlagen)	
72. Betrag der förderfähigen Ausgaben in jedem Zahlungsantrag, gemäß Auszahlung an den Begünstigten, sowie Datum der Zahlung an den Begünstigten	
73. Im/in den Rechnungsführungssystem(en) verbuchter Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im abschließenden Zahlungsantrag für das Geschäftsjahr enthalten ist, und Gesamtbetrag des entsprechenden gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	
74. Nur für Vorhaben mit Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mehr als eine Regionenkategorie abdecken: anteilige Zuweisung der Ausgaben an die Regionenkategorien	Nicht zutreffend für ESF+, EMFAF AMIF, ISF oder BMVI,

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
75. Nur für Vorhaben mit Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden: anteilige Zuweisung der Ausgaben an die einzelnen Fonds und die einzelnen Programme	
76. Datum und kurze Beschreibung der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen des Vorhabens	
77. Datum und kurze Beschreibung der Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen des Vorhabens	
78. Stelle, die die Prüfungstätigkeit bzw. die Überprüfungen durchführt	
Daten zu den Ausgaben im Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten	
79. Gegenüber der Kommission geltend gemachte förderfähige Ausgaben, die auf der Grundlage tatsächlich entstandener und gezahlter Kosten festgesetzt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen	
80. Öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht, die auf der Grundlage tatsächlich erstatteter und gezahlter Kosten festgesetzt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen	
81. Vertragsart und Vertragswert, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2013/23/EU ¹ , 2014/24/EU ² oder 2014/24/EU ³ des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt	

¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABL L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABL L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABL L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
82. Auf der Grundlage eines Vertrags entstandene und getätigte förderfähige Ausgaben, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU unterliegt	
83. Das angewendete Auftragsvergabeverfahren, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU unterliegt	
84. Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des/der Auftragnehmer(s) und Unterauftragnehmer(s), wenn die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU, der Richtlinie 2014/25/EU oder nationalen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt ¹	
85. Verwendetes Vergabeverfahren, Vertragswert und auf der Grundlage eines Vertrags entstandene und getätigte förderfähige Ausgaben, sofern die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ² unterliegt	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
Daten zu den Ausgaben in jedem einzelnen Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage der Kosten je Einheit	
86. Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage der Kosten je Einheit	

¹ Angaben in diesem Feld sind nur erforderlich, wenn Angaben in Feld 23 oder 24 gemacht wurden.

² Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
87. Auf der Grundlage der Kosten je Einheit festgesetzter öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht	
88. Definition einer Einheit, die für die jeweiligen Kosten je Einheit zu verwenden ist	
89. Anzahl der geleisteten Einheiten gemäß den Angaben im Zahlungsantrag für jeden Posten einer Einheit für die jeweiligen Kosten je Einheit	
90. Kosten je Einheit für eine einzelne Einheit	
Daten zu den Ausgaben in jedem einzelnen Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalbeträgen	
91. Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalbeträgen	
92. Auf der Grundlage von Pauschalbeträgen festgesetzter öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht	
93. Für jeden Pauschalbetrag: vereinbarte Leistungen (Outputs oder Ergebnisse) gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, als Grundlage für die Auszahlung von Pauschalbeträgen	
94. Für jeden Pauschalbetrag: entsprechender Betrag gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
Daten zu den Ausgaben im Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen	
95. Betrag der bei der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben sowie die Pauschalfinanzierung in den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
96. Auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen festgesetzter öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zu den Ausgaben für Finanzinstrumente in Zahlungsanträgen der Begünstigten	
97. Gesamtbetrag des an die Endempfänger gezahlten Programmbeitrags, im Falle von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen, aufgeschlüsselt nach Produkten: a) davon Gesamtbetrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds b) davon Gesamtbetrag der nationalen öffentlichen Kofinanzierung c) davon Gesamtbetrag der nationalen privaten Kofinanzierung	
98. Gesamtbetrag der für Garantieverträge vorgehaltenen Programmbeiträge nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b: a) davon Gesamtbetrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds b) davon Gesamtbetrag der nationalen öffentlichen Kofinanzierung	
99. Gesamtbetrag des Programmbeitrags, der Zahlungen an Endempfänger oder zu deren Gunsten entspricht, wenn Finanzinstrumente mit einem anderen Unionsbeitrag zu einem einzigen Finanzinstrumentvorhaben kombiniert werden: a) davon Gesamtbetrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds b) davon Gesamtbetrag der nationalen öffentlichen Kofinanzierung c) davon Gesamtbetrag der nationalen privaten Kofinanzierung	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
100. Angaben über den Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, wenn Stellen, die einen Holdingfonds und/oder spezifische Fonds einsetzen, über eine Direktvergabe eines Vertrags ausgewählt werden, wobei unterschieden wird zwischen: a) in Bezug auf einen Holdingfonds: aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt innerhalb der Holdingfondsstruktur b) in Bezug auf spezifische Fonds (Einrichtung mit oder ohne Holdingfondsstruktur): aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt	
101. Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, wenn Stellen, die einen Holdingfonds und/oder spezifische Fonds einsetzen, im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden	
Daten zu Abzügen aus der Rechnungslegung	
102. Datum und Grund für jeden nach Artikel 98 Absatz 6 vorgenommenen Abzug sowie Angabe der Art des Abzugs	
103. Beträge der förderfähigen Gesamtausgaben, die von jedem einzelnen Abzug betroffen sind (davon Betrag, der infolge einer Prüfung korrigiert wurde)	
104. Beträge des öffentlichen Beitrags, die von jedem einzelnen Abzug betroffen sind (davon Betrag, der infolge einer Prüfung korrigiert wurde)	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zu Zahlungsanträgen gegenüber der Kommission (in Euro)	
105. Datum der Einreichung der einzelnen Zahlungsanträge, in denen die förderfähigen Ausgaben aus dem Vorhaben erfasst sind	
106. In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung des Vorhabens gezahlt wurden	
107. In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Gesamtbetrag des öffentlichen Beitrags des Vorhabens	
108. Nur im Fall von staatlichen Beihilfen, für die Vorschüsse nach Artikel 91 Absatz 5 gezahlt werden: Der dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens als Vorschuss gezahlte und in einem Zahlungsantrag erfasste Betrag (Datum und Betrag)	
109. Nur im Fall von staatlichen Beihilfen, für die Vorschüsse nach Artikel 91 Absatz 5 gezahlt werden: Der in einem Zahlungsantrag erfasste Betrag des Vorschusses, der durch Ausgaben gedeckt wird, die vom Begünstigten innerhalb von drei Jahren nach der Zahlung des Vorschusses gezahlt werden	
110. Nur im Fall von staatlichen Beihilfen, für die Vorschüsse nach Artikel 91 Absatz 5 gezahlt werden: Der dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens als Vorschuss gezahlte und in einem Zahlungsantrag erfasste Betrag, der nicht durch Ausgaben des Begünstigten gedeckt wird und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist	
111. Nur im Fall von Beihilferegelungen nach Artikel 107 AEUV: Der Betrag des öffentlichen Beitrags, der dem Begünstigten im Falle von Beihilferegelungen nach Artikel 91 Absatz 6 dieser Verordnung gezahlt wird	
Angaben zu den Ausgaben in den einzelnen Zahlungsanträgen des Mitgliedstaats – nur für Ausgaben, für die ein Unionsbeitrag nach Artikel 94 bereitgestellt wird	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
112. Für die einzelnen Ausgabenarten in einem Zahlungsantrag: Datum der Zahlung und Art der Erstattung durch den Mitgliedstaat an den Begünstigten	
113. Datum und kurze Beschreibung der vom Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen, mit denen überprüft werden soll, ob die Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission erfüllt sind	
114. Nur für die Erstattung förderfähiger Ausgaben nach Artikel 94: In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Betrag der förderfähigen Ausgaben nach dem in Artikel 94 Absatz 2 genannten Beschluss oder dem in Artikel 94 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt	
Angaben zu den Ausgaben in den einzelnen Zahlungsanträgen des Mitgliedstaats – nur für Ausgaben, für die ein Unionsbeitrag nach Artikel 95 bereitgestellt wird	
115. Angabe der Art der Erstattung durch den Mitgliedstaat an den Begünstigten und der Art der Unterstützung sowie des Datums der Erstattung	
116. Datum und kurze Beschreibung der vom Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen, mit denen ausschließlich überprüft werden soll, ob die Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission erfüllt sind	
117. Nur für die Erstattung förderfähiger Ausgaben nach Artikel 95: In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Betrag der förderfähigen Ausgaben nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Beschluss oder dem in Artikel 95 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Spezifische Daten zu Zahlungsanträgen gegenüber der Kommission (in Euro) für Finanzinstrumente	
118. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die nach Artikel 92 Absatz 1 als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurden oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten werden	
119. Betrag des öffentlichen Beitrags, der nach Artikel 92 Absatz 1 als förderfähige Ausgabe tatsächlich entrichtet wurde oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten wird	
120. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die an das Finanzinstrument ausbezahlt wurden und im ersten Zahlungsantrag angegeben sind	
121. Betrag des öffentlichen Beitrags, der an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde und im ersten Zahlungsantrag angegeben ist	
122. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurden oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten werden und in Zahlungsanträgen angegeben sind	
123. Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags, der nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurde oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten wird und in Zahlungsanträgen angegeben ist	
Daten zu der der Kommission nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Rechnungslegung (in Euro)	
124. Datum, an dem jede einzelne Rechnungslegung, auch über Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben, vorgelegt wurde	
125. In der Rechnungslegung erfasst und im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchter Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
126. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag des für die Durchführung des Vorhabens geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags, der dem im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben entspricht	
127. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der Zahlungen an den Begünstigten, der dem im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben entspricht	
128. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der während des Geschäftsjahres herausgenommen wurde	
129. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag des für die Durchführung des Vorhabens geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags, der den während des Geschäftsjahres herausgenommenen förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens entspricht	
130. Gesamtausgaben des Vorhabens, die nach Artikel 98 Absatz 6 Buchstaben a, b und c während des in der Rechnungslegung ausgewiesenen Geschäftsjahres aus der Rechnungslegung abgezogen wurden (davon Beträge, die infolge von Prüfungen korrigiert wurden)	
Spezifische Daten für Finanzinstrumente zu der der Kommission nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Rechnungslegung (in Euro)	
131. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente ausbezahlt und im ersten Zahlungsantrag angegeben sind	
132. Betrag des öffentlichen Beitrags, der an das Finanzinstrument ausbezahlt und im ersten Zahlungsantrag angegeben ist	
133. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurden oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten werden	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die die keine Daten erforderlich sind
134. In der Rechnungslegung erfasst der Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags, der als förderfähige Ausgabe tatsächlich entrichtet wurde oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten wird	
Daten zu spezifischen Arten von Ausgaben	
135. Betrag der gezahlten oder zu zahlenden Ausgaben nach Art des EFRE, die nach Artikel 20 Absatz 2 aus dem ESF+ kofinanziert werden	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
136. Betrag der gezahlten oder zu zahlenden Ausgaben nach Art des ESF+, die nach Artikel 20 Absatz 2 aus dem EFRE kofinanziert werden	Nicht zutreffend für ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
137. Betrag der entstandenen und getätigten Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Artikel 64 Absatz b und Betrag im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken nach Artikel 64 Absatz 1 und gegebenenfalls die Gründe für die Überschreitung der Obergrenzen	
138. Betrag der Sachleistungen für das Vorhaben	
139. Betrag der Abschreibungskosten, für die keine durch Rechnungen belegte Zahlung an das Vorhaben geleistet wurde	
140. Betrag des Betrags des EFRE oder gegebenenfalls eines Finanzierungsinstruments für Außenmaßnahmen der Union zu einem Kleinprojektfonds im Rahmen eines Interreg-Programms	Nicht zutreffend für ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
141. Betrag der entstandenen und getätigten Ausgaben für die Betriebskostenunterstützung nach Artikel 16 Absatz 1 der BMVI-Verordnung (und Artikel 17 Absatz 3 der BMVI-Verordnung nur für LT), Artikel 16 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 21 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
142. Betrag der entstandenen und getätigten Ausgaben für Ausrüstung, Transportmittel oder den Bau sicherheitsrelevanter Einrichtungen nach Artikel 13 Absatz 7 der ISF-Verordnung	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF oder BMVI

ANHANG XVIII**Muster für die Verwaltungserklärung – Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f**

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete(n) (Name(n), Vorname(n), Titel oder Funktion(en)), Leiter/in/innen der Verwaltungsbehörde für das Programm (Bezeichnung des Programms, CCI-Nr.) gebe(n) –

basierend auf der Durchführung des Programms (Bezeichnung des Programms) während des zum 30. Juni (Jahr) endenden Geschäftsjahrs und auf meinem/unserem Urteil und allen mir/uns am Tag der Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorliegenden Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Prüfungen in Bezug auf die Ausgaben aus den der Kommission für das zum 30. Juni ... (Jahr) endende Geschäftsjahr vorgelegten Zahlungsanträgen,

sowie unter Berücksichtigung meiner/unserer Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1060

hiermit folgende Erklärung ab:

- a) Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Informationen in der Rechnungslegung ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und genau.
- b) Die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben entsprechen anwendbarem Recht und wurden entsprechend ihrem festgelegten Zweck verwendet.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa (ABL L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Ich/Wir bestätige(n), dass die im abschließenden Prüfbericht und im abschließenden Kontrollbericht zum Geschäftsjahr festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung angemessen behandelt wurden, und so insbesondere Artikel 98 für die Einreichung der Rechnungslegung entsprechen. Ich/Wir bestätige(n) darüber hinaus, dass die Ausgaben, für die die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit noch nicht abgeschlossen ist, in der Rechnungslegung nicht berücksichtigt wurden, solange die Bewertung nicht abgeschlossen ist; sie werden möglicherweise in einen Zahlungsantrag in einem nachfolgenden Geschäftsjahr aufgenommen.

Ich/Wir bestätige(n) ferner die Verlässlichkeit der Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und dem Fortschritt des Programms.

Ich/Wir bestätige(n) außerdem, dass wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden und dass diese die diesbezüglich festgestellten Risiken berücksichtigen.

Ich/Wir bestätige(n) abschließend, dass meines/unseres Wissens keine das Ansehen betreffende Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zurückgehalten wurden.

ANHANG XIX

Muster für den jährlichen Bestätigungsvermerk – Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a

An die Europäische Kommission, Generaldirektion [Name der betreffenden Generaldirektion(en)]

1. EINLEITUNG

Ich, der/die Unterzeichnete, in Vertretung des/der [Name der Prüfbehörde], unabhängig im Sinne des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, prüfe

- i) die Rechnungslegung für das am 1. Juli ... [Jahr] beginnende und am 30. Juni ... [Jahr+1] endende Geschäftsjahr, datiert auf den ... [Datum der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung] (im Folgenden „Rechnungslegung“),
- ii) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission betreffend das Geschäftsjahr Erstattungen beantragt wurden (und die in der Rechnungslegung erfasst sind), und
- iii) das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, und überprüfe die Verwaltungserklärung in Bezug auf das Programm [Bezeichnung des Programms, CCI-Nr.] (im Folgenden „Programm“),

um im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a einen Bestätigungsvermerk auszustellen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa (ABL L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

2. ZUSTÄNDIGKEITEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

[Name der Verwaltungsbehörde], genannt als Verwaltungsbehörde des Programms, ist zuständig für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Bezug auf die in den Artikeln 72 bis 75 festgelegten Funktionen und Aufgaben.

Außerdem ist die [Name der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle] dafür zuständig, die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung zu bestätigen, wie in Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/1060 (und Artikel 46 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1,2}) gefordert.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsbehörde nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 dafür zuständig zu bestätigen, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und dem anwendbaren Recht entsprechen.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER PRÜFBEHÖRDE

Wie in Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt, obliegt es mir, in diesem Vermerk unabhängig meine Ansicht dazu mitzuteilen, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist, ob die Ausgaben, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde und die in der Rechnungslegung erfasst sind, rechtmäßig und ordnungsmäßig sind, und ob das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß funktioniert.

¹ Verordnung (EU) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

² Bei Interreg-Programmen einzufügen.

Darüber hinaus ist es meine Aufgabe, diesem Vermerk eine Erklärung dazu hinzuzufügen, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen sind.

Die Prüfungen in Bezug auf das Programm wurden im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt und entsprachen den international anerkannten Prüfungsstandards. Diesen Standards zufolge hat die Prüfbehörde berufliche Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfungstätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass für einen Bestätigungsvermerk hinreichende Gewähr erlangt wird.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfverfahren zur Erlangung ausreichender und angemessener Nachweise für die Untermauerung des unten dargelegten Bestätigungsvermerks. Die durchgeführten Prüfverfahren liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers; hierzu gehört auch die Bewertung des Risikos der wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Nichteinhaltung. Die durchgeführten Prüfverfahren sind meiner Meinung nach für die gegebenen Umstände angemessen und entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1060.

Ich bin der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für meinen Bestätigungsvermerk ausreichen und angemessen sind, [bei Einschränkungen des Prüfungsumfangs:] mit Ausnahme derer, die im Abschnitt 4 „Einschränkung des Umfangs“ genannt sind.

Die Zusammenfassungen der wichtigsten Feststellungen aus den Prüfungen in Bezug auf das Programm werden im beigefügten jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 übermittelt.

4. EINSCHRÄNKUNG DES UMFANGS

Entweder

Der Umfang der Prüfung unterlag keinerlei Einschränkungen.

Oder

Der Umfang der Prüfung war durch folgende Faktoren eingeschränkt:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

[Hinweis: Angabe jedweder Einschränkung des Umfangs der Prüfung, z. B. etwaige fehlende Belege oder Fälle, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, und Schätzung – nachstehend unter „Eingeschränkter Bestätigungsvermerk“ – der Beträge der Ausgaben und des Beitrags der Unterstützung aus den Fonds, die betroffen sind, sowie Einschätzung der Auswirkungen der Umfangseinschränkung auf den Bestätigungsvermerk. Gegebenenfalls sind weitere Ausführungen in dieser Hinsicht in den jährlichen Kontrollbericht aufzunehmen.]

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Entweder

(Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

1. Rechnungslegung
 - Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.
2. Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben
 - Die verbuchten Ausgaben sind rechtmäßig und ordnungsmäßig.¹

¹ Mit Ausnahme der Interreg-Programme, die in die von der Kommission zu ziehende jährliche Stichprobe für die Vorhabenprüfung fallen, wie in Artikel 48 der Interreg-Verordnung vorgesehen.

3. Zum Datum dieses Bestätigungsvermerks bestehendes Verwaltungs- und Kontrollsystem

- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß.

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen.

Oder

(Eingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

1. Rechnungslegung

- Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [gilt die Einschränkung für die Rechnungslegung, so wird folgender Wortlaut angefügt:]; ausgenommen sind folgende wesentliche Punkte:

2. Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben

- Die in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben sind rechtmäßig und ordnungsmäßig [gilt die Einschränkung für die Rechnungslegung, so wird folgender Wortlaut angefügt:]; ausgenommen sind folgende Punkte:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend] und belaufen sich auf (Betrag in EUR des Gesamtbetrags der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben).

3. Zum Datum dieses Bestätigungsvermerks bestehendes Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß [gilt die Einschränkung für das Verwaltungs- und Kontrollsystem, so wird folgender Wortlaut angefügt:]; ausgenommen sind folgende Punkte¹:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend] und belaufen sich auf (Betrag in EUR des Gesamtbetrags der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben).

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine/sind [nicht Zutreffendes bitte streichen] Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten.

[Sind bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

Oder

(Negativer Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

- i) Die Rechnungslegung vermittelt ein/vermittelt kein [nicht Zutreffendes bitte streichen] den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und/oder
- ii) die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, sind/sind nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] rechtmäßig und ordnungsmäßig und/oder
- iii) das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert/funktioniert nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] ordnungsgemäß.

¹ Falls das Verwaltungs- und Kontrollsystem betroffen ist, sind im Bestätigungsvermerk die Stelle(n) und der/die Aspekt(e) ihrer Systeme anzugeben, der/die den Anforderungen nicht entsprach(en) und/oder nicht ordnungsgemäß funktionierte(n), es sei denn, diese Information ist bereits im jährlichen Kontrollbericht enthalten und der Abschnitt des Bestätigungsvermerks verweist auf einen oder mehrere spezifische Abschnitte dieses Berichts, in dem diese Angaben enthalten sind.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Punkten:

- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung:
und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]
- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde:
und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]
- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems¹:

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel aufgekommen:

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden²].

Datum:

Unterschrift:

¹ Falls das Verwaltungs- und Kontrollsystem betroffen ist, sind im Bestätigungsvermerk die Stelle(n) und der/die Aspekt(e) ihrer Systeme anzugeben, der/die den Anforderungen nicht entsprach(en) und/oder nicht ordnungsgemäß funktionierte(n), es sei denn, diese Information ist bereits im jährlichen Kontrollbericht enthalten und der Abschnitt des Bestätigungsvermerks verweist auf einen oder mehrere spezifische Abschnitte dieses Berichts, in dem diese Angaben enthalten sind.

² Diese Ausnahmefälle sollten mit nicht vorhersehbaren externen Faktoren außerhalb des Aufgabenbereichs der Prüfbehörde zusammenhängen.

ANHANG XX**Muster für den jährlichen Kontrollbericht – Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b**

1. Einleitung
 - 1.1. Angabe der Prüfbehörde und anderer Stellen, die an der Erstellung des Berichts beteiligt sind.
 - 1.2. Bezugszeitraum (d. h. Geschäftsjahr).
 - 1.3. Prüfzeitraum (in dem die Prüfungstätigkeit durchgeführt wurde).
 - 1.4. Angabe des Programms/der Programme, das/die der Bericht abdeckt, und seiner/ihrer Verwaltungsbehörde(n). Betrifft der Bericht mehr als ein Programm oder mehr als einen Fonds, so sind die Angaben nach Programm und Fonds aufzuschlüsseln; dabei sind in jedem Abschnitt die Angaben zu kennzeichnen, die für dieses Programm und/oder diesen Fonds spezifisch sind.
 - 1.5. Beschreibung der Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht zu erstellen und zu dem entsprechenden Bestätigungsvermerk zu gelangen.

Abschnitt 1.5 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um den Bericht basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Interreg-Verordnung“) vorgesehen, zu erstellen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. OJ L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

2. Wesentliche Änderungen in dem/den Verwaltungs- und Kontrollsystem(en)
 - 2.1. Einzelheiten zu etwaigen größeren Änderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde, vor allem hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen, an die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle und – basierend auf der Prüfungstätigkeit der Prüfbehörde – Bestätigung der Übereinstimmung mit den Artikeln 72 bis 76 und 81.
 - 2.2. Angaben zur Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß den Artikeln 83, 84 und 85.
3. Änderungen an der Prüfstrategie
 - 3.1. Einzelheiten zu etwaigen Änderungen an der Prüfstrategie und entsprechende Erläuterungen. Insbesondere Angabe etwaiger Änderungen am Stichprobenverfahren, das für die Vorhabenprüfung verwendet wird (siehe Abschnitt 5), und ob die Strategie aufgrund der Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß den Artikeln 83, 84 und 85 der Verordnung geändert wurde.
 - 3.2. Abschnitt 1 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Änderungen an der Prüfstrategie basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung vorgesehen, zu beschreiben.
4. Systemprüfungen (falls zutreffend¹)
 - 4.1. Genaue Angaben zu den Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die das wirksame Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms geprüft haben (im Folgenden „Systemprüfungen“).

¹ Dieser Abschnitt ist freiwillig für Programme, die für das in Rede stehende Geschäftsjahr unter die „verbesserten angemessenen Regelungen“ fallen.

- 4.2. Beschreibung der Grundlage, auf der die Prüfungen durchgeführt wurden, einschließlich Verweis auf die geltende Prüfstrategie und vor allem auf die Risikobewertungsmethode und die Ergebnisse, die zur Erstellung des Prüfplans für Systemprüfungen geführt haben. Falls die Risikobewertung aktualisiert wurde, sollte dies in Abschnitt 3 (Änderungen an der Prüfstrategie) beschrieben werden.
- 4.3. In Bezug auf die Tabelle aus Abschnitt 9.1, Beschreibung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen infolge der Systemprüfungen, einschließlich der Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen.
- 4.4. Angabe, ob etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten als systembedingt eingestuft wurden, sowie Einzelheiten zu den ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweder damit zusammenhängenden Finanzkorrekturen, im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 103.
- 4.5. Angaben zum Follow-up von Prüfeempfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren.
- 4.6. Beschreibung der bei den Systemprüfungen aufgedeckten spezifischen Unregelmäßigkeiten oder Mängel in Bezug auf die Finanzinstrumente oder andere Ausgaben- oder Kostenarten, für die bestimmte Regelungen gelten (z. B. staatliche Beihilfen, Auftragsvergabe, vereinfachte Kostenoptionen, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen) und des Follow-up durch die Verwaltungsbehörde zur Behebung dieser Unregelmäßigkeiten oder Mängel.
- 4.7. Konfidenzniveau infolge der Systemprüfungen (niedrig/durchschnittlich/hoch) und Begründung.

5. Vorhabenprüfungen

Abschnitte 5.1 bis 5.10 sind für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um den Bericht basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 498 der Interreg-Verordnung vorgesehen, zu erstellen.

- 5.1. Angabe der Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die die Vorhabenprüfungen durchgeführt haben (wie in Artikel 79 vorgesehen).
- 5.2. Beschreibung des angewandten Stichprobenverfahrens und Angabe, ob die Methodik mit der Prüfstrategie in Einklang steht.
- 5.3. Angabe der für die statistischen oder nichtstatistischen Stichprobenverfahren herangezogenen Stichprobenparameter und sonstigen Informationen sowie Erläuterung der zugrunde liegenden Berechnungen und des angewandten fachkundigen Ermessens. Zu diesen Angaben sollte Folgendes gehören: Signifikanzschwelle, Konfidenzniveau, Stichprobeneinheit, erwartete Fehlerquote, Stichprobenintervall, Standardabweichung, Wert der Grundgesamtheit, Größe der Grundgesamtheit, Stichprobengröße und Angabe zur Schichtung. Die zugrunde liegenden Berechnungen für die Auswahl der Stichprobe, die Gesamtfehlerquote und die Restfehlerquote werden in Abschnitt 9.3 angegeben, in einem Format, das die grundlegenden ergriffenen Schritte verdeutlicht, im Einklang mit dem verwendeten spezifischen Stichprobenverfahren.
- 5.4. Abstimmung zwischen den in der Rechnungslegung verbuchten Beträgen sowie den während des Geschäftsjahrs in den Zahlungsanträgen geltend gemachten Beträgen und der Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde (Spalte A der Tabelle in Abschnitt 9.2). Abgestimmt werden auch negative Stichprobeneinheiten, bei denen Finanzkorrekturen vorgenommen wurden.
- 5.5. Bei negativen Stichprobeneinheiten Bestätigung, dass sie als separate Grundgesamtheit behandelt wurden. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen dieser Einheiten; Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Überprüfung, ob die Beschlüsse (des Mitgliedstaats oder der Kommission), Finanzkorrekturen vorzunehmen, in der Rechnungslegung als Herausnahmen verbucht werden.

- 5.6. Bei der Nutzung des nichtstatistischen Stichprobenverfahrens Angabe der Gründe für die Nutzung der Methode, des Prozentsatzes der in Prüfungen abgedeckten Stichprobeneinheiten sowie der Schritte, die unternommen wurden, damit die zufällige Auswahl der Stichprobe gewährleistet ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Stichprobe repräsentativ sein muss.

Außerdem Definition der Schritte, die unternommen wurden, damit eine ausreichende Stichprobengröße sichergestellt wird, sodass die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Auch beim nichtstatistischen Stichprobenverfahren wird eine (projizierte) Gesamtfehlerquote berechnet.

- 5.7. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Vorhabenprüfungen, mit einer Beschreibung:
- a) der Anzahl der geprüften Stichprobeneinheiten, des jeweiligen Betrags,
 - b) der Fehlertypen aufgeschlüsselt nach Stichprobeneinheit¹,
 - c) der Art der entdeckten Fehler²,
 - d) der Schichtfehlerquote³ und der entsprechenden gravierenden Mängel oder Unregelmäßigkeiten, der Obergrenze der Fehlerquote, der Ursachen, der vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen (diejenigen eingeschlossen, mit denen die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verbessert werden sollen) sowie der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

Die in den Abschnitten 9.2 und 9.3 vorgelegten Daten müssen – insbesondere im Hinblick auf die Gesamtfehlerquote – weiter erläutert werden.

¹ Zufällig, systembedingt, anomal.

² Z. B.: Förderfähigkeit, Auftragsvergabe, staatliche Beihilfe.

³ Anzugeben ist die Schichtfehlerquote bei Schichtungen zu Teilgesamtheiten mit ähnlichen Merkmalen wie Vorhaben, die aus finanziellen Beiträgen eines Programms zu Finanzinstrumenten, Einheiten mit hohem Wert oder Fonds (bei fondsübergreifenden Programmen) bestehen.

- 5.8. Erläuterungen zu den Finanzkorrekturen in Bezug auf das Geschäftsjahr, die die Verwaltungsbehörde vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorgenommen hat und die sich aus den Vorhabenprüfungen ergeben, einschließlich Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen, die zu einer Senkung der Restfehlerquote der verbuchten Ausgaben gemäß Artikel 98 auf 2 % führen.
- 5.9. Vergleich Gesamtfehlerquote und Restfehlerquote (wie in der Tabelle in Abschnitt 9.2 dargestellt) mit der Signifikanzschwelle von 2 %, um erhebliche Fehler bei der Angabe der Grundgesamtheit festzustellen, und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.
- 5.10. Genaue Angaben, ob etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweder damit zusammenhängender Finanzkorrekturen.
- 5.11. Angaben zum Follow-up der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf die gemeinsame Stichprobe für Interreg-Programme, basierend auf den spezifischen Regelungen zu Vorhabenprüfungen für Interreg-Programme, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung dargelegt.
- 5.12. Angaben zum Follow-up der Vorhabenprüfungen für frühere Geschäftsjahre, insbesondere zu systembedingten gravierenden Mängeln.
- 5.13. Eine Tabelle zur Kategorisierung der Fehler nach Art der Fehler.
- 5.14. Schlussfolgerungen aus den wichtigsten Feststellungen der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Abschnitt 5.14 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um die Schlussfolgerungen basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung vorgesehen, zu ziehen.

6. Prüfungen der Rechnungslegung
 - 6.1. Angabe der Behörden/Stellen, die die Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt haben.
 - 6.2. Beschreibung des Prüfansatzes, mit dem überprüft wurde, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. Dazu zählt ein Verweis auf die durchgeführten Prüfungstätigkeiten vor dem Hintergrund der Systemprüfungen, auf die Vorhabenprüfungen mit Relevanz für die zur Rechnungslegung erforderte Zuverlässigkeit und auf zusätzliche Überprüfungen des Rechnungslegungsentwurfs, bevor diese an die Kommission übermittelt werden.
 - 6.3. Schlussfolgerungen aus den Prüfungen im Hinblick auf Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung, einschließlich Angabe der entsprechenden vorgenommenen Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung als Follow-up zu diesen Schlussfolgerungen wiedergegeben werden.
 - 6.4. Angabe, ob die festgestellten Unregelmäßigkeiten als systembedingt angesehen werden, sowie Angabe der ergriffenen Maßnahmen.
7. Sonstige Informationen
 - 7.1. Bewertung der Prüfbehörde zu in deren Prüfungen aufgedeckten Betrugsverdachtsfällen (und zu den Fällen, die andere nationale Stellen oder Unionsstellen gemeldet haben und die mit von der Prüfbehörde geprüften Vorhaben in Verbindung stehen), zusammen mit den ergriffenen Maßnahmen. Angaben zur Anzahl der Fälle, Schwere und betroffene Beträge, falls bekannt.
 - 7.2. Nachfolgende Ereignisse, die nach Ende des Geschäftsjahres, aber vor Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts an die Kommission aufgetreten sind und bei der Feststellung des Konfidenzniveaus und der Erstellung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfbehörde beachtet wurden.

8. Konfidenzniveau insgesamt
- 8.1. Angabe des Konfidenzniveaus insgesamt in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems und Erläuterung, wie sich dieses Niveau aus der Kombination der Ergebnisse der Systemprüfungen und der Vorhabenprüfungen ergibt. Falls relevant berücksichtigt die Prüfbehörde darüber hinaus die Ergebnisse anderer Prüftätigkeiten der Mitgliedstaaten oder der Union.
- 8.2. Bewertung etwaiger durchgeführter Abhilfemaßnahmen, die nicht mit Finanzkorrekturen in Verbindung stehen, von vorgenommenen Finanzkorrekturen und Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen Korrekturmaßnahmen, sowohl in puncto der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme als auch der Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

ANHANG XXI**Muster für den jährlichen Prüfbericht – Artikel 81 Absatz 5**

1. Einleitung
 - 1.1. Angabe der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die an der Erstellung des Berichts beteiligt war.
 - 1.2. Bezugszeitraum (z. B. 1. Juli N-1 bis 30. Juni N).
 - 1.3. Angaben zu dem (den) Finanzinstrument(en)/dem (den) Mandat(en) und dem (den) Programm(en), das (die) Gegenstand des Prüfberichts ist (sind). Angabe der Finanzierungsvereinbarung, auf die sich der Bericht bezieht (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“).
2. Prüfung der von der EIB/des EIF oder anderen internationalen Finanzinstitutionen eingesetzten internen Kontrollsysteme.

Ergebnisse der externen Prüfung des internen Kontrollsystems der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitutionen (im Folgenden „IFI“), an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, bei der Einrichtung und Wirksamkeit dieses internen Kontrollsystems bewertet werden und die mindestens die folgenden Elemente abdeckt:

- 2.1. Auftragsannahmeverfahren.
- 2.2. Verfahren für die Beurteilung und Auswahl von Finanzmittlern: formale und qualitative Bewertung.
- 2.3. Verfahren für die Genehmigung von Transaktionen mit Finanzmittlern und Unterzeichnung entsprechender Finanzierungsvereinbarungen.
- 2.4. Verfahren zur Überwachung von Finanzmittlern im Zusammenhang mit:
 - 2.4.1. Berichterstattung der Finanzmittler;
 - 2.4.2. Führen von Aufzeichnungen;

- 2.4.3. Auszahlungen an Endbegünstigte;
 - 2.4.4. Förderfähigkeit der Endbegünstigten;
 - 2.4.5. Verwaltungsgebühren und Kosten, die von den Finanzmittlern in Rechnung gestellt werden;
 - 2.4.6. Anforderungen hinsichtlich der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation;
 - 2.4.7. Umsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die Finanzmittler;
 - 2.4.8. Differenzierte Behandlung von Investoren, sofern relevant;
 - 2.4.9. Einhaltung des geltenden Unionsrechts in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung.
- 2.5. Systeme für die Bearbeitung der von der Verwaltungsbehörde erhaltenen Zahlungen.
 - 2.6. Systeme für die Berechnung und Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit Verwaltungskosten und -gebühren.
 - 2.7. Systeme für die Bearbeitung der Zahlungen an Finanzmittler.
 - 2.8. Systeme für die Bearbeitung von Zinsen und anderen dank der Unterstützung der Finanzinstrumente aus den Fonds erwirtschafteten Erträgen.

Zu den Nummern 2.1., 2.2. und 2.3 sind im Anschluss an die Vorlage des ersten jährlichen Prüfberichts lediglich Angaben zu Aktualisierungen oder Änderungen der bestehenden Verfahren oder Vorkehrungen erforderlich.

- 2.9. Zusätzlich zu den unter den Nummern 2.1. bis 2.8. genannten Elementen sind in den jährlichen Prüfbericht in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr folgende Elemente aufzunehmen:
- 2.9.1. Differenzierte Behandlung von Investoren;
- 2.9.2. Erreichtes Multiplikatorverhältnis im Vergleich zum in den Garantievereinbarungen für Finanzinstrumente, die Garantien enthalten, vereinbarten Multiplikatorverhältnis;
- 2.9.3. Verwendung von Zinsen und anderen dank der Unterstützung der Finanzinstrumente aus den Fonds erwirtschafteten Erträgen nach Artikel 60;
- 2.9.4. Verwendung von zurück an Finanzinstrumente geflossenen Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, bis zum Ende des Förderzeitraums und Vorkehrungen für die Verwendung dieser Mittel nach Ablauf des Förderzeitraums nach Artikeln 62.
3. Prüfungsschlussfolgerungen
- 3.1. Schlussfolgerung zu der Frage, ob die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinreichende Gewähr für Einrichtung und Wirksamkeit des von der EIB oder anderen IFI, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, eingerichteten internen Kontrollsystems in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften im Sinne der unter Abschnitt 2 genannten Elemente bieten kann.
- 3.2. Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus der durchgeführten Prüftätigkeit ergeben.
- Die Nummern 3.1 und 3.2 sollen sich auf die Ergebnisse der in Abschnitt 2 genannten Prüftätigkeit stützen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer Prüftätigkeiten der Mitgliedstaaten oder der Union, die im Zusammenhang mit derselben Stelle, die Finanzinstrumente einsetzt, und/oder demselben Auftrag für Finanzinstrumente durchgeführt werden.
-

ANHANG XXII**Muster für die Prüfstrategie – Artikel 78****1. EINLEITUNG**

- a) Angabe des Programms/der Programme (Bezeichnung(en) und CCI-Nr(n).¹), der Fonds und des Zeitraums, auf die sich die Prüfstrategie erstreckt.
- b) Angabe der für die Erstellung, Überwachung und Aktualisierung der Prüfstrategie zuständigen Prüfbehörde sowie jeder sonstigen Stelle, die zu diesem Dokument beigetragen hat.
- c) Verweis auf den Status der Prüfbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle) und Angabe der Stelle, bei der sie angesiedelt ist.
- d) Verweis auf Aufgabenbeschreibung, Prüfcharta oder nationale Rechtsvorschriften (falls zutreffend), die die Funktionen und Zuständigkeiten der Prüfbehörde und sonstiger Stellen enthalten, welche unter Federführung der Prüfbehörde Prüfungen durchführen.
- e) Bestätigung der Prüfbehörde, dass die die Prüfungen durchführenden Stellen über die notwendige funktionale und organisatorische Unabhängigkeit verfügen.

¹ Angabe der Programme mit einem gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsystem, falls für mehrere Programme eine einzige Prüfstrategie erstellt wird.

2. RISIKOBEWERTUNG

- a) Erläuterung der zur Risikobewertung angewandten Methode und
- b) interne Verfahren für die Aktualisierung der Risikobewertung.

3. METHODIK

3.1. Überblick

- a) Verweis auf die international anerkannten Prüfungsstandards, die die Prüfbehörde bei ihrer Prüfungstätigkeit anwenden wird.
- b) Angaben dazu, wie die Prüfbehörde bei Programmen mit standardmäßigem Verwaltungs- und Kontrollsystem und bei Programmen mit verbesserten angemessenen Regelungen Gewähr erlangt (Beschreibung der wichtigsten Elemente – Prüfungsarten und deren Umfang).
- c) Verweis auf die bestehenden Verfahren für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks, die bei der Kommission im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung einzureichen sind, mit den notwendigen Ausnahmen für Interreg-Programme basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung festgelegt.
- d) Verweis auf die Prüfhandbücher oder -verfahren mit Schritten der Prüfungstätigkeiten, einschließlich der Kategorisierung und Behandlung der Fehler, die bei der Erstellung des jährlichen Kontrollberichts, der nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung bei der Kommission einzureichen ist, festgestellt wurden.

- e) Für Interreg-Programme Verweis auf spezifische Prüfvorkehrungen und Erläuterung, wie die Prüfbehörde die Zusammenarbeit mit der Kommission in Bezug auf die Vorhabenprüfungen bei der von der Kommission zu ziehenden gemeinsamen Interreg-Stichprobe nach Artikel 49 der Interreg-Verordnung sicherstellen möchte.
- f) Für Interreg-Programme können nach Artikel 49 der Interreg-Verordnung zusätzliche Prüfungstätigkeiten erforderlich sein (Verweis auf spezifische diesbezügliche Prüfvorkehrungen und auf das Follow-up dieser zusätzlichen Prüfungstätigkeit).

3.2. Prüfungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen)

Angabe der zu prüfenden Stellen/Strukturen und der relevanten Kernanforderungen im Zusammenhang mit Systemprüfungen. Die Liste umfasst alle Stellen, die in den letzten zwölf Monaten benannt wurden.

Gegebenenfalls Verweis auf die Prüfstelle, die die Prüfbehörde mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragt hat.

Angabe etwaiger Systemprüfungen, die sich auf spezifische Themenbereiche oder Stellen konzentrieren, wie:

- a) Qualität und Quantität der administrativen und vor Ort durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf anwendbares Recht wie Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen oder auf umweltpolitische Anforderungen;
- b) Qualität der Projektauswahl und der Verwaltungsüberprüfungen auf Ebene der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle;
- c) Einrichtung und Einsatz von Finanzinstrumenten auf Ebene der die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen;

- d) Funktionsweise und Sicherheit der elektronischen Systeme sowie deren Anbindung an das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission;
- e) Zuverlässigkeit der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Daten zu Sollvorgaben und Etappenzielen und den Fortschritten des Programms beim Erreichen seiner Ziele;
- f) Finanzkorrekturen (und Abzüge aus der Rechnungslegung);
- g) Durchführung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer Betrugsrisikobewertung.

3.3. Vorhabenprüfungen

3.3.1. Für alle Programme außer Interreg-Programmen

- a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 79 anzuwendenden Stichprobenmethodik (sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung und Behandlung der festgestellten Fehler, einschließlich Betrugsverdachts) (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).
- b) Für Jahre, in denen der Mitgliedstaat sich für mindestens ein Programm für die Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 entscheidet, wird eine eigene Beschreibung vorgeschlagen.

3.3.2. Für Interreg-Programme

- a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 der Interreg-Verordnung anzuwendenden Behandlung der Feststellungen und Fehler sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die von der Kommission jedes Jahr zu ziehende gemeinsame Interreg-Stichprobe (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).

- b) Für Jahre, in denen die gemeinsame Stichprobe für Vorhabenprüfungen bei Interreg-Programmen keine Vorhaben oder Stichprobeneinheiten der in Rede stehenden Programme umfasst, und wenn die Prüfbehörde ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 10 der Interreg-Verordnung durchführt, wird eine eigene Beschreibung vorgeschlagen.

Im Fall des in Buchstabe b genannten Stichprobenverfahrens werden die von der Prüfbehörde anzuwendende Stichprobenmethodik sowie andere bestehende spezifische Verfahren bei Vorhabenprüfungen beschrieben, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung und Behandlung der festgestellten Fehler usw.

3.4. Prüfung der Rechnungslegung

Beschreibung des Prüfansatzes für die Prüfung der Rechnungslegung.

3.5. Überprüfung der Verwaltungserklärung

Verweis auf die internen Verfahren zur Darlegung der Tätigkeiten bei der Überprüfung der Feststellungen in der von der Verwaltungsbehörde erstellten Verwaltungserklärung für den Bestätigungsvermerk.

4. GEPLANTE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

- a) Beschreibung und Begründung der Prüfprioritäten und Ziele in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre sowie eine Erläuterung, wie die Ergebnisse der Risikobewertung mit der geplanten Prüfungstätigkeit zusammenhängen.
- b) Indikativer Zeitplan der Systemprüfungen, einschließlich Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen, in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre:

Zu prüfende Behörden/ Stellen oder spezifische Themenbereiche	CCI- Nr.	Bezeichnung des Programms	Für die Prüfung zuständige Stelle	Ergebnis der Risikobewertung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung

5. RESSOURCEN

- a) Organigramm der Prüfbehörde.
 - b) Angabe der geplanten Ressourcenzuweisungen in Bezug auf das gegenwärtige und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre (einschließlich Angaben zu jedweder vorgesehenen Auslagerung und deren Umfang, falls zutreffend).
-

ANHANG XXIII

Muster für Zahlungsanträge – Artikel 91 Absatz 3

ZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds¹:<type="S" input="S">²

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):

<type="S" input="S">

Bezeichnung des Programms:

<type="S" input="G">

Beschluss der Kommission:

<type="S" input="G">

Datum des Beschlusses der Kommission:

<type="D" input="G">

Nummer des Zahlungsantrags:

<type="N" input="G">

Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:

<type="D" input="G">

Nationales Aktenzeichen (optional):

<type="S" maxlength="250"
input="M">

¹ Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte der Zahlungsantrag für jeden Fonds einzeln übermittelt werden.

² Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz,

B = Boole'scher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Gemäß Artikel 91 bezieht sich dieser Zahlungsantrag auf das Geschäftsjahr:

vom:¹

<type="D" input="G">

bis:

<type="D" input="G">

¹ Erster Tag des Geschäftsjahrs, automatisch vom elektronischen System erfasst.

Ausgaben aufgeschlüsselt nach Priorität und gegebenenfalls nach Regionenkategorie wie von der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht

(einschließlich Programmbeiträgen an Finanzinstrumente (Artikel 92) und im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen gezahlte Vorschüsse (Artikel 91 Absatz 5))

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
Priorität 1	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Beim EMFAF gilt die Kofinanzierung nur für die förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFAF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch auf „öffentlich“ angepasst.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen					
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen					
Stärker entwickelte Regionen					
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte					
Priorität 3					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ODER

Ausgaben aufgeschlüsselt nach spezifischem Ziel wie in der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde verbucht

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Diese Tabelle soll keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Spezifisches Ziel 1				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung				

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbeitrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbeitrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
		(A)	(B)	(C)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung				

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbeitrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbeitrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
		(A)	(B)	(C)
		(A)	(B)	(D)
		<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel technische Hilfe				
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) (')	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbeitrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbeitrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Priorität 1	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ERKLÄRUNG

Durch die Validierung dieses Zahlungsantrags beantragt die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle/die Verwaltungsbehörde die Zahlung der unten genannten Beträge.

In Vertretung der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle:

Oder

In Vertretung der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Verwaltungsbehörde:

<type="S" input="G">

ZAHLUNGSANTRAG

FONDS				
	Weniger entwickelte Regionen	Übergangsregionen	Stärker entwickelte Regionen	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte
	(A)	(B)	(C)	(D)
<type="S" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

BEMERKUNGEN

--

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

FONDS	BETRAG
<type="S" input="G">	<type="Cu" input="G">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Fonds		Beträge
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">

BEMERKUNGEN

--

Die Zahlung erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle	<type="S" maxlength="150" input="G">
Bankverbindung	<type="S" maxlength="150" input="G">
BIC	<type="S" maxlength="11" input="G">
IBAN	<type="S" maxlength="34" input="G">
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch)	<type="S" maxlength="150" input="G">

Anlage 1

Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen nach Artikel 92, enthalten im Zahlungsantrag (kumulativ ab Programmbeginn)

Priorität	Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹			
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbeitrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 1				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Priorität	Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹			
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)				Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Oder
Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹
	(A) Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	(B) Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	(C) Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	(D) Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Spezifisches Ziel 1 Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2				

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)				Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A) Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	(B) Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	(C) Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	(D) Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVf-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Spezifisches Ziel 3						
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)						
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Anlage 2

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen (kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums).

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²
		insgesamt (B)	öffentlich (C)
Priorität 1	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Beim EMFAF gilt die Kofinanzierung nur für die förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFAF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch zu „öffentlich“.

² Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anhang XXIII übereinstimmen.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Stärker entwickelte Regionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Priorität 2					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Übergangsregionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²			
		insgesamt	öffentlich		
		(A)	(B)	(C)	(D)
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt	öffentlich	insgesamt	öffentlich
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Anlage 3

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen (kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums), für den AMIF, den ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C) (D) (E)
Spezifisches Ziel 1			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anhang XXIII übereinstimmen.

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹		
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung					

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
	(A)	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="M">

Anlage 4

Vorschüsse, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlt werden (Artikel 91 Absatz 5) und in den Zahlungsanträgen enthalten sind
(kumulativ ab Programmbeginn)

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentlich ausgegeben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 2			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten innen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Insgesamt			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Modell wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 1			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ANHANG XXIV

Muster für die Rechnungslegung – Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a

RECHNUNGSLEGUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR

$\langle type="D" - type="D" input="S" \rangle$

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds ¹ :	$\langle type="S" input="S" \rangle^2$
Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):	$\langle type="S" input="S" \rangle$
Bezeichnung des Programms:	$\langle type="S" input="G" \rangle$
Beschluss der Kommission:	$\langle type="S" input="G" \rangle$
Datum des Beschlusses der Kommission:	$\langle type="D" input="G" \rangle$
Version der Rechnungslegung:	$\langle type="S" input="G" \rangle$
Datum der Einreichung der Rechnungslegung:	$\langle type="D" input="G" \rangle$
Nationales Aktenzeichen (optional):	$\langle type="S" maxlength="250" input="M" \rangle$

¹ Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte die Rechnungslegung für jeden Fonds einzeln übermittelt werden.

² Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz,

B = Boole'scher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

ERKLÄRUNGEN

Die Verwaltungsbehörde / die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle, die für das Programm zuständig ist, bestätigt hiermit Folgendes:

1. Die Rechnungslegung ist vollständig, genau und sachlich richtig.
2. Die Bestimmungen des Artikels 76 Absatz 1 Buchstaben b und c werden beachtet.

In Vertretung der Verwaltungsbehörde /
der für den Aufgabenbereich
„Rechnungsführung“ zuständigen
Stelle:

<type="S" input="G">

Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde bestätigt hiermit Folgendes:

1. Die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben entsprechen anwendbarem Recht und sind rechtmäßig und ordnungsmäßig.
2. Die Bestimmungen der fondsspezifischen Verordnungen, des Artikels 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung und des Artikels 74 Absatz 1 Buchstaben a bis e der vorliegenden Verordnung werden beachtet.
3. Die Bestimmungen des Artikels 82 über die Verfügbarkeit von Unterlagen werden beachtet.

In Vertretung der Verwaltungsbehörde:

<type="S" input="G">

Anlage 1

Beträge, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden – Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übergreifenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Priorität 2			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Insgesamt			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 1		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt		

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMF AF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">		<type="Cu" input="G">

Anlage 2

Während des Geschäftsjahres herausgenommene Beträge

– Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 98 Absatz 7

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Priorität 1		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Priorität 3		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 1		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 13 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 2		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Anlage 3

Beträge der Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente gezahlt wurden
(kumulativ ab Programmbeginn) – Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe c

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 1				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A) Gesambetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	(B) Gesambetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	(C) Gesambetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	(D) Gesambetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 3				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt				

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

¹ Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)		(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags		Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Spezifisches Ziel 1					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbeitrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMV/-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbeitrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Spezifisches Ziel 3					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Spezifisches Ziel 4				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Anlage 4

Abstimmung der Ausgaben – Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 98 Absatz 7

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz für jede Art von Abzug gemäß Artikel 98 Absatz 6 Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	(E = A - C)	(F = B - D)	
Priorität	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Priorität 1							
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Priorität 2									
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz für jede Art von Abzug gemäß Artikel 98 Absatz 6 Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	(E = A - C)	(F = B - D)	
Spezifisches Ziel							
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Spezifisches Ziel 1							

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMV1-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMV1-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI- Verordnung (Transit- Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">

Spezifisches Ziel 2	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500 " input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVl-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500 " input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVl-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500 " input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMV1-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Spezifisches Ziel 3							
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMV1-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMV1- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Abgang)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

[illegible]

[illegible]

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Davon infolge von Prüfungen in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtigte Beträge										
									<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	(E = A - C)	(F = B - D)	
Priorität	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Priorität 1	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Anlage 5

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind
(kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums)

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Priorität 1	(A)				
Weniger entwickelte Regionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Übergangsregionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

¹ Beim EMFAF gilt die Kofinanzierung nur für die förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFAF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch zu „öffentlich“.

² Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anlage 1 zu Anhang XXIV übereinstimmen.

Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Anlage 6

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind
(kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums), für den AMIF, den ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹		
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Spezifisches Ziel 1					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anhang XXIV übereinstimmen.

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit- Sonderregelung)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3					

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)					

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Finanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF- Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Finanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Zugang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Maßnahmen mit Finanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Abgang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Anlage 7

Im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlte Zuschüsse gemäß Artikel 91 Absatz 5 (kumulativ ab Programmbeginn)

Priorität	Gesamtbetrag der Zuschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Zuschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 2			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten innen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Insgesamt			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Modell wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 1			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ANHANG XXV

Festsetzung der Höhe der Finanzkorrekturen: Finanzkorrekturen auf der Grundlage von Pauschalansätzen und Hochrechnungen – Artikel 104 Absatz 1

1. Elemente für die Anwendung von Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen

Wenn eine Finanzkorrektur auf der Grundlage von Hochrechnungen durchgeführt wird, werden die Ergebnisse der Untersuchung der repräsentativen Stichprobe auf die übrige Grundgesamtheit extrapoliert, aus der die Stichprobe gezogen wurde, um die Höhe der Finanzkorrektur festzulegen.

2. Elemente, die bei der Anwendung einer Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen zu berücksichtigen sind

- a) Schweregrad des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel in Bezug auf das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem;
- b) Häufigkeit und Ausmaß des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel;
- c) Ausmaß der finanziellen Nachteile für den Unionshaushalt.

3. Die Höhe der Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel so grundlegend, häufig oder weit verbreitet ist bzw. sind, dass dies einem vollständigen Versagen des Systems gleichkommt, das die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller betroffenen Ausgaben gefährdet, wird ein Pauschalsatz von 100 % angewendet;

- b) wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel so grundlegend und weit verbreitet ist bzw. sind, dass dies einem sehr schwerwiegenden Versagen des Systems gleichkommt, das die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines sehr großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet, wird ein Pauschalsatz von 25 % angewendet;
- c) wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen ist bzw. sind, dass das System nicht vollständig oder so schlecht oder so selten funktioniert, dass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 10 % angewendet;
- d) wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen ist bzw. sind, dass das System nicht durchgehend funktioniert, sodass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines nicht unerheblichen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 5 % angewendet.

Wenn die zuständigen Behörden versäumen, nach Anwendung einer Finanzkorrektur in einem Geschäftsjahr Korrekturmaßnahmen zu treffen, und derselbe gravierende Mangel bzw. dieselben gravierenden Mängel auch im folgenden Geschäftsjahr festgestellt wird bzw. werden, kann der Berichtigungssatz aufgrund des Fortbestehens des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel maximal bis zur Höhe des nächsthöheren Berichtigungssatzes heraufgesetzt werden.

Ist die Höhe des Pauschalsatzes nach Berücksichtigung der in Abschnitt 2 aufgeführten Elemente unverhältnismäßig, so kann der Berichtigungssatz herabgesetzt werden.

ANHANG XXVI

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat – Artikel 109 Absatz 2

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 108 Absatz 2

Buchstabe a

1. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
 - a) Ermittlung eines absoluten Betrags pro Jahr (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 (in KKS) multipliziert wird;
 - b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um die Finanzausstattung für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in KKS – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
 - i) für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 82 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,85 %;

- ii) für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,25 %;
 - iii) für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über 99 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 0,75 %;
- c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 570 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 570 EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;

- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 270 EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;
- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der Union in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in diesen Regionen ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b

2. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
 - a) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihlfemittel wird auf der Grundlage der ursprünglichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen, d. h. 15,2 EUR pro Kopf und Jahr, festgelegt. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 % des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 1 Buchstaben a und b festgelegten Methode. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag werden 60 % berücksichtigt;
 - b) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP (in KKS) durch lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zur EU-27;
 - c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 560 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;

- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 560 EUR pro arbeitsloser junger Person (Alter 15 bis 24 Jahre) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 250 EUR pro Person (Alter 25 bis 64 Jahre) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;
- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der Union in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe c

3. Die gesamte ursprüngliche theoretische Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer Beihilfeintensität von 15,2 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
4. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
 - a) Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung: 20 %);
 - b) Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung: 12,5 %);
 - c) Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 20 %);
 - d) Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 22,5 %);

- e) Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 15 %);
 - f) Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufweisen würde wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung: 7,5 %);
 - g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km² (Gewichtung: 2,5 %).
5. Zu den nach Nummer 4 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde.
6. Zu den nach Nummer 5 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der Union in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten – Artikel 108 Absatz 3

7. Die Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von 62,9 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an dieser theoretischen Finanzausstattung, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängt und in folgenden Schritten berechnet wird:
- a) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - b) Anpassung der sich daraus ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das (in KKS gemessene) Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zeitraum 2015-2017 das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.

Für jeden förderfähigen Mitgliedsstaat darf der Anteil des Kohäsionsfonds nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) nach Anwendung der Nummern 10 bis 16 sein. Diese Anpassung erhöht alle anderen aus den Nummern 1 bis 6 resultierenden Übertragungen proportional.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
(Interreg) – Artikel 12

8. Die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:

- a) Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 45,8 %);
- b) Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 30,5 %);
- c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung: 20 %);
- d) Gesamtbevölkerung der Gebiete in äußerster Randlage (Gewichtung: 3,7 %).

Der Anteil des grenzüberschreitenden Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil des transnationalen Bestandteils entspricht der Gewichtung des Kriteriums c. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums d.

Methode für die Mittelzuweisung für zusätzliche Förderungen für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen – Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e

9. Eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich 40 EUR pro Einwohner entspricht, erfolgt an die NUTS-2-Regionen in äußerster Randlage und die nördlichen NUTS-2-Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Diese Zuweisung wird nach Region und Mitgliedstaat zugeteilt, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Höchst- und Mindestbeträge der Übertragung aus den Fonds, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion fördern

10. Um dazu beizutragen, dass die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten verringert werden, wird die Obergrenze für die Übertragungen (Deckelung) aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf einen Prozentsatz des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt, der sich wie folgt errechnet:

- a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 unter 55 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,3 % des BIP;

- b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über 68 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,5 % des BIP;
- c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über 55 % und unter 68 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt: Der Prozentsatz wird durch lineare Interpolation zwischen 2,3 % und 1,5 % ihres BIP ermittelt, was zu einer proportionalen Verringerung des Deckelungsprozentsatzes führt, die dem Anstieg des Wohlstands entspricht.

Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr für die BIP-Projektionen der Kommission und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen an die stärker entwickelten Regionen und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)) an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

11. Die unter Nummer 10 beschriebenen Regelungen lassen nicht zu, dass die Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat 107 % des realen Betrags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 übersteigen. Die Anpassung wird proportional auf alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)) an den betreffenden Mitgliedstaat angewendet, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

12. Die Mindestgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat entspricht 76 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die Mindestgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, in dem mindestens ein Drittel der Bevölkerung in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 50 % des Durchschnitts der EU-27 lebt, entspricht 85 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisungen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ausgeklammert werden.
13. Die Höchstgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei mindestens 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht 80 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die Höchstgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei oder über 110 % und unter 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht 90 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ausgeklammert wird. Verfügt ein Mitgliedstaat über Übergangsregionen, für die Nummer 16 gilt, so werden 25 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel für die stärker entwickelten Regionen auf die Zuweisung für die Übergangsregionen dieses Mitgliedstaats übertragen.

Zusätzliche Bestimmungen

14. Für alle Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, aber deren Pro-Kopf-BIP über 75 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht die Mindesthöhe der jährlichen Förderung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ 60 % ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, wie dies von der Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 berechnet wurde.
15. Keine Übergangsregion erhält weniger als das, was sie als stärker entwickelte Region erhalten hätte.
16. Die Mindestgesamtzuweisung an einen Mitgliedstaat für seine Übergangsregionen, die bereits 2014-2020 Übergangsregionen waren, entspricht mindestens 65 % der gesamten Mittelzuweisung für diese Regionen im Zeitraum 2014-2020 in diesem Mitgliedstaat.
17. Ungeachtet der Nummern 10 bis 13 kommen zusätzliche Zuweisungen gemäß den Nummern 18 bis 23 zur Anwendung.

18. Ein Gesamtbetrag in Höhe von 120 000 000 EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zugewiesen, wenn es Frieden und Versöhnung sowie die Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden unterstützt. Außerdem wird dem PEACE-PLUS-Programm ein Betrag von mindestens 60 000 000 EUR aus der Zuweisung an Irland im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zugewiesen.
19. Ist die Bevölkerung eines Mitgliedstaats zwischen den Zeiträumen 2007-2009 und 2016-2018 um mehr als 1 % pro Jahr im Durchschnitt zurückgegangen, so erhält dieser Mitgliedstaat eine zusätzliche Mittelzuweisung, die dem Gesamtrückgang seiner Bevölkerung zwischen diesen beiden Zeiträumen, multipliziert mit 500 EUR, entspricht. Diese zusätzliche Mittelzuweisung wird gegebenenfalls weniger entwickelten Regionen in dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen.
20. Die weniger entwickelten Regionen der Mitgliedstaaten, die erstmals im Programmplanungszeitraum 2014-2020 Unterstützung aus den Fonds erhalten haben, erhalten eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von 400 000 000 EUR.
21. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Lage der Inselmitgliedstaaten und der Abgelegenheit bestimmter Teile der Union ergeben, erhalten Malta und Zypern für die Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von jeweils 100 000 000 EUR. Die nördlichen Gebiete Finnlands mit geringer Bevölkerungsdichte erhalten zusätzlich zu dem in Nummer 9 genannten Betrag eine Mittelzuweisung in Höhe von 100 000 000 EUR.

22. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen in einigen Mitgliedstaaten werden aus den Fonds die folgenden zusätzlichen Mittelzuweisungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ bereitgestellt:
- a) 200 000 000 EUR für Belgien für die Übergangsregionen,
 - b) 200 000 000 EUR für Bulgarien für die weniger entwickelten Regionen,
 - c) 1 550 000 000 EUR für Tschechien im Rahmen des Kohäsionsfonds,
 - d) 100 000 000 EUR für Zypern im Rahmen der Strukturfonds,
 - e) 50 000 000 EUR für Estland im Rahmen der Strukturfonds,
 - f) 650 000 000 EUR für Deutschland für die Übergangsregionen, die unter Nummer 61 fallen,
 - g) 50 000 000 EUR für Malta im Rahmen der Strukturfonds,
 - h) 600 000 000 EUR für Polen für die weniger entwickelten Regionen,
 - i) 300 000 000 EUR für Portugal für die Übergangsregionen,
 - j) 350 000 000 EUR für Slowenien für die stärker entwickelten Regionen.
23. Weitere 100 Mio. EUR dienen der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie vervollständigen die Zuweisungen von Mitteln durch die Mitgliedstaaten nach den in Nummer 8 Buchstaben a und b genannten gewichteten Kriterien.
-